

Arbeitshefte

Die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe
der Bundesrepublik Deutschland
einschließlich des Bundesverfassungsgerichts

von Claudia Holland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Abkürzungsverzeichnis	8
I Die Gerichtsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland	11
II Die Stellung der Gerichtsbibliotheken im Bibliothekswesen	14
III Darstellung der einzelnen Bibliotheken	17
1. <u>Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts</u>	17
a) Vorläufer	
b) Aufbau der Bibliothek	
c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes	
d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle	
e) Benutzung	
f) Kataloge	
g) Handbibliotheken	
2. <u>Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs</u>	35
a) Vorläufer	
Anhang: Übernahme der Bibliothek des ehemaligen Obersten Gerichts der DDR durch die Bibliothek des BGH	
b) Aufbau der Bibliothek	
c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes	
d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle	
e) Benutzung	
f) Kataloge	
g) Handbibliotheken	

3. Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

60

- a) Vorläufer
- b) Aufbau der Bibliothek
- c) Erwerbung und Zusammensetzung
des heutigen Bestandes
- d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek -
Abgrenzung zu den heutigen Aufgaben
der Dokumentationsstelle
- e) Benutzung
- f) Kataloge
- g) Handbibliotheken

4. Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs

75

- a) Vorläufer
- b) Aufbau der Bibliothek
- c) Erwerbung und Zusammensetzung
des heutigen Bestandes
- d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek -
Abgrenzung zu den Aufgaben
der Dokumentationsstelle
- e) Benutzung
- f) Kataloge
- g) Handbibliotheken

5. Die Bibliothek des Bundessozialgerichts

91

- a) Vorläufer
- b) Aufbau der Bibliothek
- c) Erwerbung und Zusammensetzung
des heutigen Bestandes
- d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek -
Abgrenzung zu den Aufgaben
der Dokumentationsstelle
- e) Benutzung
- f) Kataloge
- g) Handbibliotheken

6. Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts

107

- a) Vorläufer
- b) Aufbau der Bibliothek
- c) Erwerbung und Zusammensetzung
des heutigen Bestandes
- d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek -
Abgrenzung zu den Aufgaben
der Dokumentationsstelle
- e) Benutzung
- f) Kataloge
- g) Handbibliotheken

IV Vergleichende Betrachtung

122

- 1. Erwerbungsgrundsätze
- 2. Benutzung und Aufstellung der Bestände
- 3. Handbibliotheken
- 4. Kataloge

Literaturverzeichnis

130

Vorwort

Die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe und des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedentlich in einzelnen Darstellungen beschrieben worden. Jedoch sind diese - mit Ausnahme der Abhandlungen von Hans-Joachim Kretz und Hildebert Kirchner - schon älter als zehn Jahre. Über einzelne Bibliotheken gab es bisher keine Veröffentlichungen, so beispielsweise über die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts.

Das Ziel dieser Arbeit ist es daher, eine umfassende, aktuelle Beschreibung der sechs Bibliotheken im Rahmen einer Gesamtdarstellung vorzulegen. Eine kurze vergleichende Betrachtung soll abschließend das Resumé der Untersuchung bilden.

Die vorliegende Arbeit wurde als Hausarbeit zur Laufbahnprüfung für den höheren Bibliotheksdienst Herbst 1989 bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln angefertigt. Sie wird hier in überarbeiteter Form mit Genehmigung des Staatlichen Prüfungsausschusses veröffentlicht.

Das Zustandekommen der Arbeit wurde nur durch eine großzügige Informationsbereitschaft von seiten der beschriebenen Bibliotheken ermöglicht. Ich möchte daher insbesondere folgenden Personen meinen persönlichen Dank ausdrücken:

- Herrn Schneider und Herrn Barz von der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts
- Frau Schlag und Herrn Pannier von der Bibliothek des Bundesgerichtshofs
- Frau Althoff und Frau Butz von der Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

- Herrn Dr. Kretz von der Bibliothek des Bundesfinanzhofs
- Herrn Dr. Grethe von der Bibliothek des Bundessozialgerichts
- Herrn Welle von der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts

Zugleich möchte ich darauf hinweisen, daß die Verantwortung für Umfang , Inhalt und Aufbereitung des Materials allein bei mir liegt.

Freiburg, im November 1991

Claudia Holland

Abkürzungsverzeichnis

AjBD	Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen
AG	Amtsgericht
APBB	Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BenO	Benutzungsordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBL	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DNB	Deutsche Nationalbibliographie
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FGO	Finanzgerichtsordnung
GANw	Geschäftsanweisung
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
KJB	Karlsruher Juristische Bibliographie
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
PI	Preußische Instruktionen
RAK	Regeln für die alphabetische Katalogisierung
RAK-PB	Regeln für die alphabetische Katalogisierung in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken
RAK-WB	Regeln für die alphabetische Katalogisierung in der Anwendung für wissenschaftliche Bibliotheken
RDB	Recht - Bibliothek - Dokumentation
Rdn	Randnummer
RGBl	Reichsgesetzblatt
RSWK	Regeln für die Schlagwortkatalogisierung

RVA	Reichsversicherungsamt
RVO	Reichsversicherungsordnung
SGG	Sozialgerichtsgesetz
VDB	Verband Deutscher Bibliothekare
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZfB	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZfBB	Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie

I. Die Gerichtsorganisation in der Bundesrepublik Deutschland

Die rechtsprechende Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland obliegt gemäß Art. 92 GG dem Bundesverfassungsgericht, den im GG vorgesehenen Bundesgerichten und den Gerichten der Länder.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt wegen seiner Stellung als Verfassungsorgan ¹ im Verhältnis zu den anderen Bundesgerichten eine herausgehobene Position ein. Es besitzt gegenüber allen übrigen Verfassungsorganen eine selbständige und unabhängige Stellung (§ 1 BVerfGG) und untersteht daher auch im Bereich der Gerichtsverwaltung keinem Bundesministerium ².

Als Verfassungsgericht entscheidet es über Verfahren, die die Verletzung von Normen des GG zum Gegenstand haben ³. Die hierbei gefällten Entscheidungen können durch kein anderes Gericht überprüft werden und binden die Verfassungsorgane des Bundes, der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Teilweise entfalten sie sogar Gesetzeskraft (§ 31 BVerfGG). Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, dem Staatsgerichtshof in der Weimarer Republik, gilt das Bundesverfassungsgericht daher als "Hüter der Verfassung" ⁴.

Die in Art. 92 GG genannten "im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte" werden in Art. 95 GG abschließend aufgezählt. Es sind:

1 BVerfGE 7 S. 1 (14); Creifelds S. 239

2 Wolf S. 57

3 s. Art. 93 und 100 GG

4 Wolf S. 80

- Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (=sog. ordentliche Gerichtsbarkeit) sowie für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (Art. 95 I, III GG, § 123 GVG)
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Berlin für die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit und Angelegenheiten des Disziplinarrechts (Art. 95 GG, § 2 VwGO, Art. 96 IV GG)
- Bundesfinanzhof (BFH) in München für Streitigkeiten im Bereich des Finanz- und Zollrechts (Art. 95 GG, § 2 FGO)
- Bundesarbeitsgericht (BAG) in Kassel für Streitigkeiten im Bereich des Arbeitsrechts (Art. 95 GG, § 40 ArbGG)
- Bundessozialgericht (BSG) in Kassel für Streitigkeiten im Bereich des Sozialrechts (Art. 95 GG, § 38 SGG)

Alle diese Gerichte stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander ⁵. Sie unterstehen - im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht - jeweils einem Bundesminister ⁶, der im Bereich der Gerichtsverwaltung als oberster Dienstherr fungiert. Diese obersten Gerichtshöfe sind in letzter Instanz für Revisionen von Urteilen zuständig, die von den jeweiligen unterinstanzlichen Gerichten gefällt worden sind.

Der Aufbau des Instanzenzuges ist in der Regel dreistufig, nur die Finanzgerichtsbarkeit ist zweistufig organisiert. Die unteren Gerichte unterstehen im Bereich der Gerichtsverwaltung den jeweilig zuständigen Landesministerien ⁷. Der Aufbau der einzelnen Gerichtsbarkeiten soll anhand dieses Schaubildes verdeutlicht werden, wobei folgender Instanzenzug gilt: AG (Zivilsachen) - LG; AG (Strafsachen) - LG - OLG; LG - OLG - BGH; AG (Familiensachen) - OLG.

⁵ v. Münch/Meyer Art. 95 Rdn 3

⁶ BGH, BVerwG und BFH unterstehen dem Bundesminister der Justiz, BAG und BSG unterstehen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

⁷ Wolf S. 56

Ordentliche Gerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit	Allgem. Verwaltungsgericht	Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
Amtsgericht	Arbeitsgericht	Verwaltungsgericht	Sozialgericht	
Landgericht				
Oberlandesgericht	Landesarbeitsgericht	Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof)	Landessozialgericht	Finanzgericht
Bundesgerichtshof	Bundesarbeitsgericht	Bundesverwaltungsgericht	Bundessozialgericht	Bundesfinanzhof

Art. 96 GG gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, weitere Gerichtsbarkeiten als die in Art. 95 GG genannten einzurichten:

- das Bundespatentgericht in München für die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes. Es untersteht gemäß Art. 96 III GG dem BGH als oberstem Gerichtshof.
- die Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte⁸. Sie unterstehen ebenfalls dem BGH als oberste Instanz.
- die Disziplinargerichte für Bundesbeamte, Soldaten, Richter und Ersatzdienstleistende. Sie unterstehen dem BGH. Ausgenommen davon sind die Angelegenheiten der Wehrdisziplin, die in letzter Instanz dem Wehrdienstsenat, einem dem BVerwG angegliederten Senat, vorgelegt werden.

Da alle eben genannten Gerichte in ihren Urteilen einer weiteren Rechtsmittelinstanz unterstehen, handelt es sich bei ihnen zwar um Bundesgerichte, nicht aber um oberste Gerichtshöfe des Bundes. Sie werden daher im folgenden Verlauf nicht behandelt.

⁸ Von ihrer Errichtung wurde bisher abgesehen (s. Kissel GVG § 123 Rdn 9)

II. Die Stellung der Gerichtsbibliotheken im Bibliothekswesen

Gerichtsbibliotheken treten nicht selbständig als juristische Personen auf, sondern sind als institutionsbezogene Bibliotheken¹ ein Teil der jeweiligen Gerichte. Diese sind - soweit nicht ihre rechtsprechende Tätigkeit gemeint ist - Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne². Die Gerichtsbibliotheken werden daher zur Gruppe der Parlaments- und Behördenbibliotheken gezählt³, von denen die größeren Bibliotheken wiederum von einem Großteil der bibliothekswissenschaftlichen Literatur zu den wissenschaftlichen Spezialbibliotheken gerechnet werden⁴. Charakteristisch für eine Behördenbibliothek ist, daß sie der Aufgabenerfüllung der Behörde dient, der sie zugeordnet ist. So wird beispielsweise in einer Ministerialbibliothek in erster Linie amtliches Schrifttum gesammelt. Die Größe einer Behördenbibliothek hängt aus diesem Grunde sehr stark von der Größe der Behörde ab, der sie angehört. Die unteren Dienststellen des Staates und der Gemeinden verfügen meist nur über kleine Handbibliotheken, die zum täglichen Gebrauch ständig am Arbeitsplatz präsent sein müssen. Sie bestehen fast ausschließlich aus Gesetzessammlungen und Kommentaren der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Auf den mittleren und höheren Stufen der Bundes- und Landesverwaltung finden sich schon eher Büchersammlungen, die man als Bibliothek bezeichnen kann⁵.

1 s. Bibliotheksplan 1973 S. 20

2 Kopp VwVfG § 1 Rdn 23

3 Busse/Ernestus/Plassmann S. 74; Wernicke S. 15

4 Maas ZfB (1924) S. 455; Prinzhorn S. 1 - 13;
Fischer S. 589; v. Busse S. 147; Kluth S. 259, 262

5 Köttelwesch S. 167

Aber auch hier hängt die Größe der Bibliothek von der Aufgabenstellung der jeweiligen Behörde ab. So hat die Bibliothek des Auswärtigen Amtes mit 280.000 Bänden⁶ eine beachtliche Größe. Sie muß die Behörde neben der einschlägigen Fachliteratur auch mit Literatur aller Art über fremde Länder versorgen. Hingegen hat die Bibliothek des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit lediglich einen Bestand von 24.700 Bänden⁷, was auf die begrenzte Aufgabenstellung zurückzuführen ist.

Die Situation im Bereich der Gerichtsbibliotheken ist im großen und ganzen mit der eben beschriebenen Behördenbibliotheken im engeren Sinne (= reine Verwaltungsbibliotheken) vergleichbar, wie man am Beispiel der Bibliotheken im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Saarbrücken ansehen kann: Das Amtsgericht Saarbrücken verfügt über keine eigene Bibliothek. Wird Literatur benötigt, ist man auf die Hilfe der benachbarten Bibliothek des Landgerichts angewiesen. Diese umfaßt einen Bestand von 18.690 Bänden, wobei 146 laufende Zeitschriften und 461 Loseblattwerke gehalten werden (Stand: 31.12.1988). Darin sind alle Mehrfachexemplare enthalten. Das Oberlandesgericht verfügt nur über einen kleinen Raum, in dem die wichtigsten Zeitschriften und Kommentare für alle Richter zugänglich aufgestellt sind. Der restliche Bestand verteilt sich auf die 35 Handbibliotheken der Richter, die im Durchschnitt ca. zehn Bände umfassen.

In diesen Bibliotheken wird hauptsächlich grundlegende juristische Literatur in Form von Gesetzessammlungen, Kommentaren und Handbüchern erworben, die nach einem gewissen Zeitraum veraltet sind und dann in der Regel makuliert werden. Wissenschaftliche Literatur, die Einzelprobleme behandelt, wird kaum erworben.

6 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 53 (1989) S. 54

7 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 53 (1989) S. 59

Insgesamt gesehen ist die Situation der Bibliotheken an den Instanzgerichten recht unterschiedlich. Sie hängt von vielerlei verschiedenen Umständen ab: persönliche Einstellungen der für die Bibliothek zuständigen Richter bzw. Verwaltungsbeamten, unregelmäßige Etatbewilligungen, eine neben- oder hauptamtliche bzw. nichtbibliothekarische oder bibliothekarische Verwaltung und dergleichen mehr⁸.

Anders sind die Bibliotheken der obersten Gerichtshöfe sowie des Bundesverfassungsgerichts zu sehen. Bei ihnen handelt es sich um umfangreiche juristische Spezialbibliotheken mit wissenschaftlichem Charakter. Die Gerichte, denen sie angehören, sind Revisionsgerichte, die sich mit der Auslegung der einzelnen Rechtsnormen und nicht mit Tatsachenfragen zu beschäftigen haben, so daß ein viel intensiveres Studium der Fachliteratur erforderlich ist. Um die Richter daher bei der Literatursuche fachlich unterstützen zu können, ist eine eigenständige Verwaltung durch fachliche Bibliothekare notwendig. Wie diese Bibliotheken die eben kurz skizzierte Aufgabenstellung bewältigen, wird im folgenden Teil der Arbeit dargestellt.

8 Kluth S. 263; Kirchner (1964) S. 18

III. Die Darstellung der einzelnen Bibliotheken

1. Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts

a) Vorläufer

Das Bundesverfassungsgericht (=BVerfG) ist ein Novum in der deutschen Verfassungsgeschichte. Vor 1951 gab es kein vergleichbares Gericht, das mit einer derartigen Machtfülle zum Zwecke eines lückenlosen Verfassungsrechtsschutzes ausgestattet war¹. Diese Prämisse ist zu beachten, wenn man die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit vor 1945 betrachtet.

In der Weimarer Republik gab es einen Staatsgerichtshof², der für Konflikte der Länder untereinander und Konflikte zwischen den Ländern und dem Reich sowie landesverfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig war³. Die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen übte hingegen das Reichsgericht aus, die in der Weimarer Reichsverfassung aufgeführten Grundrechte wurden nicht in dem heutigen Sinne als Rechte, sondern als Programmsätze verstanden. Hinzu kam, daß der Reichspräsident als der eigentliche Hüter der Verfassung galt⁴. Dies alles verdeutlicht, daß das BVerfG keinen vergleichbaren Vorläufer hat.

1 Säcker S. 14

2 Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9.7.1921 (RGBl 1921 S.905)

3 Schlaich S. 2

4 Simon S. 1257

Der Staatsgerichtshof wurde nur bei Bedarf einberufen. Der Spruchkörper setzte sich aus Richtern anderer oberer Gerichte zusammen und tagte im Reichsgericht zu Leipzig⁵. Aus diesem Grunde benötigte der Staatsgerichtshof keine eigene Bibliothek⁶, er konnte auf die Bestände der Bibliothek des Reichsgerichts zurückgreifen, die versuchte, "alle Erscheinungen der deutschen Literatur auf dem Gebiete der allgemeinen Rechtswissenschaft, des Staatsrechts, Völkerrechts und der Verwaltung anzuschaffen"⁷.

b) Aufbau der Bibliothek

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.9.1951 seine Arbeit in Karlsruhe aufgenommen⁸. Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Aufbau einer Bibliothek für das BVerfG ins Auge gefaßt. Sie sollte den Umfang einer Handbücherei für die Senate des Gerichts nicht übersteigen und bei weitergehenden Literaturwünschen die Rolle einer Fernleihstelle wahrnehmen, die die gewünschten Werke aus der benachbarten BGH-Bibliothek erhalten hätte⁹. Diese Konzeption erwies sich bald als unhaltbar. Zum einen befand sich die Bibliothek des BGH zur damaligen Zeit selbst noch in der Aufbauphase und hatte Mühe, ihre eigenen Richter mit Literatur zu versorgen. Zum anderen mußte die Literatur meistens sehr schnell beschafft werden, dem standen die mit der Entfernung der beiden Gerichtsgebäude verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten entgegen (beide lagen etwa zehn Minuten voneinander entfernt). Der Plan von einer gemeinsamen Bibliothek hätte nur verwirklicht werden können, wenn sich beide Gerichte in ein und demselben Gebäude befunden.

5 Lobe S. 59

6 Die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes vom 20.9.1921 (RGBl 1921 S. 1535) entbehrt jeglicher Organisation der Gerichtsverwaltung

7 Schulz, Karl (1929) S. 42

8 s. § 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom 12.3.1951 (BGBl 1951 S. 243)

9 Mackert II S. 171

den hätten¹⁰.

Ein weiteres Argument, das für die Errichtung zweier voneinander unabhängiger Bibliotheken sprach, war die Zusammensetzung der Literatur in der Bibliothek des BVerfG. Mit fortschreitender Tätigkeit des BVerfG kristallisierte sich zunehmend ein Bedarf an nichtjuristischer Literatur heraus¹¹. Die enge Verzahnung von Recht und Politik innerhalb der verfassungsrechtlichen Entscheidungsgegenstände erforderte einen umfassenden Bestand an Werken der Politik, Zeitgeschichte und Volkswirtschaft. Dies führte dazu, daß der Aufbau einer eigenen Bibliothek für das BVerfG als unumgänglich angesehen wurde.

Dank einer großzügigen Finanzierung ging der Aufbau rasch vonstatten. Bis 1959 wurden einmalige Sondermittel in einer Höhe von insgesamt 381.000 DM bereitgestellt, der jährliche Vermehrungsetat betrug in jenen Jahren durchschnittlich 40.000 DM. 1961 - zehn Jahre nach Gründung der Bibliothek - belief sich der Gesamtbestand schon auf über 70.000 Bände¹². Die Bibliothek wurde von einem juristisch ausgebildeten Bibliothekar, Dr. Josef Mackert, geleitet. Durch den starken Zuwachs wurden die für die Bibliothek vorgesehenen Räumlichkeiten im Prinz-Max-Palais schnell zu eng. Im Jahre 1969 konnte man endlich den Neubau des Bundesverfassungsgerichts beziehen. Er besteht aus fünf selbständigen pavillonartigen Bauteilen, die miteinander durch Verbindungsgänge verbunden sind. Die Bibliothek befindet sich in einem dieser Pavillons und ist sowohl von den Richter- als auch den Verwaltungsräumen getrennt. Beim Bau des Gebäudes konnten so die spezifischen Eigengesetzlichkeiten einer Bibliothek besser berücksichtigt werden (Stellfläche im Magazin, Anlage der Benutzungs- und Verwaltungsräume etc.)¹³.

10 Mackert I S. 89

11 Mackert I S. 90

12 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 39 (1961) S. 116

13 Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts Karlsruhe in: Bibliotheksneubauten ... S. 191

Die Bibliothek umfaßt heute mehr als 220.000 Bände und ist auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts nach der Bibliothek des Deutschen Bundestages in Bonn eine der größten Spezialbibliotheken der Bundesrepublik. Sie wird seit 1985 von Franz Schneider geleitet und beschäftigt zur Zeit 19 Mitarbeiter, davon eine Dokumentationsassistentin sowie einen Buchbinder¹⁴, sechs Diplombibliothekare und zwei Kräfte des höheren Bibliotheksdienstes¹⁵.

c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes

Die Bibliothek des BVerfG hat heute (Stand 31.12.1990) einen Bestand von 219.193 Bänden, es werden 1.379 laufende Zeitschriften gehalten¹⁶. Der jährliche Zuwachs liegt bei ca. 5.000 Bänden. In diesen Angaben sind sämtliche Mehrfachexemplare enthalten.

Die Zusammensetzung der Literatur richtet sich nach den Aufgaben des Gerichtes. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus Art.93GG, Rechtsprechungsgegenstand ist in erster Linie die Verfassung. Diese enthält häufig allgemeine Rechtsbegriffe, die zu bewerten und auszufüllen sind. Hier besteht die Aufgabe des BVerfG darin, das rechtliche Vorfeld für politische Entscheidungen zu klären, die wiederum allein von der Legislative gefällt werden dürfen¹⁷. Hinzu kommt die bindende Wirkung der BVerfG-Urteile (§31BVerfGG). Hieraus ergibt sich der "politische Charakter" des BVerfG¹⁸. Diese Aufgabenstellung spiegelt sich im Bestand der Bibliothek wider.

Kernstück der Bibliothek ist ein Bestand an staats- und ver-

14 Ca. 30 % der anfallenden Buchbinderarbeiten werden im Hause erledigt.

15 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 54 (1991) S. 179

16 Diese Angabe bezieht sich auf Zeitschriftentitel, insgesamt hat die Bibliothek 2.174 laufende Zeitschriften inklusive Mehrfachexemplare abonniert.

17 Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer Vorbemerkung Rdn 40

18 Lechner S. 54 f

fassungsrechtlicher Literatur im weitesten Sinne. In diesem Bereich versucht die Bibliothek, möglichst alle Publikationen vollständig zu erwerben. Dies gilt auch für das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, da das BVerfG auf diesem Gebiet viele Verfahren zu bearbeiten hat¹⁹.

Die anderen Rechtsgebiete werden in Auswahl angeschafft, im Bereich der Rechtsgeschichte, des Privat- und Strafrechts gibt es Erwerbungsabsprachen mit der Bibliothek des BGH, um Doppelanschaffungen zu vermeiden. Gut ausgestattet ist die Bibliothek auch in den Bereichen Gerichtsverfassungsrecht, Prozeßrecht, Völkerrecht, Recht der deutschen Länder sowie Wirtschaftsrecht. Die ausländische Literatur wird ebenfalls in Auswahl erworben. Im deutschsprachigen Raum (Österreich, Schweiz, Gebiet der ehemaligen DDR) wird das Verfassungsrecht schwerpunktmäßig abgedeckt, wobei die ehemalige DDR bis 1990 als Sondergebiet behandelt wurde und ihre verfassungsrechtliche Literatur besondere Berücksichtigung erhielt. Aus dem fremdsprachigen Ausland werden verfassungsrechtliche Handbücher und Zeitschriften vor allem aus folgenden Ländern bezogen: Großbritannien, USA, Frankreich, Spanien, Italien, Türkei und Portugal. Einige dieser Länder haben die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit zum Vorbild genommen. Dementsprechend oft wird das BVerfG zitiert (Bsp: Spanien), was wiederum zu einer eventuellen Rückkopplung führen kann (BVerfG zitiert die spanische Rechtsprechung). Insgesamt wurde 1990 ungefähr ein Viertel (28,78%) des Etats für ausländische Monographien ausgegeben. Bei den Periodica- Abonnements betrug der ausländische Anteil 15,2%.

Ein Teil des Bestandes (grob geschätzt mindestens 35%) setzt sich aus nichtjuristischer Literatur zusammen. So wird in großem Umfang Literatur erworben, die sich vorwiegend mit politischen Themen auseinandersetzt, ebenso wie Werke der Soziologie, Philosophie, Volkswirtschaft sowie allgemeiner

19 Mackert II S. 175

Staats- und Gesellschaftslehre. Hier wäre beispielsweise der reichhaltige Bestand an Literatur über Marxismus, Leninismus und Kommunismus anzuführen, der in den fünfziger Jahren erworben wurde, als das BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der KPD zu befinden hatte²⁰. Das gleiche gilt für Literatur über Parteien und ihre Finanzierung²¹, Literatur zur sozialen Sicherheit, des Steuer- und Abgabenrechts²² oder des Staatskirchen- und Konkordatsrechts²³. Außer den eben genannten Fachgebieten werden Nachschlagewerke aus allen wissenschaftlichen Bereichen erworben. Diese fachübergreifende Literaturerwerbung wird durch die ebenfalls fachübergreifende Rechtsprechung des BVerfG gerechtfertigt. Die Bibliothek kann insoweit in beschränktem Maße als wissenschaftliche Allgemeinbibliothek angesehen werden. Grundsätzlich werden nicht-juristische Handbücher und Monographien angeschafft, sobald sie im Zusammenhang mit dem Staat stehen. In gewisser Weise muß die Erwerbung vorausschauend gehandhabt werden. Es muß berücksichtigt werden, welche Fachgebiete demnächst beim BVerfG Verfahrensgegenstand sein könnten. So wird momentan Literatur zur Gentechnologie und Bioethik unter allgemeinmedizinischen und interdisziplinären Gesichtspunkten erworben, da diese Themen in Kürze wohl auch das BVerfG berühren werden. Wie schon erwähnt sollte die Bibliothek ursprünglich nur die Größe einer umfangreicheren Handbibliothek erreichen. Auch später gab es von Seiten des Bundesrechnungshofes einen Versuch, die Bibliothek mit der des BGH unter Reduzierung von Finanzmitteln zusammenzulegen²⁴. Hauptargument hierfür war die Erwerbung von "unnötigen" Dubletten. Beide Bibliotheken hatten aber von Anfang an ihre Erwerbung aufeinander abgestimmt, nämlich hinsichtlich des Kaufs von teuren, weniger benutzten Werken und ausländischen Zeitschriften. Weitere Überschneidungen wurden aufgrund der unterschiedlichen Sam-

20 BVerfGE 5 S. 85 ff

21 BVerfGE 20 S. 56 ff

22 Mackert II S. 175

23 BVerfGE 6 S. 309 ff

24 Kirchner (1988) S. 12

melschwerpunkte (BVerfG: Staatsrecht und Politik; BGH: Zivil- und Strafrecht) verhindert²⁵. Eine stichprobenartige Erhebung im März 1960 durch Vergleiche des Buchstaben G des Alphabetischen Katalogs ergab einen identischen Besitz von 22%. Dabei handelt es sich zum Großteil um grundlegende Werke, die bei beiden Gerichten gleichzeitig gebraucht werden und daher in jedem Fall in mehreren Exemplaren hätten angeschafft werden müssen²⁶.

Eine wichtige Bedeutung in der Erwerbung hat die sogenannte graue Literatur. Häufig werden hier schon Fragen erörtert, die erst viel später Eingang in das eigentliche Fachschrifttum finden. Diese Literaturgattung ist meist von geringem Umfang und nach Zweck und Anlage recht kurzlebig. Ihre Erwerbung steht, da sie nicht im Buchhandel erscheint, meist in einem starken Mißverhältnis zu ihrem bleibenden Wert²⁷. Die Bibliothek des BVerfG konsultiert hierbei vor allem die Reihe B der DNB, Anzeigen und Fußnoten in Zeitschriften sowie zur Ergänzung die Neuerwerbungsliste des Max-Planck-Instituts für ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Im großen und ganzen ist - anders als bei den übrigen Bundesgerichtsbibliotheken - der Zugang zur grauen Literatur mit weniger Mühen verbunden. Im Bereich der Behördenliteratur hat die Bibliothek gute Kontakte und bekommt sehr viel Literatur zugeschickt. Darunter befindet sich auch Literatur, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist (Bsp: Presseauschnittssammlungen des Bundesministers des Inneren). Hinzu kommt, daß die graue Literatur nicht so häufig benötigt wird, wie beispielsweise beim Bundessozialgericht. Sobald sie für ein Urteil des BVerfG relevant wird, liegt die entsprechende Literatur schon meistens den Handakten bei. Anschließend geben die betreffenden Verbände diese Literatur häufig jahrelang als Geschenk an die Bibliothek ab.

25 Mackert I S. 101

26 Kirchner (1988) S. 12

27 Mackert II S. 177

Die Erwerbung der Amtsdruckschriften umfaßt die gesamten Parlamentaria des Bundes (Drucksachen, stenographische Berichte und Ausschußprotokolle des Bundestages und des Bundesrates) sowie der Länder. Auch wurde versucht, alle Parlamentaria seit 1848 möglichst vollständig zu erwerben²⁸. Zusätzlich werden die Amtsdruckschriften systematisch in der Art ausgewertet, daß für einzelne Gesetze Materialien angelegt werden. Vom ersten amtlichen Entwurf (bei aktuellen Fragen wird der Referentenentwurf zusätzlich eingefügt) bis zur Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt werden alle Veröffentlichungen zu einem Gesetz chronologisch geordnet und gesammelt. Diese Materialien spielen bei der Rechtsprechung eine wichtige Rolle, da man auf diese Weise die Absichten des Gesetzgebers und sein angestrebtes Ziel besser nachvollziehen kann.

Der geringere Teil der Erwerbung vollzieht sich im Rahmen des Tausches. Getauscht werden in erster Linie Entscheidungssammlungen. Tauschpartner ist der Richterverein, der auch Herausgeber der amtlichen Entscheidungssammlung²⁹ des BVerfG ist. Auf diesem Wege erhält die Bibliothek die jeweiligen Sammlungen aller obersten Gerichtshöfe, der Obergerverwaltungsgerichte, Oberlandesgerichte und Finanzgerichte. Durch den Ausbau internationaler Kontakte - diese wurden vor allem durch den verstorbenen Präsidenten des BVerfG, Prof. Dr. Wolfgang Zeidler, hergestellt und gepflegt - werden auch Entscheidungssammlungen aus Spanien, Portugal und Lateinamerika getauscht. Die Geschenke haben am jährlichen Zugang einen Anteil von ca. 20% (1990: 1.018 Bände). Ein Großteil besteht aus grauer Literatur, hinzu kommen viele Dissertationen aus allen Rechtsgebieten sowie den Sozialwissenschaften und der Politologie.

28 Mackert II S. 178

29 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesverfassungsgericht: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts / hrsg. von d. Mitgliedern d. Bundesverfassungsgerichts. - Tübingen : Mohr
1.1952-

An besonderen Beständen sind verschiedene Nachlässe zu erwähnen, die in den fünfziger Jahren erworben werden konnten.

- Bibliothek Geheimrat Prof. Dr. Richard Thoma, Bonn
Thoma (1874 - 1957) war Professor in Hamburg, Tübingen, Heidelberg und Bonn und hatte sich um die Entwicklung des demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungs- und Verwaltungsdenkens in Deutschland verdient gemacht³⁰.
Gemeinsam mit Anschütz gab er 1930 - 1932 das "Handbuch des deutschen Staatsrechts" heraus. Seine Bibliothek umfaßt 4.500 Bände und besteht aus Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Zeitraums 1910 - 1950.
- Bibliothek Prof. Dr. Hermann von Mangoldt
Von Mangoldt (1895 - 1953) war Professor in Tübingen, Jena und Kiel. Nach dem Zweiten Weltkrieg war er Mitglied des Parlamentarischen Rates in Bonn und Mitglied des Bremer Staatsgerichtshofs. Aus seinem Nachlaß gelangten die gesamten Drucksachen, (Wort-)Protokolle und Materialien des Herrenchiemseer Verfassungskonvents, des Parlamentarischen Rates und ihrer Ausschüsse in die Bibliothek.
- Bibliotheken Prof. Georg und Walter Jellinek (ca. 6.000 Bände)
Georg Jellinek (1851 - 1911) war ein bedeutender Staatsrechtler der den bestehenden strengen juristischen Positivismus seiner Zeit bekämpfte. Er trat für die Selbstbindung des Staates durch seine Gesetze, den Schutz der Grundrechte und der subjektiven öffentlichen Rechte ein³¹. Walter Jellinek (1885 - 1955), ein Sohn Georg Jellineks, war ebenfalls ein bedeutender Staatsrechtler (Mitglied des Staatsgerichtshofs). Er war Professor in Kiel und Heidelberg³², wo er unter anderem auch die dortige juristische Seminarbibliothek leitete.

30 Kleinheyer/Schröder S. 367

31 Neue deutsche Biographie Bd. 10 (1974) S. 391 f

32 Kleinheyer/Schröder S. 345

Die Bibliothek verfügte 1990 über einen Vermehrungsetat von ca. 580.000 DM ohne Buchbinderkosten³³. Davon wurden umgerechnet ausgegeben:

für Monographien	33,98%	(Stand 31.12.1990)
für Periodica	66,02%	

Unter den Begriff Periodica fallen Zeitschriften, Zeitungen, Fortsetzungen und Loseblattsammlungen. Die in diesem Bereich anfallenden hohen Folgekosten erfordern eine vorausschauende Finanzplanung.

d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle

Die Bibliothek wird in §18 der Geschäftsordnung des BVerfG vom 15.12.1986³⁴ erwähnt (=GOBVerfG).

Das BVerfG ist in seiner Eigenschaft als Verfassungsorgan unabhängig und keiner Ministerialbehörde nachgeordnet. Es ist haushaltsrechtlich und organisatorisch selbständig und steht auf gleicher Ebene mit Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung³⁵.

Oberster Dienstherr ist der Präsident. Er leitet die Verwal-

33 Im Jahre 1990 erhielt die Bibliothek 510.000 DM als regulären Vermehrungsetat inklusive Buchbinderkosten. Hierzu kamen 100.000 DM, die als Sondermittel ausgewiesen waren. Davon sollten die Handbibliotheken der 16 neueingerichteten wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen sowie die durch die Wiedervereinigung entstandene höhere Buchproduktion (Bsp: Verfassungs- und Verwaltungsrecht der neuen Bundesländer) finanziert werden. Seit 1991 ist der Anteil dieser Sondermittel im regulären Etat nicht mehr gesondert ausgewiesen.

34 BGBl 1986 Teil I S. 2529 ff; zuletzt geändert durch Beschluß des Plenums des BVerfG vom 11.7.1989 (BGBl 1989 Teil I S. 1571)

35 Lechner S. 56

tung des Gerichts (§11III GOBVerfG) und kann dem Direktor beim BVerfG bestimmte Verwaltungsgeschäfte übertragen (§14I GOBVerfG). Die Rechtsstellung der Bibliothek ist weder in der Geschäftsordnung noch in anderen Anweisungen geregelt. In §18 GOBVerfG wird lediglich die Existenz des Pressearchivs bei der Bibliothek geregelt und §3IdGOBVerfG bestimmt die Bildung eines Bibliotheksausschusses von Seiten der Richter. In den vergangenen vierzig Jahren hat sich eine eigene Stellung der Bibliothek neben der Gerichtsverwaltung im engeren Sinne herauskristallisiert. So hat sie hinsichtlich der Erwerbung volle Entscheidungsfreiheit. Die Bibliothekskommission ist in erster Linie für die alljährlich anstehenden Haushaltsfragen zuständig, die Ausarbeitung des Haushaltsvorschlags wurde hierbei an den Bibliotheksleiter delegiert. Die Bibliothekskommission besteht aus vier Verfassungsrichtern, die bei der Festlegung des Haushaltes für das kommende Jahr die Interessen der Bibliothek vertreten. Die Bibliothek wiederum versucht, den Verfassungsrichtern einen sehr guten Benutzungsservice anzubieten und sich dadurch für die Interessenvertretung erkenntlich zu zeigen. Dieser "regelungslose Zustand" erklärt sich zum einen dadurch, daß mit Dr. Mackert von Beginn an eine kompetente Fachkraft die Bibliothek leitete. Zum anderen erscheint es denkbar, daß die Verfassungsrichter, die häufig noch eine Professur innehaben, stärker der Rechtsprechung und Wissenschaft verpflichtet sind, als daß sie sich mit Einzelheiten der Verwaltung auseinandersetzen könnten. Auch ist der gesamte Behördenbetrieb des BVerfG, dem acht Mitarbeiter des höheren Dienstes angehören, in seiner Größe gut überschaubar, so daß momentan kein Regelungsbedarf gegeben zu sein scheint.

Am BVerfG ist seit einigen Jahren eine Dokumentationsstelle eingerichtet. Sie ist seit Herbst 1986 mit sechs Mitarbeitern besetzt und soll in erster Linie die Dokumentation der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur für die juris GmbH übernehmen³⁶.

36 Konzeptionspapier für die Dokumentationsstelle des Bun-

Außerdem betreibt sie eine interne Dokumentation der nichtveröffentlichten Kammerbeschlüsse. Auch sie ist in keiner Dienstanweisung oder der Geschäftsordnung verankert. Ihre Stellung ist mit der der Bibliothek vergleichbar, beide sind jedoch organisatorisch voneinander getrennt.

Die Tatsache, daß es zuvor keine zentrale Dokumentationsstelle beim BVerfG gab, ist vielleicht dadurch zu erklären, daß die Bibliothek seit Beginn eine Reihe von dokumentarischen Sonderdiensten anbietet (Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Karlsruher Juristische Bibliographie, Pressearchiv, Schlagwortkatalog etc.). Zusätzlich wurde von Seiten der Verwaltung ein Nachschlagewerk, das die BVerfG-Entscheidungen systematisch ordnet, angelegt.

e) Benutzung

Die Bibliothek des BVerfG ist eine Präsenzbibliothek³⁷. Ihre Benutzung ist nicht in einer Benutzungsordnung geregelt³⁸. Die wichtigsten Regeln sind lediglich in einem Hinweisblatt vermerkt, das gleichzeitig die einzelnen Möglichkeiten der Benutzung aufzeigt. Die hausinternen Benutzer können die Bibliothek jederzeit benutzen und haben auch freien Zugang zu den Magazinen. Diese Gruppe der Benutzer setzt sich zusammen aus: 16 Verfassungsrichtern, Angehörigen der Verwaltung und 48 wissenschaftlichen Mitarbeitern, die für zumeist drei Jahre von ihrer Dienststelle (meist ein Gericht) an das BVerfG abgeordnet werden³⁹.

desverfassungsgerichts (unveröffentlicht) S. 70

37 Sie ist dem gebenden und nehmenden Fernleihverkehr angeschlossen.

38 Mackert II S. 173

39 Seit dem 3.10.1990 ist die Anzahl der anhängigen Verfahren beim BVerfG stark angestiegen. Um diese entsprechend bearbeiten zu können, wurde die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter pro Verfassungsrichter von zwei auf drei erhöht.

Die auswärtigen Benutzer bedürfen zur Benutzung die Genehmigung des BVerfG-Präsidenten. Studenten werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Häufiger kommen Doktoranden und ausländische Staatsrechtler. Diese kamen in den achtziger Jahren vor allem aus Spanien, Japan, Korea und den USA. Seit einiger Zeit nutzen vor allem Juristen aus den Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes die Bibliothek, um für ihre eigenen Länder die Ausarbeitung einer neuen Verfassung vorzubereiten. Diese Benutzer können die Bibliotheksbestände grundsätzlich nur an Ort und Stelle innerhalb der allgemeinen Dienstzeit (Mo. - Do. 7.45 - 16.30; Fr. 7.45 - 15.15) einsehen.

Das Präsenzprinzip ist zugunsten des hausinternen Benutzers stark abgeschwächt. Er kann die Bücher mit in sein Dienstzimmer oder auch mit nach Hause nehmen. Hiervon ausgenommen sind die besonders gekennzeichneten Bestände des Lesesaals, die fast gänzlich doppelt vorhanden sind. Die Ausleihe unterliegt keinerlei Leihfristen, häufig sind die Übergänge von Leihe in Dauerleihe fließend. Werden ausgeliehene Bücher anderweitig dringend gebraucht, reicht in der Regel ein kurzes Telefonat und das Buch wird zurückgegeben. Bei Abwesenheit des Entleihers darf in diesen Fällen das Buch aus dem Dienstzimmer entnommen werden.

Die Bestände der Bibliothek sind systematisch aufgestellt. In einem großen Lesesaal stehen die wichtigsten juristischen Nachschlagewerke sowie Handbücher aus anderen Fachgebieten. Alle Periodica, die häufig verlangt werden, sowie alle ungebundenen Zeitschriftenjahrgänge liegen in einem gesonderten Zeitschriftensaal aus. Im Erdgeschoß befindet sich die Ausleihzentrale, in der auch die Kataloge und die wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke aufgestellt sind. Darunter befindet sich ein zweigeschossiges Magazin, ein gelungener Kompromiß zwischen Turm- und Flächenmagazin, in dem die Bestände ebenfalls in systematischer Freihandaufstellung ste-

hen. Diese Aufstellung wird durch ein Schlagwortregister, ein systematisches Register und einen Länderschlüssel erschlossen. Die Aufstellung wird von den Benutzern gut angenommen wie die Ausleihzahlen zeigen⁴⁰. Ist ein Buch nicht vorhanden, wird versucht, es auf dem schnellsten Wege zu beschaffen. Dabei ist die sehr gute Zusammenarbeit mit der Bibliothek des BGH hervorzuheben, durch die allein zwei Drittel der Fernleihbestellungen abgedeckt werden können. Als weitere Bibliothek ist die Badische Landesbibliothek zu nennen, die vor allem im Falle nichtjuristischer Literatur um Hilfe gebeten wird. Die niedrige Zahl der Fernleihen (1990: 114 Ausleihen, d.h. weniger als 1% der Gesamtausleihe) spricht insgesamt für eine gute Ausstattung der Bibliothek des BVerfG⁴¹.

f) Kataloge

Die Bestände der Bibliothek werden durch mehrere Kataloge ohne jegliche EDV - Unterstützung erschlossen.

- Bisher gab es zwei alphabetische Kataloge, die nach PI geführt wurden, davon war einer ausschließlich für die Bibliotheksverwaltung gedacht. In diesen Katalogen sind alle Monographien und Periodica nachgewiesen. Mit Erscheinungsjahr 1991 wurde eine Zäsur vollzogen, indem der Dienstkatalog vollkommen eingestellt und ein neuer Publikumskatalog nun nach RAK-WB weitergeführt wird.

Für 1992 wird ein Anschluß an den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund geplant, wobei für die hierzu benötigte EDV-Ausstattung zu berücksichtigen ist, daß diese mit dem geplanten EDV-Netz der Gerichtsverwaltung kompatibel sein sollte⁴².

40 Die Statistik von 1990 führt 36.714 Entleihungen auf
41 s.a. Süddeutsche Zeitung vom 14.10.1989 S. 40: Schmökern am schönsten Arbeitsplatz Europas
42 Die Bibliothek des BVerfG ist Teilnehmer des "Arbeitskreises der Obersten Gerichtshöfe des Bundes und des

- Ein weiterer alphabetischer Katalog verzeichnet Aufsätze aus Zeitschriften, Sammelwerken und Festschriften.
- Standortkatalog: Dieser Katalog verzeichnet Bücher und Serien gemäß ihrer Standortaufstellung. Er steht in den Räumen der Bibliotheksverwaltung und kann bei Bedarf eingesehen werden.
- Sachkatalog: Dieser Katalog verzeichnet sowohl selbständige (= weiße Karten) als auch ausgewählte unselbständige Literatur (= rote Karten) sowie Zeitschriften (= grüne Karten). Es handelt sich dabei um einen Schlagwortkatalog, der sich nach der sogenannten Stammwortregel richtet⁴³. Hierbei ist der jeweilige Wortstamm für die Vergabe des Schlagwortes ausschlaggebend.

Bsp: Steuerberatung, Doppelbesteuerung; Schlagwort: Steuer
Dieses auf einer Leitkarte hervorgehobene weite Schlagwort wird vielfach durch Unterschlagworte gegliedert. Ein Thesaurus oder eine Schlagwortliste wird nicht benutzt. Wenn notwendig, können ohne weiteres neue Schlagworte vergeben werden. Pro Titel werden im Durchschnitt ca. drei bis vier Schlagworte vergeben. Innerhalb eines Schlagwortbegriffs sind die Titel chronologisch geordnet. Die Benutzerfreundlichkeit des Katalogs wird durch eine große Anzahl von Verweisungen erhöht.

Zusätzlich zu diesen Katalogen bietet die Bibliothek noch eine Reihe von Sonderdiensten an, die dem Benutzer einen schnelleren Zugriff auf die Literatur ermöglichen sollen.

- Gemäß §19GOBVerfG ist der Bibliothek ein Pressearchiv angegliedert, das alle das Gericht berührenden Materialien sammeln soll. Darunter sind alle Äußerungen der Presse zu verstehen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf das BVerfG und seine Tätigkeit beziehen. Über 50 Zeitungen,

BVerfG", der im Januar 1992 der Präsidentenkonferenz die Einführung eines einheitlichen EDV-Netzes vorschlagen wird.

43 Mackert ZfBB 9 (1962) S. 236

Pressedienste und Nachrichtenorgane werden ausgewertet. Dem Archiv wurde eine Systematik zugrundegelegt, die der Standortsystematik der Bibliothek entspricht⁴⁴. Diese Systematik wird durch Unterschlagworte aufgegliedert und durch ein Schlagwortregister erschlossen. Die einzelnen Themen sind jeweils chronologisch geordnet. Das Dokument wird ausgeschnitten und auf ein DIN A4 Blatt geklebt und aufbewahrt. Dies ist allerdings hinsichtlich der schlechten Papierqualität auf die Dauer problematisch. Das Pressearchiv ist nur Benutzern, die dem Haus angehören, zugänglich.

- Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder⁴⁵

Hiervon sind bisher drei Bände erschienen (Band 3, Stand: Ende 1980). Diese Bibliographie basiert auf einem gesondert geführten Sachkatalog. Er enthält nur Nachweise über Schriften, die die Verfassungsgerichtsbarkeit berühren. Hierfür werden Monographien und unselbständige Literatur aus Zeitschriften, Sammelwerken sowie der "Zeit" und der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" ausgewertet. Zusätzlich zu den bibliographischen Daten der Dokumente werden die jeweiligen Entscheidungen des BVerfG bzw. der Landesverfassungsgerichte nachgewiesen, die von dem Dokument berührt werden. Der Katalog ist sachlich gegliedert und enthält ein Register, in dem die Urteile mit den jeweiligen Fundstellen aufgeführt werden. Regelmäßig werden Nachweise der neuen Aufnahmen an die wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Information gegeben.

- Karlsruher Juristische Bibliographie

Bis 1970 informierte die Bibliothek ihre Benutzer durch eine Neuerwerbungsliste, in der die selbständige Literatur verzeichnet war, und durch einen "Aufsatzzettel-Dienst",

44 Stiller S. 24

45 Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder / von Josef Mackert, Franz Schneider, - Tübingen : Mohr, 1.1971 - 3.1982

der die Benutzer zweimal wöchentlich über die neuesten Aufsatzpublikationen unterrichtete⁴⁶. Diese Informationsdienste wurden ab 1970 durch die monatlich erscheinende Karlsruher Juristische Bibliographie⁴⁷ ersetzt, die in Zusammenarbeit mit der Bibliothek des BGH erstellt wird. Hiervon wird jedem Richter sofort nach Erscheinen ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

- Das Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁴⁸, eine dreibändige Loseblattsammlung, die die veröffentlichten BVerfG-Entscheidungen sachlich erschließt, wird nicht von der Bibliothek, sondern vom Gericht herausgegeben.

g) Handbibliotheken

Die Verfassungsrichter und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten von der Bibliothek einen festen Bestand an grundlegender Literatur. Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Schönfelder: Deutsche Gesetze
- Sartorius: Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- Maunz/Schmidt-Bleibtreu u.a.: Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Kommentar)
- Lechner: Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Kommentar)
- Leibholz/Rinck: Grundgesetz (Kommentar)
- Maunz/Dürig/Herzog: Grundgesetz (Kommentar)
- Bonner Kommentar zum Grundgesetz

46 Mackert II S. 183 f; Schneider S. 53

47 Karlsruher Juristische Bibliographie: systematischer Nachweis neuer Bücher und Aufsätze in monatlicher Folge aus Recht, Staat, Gesellschaft / bearb. u. hrsg. von Hildebert Kirchner u. Franz Schneider... - München : Beck
1.1965-

48 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesverfassungsgericht: Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts / hrsg. vom Bundesverfassungsgericht. - Heidelberg, Karlsruhe : Müller, Losebl.-Ausg. - 1978-

- Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerfG
- Entscheidungen des BVerfG ("amtliche Sammlung")

Benötigt ein Richter weitere Literatur, so erhält er sie umgehend aus dem Bestand der Bibliothek in Form einer Dauerleihe. Hierbei gibt es keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Größe einer Handbibliothek. Insgesamt gibt es 82 Handbibliotheken, davon entfallen 16 auf die Richter und 48 auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für die Gerichtsverwaltung werden 18 Handbibliotheken verwaltet.

2. Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs

a) Vorläufer

Die starke Zersplitterung Deutschlands in eine Vielzahl von Einzelstaaten verhinderte im 19. Jahrhundert neben der Schaffung einer durchsetzungsfähigen Zentralgewalt auch eine gemeinsame oberste gerichtliche Spitze. Erst im Jahre 1870 konnte das Bundesoberhandelsgericht mit Sitz in Leipzig seine Arbeit aufnehmen¹. Es sollte die Rechtseinheit auf dem Gebiete der handelsrechtlichen Gesetze wahren, die in den Staaten des Norddeutschen Bundes Geltung hatten. Nach der Reichsgründung 1871 wurde die Kompetenz des Gerichts, das nun Reichsoberhandelsgericht hieß, auf Süddeutschland ausgedehnt². Diesem Gericht war eine Bibliothek angegliedert, die im Jahre 1879 einen Bestand von ca. 20.000 Bänden hatte und durch einen alphabetischen und einen Schlagwortkatalog erschlossen wurde³. Das erste Jahrzehnt nach der Reichsgründung war durch eine lebhaftere Tätigkeit des Gesetzgebers geprägt: 1871 wurde ein einheitliches Strafgesetzbuch verkündet⁴. 1874 wurde eine Kommission aus Rechtswissenschaftlern mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Bürgerliches Gesetzbuch betraut⁵. Im Jahre 1877 wurde die gesamte Justizverfassung organisatorisch neu geordnet, was sich vor allem in der Verkündung der wichtigsten Verfahrensgesetze äußerte:

1 Pfeiffer S. 4

2 KK-Salger GVG vor § 123 Rdn 1

3 Schulz, Karl (1929) S. 38

4 RGBI 1871 S. 127

5 Palandt-Heinrichs Einleitung Rdn 5

Gerichtsverfassungsgesetz⁶, Zivilprozeßordnung⁷ und Strafprozeßordnung⁸. Aufgrund dieser Reformen konnte am 1. Oktober 1879 das Reichsgericht in Leipzig seine Tätigkeit aufnehmen und das Reichsoberhandelsgericht ablösen. Es war das einzige oberste Reichsgericht und konnte daher eine einheitliche Rechtsauslegung und eine geordnete Rechtsfortbildung gewährleisten. Die Bildung des Staatsgerichtshofs und des Reichsarbeitsgerichts änderte diese Situation nicht, da beide Spruchkörper organisatorisch und personell in das Reichsgericht eingegliedert waren⁹. Erst 1918 wurde mit dem Reichsfinanzhof ein weiteres oberstes Gericht geschaffen.

Dieser Aufgabe des Reichsgerichts mußte beim Aufbau seiner Bibliothek Rechnung getragen werden. Zwar konnte die gesamte Bibliothek des Reichsoberhandelsgerichts übernommen werden, es mußte aber in erheblichem Maße mehr Literatur beschafft werden, die durch systematische Kataloge auch sachlich erschlossen wurde. Drei Jahre nach Eröffnung des Reichsgerichts konnte die Bibliothek bereits einen Bestand von 45.000 Bänden vorweisen, der durch einen gedruckten Katalog in systematischer Aufgliederung auch anderen Bibliotheken zugänglich gemacht werden konnte¹⁰. Aus diesem Katalog wird ersichtlich, daß nicht nur Literatur zum einheitlich geltenden Reichsrecht (Bsp: Strafrecht) erworben wurde, sondern auch viele Werke der Rechtsgeschichte (insbesondere Römisches Recht) und der deutschen Partikularrechte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß vor dem BGB, welches am 1.1.1900 in Kraft trat, kein einheitliches Bürgerliches Recht für das gesamte Reichsgebiet existierte und die Richter somit auf die alten noch gültigen

6 RGBl 1871 S. 41

7 RGBl 1877 S. 83

8 RGBl 1877 S. 253

9 KK-Salger GVG vor § 123 Rdn 1

10 Deutschland <Deutsches Reich> / Reichsgericht / Bibliothek: Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts / bearb. von Karl Schulz. - Leipzig : Breitkopf u. Härtel (in Comm.)
1.1882
2.1890

Rechtsquellen zurückgreifen mußten¹¹.

Beispielsweise spielte das Kirchenrecht im Rahmen des Familienrechts (insbesondere des Eherechts) eine wichtige Rolle. In den westlichen Teilen des Reiches hatte der französische Code Civil Spuren hinterlassen, so daß es unumgänglich war, auch französisches Recht zu erwerben. Überhaupt wurde eine große Anzahl an Werken ausländischer Rechtsliteratur erworben¹², wie ein Blick in den Katalog ersehen läßt. An nichtjuristischer Literatur wurden in erster Linie Werke der Volkswirtschaft, der Geschichte und deren Hilfswissenschaften, der Philosophie und der Naturwissenschaften angeschafft - allerdings nur Handbücher und Werke von grundlegender Bedeutung. Diese Praxis der Erwerbung wurde in der Verfügung des Reichsgerichtspräsidenten vom 25.10.1923 festgehalten¹³.

Dank einer kontinuierlichen Finanzzuweisung wuchs die Bibliothek rasch und hatte um die Jahrhundertwende, zwanzig Jahre nach ihrer Eröffnung bereits einen Bestand von über 100.000 Bänden¹⁴. Im Jahre 1895 wurde der große Neubau des Reichsgerichts in Leipzig fertiggestellt und befreite die Bibliothek auch von ihren Raumnöten. Die Größe der Bibliothek nahm bis 1945 kontinuierlich zu. Hier einige Zahlen:

1910	151.000 Bände,	81 Handschriften,	Etat: 32.000 RM ¹⁵
1920	185.000 " ,	84 " ,	Etat: 32.000 RM ¹⁶
1931	248.000 " ,	102 " ,	Etat: 49.000 RM ¹⁷
1940	302.500 " ,	269 " ,	
	236 Wiegendrucke ,		Etat: 34.000 RM ¹⁸

11 Kirchner (1984) S. 86

12 Schulz, Karl (1904) S. 215; Schulz, Hans S. 53

13 Schulz, Karl (1929) S. 47

14 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 1 (1902) S. 45 hält fest: 125.000 Bände, 81 Handschriften, 32.000 RM Etat

15 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 8 (1910) S. 51

16 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 14 (1920) S. 68

17 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 21/22 (1931) S. 106

18 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 33 (1940) S. 63

Das Ende des Zweiten Weltkrieges bedeutete auch das Ende des Reichsgerichts. Zu dieser Zeit hatte die fast unzerstört gebliebene Bibliothek einen Bestand von ca. 310.000 Bänden, dazu kamen die eben erwähnten Handschriften und Wiegendrucke. Sie galt zu diesem Zeitpunkt als die größte und besterschlossene juristische Fachbibliothek der Welt¹⁹. Bei der Gründung des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1950 wurde die Bibliothek nach Berlin überführt und als Grundstock verwendet²⁰.

Anhang: Übernahme der Bibliothek des ehemaligen Obersten Gerichts der DDR durch die Bibliothek des BGH

Mit Herstellung der Deutschen Einheit am 3.10.1990 wurde dem Bundesgerichtshof die Abwicklung des ehemaligen Obersten Gerichts der DDR übertragen. Für die Bibliothek des BGH bedeutete dies die Übernahme der Verantwortung für die Bibliotheksbestände. Diese enthielten nach dortigen Angaben ca. 230.000 bis 240.000 Bände, die auf zwei Standorte in Berlin sowie ein Lagerhaus in Forst/Lausitz verteilt waren.

Beim früheren Sitz des Gerichts in Berlin befanden sich die strafrechtlichen Bestände sowie prozeßrechtliche und allgemeinbildende Literatur (ca. 13.000 Bände). In einem Hinterhaus in Berlin-Mitte waren ca. 125.000 Bände als Magazinbibliothek aufgestellt. Letztere enthielt vornehmlich Bestände zum Zivilrecht, Öffentlichen Recht, Arbeitsrecht, Kirchenrecht, Internationalen Recht sowie Werke zum Recht der Länder

19 Kirchner Mitteilungen der APBB 38 (1975) S. 2
s. auch: Dauer, Friederike: Die Bibliothek des Reichsgerichts. Hausarbeit zur Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst. - Köln: Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen, 1991

20 Gericke in: ZfB 71 (1957) S. 144, siehe auch Gericke Mitteilungen der APBB (1991) S. 45 ff;

des Deutschen Reiches, auf deren Gebiet sich später die DDR konstituierte. Literatur zum Recht der übrigen Länder des Deutschen Reiches war überwiegend abgegeben worden, ebenso wie große Bestände nichtjuristischer Literatur. Umfassende Teile der ausländischen Rechtsliteratur sowie die wertvollsten alten juristischen Werke waren in das Lagerhaus nach Forst verbracht worden und konnten dort teilweise auch bereits wieder ermittelt werden. Aus dem Berliner Bestand konnte eine offensichtlich vollständige Sammlung der Originalentscheidungen des Reichsgerichts übernommen werden.

Die Personalausstattung der Bibliothek des ehemaligen Obersten Gerichts sah früher neben dem Leiter weitere fünf Mitarbeiter vor. Nach der Pensionierung von Ulrich Gericke, der die Bibliothek von 1956 bis Januar 1990 als Volljurist leitete, wurde diese Tätigkeit mehrere Monate von der Bibliothekarin Margitta Hauf bis zur Übergabe der Bibliothek wahrgenommen^{20a}. Nachdem sie und eine weitere Kollegin die Bibliothek verlassen hatten, beteiligten sich die drei verbliebenen Mitarbeiterinnen an der Überführung der Bibliothek nach Karlsruhe und ihrer teilweisen Auflösung. Das Übernahmekonzept sieht eine Zusammenführung der Bestände der Bibliothek des BGH mit denen der Berliner Bibliothek am Sitz des BGH vor. Noch zuvor soll jedoch eine hohe Bestandsbereinigung in Berlin durchgeführt werden.

Zunächst wurde der Standort der Bibliotheksbestände am früheren Sitz des Obersten Gerichts aufgelöst. Die Bücher wurden in die Kernbibliothek nach Berlin-Mitte überführt. Nach einer kurzen Bestandsaufnahme und Aufgabe der zuletzt nur noch spärlichen Erwerbungstätigkeit wurde versucht, entbehrliche Literatur zu ermitteln - vor allem Dubletten im Hinblick auf die Karlsruher Bibliotheksbestände. Man bemühte sich daher, in den neuen Bundesländern geeignete Institutionen zu finden, die für die auszuscheidenden Werke Verwendung haben könnten.

20a Hauf RDB 21 (1991) S. 24 - 27

Aus praktischen Gründen wurden zunächst Zeitschriften und Serien im allgemeinen sowie Bestände zum DDR-Recht im besonderen in Karlsruhe und Berlin miteinander abgeglichen. Da die Bibliotheksleitung bereits im Oktober 1990 ihre Abgabeabsichten kundgetan hatte^{20b}, fanden sich bald Einrichtungen der neuen Länder (Gerichts-, Landtags- und Universitätsbibliotheken) denen bis Ende 1991 etwa 30.000 Bände übergeben werden konnten. Damit sind aber noch längst nicht alle abgabefähigen Bestände erfaßt. Deren weitere Ermittlung wird parallel zur Neukatalogisierung in Karlsruhe noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Die Katalogisierung ist erforderlich, da die übernommenen Kataloge der Altbestände noch aus der Zeit des Reichsgerichts stammen und nicht um die in den vergangenen vierzig Jahren vorgenommenen Abgaben der Bibliothek bereinigt wurden.

Die geplante Bestandszusammenführung in Karlsruhe verursacht einen Mehrbedarf an Räumlichkeiten, die aufgrund von Größe und Belastbarkeit der benötigten Funktionsfläche nur schwer zu finden waren. Mittlerweile konnte eine Sporthalle auf einem von den französischen Streitkräften geräumten Kasernengelände angemietet werden. Voraussichtlich noch in diesem Jahr werden die Bestände aus dem Lagerhaus in Forst dorthin überführt werden. Für die Berliner Bestände ist ein Umzug im Frühjahr 1992 geplant.

Im weiteren Verlauf der Darstellung der Bibliothek des BGH werden die Bestände des ehemaligen Obersten Gerichts der DDR nicht berücksichtigt. Alle Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Karlsruher Bibliotheksbestände.

b) Aufbau der Bibliothek

Bis 1950 gab es kein oberstes Gericht in Deutschland. Die Besatzungsbehörden hatten dem Reichsgericht seine Rechtspre-

20b Pannier RDB 21 (1991) S. 45

chungsbefugnis entzogen.

Erst 1947 wurde in Köln ein Oberster Gerichtshof für die Britische Zone eingerichtet, der als Revisionsgericht in Zivil- und Strafsachen tätig war²¹. Diesem Gericht war eine Bibliothek angegliedert, deren Bestand sich 1950 auf ca. 5.000 Bände belief²².

Bald nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde der Bundesgerichtshof (=BGH) als oberster Gerichtshof für das gesamte Bundesgebiet errichtet. Er war eines der in Art.96IGG alter Fassung vorgesehenen fünf obersten Bundesgerichte und nahm am 1.Oktober 1950 seine Tätigkeit auf. Ab diesem Tag gingen die Kompetenzen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone samt Bibliothek auf den BGH über.

Die Bibliothek des BGH konnte außer den eben genannten 5.000 Bänden auf keinerlei Restbestände zurückgreifen, sie mußte buchstäblich ganz von vorne beginnen. Da der BGH auf dem Gebiet der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit die Nachfolge des Reichsgerichts antreten sollte und dementsprechend auch mit den gleichen Hilfsmitteln ausgestattet werden sollte, genehmigte der Bundestag neben dem jährlichen Vermehrungsetat Sondermittel in Höhe von insgesamt einer Million DM. Diese Sondermittel verteilten sich auf die Jahre 1950-1960²³. Gleichzeitig betrug der jährliche Vermehrungsetat durchschnittlich 50.000 bis 60.000 DM und wurde ab 1961 auf 91.000DM angehoben²⁴.

Personell war die Bibliothek von Anfang an mit Fachkräften besetzt. Der ehemalige Stellvertreter der Reichsgerichtsbibliothek Dr. Martin Kreplin übernahm bis 1956 die Leitung der Bibliothek. Ihm standen zwei weitere Kräfte des höheren

21 Kissel GVG § 123 Rdn 2; KK-Salger GVG vor § 123 Rdn 3

22 Kirchner (1988) S. 7

23 Kirchner (1975) S. 341

24 Kirchner (1988) S. 5

Dienstes und mehrere Diplombibliothekare zur Seite²⁵.

Im Gegensatz zu der recht guten personellen Ausstattung standen die der Bibliothek zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Sie wurde in den ehemaligen Küchenräumen des Gebäudes (das ehemalige Erbgroßherzogliche Palais), die nur durch einen langen Kellerflur mit dem Hauptgebäude verbunden sind, untergebracht. So ist sie zwar als eigene Abteilung des Gerichts auch räumlich abgetrennt, die Benutzer sind jedoch gezwungen, weite Wege zurückzulegen²⁶. In den Jahren 1951/52 entstand ein Anbau, der ein zweigeschossiges Magazin und darüber einen großen Lesesaal sowie zwei Arbeitsräume beherbergt. In den letzten Jahren hat sich, bedingt durch den ständigen Zuwachs der Bibliothek, die räumliche Situation und die damit verbundene Enge derartig zugespitzt, daß ein Bibliotheksneubau unumgänglich erscheint. Da jedoch durch die Wiedervereinigung die Frage nach dem Sitz der obersten Bundesgerichte neu gestellt, aber bisher noch nicht endgültig entschieden wurde, sind die Planungen hinsichtlich eines Bibliotheksneubaus wieder mehr in die Ferne gerückt.

Die Erwerbung beschränkte sich in den ersten Jahren nicht nur auf die aktuelle, neu erscheinende Literatur, sondern es galt auch, einen Grundbestand an älterer Literatur zu schaffen. Dieser setzte sich in erster Linie aus Gesetzestexten, Entscheidungssammlungen und Kommentaren zusammen. Hinzu kamen Zeitschriften und Monographien. Entscheidend für die Anschaffung dieser älteren Literatur war die Verwendbarkeit in der aktuellen Rechtsprechung.

Werke von rechtsgeschichtlichem Wert wurden kaum gekauft, eher dagegen Werke, die das ausländische Recht behandelten²⁷. Die gesamte ältere Literatur war fast ausschließlich nur antiquarisch zu bekommen. Hier spielte die gute Zusammenarbeit mit einigen spezialisierten Antiquariaten eine wichtige Rolle (Bsp: telefonische Bestellung, Einräumung

25 Kirchner (1988) S. 3

26 Kirchner (1988) S. 6 f

27 Kirchner (1988) S. 8

eines Vorkaufrechts etc.). Diese hatten meist einen guten Fundus, der hauptsächlich aus Bibliotheken der DDR gespeist wurde. Die dort angesiedelten Gerichtsbibliotheken wurden mit Ausnahme der Bibliothek des ehemaligen Reichsgerichts gleichzeitig aufgelöst, um zu verhindern, daß die neu eingesetzten linientreuen Volksrichter auf altes Recht zurückgreifen konnten²⁸. Die Ausgaben für Antiquaria waren anfänglich um ein Vielfaches höher als die Kosten für neue Literatur. Allein im Jahre 1958 wurden noch fast 20% für Antiquaria ausgegeben. Zweimal wurden Gelehrtenbibliotheken angekauft: die Sammlungen des Strafrechtlers Robert von Hippel und des Handels- und Seerechtlers Hans Wüstendörfer. Sie wurden allerdings nicht gesondert aufgestellt, sondern in den Bibliotheksbestand eingegliedert. Für die Dauer der Aufbauphase konnte bei fehlenden Werken eine Ausleihe aus der Bibliothek des Juristischen Seminars in Heidelberg getätigt werden. Deren Leiter, Prof. Dr. Walter Jellinek, hatte zugesagt, dem BGH jedes benötigte Buch leihweise zur Verfügung zu stellen²⁹. Im Jahre 1951 sollte die Bibliothek noch die Betreuung des Bundesverfassungsgerichts übernehmen. Da diesem innerhalb weniger Monate entgegen der ursprünglichen Konzeption eine eigene Bibliothek bewilligt wurde, erübrigte sich diese zusätzliche Arbeit bald. Zehn Jahre nach Beginn war die Aufbauphase praktisch abgeschlossen. Die Bibliothek - sie wurde seit 1956 von Dr. Hildebert Kirchner geleitet - hatte mittlerweile einen Bestand von 112.000 Bänden³⁰. Der Anteil der antiquarischen Käufe an den Gesamtausgaben betrug nur noch knapp 10%, er ist mittlerweile auf <1% gesunken.

In den darauffolgenden Jahren wuchs die Bibliothek stetig an:

1970	167.200 Bände,	Etat: 173.000 DM ³¹
1980	235.000 " ,	Etat: 550.000 DM ³²
1990	270,079 " ,	Etat: 991.874 DM.

28 Kirchner (1988) S. 9

29 Kirchner (1988) S. 12/13

30 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 39 (1961) S. 116

31 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 44 (1971) S. 137

32 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 49 (1981) S. 159

Sie hat damit mittlerweile fast die Größe der Reichsgerichtsbibliothek erreicht und zählt heute zu den größten rechtswissenschaftlichen Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland.

Die Leiter der Bibliothek waren bzw. sind immer zumindest Volljuristen, Dr. Martin Kreplin 1950 - 1956, Dr. Hildebert Kirchner 1956 - 1985, Dietrich Pannier seit 1986. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertreter. Die personelle Ausstattung der Bibliothek beläuft sich heute auf zwei Stellen des höheren Bibliotheksdienstes, acht des gehobenen Bibliotheksdienstes, eine des mittleren Bibliotheksdienstes und 14 weitere Stellen (einfacher Dienst, BAT-Angestellte, Arbeiter).

c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes

Die Bibliothek des BGH umfaßt heute (Mitte 1991) ca. 275.000 Bände - ohne die Bestände, die vom ehemaligen Obersten Gericht der DDR übernommen wurden. Es werden 867 Zeitschriftentitel in 1.356 Exemplaren gehalten. Der jährliche Zuwachs betrug 1990 6.387 Bände, 1.841 Bände - meist ältere Mehrfachexemplare - wurden ausgeschieden. Damit ist die Bibliothek des BGH bereits mit Abstand die größte Gerichtsbibliothek in der Bundesrepublik Deutschland.

Der BGH hat als oberstes Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit über Fragen des Zivil- und Strafrechts zu entscheiden. Hiervon auszuklammern ist aber das Arbeitsrecht, das zwar im Zivilrecht wurzelt, für das jedoch eine eigene Gerichtsbarkeit besteht. Danach richten sich auch die Erwerbsgrundsätze der Bibliothek. Man ist bestrebt, die Literatur des deutschen Strafrechts, des Zivilrechts sowie der einschlägigen Verfahrensrechte möglichst vollständig zu erwerben³³.

33 Kirchner (1984) S. 93

Da aber mittlerweile das Öffentliche Recht für die ordentliche Gerichtsbarkeit in einem hohen Maße an Bedeutung gewonnen hat (Bsp: Amtshaftungsrecht, Enteignungsrecht), ist es unerlässlich, auch aus diesem Bereich einen gut bestückten Bestand vorweisen zu können. Durch die Internationalisierung des Handels nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Anteil an Entscheidungen, in denen ausländisches Recht berücksichtigt werden muß, für die Rechtsprechung des BGH stark zugenommen. Dies betrifft sowohl ausländisches nationales Sachenrecht als auch Internationales Privat- und Prozeßrecht³⁴. Je nach Bedeutung der einzelnen Staaten ist der Bestand größer oder kleiner. Von den meisten europäischen Staaten, insbesondere den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft, sind die jeweiligen Gesetzesblätter, Entscheidungssammlungen der obersten Gerichte sowie die führenden Fachzeitschriften vorhanden. In den fünfziger Jahren erhielt die Bibliothek eine von Kennern des US-amerikanischen Rechts zusammengestellte Musterbibliothek, die aber bereits seit längerer Zeit aus Kosten- und Platzgründen nicht weitergeführt wird.

Seitdem die Aufbauphase der Bibliothek im Jahre 1960 abgeschlossen worden ist, wird kaum noch antiquarische Literatur erworben. Rechtsgeschichtliche Literatur wird in den Entscheidungen des BGH nur sehr selten zitiert und betrifft eher die rechtswissenschaftliche Forschung. Aus diesem Grunde verfügte die Bibliothek bislang kaum über Werke, die vor 1800 erschienen sind. Einige wenige Ausnahmen sind hier zu nennen:

- die Halsgerichtsordnung Karls V (Carolina)
- das Preußische Allgemeine Landrecht
- die Sammlung preußischen Rechts: Corpus institutionum Marchicarum
- Entscheidungen des Reichskammergerichts

An nichtjuristischer Literatur werden in erster Linie Werke

34 Der Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland
S. 62

der Volkswirtschaft, der Politik und Geschichte sowie allgemeine Nachschlagewerke erworben. Hierbei beschränkt man sich aber auf grundlegende Abhandlungen. So beträgt der Anteil an nichtjuristischer Literatur nur ca. 8% des Gesamtbestandes. Wird ein nichtjuristisches Werk benötigt, wird zunächst an die Bibliothek des BVerfG eine Anfrage gerichtet. Soweit diese negativ verläuft, kann bei der nahe gelegenen Badischen Landesbibliothek nachgefragt³⁵ bzw. der Leihverkehrsweg beschritten werden. Ein weiterer Bereich der Erwerbung ist die Beschaffung der sog. grauen Literatur. Der BGH hat einen größeren Bedarf an grauer Literatur als die unteren Instanzgerichte, da er umfassender als diese argumentieren muß und ihm die graue Literatur dabei ein gutes Hilfsmittel sein kann³⁶. Problematisch ist für Bibliotheken aber nicht die Erwerbung als solche, sondern die Frage: wie erfahre ich von der grauen Literatur bzw. wie ist die genaue Bezeichnung? In vielen Fällen wurde die Bibliothek bei den herausgebenden Institutionen in früheren Jahren in den Verteiler aufgenommen. Dann erhält sie in der Regel alles, was publiziert wird, meist auch neue Publikationen, von denen allerdings nur jene eingestellt werden, die einen juristischen Bezug haben oder dem Aufgabenbereich des Gerichts besonders dienlich sind. Leider ist es kaum möglich zu kontrollieren, ob auch wirklich alles geschickt wird. Eine weitere Methode, sich über die Publikationen von grauer Literatur zu informieren, besteht darin, daß die Fachzeitschriften durchgesehen werden. Hierbei sind vor allem die römisch bezifferten Seiten von Interesse, auf denen oft Tagungen, Kongresse etc. angekündigt werden - und auch graue Literatur. Zur Abrundung wird die Reihe B der Deutschen Nationalbibliographie (DNB) herangezogen. Leider sind ihre Angaben nicht immer sehr aktuell, so daß bei Nachfragen häufig die Möglichkeit besteht, daß die Publikation bereits vergriffen ist.

Entscheidend für die Anschaffung ist die Relevanz der grauen

35 Kirchner (1984) S. 95

36 Kirchner (1984) S. 93

Literatur. In der BGH-Bibliothek gibt es hinsichtlich der grauen Literatur mit juristischem Inhalt kaum große Lücken. Eine Kontrolle der Fernleihbestellungen der hiesigen Benutzer hat gezeigt, daß sehr selten graue Literatur im Leihverkehr beschafft werden muß. Werden jedoch punktuelle Anfragen gestellt, dann werden gezielt nur diese gesuchten Teile erbeten und eingestellt. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß fortgesetzte Zusendungen nicht relevanten Materials unnötig die Zugangs- und Bearbeitungsmenge erhöhen.

Da die Richter immer wieder die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes berücksichtigen müssen, verfügt die Bibliothek über eine große Sammlung an Parlamentaria³⁷. Alle Sitzungsberichte und Drucksachen von Bundestag und Bundesrat, dazu die für die BGH-Rechtsprechung relevanten Ausschußprotokolle sind vorhanden. Dies gilt auch für die Verhandlungen und Drucksachen des Reichstages vor 1933. Von den wichtigsten Bundesgesetzen stellt die Bibliothek die Gesetzgebungsmaterialien anhand der genannten Parlamentaria zusammen. Soweit verfügbar, werden auch Vorentwürfe, Referentenentwürfe und wichtigere Stellungnahmen hierzu aufgenommen. Die Materialienbände sind vom ersten Entwurf bis zur Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl) chronologisch geordnet und mit Registern versehen. Dadurch hat der Benutzer einen schnellen und direkten Zugriff auf die für ein bestimmtes Gesetz relevanten Materialien.

Die Bibliothek verfügt neben der vollständigen Sammlung aller begründeten Entscheidungen des BGH über einen Großteil der Entscheidungen der obersten Bundesgerichte, des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs sowie des ehemaligen Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone. Seit diesem Jahr verfügt die Bibliothek auch über die Originalentscheidungen der ehemaligen Obersten Rückerstattungsgerichte. Eine sehr unvollständige Sammlung von Originalentscheidungen

37 Kirchner (1975) S. 347

des Reichsgerichts ist ebenfalls vorhanden³⁸.

Da die eigene "amtliche Sammlung"³⁹ von den Richtern des Hauses in eigener Redaktion herausgegeben wird und nicht von der "Institution Bundesgerichtshof", stehen der Bibliothek keine Tauschexemplare zur Verfügung. Sie muß die gehaltenen Exemplare überwiegend käuflich erwerben.

Die Möglichkeit der Erwerbung auf dem Tauschwege spielt für die Bibliothek eine verschwindend geringe Rolle (besondere Tauschbeziehungen bestehen mit amerikanischen Rechtsbibliotheken). Hingegen erfolgt ein nicht unerheblicher Teil der Erwerbung durch Geschenke. Jährlich kommen Geschenke im Werte von über 200.000 DM ins Haus, der überwiegende Teil besteht aus Zeitschriften. Ein erheblicher Teil der Geschenke kommt von Verlagen zur Verwendung in den Handbibliotheken der Fachsenate. Ein weiterer Teil ergibt sich aus schenkweiser Überlassung von Rezensionsexemplaren durch die Karlsruher Juristische Bibliographie. Da das Verhalten der Schenker nicht gleichförmig ist, läßt es sich bei der Erwerbung der Monographien im allgemeinen nicht in Vorausplanungen einbeziehen. Geschenkexemplare werden also durchweg zu Mehrfachexemplaren und haben keinen Einfluß auf das Kaufverhalten der Bibliothek. Von der Bibliotheksleitung wird die Höhe der Geschenke zwiespältig empfunden. Einerseits ist man erfreut über die darin zum Ausdruck kommende Wertschätzung und die erzielbare Angebotsverbesserung, andererseits könnte eine wesentliche Minderung der Spendierfreudigkeit nicht durch eigene Mittel aufgefangen werden und würde so zu einer Einschränkung in der

38 Kirchner Mitteilungen der APBB (1975) S. 12

39 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesgerichtshof:
Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen /
hrsg. von d. Mitgliedern d. Bundesgerichtshofes u. d.
Bundesanwaltschaft. - Köln : Heymann
1.1951-
Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesgerichtshof:
Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen /
hrsg. von d. Mitgliedern d. Bundesgerichtshofes u.d.
Bundesanwaltschaft. - Köln : Heymann
1.1950/51-

Ausstattung der Handbibliotheken führen.

Im Bereich der Dissertationen werden die Halbjahresverzeichnisse der einzelnen juristischen Fakultäten durchgesehen. Danach wird sachlich entschieden, welche Werke angefordert werden sollen. Was an Dissertationen darüber hinaus geschickt wird, wird ebenfalls eingestellt, soweit sie den Sammel-schwerpunkten entsprechen.

Der Bibliothek stand im Jahre 1990 ein Etat von ca. 991.874 DM zur Verfügung. Darin sind 40.000 DM für das Bundeszentralregister enthalten, das der Bundesanwaltschaft untersteht und daher im Haushaltsplan an dieser Stelle aufgeführt wird⁴⁰. Von diesen Finanzmitteln entfielen 841.140 DM auf den reinen Vermehrungsetat (ohne Buchbinderkosten u.ä.), die umgerechnet folgendermaßen ausgegeben wurden:

Zeitschriften, Zeitungen	21,00 %
Serien, Fortsetzungen	14,38 %
Loseblattwerke	22,60 %
ausländische Literatur	9,50 %
Monographien	30,60 %

Die hohen Kosten für Periodica und Loseblattwerke (allein hiervon gibt es 1.806 Werke) binden alljährlich bereits einen Großteil des Etats. Hinzu kommt, daß die Loseblattwerke durch die häufig nachzulegenden Nachlieferungen auch einer sehr personalintensiven Verwaltung bedürfen. Allein vier Kräfte des Personals sind ständig damit beschäftigt.

d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle

Die Bibliothek und ihre rechtliche Stellung sind weder in der

40 Bundeshaushaltsplan 1990:
Bundesanwaltschaft Titel: 07 04 511 01 - 052
Bundesgerichtshof Titel: 07 03 511 01 - 052

Geschäftsordnung des BGH⁴¹ (= GO BGH) noch in einer sonstigen Dienstanweisung geregelt. Lediglich die Benutzung wird in der Benutzungsordnung vom 7.11.1986 geregelt. Der Bibliotheksleiter ist direkt dem Präsidenten unterstellt und nur an dessen Weisungen gebunden. In früheren Jahren gab es eine Bibliothekskommission, an die der Präsident seine Kompetenzen abtreten konnte. Alle Angelegenheiten, die die Bibliothek betreffen, werden entweder vom Präsidenten als Dienstvorsatztem gemäß §4VGOBGH entschieden oder direkt auf den Bibliotheksleiter übertragen, was häufiger der Fall ist. In den letzten Jahrzehnten hat es sich bewährt, daß die Bibliothek den Richtern einen sehr guten Service bietet. Dadurch hat sie sich einen guten Ruf im Hause aufbauen können und ihre Selbständigkeit - vor allem in Fragen der Erwerbung - wahren können. Ein weiterer Grund für die verhältnismäßig große Selbständigkeit liegt wohl auch in der Tatsache, daß die Bibliothek von Anfang an eine fachlich kompetente Bibliotheksleitung hatte, die nur selten eines Rates von Seiten der Richter bedurfte. Insgesamt gesehen ist die Bibliothek als eigene Abteilung anzusehen.

Die Dokumentationsstelle des BGH wurde im Oktober 1980 eingerichtet. Sie ist mittlerweile mit 12 Mitarbeitern besetzt und bereitet Entscheidungen aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf, um sie anschließend an die juris GmbH weiterzureichen, mit der der BGH - wie auch die anderen obersten Bundesgerichte - einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Die Dokumentationsstelle ist nicht für die Literaturdokumentation in Form von Karteien oder ähnlichem im Haus zuständig. Diese wird von jeher von der Bibliothek übernommen (Bsp: Führung eines Aufsatzkataloges). Ziel der Bibliothek ist es, auch weiterhin den Benutzern alle gesuchten Informationen zu vermitteln, gleich durch welches Medium. Den Benutzern soll ein einheitliches und umfassendes Angebot gemacht werden. Der

41 BAnz 1952 Nr. 83

Benutzer soll nicht gezwungen sein, bei mehreren Abteilungen das benötigte Material zusammentragen zu müssen.

e) Benutzung

Die Benutzung der BGH-Bibliothek ist in der Benutzungsordnung vom 7.11.1986 (=BenO) geregelt. Sie legt die Aufgabenstellung der Bibliothek als "Hausbibliothek" und den Kreis der zugelassenen Benutzer fest (§§1,2BenO). Danach muß man die Benutzer in zwei Gruppen unterteilen:

- Die Benutzer des Hauses setzen sich zusammen aus:
 - ca. 125 Bundesrichter
 - 25 wissenschaftliche Mitarbeiter (diese Anzahl wird demnächst auf 42 Mitarbeiter erhöht)
 - ca. 80 Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft
 - ca. 25 Rechtsanwälte, die am BGH zugelassen sind.
- auswärtige Benutzer (Rechtsanwälte, Studenten, Firmenjuristen etc.).

Im Bereich der hausinternen Benutzer sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter der einzelnen Senate besonders zu erwähnen. Sie sind sehr stark auf die Bibliothek und ihr Fachpersonal angewiesen, da von ihnen eine umfassende Arbeit auch bei der Erarbeitung des zur Entscheidung stehenden Rechtsstoffes erwartet wird und sie daher die Literatur (auch des Auslandes) und die Rechtsprechung konsultieren müssen.

Die Bibliothek ist nie abgeschlossen und für die Benutzer, die dem erstgenannten Kreis angehören, jederzeit zugänglich - einschließlich der Magazine (§3IBenO). Diese Regelung gilt jedoch nicht für auswärtige Benutzer, die nur eingelassen werden, wenn das Fachpersonal anwesend ist (Mo - Do 7.45 - 16 Uhr, Fr 7.45 - 15 Uhr). Aber auch dann bleiben die Magazine und Lesesäle für sie geschlossen (§5IIIBenO). Dies hat folgende Gründe: Zum einen sind die räumlichen Möglichkeiten der

Bibliothek recht begrenzt und nur auf einen hausinternen Gebrauch zugeschnitten. Auch gibt es hierfür zu wenig Personal, das durch die hausinternen Benutzer schon genügend in Anspruch genommen wird. Zum anderen können die Richter ihre Akten in den Lesesälen liegen lassen und es befinden sich dort alle BGH-Entscheidungen in Langtextfassung mit vollem Rubrum und Namensangaben im Text, die ein auswärtiger Benutzer schon aus datenschutzrechtlichen Gründen auf keinen Fall einsehen darf. Über Zulassungen auswärtiger Benutzer entscheidet jeweils der Bibliotheksleiter (§2IIBenO). Da die Belange des BGH hierbei immer als vorrangig zu berücksichtigen sind, handelt es sich bei den Entscheidungen immer um Einzelfallregelungen. Jedoch ist in den letzten Jahren kein Benutzer abgewiesen worden, da die Anzahl immer recht gering war (was vielleicht auch durch die strengen Kontrollen der Polizei bei Betreten des Hauses verursacht wird)⁴².

Die Bibliothek des BGH ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Bücher werden nur in Sonderfällen an auswärtige Benutzer abgegeben. Hausinterne Benutzer können dagegen Bücher entleihen. Eine feste Leihfrist gibt es nicht (§6BenO), die Bücher sind aber nach Gebrauch umgehend zurückzugeben. Dennoch ist die Bibliothek berechtigt, kurzfristig Bücher aus den Dienstzimmern zu entnehmen, wenn sie von dritten Personen benötigt werden (§6IIIBenO). Von der Ausleihe generell ausgenommen sind Bestände der Lesesäle, die zum Großteil dublett vorhanden sind, und der Bibliotheksverwaltung (§4IIBenO). Die Serviceleistungen für die hausinternen Benutzer sind sehr umfassend. Es kommt vor, daß das Personal telefonisch aus einer Sitzung heraus um ein Buch gebeten wird. Diese Literaturwünsche werden prompt erfüllt. Auch Anfragen von Benutzern hinsichtlich der Zusammenstellung einer Literaturliste für ein bestimmtes Thema werden nach Möglichkeit erledigt.

Bei der Fernleihe werden oft Wege außerhalb des konventionel-

42 Pfeiffer S. 64 f

len Leihverkehrs der Bibliotheken beschränkt, um die gefragte Literatur so schnell wie möglich zu beschaffen. Ein Großteil der Bestellungen kann durch einen Botendienst zur Bibliothek des BVerfG erledigt werden. Zusammenfassend kann man feststellen, daß alles besorgt wird, was von den hausinternen Benutzern an Fachliteratur verlangt wird - die Handbibliotheken ausgenommen. Dies bringt allerdings hohe Personalanforderungen mit sich. Durch die Geschäftsverteilung (Erwerbung durch den Leiter, Sacherschließung durch die Vertreterin) ist sichergestellt, daß beide Kräfte des höheren Dienstes sämtliches Material zur Kenntnis erhalten und so gleichermaßen für qualifizierte Beratung zur Verfügung stehen.

Der Bestand der Bibliothek ist bis - auf ca. 12.650 Bände in den Lesesälen, die Bestände der Handbibliotheken (ca. 38.000 Bände) und 1.500 Bände in den Stockwerkbibliotheken - in Magazinen untergebracht. Dort sind sie grob systematisch aufgestellt. Die Notation gibt mit ihrem ersten Teil die entsprechende Signaturgruppe an. Der zweite Teil der Signatur besteht aus einer von der Einordnung des Ordnungswortes in ein Alphabet abhängigen Ziffernfolge. Das Ordnungswort (Verfasser, Sachtitel) bekommt eine feste Ziffer, die mit Hilfe von Bruchstrichen weiter untergliedert werden kann. So können weitere Ordnungsworte zur Untergliederung in Ziffern umgesetzt und unter dem Bruchstrich aufgeführt werden. Problematisch ist dieses System jedoch insofern, als bei einer Änderung des Ordnungswortes oder des Verfassers zusammengehörige Bestände (Auflagenwerke) auseinandergerissen werden. Auch ist eine sachliche Suche am Regal trotz der groben Systematik nicht möglich, da die Ziffern nach dem Alphabet der Ordnungsworte vergeben werden.

Die Bibliothek des BGH ist dem Leihverkehr direkt angeschlossen. Grundsätzlich werden nur Bücher in den Leihverkehr gegeben, die nicht ständig benötigt werden oder in Mehrfachexem-

plaren vorhanden sind.

f) Kataloge

Die Bestände der Bibliothek werden durch mehrere Kataloge erschlossen, die bisher ohne jegliche EDV-Unterstützung fortgeführt werden.

- Alphabetischer Katalog: Er wird nach den Preußischen Instruktionen geführt unter Berücksichtigung einiger Hausregeln. Der alphabetische Katalog ist im Zentralkatalog Baden - Württemberg erfaßt und enthält sowohl Monographien als auch Periodica.

Für Dezember 1991 ist der Beginn der EDV-gestützten Katalogisierung geplant. Die Daten werden dann in den Südwestdeutschen Bibliotheksverbund eingegeben.

- Systematischer Katalog: Grundlage bei Erstellung dieses Sachkataloges war die Systematik des Sachkatalogs der Reichsgerichtsbibliothek ⁴³. Sie ist mittlerweile über 100 Jahre alt. Zwar konnten die Bestände in der Aufbauphase der Bibliothek sofort sachlich erschlossen werden ⁴⁴, andererseits ist diese Systematik durch die starke Fortentwicklung der einzelnen Rechtsgebiete ein für heutige Verhältnisse nicht mehr zweckmäßiges Instrument ⁴⁵. Die Notationen der einzelnen Systemstellen umfassen bis zu zehn Ziffern bzw. Buchstaben, die sich aus arabischen bzw. römischen Ziffern und lateinischen bzw. griechischen Buchstaben zusammensetzen, wobei letztere durch Groß- und Kleinschreibung nochmals untergliedert werden können. Der Grundgedanke dieser strengen Anlehnung an die Systematik der Reichsgerichtsbibliothek (und auch an deren Signaturenvergabe) war die Hoffnung, eines Tages beide Bibliothe-

⁴³ s. Anmerkung 10

⁴⁴ Kirchner in: Deutsche Richterzeitung 1961 S. 113

⁴⁵ Kirchner (1975) S. 346

ken in Leipzig wieder vereinen zu können⁴⁶. Seit 1950 wird der Systematische Katalog durch ein Schlagwortregister erschlossen.

- Aufsatzkatalog: Er enthält seit 1949 Aufsätze aus Zeitschriften, Festschriften, Kongreßberichten und Sammelwerken. Auch ausländische Zeitschriften werden ausgewertet. Die Aufsätze werden in zwei Katalogen geführt, von denen der eine alphabetisch nach Verfassern, der andere sachlich durch ein Schlagwortprinzip erschlossen wird. Pro Aufsatz werden maximal drei Einzelschlagworte vergeben. Es war bis 1990 eine feste Schlagwortliste vorgegeben, die nicht erweiterungsfähig war. So gab es für den Begriff der nichtehelichen Lebensgemeinschaft noch das Schlagwort Onkelehe. Auch gab es keine Permutations- bzw. Kombinationsmöglichkeiten. Sämtliche Schlagwörter waren in einem Band alphabetisch aufgelistet, der auch Verweisungen verzeichnete⁴⁷. Der Aufsatzkatalog verzeichnete Ende 1990 ca. 354.250 Beiträge, allein im Jahre 1990 betrug der Zugang 10.992 Beiträge mit 16.693 Nachweisen. Aus Kapazitätsgründen wurden grundsätzlich keine Entscheidungsrezensionen (die im Nachschlagewerk erfaßt werden, s.u.), Tagungsberichte und Fallbesprechungen aufgenommen. Mitte 1989 wurde mit den Vorarbeiten für einen neuen Zeitabschnitt des Aufsatzkataloges begonnen. Es wurde ein auf einem PC lauffähiges Thesaurusverwaltungsprogramm erworben und mit dem Aufbau eines zeitgemäßen Schlagwortverzeichnisses angefangen. Die strenge Anwendung der RSWK mußte aus praktischen Gründen verworfen werden, ebenso eine ungeprüfte Übernahme der Schlagwortnormdatei. Mittlerweile wurde ein Verzeichnis von ca. 3.000 Begriffen erarbeitet, zuzüglich der Beziehungsbegriffe. Die Begriffe resultieren überwiegend aus der Arbeit mit dem vorhandenen Material, so daß absehbar ist, daß bei Bibliotheken anderer Fachgerichtsbarkeiten noch weitere Begriffe in nicht geringem

46 Kirchner (1988) S. 15

47 Kirchner (1964) S. 34

Umfang anfallen könnten. Schon jetzt zeigt sich aber, daß Wörterverzeichnisse mit wesentlich größerem Umfang vom Indexierer wie vom Benutzer nur noch schwer handhabbar sind. Das Material aus Publikationen ab 1991 wird nunmehr in neuen Katalogen unter Anwendung der neuen Begriffe nachgewiesen. Als Aufsatz erscheinende Besprechungen der BGH-Entscheidungen werden jetzt auch aufgenommen.

Neben diesen Katalogen ist die Bibliothek auch für die Erstellung des Nachschlagewerks des Bundesgerichtshofs zuständig. Gemäß § 18 GO BGH werden am BGH je ein Nachschlagewerk in Zivil- und Strafsachen geführt. Diese sollen alle Leitsätze der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate verzeichnen, sowie derjenigen Entscheidungen der einzelnen Senate, die sich mit wichtigeren Rechtsfragen befassen. Ob eine Entscheidung einen Leitsatz erhält und dieser deshalb im Nachschlagewerk erscheint, steht im Ermessen des jeweiligen Senats⁴⁸.

Das Nachschlagewerk ist in sich systematisch nach Gesetzen geordnet und wird durch ein Sachregister, das die vorkommenden Gesetze nachweist, erschlossen. Sind zu einem Paragraphen mehrere Leitsätze bzw. Leitsatzentscheidungen zu verzeichnen, so stehen sie in der Chronologie ihrer Verkündung untereinander. In den als Loseblattwerke geführten gedruckten Ausgaben des Nachschlagewerkes werden zu den Leitsatzentscheidungen die festgestellten Fundstellen aus Zeitschriften und einigen Entscheidungssammlungen vermerkt. Der Zugriff auf die Fundstellen und Rezensionen ist auch möglich und sehr häufig genutzt über eine nach Aktenzeichen sortierende Kartei, die täglich auf den neuesten Stand gebracht wird und aus der auch telefonisch Auskünfte gegeben werden. Jeder Senat am BGH sowie auch die Bundesanwaltschaft erhält von der Druckausgabe ein dienstliches Exemplar, sie kann gegen Entgelt auch bezogen werden.

48 a.a.O. S.29

Das Nachschlagewerk des Gerichts wird als Vorbild genommen von der privat herausgegebenen Loseblattsammlung:

Nachschlagewerk des BGH, begründet von Fritz Lindenmaier und Philipp Möhring ⁴⁹. Dieses Werk verzeichnet - seit 1986 nur noch in Zivilsachen - neben den Leitsätzen noch die wesentlichen Teile der Urteilsbegründung und geht insoweit weiter als das interne Nachschlagewerk. Bei letzterem kann wegen der vorhandenen Sammlung der vollständigen Originalentscheidungen auf den Abdruck verzichtet werden.

Das Nachschlagewerk des BGH in Strafsachen wird seit 1975 durch die sogenannten "Orientierungssätze in Strafsachen" ergänzt, mit denen es seit 1980 in einem gemeinsamen Werk geführt wird. Hier werden neben den amtlichen Leitsätzen weitere inhaltsbeschreibende Orientierungssätze zu Entscheidungen des Gerichts verzeichnet nach Maßgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Strafsenate. Diese Orientierungssätze sind ein hausinternes Arbeitsmittel und werden nicht an Außenstehende abgegeben.

Zum Abschluß ist noch die Karlsruher Juristische Bibliographie (KJB) zu erwähnen. Sie ist keine dienstliche Leistung und Aufgabe der Bibliothek des BGH, sondern durch Privatinitiativen entstanden. Die KJB informiert seit 1965 in monatlicher Erscheinungsweise über Neuerscheinungen aus den Fachbereichen Recht, Staat und Gesellschaft. Grundlage für diese Bibliographie sind die Bestände der Bibliotheken des BGH und des BVerfG. Sie erfaßt ca. 20.000 Titel jährlich und wertet 750 Zeitschriften aus dem In- und Ausland in Auswahl aus. Ebenso verzeichnet werden die sogenannte "graue Literatur", wie auch Beiträge aus Festschriften und anderen Sammelwerken ⁵⁰. Die einzelnen Nachweise sind systematisch nach

49 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesgerichtshof:
Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs / Lindenmaier-
Möhring. - München : Beck, Losebl.-Ausg.

50 KJB 1990 S. VII

Rechtsgebieten geordnet und werden durch ein monatliches Schlagwort-, Verfasser- und Systematikregister erschlossen, das jährlich kumuliert ⁵¹.

g) Handbibliotheken

Die Handbibliotheken des BGH sind von enormer Bedeutung für die Richter und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter. Sie dienen einer sofortigen Versorgung mit grundlegender Fachliteratur in den Dienstzimmern der Richter sowie einigen gesonderten Räumen der einzelnen Dienstgebäude (Stockwerksbibliotheken s.u.). Jeder einzelne Richter hat einen gewissen Grundstock an Literatur, der ihm von der Bibliothek zur Verfügung gestellt wird. Der Vorsitzende Richter eines Senats ist hinsichtlich der Ausstattung seiner Handbibliothek besser gestellt, er soll diese aber auch dem Kollegium seines Senats zur Verfügung stellen. Die Ausstattung der einzelnen Handbibliotheken ist sehr unterschiedlich. Entscheidend hierfür sind zum einen das zu behandelnde Rechtsgebiet (Bsp: ob Zivil- oder Strafrecht), zum anderen die Schwerpunkte des jeweiligen Senats. Eine Begrenzung der Bandzahl nach oben gibt es nicht, da dies nur zu ungerechten Verteilungen führen würden (Bsp: die amtliche Entscheidungssammlung in Zivilsachen umfaßt 113 Bände, in Strafsachen jedoch nur 37 Bände). So hat ein Zivilrichter beispielsweise folgenden Grundbestand in seiner Handbibliothek:

- Schönfelder: Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar)
- mindestens einen Kommentar zur Zivilprozeßordnung
- die wichtigsten Zeitschriften seines Arbeitsgebietes
- Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen
- Fachkommentare seines Arbeitsgebietes

51 Totok-Weitzel Bd. 2, S. 371

Am 31.12.1990 hatten die Handbibliotheken einen Gesamtbestand von 37.862 Bänden, das entspricht einem Anteil von ca. 14 % am gesamten Bibliotheksbestand. Der Bibliotheksleiter, welcher die Erwerbungsentscheidungen trifft, hat im Bereich der Handbibliotheken die schwierige Aufgabe, zwischem dem Anspruchsdenken der einzelnen Richter einerseits und den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten andererseits auszugleichen. So ist es nicht immer möglich, jeden Richter mit der neuesten Auflage eines jeden Kommentars der am häufigsten angewandten Gesetze zu versorgen. Ebenso wird versucht, die Zahl der Loseblattsammlungen wegen der hohen Folgekosten zu beschränken. Um diesen Engpaß ein wenig zu entschärfen, wurden in der Nähe der Richterzimmer sogenannte Stockwerkbibliotheken mit je ca. 500 Bänden eingerichtet, in denen ein Grundbestand an Zeitschriften und Entscheidungssammlungen sowie Kommentare in neuester Auflage aufgestellt sind. Geschenke, die als Mehrfachexemplare in die Bibliothek kommen, werden ebenfalls in die Handbibliotheken gegeben.

Insgesamt wurden 1990 29,34 % der gesamten Literatúrausgaben für die Handbibliotheken verwendet, auf den Gesamtetat (einschließlich der Einbandkosten) sind es immer noch 24,88%. Dabei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß die Ausgaben für die Bestände beim Bundeszentralregister überwiegend den Charakter von Handbibliotheken haben. Da ein Großteil der Erwerbungen für die Handbibliotheken Monographien sind, schätzt die Bibliotheksleitung den Anteil der Mittel, die tatsächlich für den Monographienerwerb außerhalb der Handbibliotheken zur Verfügung steht, nur mit ca. 15% am Gesamtetat ein.

3. Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts

a) Vorläufer

Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts (=BVerwG) befindet sich heute im Gebäude des ehemaligen Preußischen Obergerichtswahlungsgerichts. Dieses wurde 1875 als erstes oberstes Gericht für Verwaltungsstreitverfahren in Preußen eingerichtet und hatte seinen Sitz in Berlin¹. Im gleichen Jahr begann man auch mit dem Aufbau einer Gerichtsbibliothek, deren Vermehrungsetat aus dem allgemeinen Haushalt des Gerichts gespeist wurde (es gab keinen eigenen Etat für die Bibliothek)².

Der Aufbau der Bibliothek ging stetig voran. Im Jahre 1902 - 27 Jahre nach der Gründung des Gerichts - wird ein Bestand von 15.000 bzw. 17.000 Bänden angegeben³. Ein im Jahre 1894 erschienener systematisch gegliederter Katalog⁴ in Bandform zeigt, daß ca. 85% der gesamten Bestände juristisches Schrifttum aus allen Rechtsgebieten umfaßt und das öffentliche Recht mit ca. 53% den größten Anteil hat⁵. Im Jahre 1907 war in Berlin-Charlottenburg ein Neubau fertiggestellt worden, der nicht nur das Gericht, sondern auch die Bibliothek vorerst von räumlicher Enge befreite⁶. Für die Bibliothek war ein viergeschossiges Büchermagazin vorgesehen, das von der Straßburger Büchergestell-Fabrik Robert Lipman eingerichtet wurde und ein Fassungsvermögen von maximal 121.900 Bänden

1 Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3.7.1875 in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1875 Nr. 27

2 Stehr S. 15

3 Stehr S. 21

4 Katalog der Bibliothek des Königlich Preußischen Obergerichtswahlungsgerichts. - Berlin : Heymann, 1894

5 Stehr S. 23

6 Kähne S. 88

hatte⁷. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges hatte sich der Gesamtbestand auf ca. 32.000 Bände erhöht⁸.

Bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung lag die Zuständigkeit im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den Ländern. Erst in Art.107WRV wurde der Auftrag ausgesprochen, ein Verwaltungsgericht des Reiches einzurichten. Dieses Reichsverwaltungsgericht ist unter der Weimarer Verfassung jedoch nie errichtet worden, alle hierauf abzielenden Gesetzesentwürfe scheiterten⁹, da die Länder einen Kompetenzverlust in der Verwaltungsgerichtsbarkeit befürchteten. Während des Dritten Reiches wurde die sachliche Zuständigkeit der Obergerichtsgerichte in den einzelnen Ländern zunehmend eingeschränkt¹⁰.

Die Bibliothek wuchs in jener Zeit stetig und hatte im Jahre 1930 bei einem Vermehrungsetat von 13.000RM¹¹ einen Gesamtbestand von 39.300 Bänden¹² zu verzeichnen. Im Jahre 1933 kam durch die Auflösung des Oberlandeskulturgerichts¹³ und dessen Bibliothek ein Bestand von ca. 6.000 Bänden hinzu, der gesondert aufgestellt wurde.

Im Jahre 1941 wurden durch einen Führererlaß¹⁴ das Preußische Obergerichtsgericht mit sieben weiteren Gerichten und Behörden (u.a. der Verwaltungsgerichtshof in Wien, das Reichswirtschaftsgericht, der Reichsdienststrafhof) aus ver-

7 Stehr S. 44

8 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 14 (1920) S. 19:
33.000 Bände

9 Biesemann S. 229

10 Stehr S. 102; Kissel GVG § 13 Rdn 2

11 Stehr S. 79

12 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 21/22 (1931) S. 28

13 Der Vorgänger des Oberlandeskulturgerichts, das Oberlandeskulturamt, hatte ursprünglich über die Streitigkeiten, die im Zuge der durch die Bemühungen des Freiherrn von und zum Stein durchgeführten Abschaffung der gutsherrschaftlichen Erbuntertänigkeit in Preußen entstanden waren, zu entscheiden.

Näheres dazu s. Stehr S. 110 ff

14 RGBI 1941 Teil I S. 201 f

waltungsorganisatorischen Gründen zusammengelegt und zum Reichsverwaltungsgericht mit Sitz in Berlin vereinigt. Dieses konnte in der kurzen ihm verbleibenden Zeit kaum Bedeutung erlangen, es wurde am 7.8.1944¹⁵ bereits wieder aufgehoben. Entscheidend für die Bibliothek des ehemaligen Preußischen Obergerichts war hierbei, daß sie einen Teil der Bibliotheken der aufgelösten Behörden übernehmen konnte. So hatte die Bibliothek des Reichswirtschaftsgerichts immerhin 13.700 Bände (Stand 1925).

Gegen Ende des zweiten Weltkrieges hatte die Bibliothek des ehemaligen preußischen Obergerichts einen Bestand von über 60.000 Bänden¹⁶. Sie überstanden die heftigen Bombenangriffe auf Berlin ohne größere Schäden, das Gebäude blieb unzerstört.

b) Aufbau der Bibliothek

Noch im Jahre 1945 wurde von den Besatzungsmächten eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zugelassen. So wurde im Hause des ehemaligen Preußischen Obergerichts das Verwaltungsgericht für den Bezirk Charlottenburg eingerichtet, das bis 1951 bestand¹⁷.

Im Zuge der Reorganisation der Rechtspflege wurde gemäß Art.95GG das Bundesverwaltungsgericht gegründet, dessen Sitz Berlin wurde (§1BVerwGG)¹⁸. Im Juni 1953 nahm es seine Tätigkeit im Gebäude des ehemaligen Preußischen Obergerichts auf und konnte bei der Klärung von Rechtsfragen auf dessen Bibliothek zurückgreifen.

15 Bräutigam S. 45

16 Bräutigam S. 54; dagegen: Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 33 (1942) S. 20: 50.600 Bände

17 Bräutigam S. 56

18 BGBl 1952 Teil I S. 625; 1960 wurde dieses Gesetz durch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ersetzt.

Diese wurde ab 1954 von dem Bibliotheksjuristen Dr. Richard Hesse geführt. Aufgrund des großen Altbestandes wurden der Bibliothek keine außerplanmäßigen Sondermittel bewilligt. So erhielt sie im Jahre 1953 einen Vermehrungsetat von 20.000 DM. Leider sind bis zum Ende der Dienstzeit von Dr. Hesse (1975) kaum Aufzeichnungen vorhanden, so daß man anhand der Statistik des VDB-Jahrbuches nur ersehen kann, wie die Bibliothek kontinuierlich gewachsen ist. Ihr Bestand hat sich seit 1945 mehr als verdoppelt. Von 1978 - 1988 war Dr. Helmut Dau, ein gelernter Buchhändler, der die erste juristische Staatsprüfung abgelegt hatte, Leiter des wissenschaftlichen Dienstes, welcher die Bibliothek, die Dokumentationsstelle und die Pressestelle umfaßt. Diese Aufgabe übernahm Anfang 1989 die Bibliotheksjuristin Henriette Althoff. Die Bibliothek selbst wurde bis 1989 von Gunnar Stehr, einem Diplombibliothekar, geleitet. Seine Nachfolgerin, Cornelia Butz, hingegen ist Bibliotheksjuristin. Die Bibliothek verfügt heute über 12 Mitarbeiter, davon sind drei bibliothekarische Fachkräfte.

c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes

Die Bibliothek des BVerwG umfaßt 160.522 Bände (Stand 31.12.1990). Der jährliche Zuwachs liegt in etwa bei 1.800 Bänden¹⁹. Es werden 268 laufende Zeitschriftentitel gehalten, insgesamt bezieht die Bibliothek 545 Exemplare. In all diesen Angaben sind die vorhandenen Mehrfachexemplare mitberücksichtigt.

Die Bibliothek soll in erster Linie den Literaturbedarf der Mitarbeiter des BVerwG (Richter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Geschäftsstellenbeamte) decken, dieser wiederum richtet sich nach den Zuständigkeiten des Gerichts, welche das gesamte Verwaltungsrecht unter weitgehendem Ausschluß des So-

¹⁹ 1990 wurde ein Zugang von 1.879 Bänden verzeichnet

zial- und Fürsorgerechts umfassen²⁰. Dementsprechend wird bei der Erwerbung von Titeln zum Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht möglichst Wert auf Vollständigkeit gelegt. Das Spektrum dieser Rechtsgebiete, insbesondere des Verwaltungsrechts, ist sehr breit.

Hierunter fallen unter anderem Allgemeines Verwaltungsrecht und Besonderes Verwaltungsrecht wie Polizei- und Ordnungsrecht, Boden-, Bau- und Wegerecht, Sozialhilferecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Kommunalrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht und Europarecht. Aus diesem Grund werden fast ausschließlich Publikationen, die das öffentliche Recht behandeln, erworben. Aus den anderen Rechtsgebieten werden in der Regel nur Textausgaben, Kommentare und Standardwerke beschafft. Diese Beschränkungen sind ohne weiteres vertretbar, da in Berlin mehrere große Behördenbibliotheken mit einem guten juristischen Bestand bestückt (z.B. Senatsbibliothek, Kammergerichtsbibliothek) und die Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz mit dem Sondersammelgebiet Rechtswissenschaft beheimatet sind.

So sammelt die Bibliothek des Kammergerichts in erster Linie Zivil- und Strafrecht²¹, während die Senatsbibliothek im Rahmen des Sammelschwerpunktes Öffentliches Recht sich insbesondere auf Kommunalrecht konzentriert²². (Dort ist unter anderem auch die Bibliothek des Deutschen Gemeindetages untergebracht). Mit beiden Bibliotheken gibt es eine gut funktionierende Zusammenarbeit, benötigte Bücher können mittels eines Botendienstes meist noch am selben Tage beschafft werden.

Da die Richter ausschließlich über Fragen des deutschen Rechts zu entscheiden haben - Verfahrensbeteiligter ist immer ein Träger hoheitlicher Gewalt-, ist die Erwerbung von Titeln zum ausländischen öffentlichen Recht auf ein Minimum reduziert. So gibt es Handbücher und Kommentare zum österrei-

20 Kopp VwGO § 1 Rdn 3

21 Schade S. 63 f

22 Schade S. 80

chischen und schweizerischen Verwaltungsrecht. Nichtjuristische Literatur wird nur vereinzelt erworben. Sie umfaßt außer allgemeinen Nachschlagewerken vor allem Werke zur Politik und Zeitgeschichte.

Der Zugang an grauer Literatur ist ebenfalls gering. Die Bibliothek stellt unverlangt zugeschickte graue Literatur nur nach vorangegangener Prüfung ihres Inhalts ein. Aus dem Bereich der Amtsdrucksachen und Parlamentaria sammelt die Bibliothek vor allem alle Drucksachen des Bundestages, Bundesrates, der Länderparlamente sowie die jeweiligen stenographischen Berichte und Ausschußprotokolle.

Der größte Teil der Neuerwerbungen wird auf dem Wege des Kaufs beschafft. Da die Bibliothek außer der monatlichen Neuerwerbungsliste nur die amtliche Entscheidungssammlung²³ für den Tausch mit anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen kann, ist der Anteil der durch Tausch erworbenen Bücher sehr gering. Auf diesem Wege erhält die Bibliothek vor allem die Entscheidungssammlungen der anderen obersten Bundesgerichte und Obergerverwaltungsgerichte. Hingegen gelangen mehr Werke als Geschenke ins Haus, sie hatten 1990 immerhin einen Anteil von 32% an den gesamten Neuerwerbungen (607 von insgesamt 1.879 Bänden). Die Geschenke setzen sich in erster Linie aus Dissertationen und Verlagsgeschenken zusammen.

Die Bibliothek des BVerwG hatte - wie schon erwähnt wurde - das Glück, auf der Bibliothek des ehemaligen Preußischen Obergerverwaltungsgerichts aufbauen zu können. Der Altbestand, d.h. Literatur, die vor 1945 erworben wurde, hat heute noch einen Anteil von ca.25% am gesamten Bibliotheksbestand. Er ist separat aufgestellt und durch eigene Kataloge erschlossen

23 Deutschland <Bundesrepublik> /Bundesverwaltungsgericht: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts / hrsg. von d. Mitgliedern d. Bundesverwaltungsgerichts. - Berlin : Heymann 1.1955-

(z.B. die Bestände des ehemaligen Oberlandeskulturgerichtes mit ca. 6.000 Bänden). Weiterhin enthält dieser Altbestand eine Vielzahl von Werken des 17. bis 19. Jahrhunderts zur allgemeinen Rechts- und Staatswissenschaft, zum Zivilrecht, zur deutschen und römischen Rechtsgeschichte²⁴.

Als Beispiel wären zu nennen:

- ein Corpus iuris canonici von 1670
- die Acta pacis Westphalicae publica von 1734 - 1743
- Corpus iuris Fridericianum von 1749

Das älteste Buch stammt aus der Zeit Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1548: "Abschiedt der Roem. Keys. Maiest. und gemeyner Stand uff dem Reichsztag zu Augspurg uffgericht."

Von besonderer Bedeutung sind auch die periodisch erschienenen Amtsdruckschriften der ehemaligen preußischen Provinzen, die von 1808 an bis zu ihrer endgültigen Einstellung im Jahre 1945 vollständig vorhanden sind. Dies gilt in gleicher Weise auch für den Deutschen Reichsanzeiger ab 1876 (=Vorläufer des Bundesanzeigers) sowie für Materialien des Reichstages und der übrigen deutschen und preußischen Parlamente, die im 19. Jahrhundert getagt haben (Deutsche Bundesversammlung ab 1817; Deutsche verfassungsgebende Reichversammlung; Reichstag des Norddeutschen Bundes)²⁵.

Dieser rechtshistorisch interessante Altbestand befindet sich jedoch teilweise in einem sehr schlechten Zustand. So ist die Papierqualität mitunter sehr schlecht und viele Einbände sind zerfallen. Aus diesem Grunde hat das Bundesministerium der Justiz Sondermittel für die Restaurierung des Altbestandes zur Verfügung gestellt. Sie haben ein Volumen von 30.000DM pro Jahr und sind auf zehn Jahre verteilt (1982 - 1991).

24 Schade S. 23 f

25 Stehr S. 24

Die Bibliothek verfügte im Jahre 1990 über einen Vermehrungsetat von 310.000 DM, zu dem noch 80.634 DM für Einbandkosten hinzuzurechnen sind. Dieser verteilt sich folgendermaßen:

Monographien	29,36%
Loseblattwerke	52,66%
Periodica	17,98%

Auffallend ist hier wie auch bei den anderen Bibliotheken der hohe Anteil der Kosten für Loseblattsammlungen am Gesamtetat. Sie binden durch ihre hohen Folgekosten erhebliche Finanzmittel auf Jahre hinaus.

Ein Großteil der Loseblattsammlungen, die insgesamt 2.830 Ordner umfassen, steht in den Handbibliotheken der Richter. Drei Angestellte sind ständig mit dem Einsortieren der Nachlieferungen beschäftigt²⁶.

d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle

Die Bibliothek und ihre rechtliche Stellung finden weder in der Geschäftsordnung des BVerwG²⁷ noch in einer sonstigen Dienst- oder Geschäftsanweisung Erwähnung. Lediglich die Benutzung ist in der Benutzungsordnung vom 1.4.1979 geregelt. Aus dem Organisationsplan des BVerwG (Stand 1.7.1989) ist zu ersehen, daß der Wissenschaftliche Dienst mit seinen Abteilungen Bibliothek, Dokumentationsstelle und Pressestelle direkt dem Präsidenten nachgeordnet ist.

26 s. Geschäftsverteilungsplan des Wissenschaftlichen Dienstes beim Bundesverwaltungsgericht Stand 1.10.1991 (unveröffentlicht)

27 Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.1.1972 (unveröffentlicht)

Eine Bibliothekskommission wurde nicht gebildet. Zu Zeiten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts gab es anstelle einer Bibliothekskommission einen sogenannten Kurator, der - meist handelte es sich um einen Richter - den Bestandsaufbau der Bibliothek gezielt überwachte²⁸. Auch heute gibt es diese Institution noch beim BVerwG, allerdings hat der zuständige Richter lediglich eine beratende Funktion in Zweifelsfällen²⁹. Der Bibliotheksleiter³⁰ hatte, da er nur dem Präsidenten des BVerwG weisungsunterworfen war, bei der Auswahl der zu erwerbenden Literatur faktisch vollkommen freie Hand. Diese recht starke Stellung der Bibliotheksleitung war unter anderem dadurch begründet, daß seit 1954 mit Dr.Hesse ein wissenschaftlich und bibliothekarisch geschulter Leiter die Bibliothek betreute. Nach seinem Ausscheiden wurde Ende der siebziger Jahre eine Umorganisation vorgenommen. Bibliothek, Dokumentationsstelle, und Pressestelle wurden unter einer gemeinsamen Leitung (in Person von Dr.Dau) als Wissenschaftlicher Dienst zusammengefaßt. Ein Diplombibliothekar ohne juristische Ausbildung (Gunnar Stehr) war für die Bibliothek verantwortlich, der Bestandsaufbau, d.h. die Auswahl der zu beschaffenden Literatur wurde nun jedoch vom Leiter des wissenschaftlichen Dienstes vorgenommen³¹. Durch diese Zusammenfassung sollte unter anderem auch eine bessere Koordination der Arbeit von Bibliothek und Dokumentationsstelle erzielt werden. Sowohl die Bibliotheksleitung als auch die Leitung der Dokumentationsstelle sind der Leitung des Wissenschaftlichen Dienstes nachgeordnet³². Die Bibliothek ist für die Erwerbung und Verwaltung der Bücher zuständig. Die Dokumentationsstelle hingegen

28 Stehr S. 16 f

29 s. Geschäftsverteilungsplan (Anmerkung 26)

30 hierzu sogleich

31 Seit 1989 wird der Bestandsaufbau nicht mehr von der Leitung des Wissenschaftlichen Dienstes, sondern von der Bibliotheksleitung wahrgenommen.

32 Zur Zeit werden die Leitung der Dokumentationsstelle und des Wissenschaftlichen Dienstes in Personalunion von Frau Althoff ausgeübt.

ist mit der Auswertung und dokumentarischen Aufbereitung von Entscheidungen des BVerwG und anderer Gerichte³³ sowie von Zeitschriftenaufsätzen betraut.

Die Dokumentationsstelle wurde bereits 1953 eingerichtet, um den Richtern und wissenschaftlichen Mitarbeitern einen schnellen Zugriff auf Rechtsprechung und unselbständige Literatur zu ermöglichen³⁴. Diese Aufgabe wird mit Hilfe verschiedener Karteien bewältigt:

- Eine systematisch gegliederte Normenkartei enthält Nachweise von zu diesem Zweck ausgewerteten Entscheidungen des BVerwG und anderer Gerichte, soweit sie für das Verwaltungsrecht von Bedeutung sind. Innerhalb eines Sachgebietes sind diese Nachweise wiederum nach Gesetzen, Paragraphen etc. unterteilt. Alle hierin erfaßten Entscheidungen werden durch einen vom Gericht vergebenen Leitsatz oder einen vom Dokumentar ausgearbeiteten Orientierungssatz skizziert³⁵.
- Ebenfalls vorhanden ist eine nach Aktenzeichen geordnete Fundstellenkartei, in der alle Veröffentlichungen und rechtswissenschaftlichen Anmerkungen zu einem Urteil des BVerwG aufgeführt werden. Für die ausgewertete Fremdrechtsprechung wird eine entsprechende, nach Gerichten geordnete Kartei geführt.
- Daneben gibt es noch zwei Karteien, die jeweils die unselbständige Literatur nach Schlag- bzw. Stichworten geordnet bereithalten, sowie eine nach Verfasseramen geordnete Aufsatzkartei.

Neben der Informationsvermittlung mit Hilfe von Hauskarteien und Datenbanken liegt ein weiterer Schwerpunkt der Aufgaben der Dokumentationsstelle in der Zuarbeit für die jurisGmbH.

33 gem. § 9 GO BVerwG: "...zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes..."

34 § 6 III Benutzungsordnung der Bibliothek

35 Ulmann S. 57 f

Sie wertet seit Beginn der achtziger Jahre alle Entscheidungen des BVerwG und Entscheidungen des EuG und des EuGH in Luxemburg mit verwaltungsrechtlichen Bezügen für die Rechtsprechungsdatenbank aus. Zur laufenden Entwicklung, Aktualisierung und Koordinierung von Dokumentationsstandards wird intensiv mit Vertretern der anderen obersten Gerichte, Ministerien und der jurisGmbH in Dokumentationsgremien zusammengearbeitet.

Die Karteien der Dokumentationsstelle sollen vorläufig noch fortgeführt werden, solange bis die Informationssuche an den juris-Datenbanken für die Richterschaft genauso praktikabel ist wie an den Karteien. In der Dokumentationsstelle sind zur Zeit zehn Personen beschäftigt.

e) Benutzung

Die Bibliothek des BVerwG ist eine nichtöffentliche juristische Fachbibliothek mit Präsenzbestand (§1BenO), ihre Benutzung ist in der Benutzungsordnung vom 1.4.1979 (=BenO) geregelt. Der Benutzerkreis ist auf die Mitglieder des BVerwG beschränkt, auswärtige Benutzer bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Bibliotheksleitung. Durch präsidiale Verfügung vom 14.4.1983 wurde auch den Richtern des Oberverwaltungsgerichts Berlin die Benutzung grundsätzlich erlaubt, da dieses Gericht nur eine recht kleine Bibliothek von ca. 35.000 Bänden besitzt. Diese restriktive Handhabung hinsichtlich der Zulassung von Benutzern soll sicherstellen, daß die Literaturversorgung der ca. 60 Richter und ca. 12 wissenschaftlichen Mitarbeiter jederzeit gewährleistet ist. Dementsprechend ist auch nur eine Ausleihe innerhalb des Hauses gestattet (§§3-6BenO), die allerdings nicht an feste Leihfristen gebunden ist. Das Buch wird zurückgegeben, wenn es nicht mehr gebraucht wird bzw. wenn es von dritter Seite verlangt wird. Ausgenommen hiervon sind die Bestände des Lesesaals.

In der Benutzungsordnung wird in §6 ein besonderer Service der Bibliothek angeboten: Die Richter und Mitarbeiter können telefonisch Bestellungen aufgeben, die ihnen per Bote gebracht werden. Auch werden auf Wunsch Zusammenstellungen selbständiger Literatur zu bestimmten Themen vorgenommen³⁶. Dies wird zwar in den anderen beschriebenen Bibliotheken ebenfalls angeboten, in der Benutzungsordnung wird es dort allerdings nicht ausdrücklich erwähnt. Zusätzlich werden an die Senatsgeschäftsstellen allmonatlich Neuerwerbungslisten zur Information ausgegeben.

Die Bestände der Bibliothek sind fast ausschließlich in dem von Lipman eingerichteten Magazin untergebracht (ca. 83%), das für die Benutzer (auch hausinterne Benutzer) frei zugänglich ist. Weiterhin gibt es einen Lesesaal, in dem die wichtigsten Handbücher, Zeitschriften und Entscheidungssammlungen untergebracht sind (=ca. 6.800 Bände). Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind auf die Zeit von 7.30 - 17.30 Uhr (Mo-Fr) begrenzt, jedoch steht dem Benutzer der Lesesaal bis 20.00 Uhr täglich zur Verfügung.

Die Bibliothek, deren Bestände im Berliner Gesamtkatalog verzeichnet sind, ist dem Fernleihverkehr angeschlossen. Werden Bücher, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, benötigt, so kann dies dank der hervorragenden Berliner Bibliothekslandschaft sehr schnell mittels Telefon und Botendienst fast vollständig erledigt werden³⁷. In erster Linie wird bei der Senatsbibliothek oder beim Kammergericht bestellt. Anfragen von anderen Bibliotheken werden in der Regel durch Fotokopien erledigt. Bücher werden nur in die Fernleihe gegeben, wenn die Bibliothek des BVerwG nachweislich Alleinbesitzerin ist.

36 Patzer S. 44

37 Patzer S. 42; s. auch Jahresbericht 1990 der Bibliothek des BVerwG (unveröffentlicht): 198 von insgesamt 201 Entleihungen aus anderen Bibliotheken konnten aus Berliner Bibliotheken beschafft werden.

f) Kataloge

Die Bestände der Bibliothek des BVerwG werden durch mehrere Kataloge erschlossen. Die verschiedenen Kataloge spiegeln wider, aus welchen Einzelbibliotheken sich der heutige Bestand zusammensetzt.

Der Altbestand des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts wird durch folgende Kataloge erschlossen:

- Alphabetischer Monographienkatalog (Bandkatalog) geführt nach PI: Er enthält Literatur bis 1945. Da mittlerweile ca. 3-4% dieses Bestandes fehlen (Kriegsverluste, Abgaben an andere Gerichte), wurde im Jahre 1960 zusätzlich ein Standortkatalog in Bandform ausgearbeitet.
- Alphabetischer Periodicakatalog des Altbestandes (Bandkatalog): Er enthält Periodica, Amtsdruckschriften und Entscheidungssammlungen. Die Titel sind nach PI katalogisiert, die allerdings häufig durch eine Ordnung nach mechanischer Wortfolge durchbrochen werden.
- Schlagwortkatalog des Altbestandes (Bandkatalog): Die Titel werden sowohl durch Schlagworte als auch durch Stichworte erschlossen. Unterschlagworte werden selten verwendet, meist wird ein Titel nur durch ein Schlagwort erschlossen.

Diese Kataloge werden auch heute noch benutzt, da der gesamte Bestand des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts geschlossen entsprechend der vor 1945 verwandten Systematik im Magazin aufgestellt ist. Im Jahre 1907 wurde ein systematisch geordneter Katalog in Bandform herausgegeben, der Monographien und Periodica verzeichnet³⁸. Auch er wird noch heute zur Benutzung herangezogen.

38 Katalog der Bibliothek des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts. - 2. Ausg. - Berlin : Heymann, 1907 (enthält den Bestand bis einschl. 31.12.1906). Desweiteren erschien 1909 eine zweite Ausgabe mit einem erstem Nachtrag von 1909 (Berlin : Heymann, 1909)

Der ebenfalls getrennt aufgestellte Bestand des ehemaligen Oberlandeskulturgerichtes Berlin wird auch durch einen systematisch geordneten Bandkatalog aus dem Jahre 1890 erschlossen³⁹. Die Systematik ist standortgebunden, zusätzlich wird der Bestand noch durch ein alphabetisches Autoren- und Titelregister erschlossen.

Der Neubestand, d.h. Literatur, die nach 1945 erworben wurde, wird durch folgende Kataloge erschlossen:

- Alphabetischer Monographienkatalog: Grundsätzlich wird dieser Katalog nach PI geführt, jedoch mit einigen Abweichungen. Für Verweisungen werden die gefertigten Titelaufnahmen geköpft. Gesetze werden unter dem Zitiertitel eingestellt. Der Katalog enthielt bis 1990 auch Nachweise über Aufsätze, die in Festschriften erschienen sind. Insgesamt gesehen wurden die Regeln der PI in den Fällen abgeändert, in denen sie dem Benutzer bei der Suche hinderlich (d.h. benutzerfeindlich) sind.
- Die Zeitschriften, Amtsdruckschriften und Entscheidungssammlungen werden in je einem eigenen alphabetischen Katalog, der nach mechanischer Wortfolge geordnet ist, erschlossen.
- Die sachliche Erschließung erfolgt durch einen Schlagwortkatalog. Es werden möglichst enge Schlagworte, teilweise auch Stichworte gewählt. Für einen Titel können, wenn nötig, bis zu fünf Schlagworte vergeben werden. Der Katalog enthält zahlreiche Verweisungen von Synonymen; eine weitere Benutzungserleichterung besteht darin, daß alle Festschriften mit den Namen der gefeierten Person/Institution an einer Stelle zusammengefaßt sind.
- Lesesaalkatalog: Er verzeichnet ausschließlich die im Lesesaal aufgestellten Bestände.
- Zuletzt wäre noch der Standortkatalog, der die grob systematische Aufstellung widerspiegelt, zu nennen.

39 Katalog des Königlichen Ober-Landeskulturgerichts. - Berlin : Unger, 1890

Diese Kataloge stehen den Benutzern uneingeschränkt zur Verfügung. Die Bibliothekare verfügen über eigene Dienstkataloge, die weitere Bearbeitungsvermerke enthalten:

- Bestandskatalog nach Signaturen geordnet. Er verzeichnet die Anzahl der vorhandenen Mehrfachexemplare.
- Katalog nach Signaturen geordnet: In ihm werden alle vergebenen Schlagworte eines jeden Titels nachgewiesen.

g) Handbibliotheken

Alle Richter am BVerwG und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter können auf Handbibliotheken, die in den einzelnen Dienstzimmern aufgestellt sind, zurückgreifen. Die Größe dieser Handbibliotheken ist recht unterschiedlich, entscheidend hierfür ist das Aufgabengebiet des jeweiligen Richters. Insgesamt befinden sich momentan ca. 18.500 Bände (=12% des Gesamtbestandes) in Handbibliotheken. Sie enthalten vor allem Loseblattwerke, Textausgaben und Entscheidungssammlungen, gebundene Kommentare und verschiedene Periodica, sowie Literatur, die für das Sachgebiet des betreffenden Richters innerhalb des Senats von grundlegender Bedeutung sind. Die Mehrfachexemplare der Handbibliotheken werden auflagenmäßig ausgewechselt. Grundsätzlich sollen nach einer Richtlinie des Präsidenten auch im BVerwG die Handbibliotheken aus Kostengründen nicht vergrößert werden.

4. Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs

a) Vorläufer

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist als Revisionsinstanz in der Finanzgerichtsbarkeit die Nachfolgebehörde des Reichsfinanzhofs¹, der mit Beendigung des Zweiten Weltkrieges seine Arbeit eingestellt hatte. Der Reichsfinanzhof war durch Gesetz vom 26.7.1918 mit einer Zuständigkeit für Reichsabgabensachen errichtet worden, um im damaligen Reichsgebiet eine einheitliche Rechtsprechung zu garantieren. Dies war vorher - vor allem im Bereich der direkten Reichssteuern, die durch die Länderfinanzverwaltungen veranlagt wurden - nicht der Fall gewesen².

Der Reichsfinanzhof nahm seine Tätigkeit am 1.10.1918 am Amtssitz München auf. Gleichzeitig erging auch der Auftrag, am Reichsfinanzhof eine Bibliothek zu errichten, die anfangs bedingt durch Nachkriegsumstände und den Währungsverfall nur sehr langsam aufgebaut werden konnte. Erst mit dem Umzug in das neu errichtete Gerichtsgebäude des Reichsfinanzhofs im Jahre 1923 konnte die Bibliothek den vollen Dienstbetrieb aufnehmen.

Ihr standen jährlich im Durchschnitt ca. 10.000 RM zur Verfügung, so daß von nun an kontinuierlich Literatur erworben werden konnte³. Im Jahre 1927 war der Bestand auf über 10.000 Bände angewachsen, im Jahre 1950 betrug der Bestand 23.000 Bände⁴.

Während des Zweiten Weltkrieges (ab 1944) wurde ein Großteil

1 Gräber/Koch FGO § 2 Rdn 4

2 List S. 15

3 Kretz S. 80

4 Kretz S. 82

des Bestandes ausgelagert, so daß die Bibliothek keine größeren Schäden erlitt, obgleich das Gebäude durch Bombeneinwirkung in Mitleidenschaft gezogen worden war. Nach Ende des Krieges wurden die Bücher rasch nach München zurückgeführt. Auf Befehl der Militärregierung sollte eine Reihe von Büchern, teils mit nationalsozialistischem Inhalt, ausgesondert werden. Sie konnten jedoch - unter Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Bibliothek und unter zeitweiliger Verschlußnahme - der Vernichtung entgehen.

Die gute Erhaltung und Ausstattung der Bibliothek führte auch dazu, daß Teile davon kurzfristig dem gemeinsamen Finanzrat - einem Vorgänger des Bundesministeriums für Finanzen - und 1948 den westdeutschen Ministerpräsidenten auf Herrenchiemsee, welche über eine vorläufige westdeutsche Verfassung berieten, zur Verfügung gestellt wurden⁵.

Durch Gesetz vom 25.6.1950 wurde der Bundesfinanzhof als erstes oberstes Bundesgericht gemäß Art.95GG⁶ - die anderen Gerichte wurden später gegründet - errichtet. Da Dienstgebäude und Bibliothek des ehemaligen Reichsfinanzhofs gut erhalten waren, fiel die Entscheidung auf München als Sitz nicht schwer⁷. Insoweit konnte im Vergleich zu den anderen Revisionsgerichten ein gewisses Maß an Kontinuität gewahrt werden.

b) Aufbau der Bibliothek

Da die Bibliothek des Reichsfinanzhofs vom Bundesfinanzhof übernommen wurde, brauchte nach dem Zweiten Weltkrieg keine Aufbauarbeit wie beispielsweise bei der Bibliothek des BGH oder des BSG geleistet zu werden. Deswegen standen auch keine Sondermittel zur Verfügung. Als der Bundesfinanzhof gegründet

5 Kretz S. 81

6 Art. 96 GG alter Fassung

7 List S. 27

wurde, hatte die Bibliothek eine Größe von rund 23.000 Bänden erreicht und ihr stand ein Vermehrungsetat von 13.000 DM inklusive Einbandkosten zu Verfügung⁸. Dieser Bestand wurde im Laufe der Jahre kontinuierlich ausgebaut, so daß die Bibliothek im Jahre 1983 schon mehr als 100.000 Bände umfaßte⁹. Bis 1977 wurde die Bibliothek von fachlich nicht ausgebildeten Bibliothekaren geleitet. Diese Aufgabe nahm jeweils ein Beamter aus dem gehobenen Finanzdienst wahr, der zwar im Steuer- und Zollrecht bewandert war, nicht aber in den anderen Rechtsgebieten. Erst 1977 übernahm mit Dr. Hans-Joachim Kretz ein juristisch ausgebildeter Bibliothekar die Leitung der Bibliothek, die vier Jahre zuvor aus dem alten Dienstgebäude in einen modernen Bibliotheksanbau umgezogen war. Die Bibliothek wird heute von 12 Personen, davon vier Halbtagskräften, betreut¹⁰.

c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs umfaßt heute (Stand 31.12.1990) 132.660 Bände, der jährliche Zuwachs beträgt durchschnittlich etwa 4.000-5.000 Bände. Allein im Jahre 1990 wurde ein Zuwachs von 5.090 Bänden verzeichnet. Es werden 677 laufende Zeitschriften gehalten¹¹. In allen diesen Angaben sind die vorhandenen Mehrfachexemplare einbezogen.

Als Gerichtsbibliothek dient die Bibliothek des BFH in erster Linie den 66 Bundesfinanzrichtern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern (jeweils 2 Mitarbeiter pro Senat - bei elf Senaten also 22 Mitarbeiter)¹², die zur Bewältigung der richterlichen Aufgaben ständig auf die einschlägige Fachliteratur

8 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 35 (1952) S. 126

9 Kretz S. 82

10 Kretz S. 90

11 s. auch Deutsche Bibliotheksstatistik 1989 Teil C S. 63: 126.976 Bände Gesamtbestand und 3.915 Bände Zugang

12 Offerhaus S. 43

angewiesen sind. Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich, daß der inhaltliche Schwerpunkt auf der steuer- und zollrechtlichen Literatur liegt. Hier strebt die Bibliothek an, möglichst alle deutschsprachigen Publikationen zu erwerben. Allerdings ist es kaum möglich, das Finanzrecht klar von den anderen Rechtsgebieten abzugrenzen. Vor allem im Verfahrensrecht nehmen die einzelnen Gesetze aufeinander Bezug (Bsp: §4 FGO), so daß es unerläßlich ist, auch aus den anderen Rechtsgebieten als dem Steuer- und Zollrecht Literatur zu erwerben. So sind in der Bibliothek aus allen Rechtsgebieten Handbücher, Textausgaben und Kommentare vorhanden. In den Bereichen des Zivilrechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts, des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des jeweiligen Verfahrensrechts sind zusätzlich auch speziellere Werke vorhanden, soweit sie für die Finanzrechtsprechung von Interesse sein können¹³.

Im Bereich des ausländischen Rechts ist der Anteil auffallend gering. Die Anschaffungen beschränken sich im wesentlichen auf die Literatur der deutschsprachigen Nachbarn Schweiz und Österreich. Aus diesen Ländern werden in erster Linie Textausgaben, Handbücher und Kommentare erworben. Immer mehr fallen allerdings auch die Publikationen der Europäischen Gemeinschaften ins Gewicht, die mittels ihrer Richtlinien und Verordnungen sowie der Rechtsprechung des EuGH zunehmend das nationale Recht - und vor allem im Hinblick auf 1992 auch das Finanz- und Steuerrecht der einzelnen Mitgliedsstaaten beeinflussen. In welchem Maße die BFH-Rechtsprechung auch im Ausland Beachtung findet, zeigt die "exotische" Loseblattsammlung der ins Japanische übersetzten BFH-Urteile zu "Treu und Glauben"¹⁴. In ihren Entscheidungen befassen sich die Bundesfinanzrichter mit steuerrechtlichen Fragen aus allen Lebensbereichen, so daß auch Nachschlagewerke aus nichtjuristischen Bereichen (Bsp: naturwissenschaftliche Enzyklopädien)

13 Kretz S. 83

14 Kretz S. 84

vorhanden sind. Hinzu kommen eine Vielzahl von Wörter- und Fremdwörterbüchern, sowie einige Werke historisch-politischer Natur.

Bei einem wichtigen Teil der finanzrechtlichen Literatur handelt es sich um sogenannte graue Literatur, die im Bereich des Finanz- und Steuerrechts in erster Linie von staatlichen Dienststellen herausgegeben wird. So publizieren die Oberfinanzdirektionen ihre jeweiligen Erlasse und Verfügungen in Form von Karteien; die Finanzminister des Bundes und der Länder konkretisieren die einzelnen Steuergesetze durch eine Vielzahl von Erlassen und Verfügungen, von denen es wiederum amtliche Handausgaben für die jeweilig betroffenen Dienststellen (hier vor allem Finanzämter) gibt. Da diese herausgebenden Stellen wissen, daß die Bundesrichter sich auch hierüber informieren müssen, ist die Bibliothek im jeweiligen Verteiler aufgenommen, so daß es bei der Erwerbung der "grauen Literatur" im allgemeinen keine Schwierigkeiten gibt. Die Erwerbung der Amtsdruckschriften umfaßt die gesamten Parlamentaria des Bundestages und des Bundesrates: Drucksachen, stenographische Protokolle. Hinzu kommen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Länderparlamente. Aus den Drucksachen und stenographischen Berichten des Bundestages und Bundesrates werden für die steuerrechtlich relevanten Gesetze Gesetzesmaterialien zusammengestellt.

Im Wege des Tausches werden kaum Bücher erworben. Auch die Entscheidungssammlungen der obersten Gerichtshöfe können nur durch Kauf beschafft werden. Die Bibliothek erhält auch Geschenke¹⁵, von denen ein Großteil unaufgefordert von Verlagen, Institutionen und Privatpersonen abgegeben wird¹⁶. Dissertationen müssen - wenn sie nicht im Buchhandel erscheinen - in der Regel erbeten werden¹⁷, dies führt mitunter

15 Bsp: 1983 waren es 750 Bände (s. Kretz S. 86)

16 Bibliothek des Bundesfinanzhofs Tätigkeitsbericht 1987 S. 2

17 In den Jahren 1973 - 1983 war ein Zugang von über 1.000

zu Schwierigkeiten, wenn die Auflagenhöhe gering ist. Auch hier versucht die Bibliothek im steuer- und finanzrechtlichen Bereich die Dissertationen möglichst vollständig zu erwerben, wie ein antiquarischer Kauf aus den Jahren 1983/84 zeigt, bei dem 200 steuerrechtliche Dissertationen aus dem 19. und 20. Jahrhundert erworben werden konnten. Aufgrund der durchgehenden Kontinuität in der Erwerbung seit den ersten Tagen des Reichsfinanzhofs kann die Bibliothek des Bundesfinanzhofs auf umfassende ältere Bestände verweisen, die heute einen Anteil von über 20% des Gesamtbestandes betragen. Hervorzuheben ist hierbei als Besonderheit eine sehr reichhaltige Sammlung alter Gesetzes- und Verordnungsblätter sowie Parlamentsdrucksachen der einzelnen vor 1945 selbständigen Länder und Städte, die bis auf die Anfänge des 19. Jahrhunderts zurückgehen (Bsp.: Lübeck 1810-1937; Sachsen-Meiningen 1829-1921)¹⁸. Zum Teil sind diese Amtsdruckschriften sowie einige andere ältere Periodica ausschließlich in der Bibliothek des BFH aufzufinden. Als ältestes Buch wird die "Chur-Baierische Mauth- und Accis-Ordnung" von 1765 erwähnt¹⁹.

Der Bibliothek stand im Jahre 1990 ein Vermehrungsetat von 339.000 DM sowie 35.000 DM für Buchbinderarbeiten zur Verfügung. Dieser Etat teilte sich auf in:

- Periodica, Loseblattausgaben und andere Fortsetzungslieferungen 71,5%
- Monographien 28,5%

Der Jahreszuwachs von 5090 Bänden umfaßt unter anderem auch 2599 Mehrfachexemplare. Dies und die Tatsache, daß weniger als ein Drittel des Geldes für Monographien ausgegeben wurden, verdeutlicht, wie stark die alljährlichen Finanzmittel durch Fortsetzungslieferungen - insbesondere die Loseblattsammlungen sind hervorzuheben - und den Kauf von Mehrfachex-

Dissertationen zu verzeichnen (s. Kretz S. 86)

¹⁸ Kretz S. 83

¹⁹ Seit kurzem wird folgendes Werk als ältestes Buch geführt: Peregrinus M. Antonius: De iuribus et privilegiis fisci. Libri VII. Montisbelligardi: Foillet, 1619

emplaren für die Handbibliotheken gebunden werden. Im Finanzrecht ist ebenso wie im Sozialrecht eine ständige, umfangreiche Novellierung der einzelnen Gesetze und Verordnungen festzustellen, so daß ein Großteil der Kommentare nicht mehr in Buchform, sondern nur noch in Loseblattausgabe zu erhalten ist. Dies bringt auch für die Bundesfinanzrichter Nachteile mit sich, da sie häufig über Prozesse entscheiden müssen, denen eine von der derzeitigen abweichende, ältere Rechtslage zugrundezulegen ist. Aus diesem Grund werden bei allen wichtigen steuerrechtlichen Loseblattwerken die ausgesonderten Blätter von mindestens einem Exemplar aufbewahrt. Allein mit der Aktualisierung sämtlicher Loseblattwerke im Bundesfinanzhof (ca. 2.000 Exemplare)²⁰ sind mittlerweile fünf Mitarbeiter, davon vier Halbtagskräfte, betraut.

d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle

Die Bibliothek des BFH wird in folgenden Rechtsvorschriften erwähnt:

- §1III, §3 Geschäftsanweisung für den BFH vom 16.12.1978²¹
- Dienstanweisung für die Bibliothek vom 16.2.1978²²
- Benutzungsordnung für die Bibliothek vom 16.2.1978²³

Gemäß §31FGO ist der Präsident des BFH Dienstvorgesetzter aller am Gericht beschäftigten Beamten und untersteht selbst lediglich der Dienstaufsicht des Bundesministers der Justiz²⁴. Die Geschäftsordnung des BFH vom 1.1.1971²⁵ sagt

20 Bibliothek des Bundesfinanzhofs Tätigkeitsbericht 1987 S. 3

21 Dienstvorschriften für den Bundesfinanzhof, München 1978

22 Dienstvorschriften für den Bundesfinanzhof, München 1978

23 Dienstvorschriften für den Bundesfinanzhof, München 1978

24 Durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 15.11.1969 wurde die Dienstaufsicht über den BFH vom

nichts über die Möglichkeit aus, daß die Befugnisse der Dienstaufsicht delegiert werden können, auch wird die rechtliche Stellung der Bibliothek nicht geregelt. Hingegen ist die Dokumentationsstelle in §9 Geschäftsordnung ausdrücklich erwähnt. Die Geschäftsanweisung für den BFH verweist in §1II und §3 auf die Dienstanweisung für die Bibliothek. Hier ist nun geregelt, daß der Bibliotheksleiter vom Präsidenten des BFH selbst ernannt wird und sachlich nur an dessen Weisungen gebunden ist (§2IIDienstanweisung). Da der Bibliotheksleiter gemäß §2IIIDienstanweisung für den ordnungs- und funktionsgerechten Arbeitsablauf in der Bibliothek allein zuständig ist und, wie oben dargelegt wurde, nur den Weisungen des Präsidenten unterliegt, kann die Bibliothek neben der Verwaltung des Gerichts und der Dokumentationsstelle, für die eine gleiche Regelung in der Dienstanweisung für die Dokumentationsstelle ergangen ist, als eigenständige Abteilung innerhalb der "Behörde Bundesfinanzhof" angesehen werden. Dies wird durch die Tatsache, daß der Bibliotheksleiter auch die Befugnis hat, die der Bibliothek zugeteilten Haushaltsmittel zu verwalten, unterstrichen. In den obengenannten Regelungen ist die Möglichkeit der Bildung einer Bibliothekskommission nicht niedergeschrieben worden. Faktisch jedoch hat der Präsident des BFH sein Weisungsrecht hinsichtlich der Bibliothek auf eine aus drei Bundesfinanzrichtern bestehende Bibliothekskommission delegiert, die zweimal pro Jahr tagt²⁶. Sie hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Bibliotheksleiter über Anschaffungen bzw. Abbestellungen von Loseblattsammlungen und Periodica - da diese Erwerbungen den Bibliotheksetat durch enorme Folgekosten nachhaltig belasten können - sowie über den Kauf von Monographien, deren Preis 300 DM übersteigt, zu entscheiden. Ansonsten ist der Bibliotheksleiter in der Auswahl und Erwerbung der Literatur nicht an Weisungen gebunden. Anregungen und Literaturwünsche von Seiten der Rich-

Bundesminister der Finanzen auf den Bundesminister der Justiz übertragen (BANz 1969 Nr.214)

25 BStbl 1974 Teil II S. 286 f

26 Kretz S. 85 Fußnote 35

ter erfolgen eher selten.

Die Aufgaben der Bibliothek sind in §3GAnw-Bibl und §1 Dienstanweisung geregelt. Sie ist für die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung von Literatur zuständig. Damit ist vor allem die sachliche Erschließung der selbständigen Literatur gemeint²⁷ - in Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle. Diese soll gemäß §9GO in erster Linie die Urteile des BFH aufbewahren und rechtlich auswerten sowie die finanzrechtlich relevante Rechtsprechung anderer Gerichte und Veröffentlichungen im periodisch erscheinenden Schrifttum, d.h. unselbständige Literatur, erfassen und aufbereiten (§1II Dienstanweisung für die Dokumentationsstelle). Die Dokumentationsstelle wurde im Jahre 1957 eingerichtet, um die bis dahin in den Senatsgeschäftsstellen und in der Bibliothek geführten verschiedenartigen Handkarteien zusammenzufassen²⁸. Dadurch sollte ein schneller Zugriff auf die für die Rechtsprechung des BFH relevante Judikatur und unselbständige Literatur ermöglicht werden, da die Bundesfinanzrichter im Rahmen ihrer Aufgabe, eine einheitliche Rechtsprechung aufrechtzuerhalten, auf aktuellste Literatur angewiesen sind²⁹. Diese wird jedoch zum Großteil in Form von Urteilsanmerkungen oder Aufsätzen in Zeitschriften unsystematisch veröffentlicht und bedarf daher einer sachlichen Erschließung. Im einzelnen werden heute folgende Karteien in der Dokumentationsstelle geführt:

- Stichwortkartei: Grundlage dieser alphabetisch geordneten Kartei ist ein in Eigenarbeit gewachsener, fester Thesaurus, der aber im Zuge der Rechtsfortbildung erweitert werden kann. Zu jedem Stichwort werden die entsprechenden Veröffentlichungen in der Reihenfolge
 - BFH-Entscheidungen mit Leit- bzw. Orientierungssätzen

27 s. auch § 4 Pkt. 9 Dienstanweisung

28 Mittelstaedt S. 93; Reichenberger S. 19

29 Offerhaus S. 46

- unselbständige Literatur aus Fachzeitschriften, Festschriften, Jahres- und Kongreßberichten etc.
- Rechtsprechung anderer Gerichte, die für die BFH-Rechtsprechung relevant ist, ist mit jeweils unterschiedlichen Farben eingestellt.
- Paragraphenkartei: Diese Kartei ist nach Gesetzen und innerhalb der Gesetze nach Paragraphen geordnet. Sie enthält alle für die BFH-Rechtsprechung relevanten Steuer- und Verfahrensgesetze und ist innerhalb der kleinsten Ordnungseinheit (Paragraph bzw. Absatz) nach dem gleichen Schema wie die Stichwortkartei gegliedert:
BFH-Rechtsprechung - Literatur - fremde Rechtsprechung.

Neben diesen beiden Hauptkarteien gibt es noch eine Anzahl kleinerer Hilfskarteien, so zum Beispiel eine Kartei, in der sich die Fundstellen der Besprechungen aus Periodica zu den veröffentlichten BFH-Entscheidungen befinden, die nach Entscheidungsdatum und Aktenzeichen geordnet sind.

Alles in allem wertet die Dokumentationsstelle alle Urteile des BFH und der anderen Gerichte - soweit die Entscheidungen für die Rechtsprechung des BFH eine Bedeutung haben - aus. Hinzu kommen ca. 100 Fachzeitschriften, Festschriften, Jahresberichte und dergleichen, die von der Bibliothek bezogen werden und zur Auswertung kurzfristig an die Dokumentationsstelle ausgeliehen werden³⁰. Die sachliche Aufbereitung der Dokumente (Bildung von Orientierungssätzen oder Abstracts) ist Aufgabe der jeweiligen Dokumentare, die meist aus der gehobenen Finanzverwaltung stammen³¹.

Seit 1975 werden in der Dokumentationsstelle auch Auswertungen und Aufbereitungen für juris vorgenommen. Da diese Datenbank ihre Aufbauphase noch nicht abgeschlossen hat, sollen die Karteien in der Dokumentationsstelle vorerst

30 Mittelstaedt S. 96

31 Offerhaus S. 47

fortgeführt werden³² - so sind beispielsweise die nicht-veröffentlichten BFH - Urteile erst ab 1.1.1981 abrufbar. In der Dokumentationsstelle sind zur Zeit 18 Mitarbeiter beschäftigt.

e) Benutzung

Die Bibliothek des BFH ist eine Präsenzbibliothek, deren Benutzung in der Benutzungsordnung für die Bibliothek vom 16.2.1978 (=BenO) geregelt ist. Der Präsenzcharakter trägt der Aufgabe der Bibliothek Rechnung, Literatur für die Mitglieder und Beamten des BFH bereitzustellen (§1 Dienstanweisung). Hierbei sind jedoch zwei Punkte der Benutzungsordnung hervorzuheben: Zum einen ist in §1S.2BenO auch für die hausinternen Benutzer eine feste Öffnungszeit vorgegeben. Sie können die Bibliothek nur während der Dienstzeiten an Werktagen benutzen. Dadurch soll verhindert werden, daß Bücher ohne Nachweis ausgeliehen werden, was leider in der Geschichte der Bibliothek immer wieder der Fall war³³.

Zum anderen ist die starke Eingrenzung des Benutzerkreises nach §2BenO zu erwähnen. Danach trifft der Präsident selbst eine Anordnung, inwieweit Außenstehende die Bibliothek benutzen dürfen. Auf keinen Fall dürfen durch die Zulassung von Fremdbenutzern die Belange des Hauses beeinträchtigt werden.

So werden "in der Regel" keine Benutzungsgenehmigungen mehr erteilt; Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc. dürfen die Bibliothek nur dann benutzen, wenn sie als Vertre-

32 Mittelstaedt S. 97

33 Seit ca. vier Jahren ist die Bibliothek auf Wunsch des Präsidenten für Mitglieder und Angehörige des BFH Tag und Nacht geöffnet. Die Öffnungszeiten für auswärtige Benutzer sind: Mo - Do 7.30 - 16.15 Uhr, Fr 7.30 - 14.45 Uhr

ter in einem Verfahren vor dem BFH beteiligt sind³⁴. Zugelassene Fremde dürfen die Bibliothek nur kurzfristig benutzen. Diese derart strengen Regeln sind entstanden, nachdem die Benutzung der Bibliothek durch auswärtige Personen in einem Maße zugenommen hatte, daß die Literaturversorgung der hausinternen Benutzer beeinträchtigt wurde. Die Rechtmäßigkeit einer derartigen Regelung wurde durch ein Urteil des Bayerischen VGH vom 7.10.1981 unterstrichen, in dem ein Anwalt erfolglos versuchte, zur uneingeschränkten Benutzung der Bibliothek zugelassen zu werden³⁵.

Die Bestände der Bibliothek sind systematisch aufgestellt. In einem großen Lesesaal mit 15 Arbeitsplätzen befinden sich ca. 20.000 Bände der aktuellsten und am häufigsten verlangten Literatur. Der Benutzer kann sie ungehindert einsehen und bis auf wenige Ausnahmen auch für vier Wochen entleihen (ausgenommen sind die wichtigsten Nachschlagewerke, ungebundene Periodica und nur einmal vorhandene Loseblattsammlungen)³⁶. Der restliche Bestand ist in einem geschlossenen Magazin mit zwei modernen Compactusanlagen untergebracht, zu dem nur die Bibliotheksangehörigen Zugang haben. Etwa 11.000 Bände sind auf vier Sitzungs- und Beratungszimmer verteilt. In jedem dieser Zimmer befindet sich noch einmal die wichtigste Literatur für die Richter und wissenschaftlichen Mitarbeiter³⁷. Aus diesem Bestand darf bis auf wenige Ausnahmen (Tagesausleihen)³⁸ kein Buch entliehen werden. Somit ist gewährleistet, daß zumindest ein Grundstock an Literatur jederzeit während der Sitzungen benutzt werden kann.

Wird darüber hinaus speziellere Literatur benötigt, erfolgt in der Regel ohnehin erst ein Gespräch mit der Auskunft im Lesesaal. Die nicht in der Bibliothek vorhandene Literatur

34 Verfügung des Präsidenten vom 9.6.1976

35 BayVGH vom 7.10.1981 - 5.B. - 2178/79 in: Mitteilungen der AJBD 1982 S. 78 ff

36 § 3 BenO

37 Kretz S. 85

38 Verfügung des Präsidenten vom 29.4.1974

kann meist kurzfristig per Telefonat aus Münchener Behörden- und Spezialbibliotheken entliehen werden, was aufgrund der guten Münchener Bibliothekslandschaft im allgemeinen recht unproblematisch ist. Zusätzlich werden die Mitglieder des Hauses durch eine monatlich erscheinende Neuerwerbungsliste, die systematisch geordnet ist, informiert. Sie enthält nicht nur die Neuanschaffungen des vergangenen Monats, sondern auch die Inhaltsverzeichnisse von Festschriften und dergleichen sowie ausgesuchter Materialien des Deutschen Bundestages und Bundesrates und Fundstellennachweise neu ergangener Steuer- und Zollgesetze.

f) Kataloge

Die Bestände der Bibliothek werden durch mehrere Kataloge erschlossen, die bislang ohne jegliche EDV-Unterstützung geführt werden.

- Alphabetischer Katalog: Bis 1980 wurde der alphabetische Katalog nach hauseigenen Katalogisierungsregeln erstellt. Diese hatten die Besonderheit, daß nur Verfasserschriften aufgenommen wurden. Sachtitelschriften wurden im alphabetischen Katalog nicht nachgewiesen, hingegen aber Veröffentlichungen aus Zeitschriften bzw. Festschriften von Verfassern, die im Hause tätig waren. Gab es von einem Werk mehrere Auflagen, so wurden diese untereinander auf ein und derselben Titelfarte (DIN A 6 Format) aufgeführt. Es wird vermutet, daß bei Errichtung der Bibliothek im Jahre 1923 die Katalogisierungsregeln einer preußischen Behördenbibliothek übernommen wurden, da diese wohl leichter anzuwenden waren als die Katalogisierung nach den Preußischen Instruktionen³⁹.

Seit 1981 werden die Titelaufnahmen nach (RAK-WB) auf Karten im internationalen Bibliotheksformat aufgenommen. Dabei wird bei einigen für Behördenbibliotheken spezifischen

39 Kretz S. 87 Fußnote 40

- Problemen auf das Zusatzwerk RAK in der Anwendung für Parlaments- und Behördenbibliotheken zurückgegriffen⁴⁰. Die nach RAK erstellten Titelaufnahmen werden als neuer alphabetischer Katalog geführt, der alte Katalog wird jedoch für Werke, die vor 1981 erschienen sind, weitergeführt.
- Sachkatalog: Dieser Katalog wurde als Schlagwortkatalog geführt und wahrscheinlich nach den von Alfred Krzenonek⁴¹ entworfenen allgemeinen Regeln zur Führung eines behördenbibliothekarischen Schlagwortkatalogs angelegt. Er diente als einziger Nachweis der Sachtitelschriften für den Benutzer. Im Laufe der Zeit wurden die Schlagworte jedoch immer mehr durch zum Teil nichtssagende Stichworte ersetzt (Bsp: Das Ordnungswort "Handbuch" ist im Katalog mit 21 Titeltkarten vertreten). Auch führte die Praxis, daß mehrere Werke mit dem gleichen Ordnungswort auf die DIN A6 großen Titeltkarten geschrieben wurden, zu einer zunehmenden Unübersichtlichkeit. Aus diesem Grunde wurde der Katalog im Jahre 1980 nur noch für Altliteratur (1980 und früher) geführt und ab 1981 durch einen neuen, unter Anlehnung an die bis dahin erschienenen RSWK-Vorabdrucke geführten Sachkatalog abgelöst. Dieser charakterisiert die einzelnen Werke im allgemeinen mit bis zu drei Schlagworten, weite Begriffe erhalten eine weitere Gliederung durch Unterschlagworte. Auch durch eine Vielzahl von Verweisungen wird versucht, die Benutzerfreundlichkeit des neuen Sachkatalogs zu erhöhen.

Neben den eben erwähnten Katalogen, die im Lesesaal den Benutzern zur Verfügung stehen, gibt es jeweils ein Duplikat für das Bibliothekspersonal. Außerdem steht den Bibliotheka-

40 Regeln für die alphabetische Katalogisierung in Parlaments- und Behördenbibliotheken: RAK-PB; RAK-Anwendungsregeln unter Berücksichtigung der RSWK. - 2. Ausg., Stand 14. Juli 1989. - Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1989 (Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 35)

41 Krzenonek S. 53 - 64

ren noch ein systematischer Katalog, der die systematische Aufstellung widerspiegelt, zur Verfügung. Er wird in DINA4 Ordnern geführt. Die Systematik dieses Kataloges wurde 1942 nach der Bibliographie der Staats- und Wirtschaftswissenschaften erstellt, im Laufe der Jahre wurde er aber immer wieder abgeändert. Sein hauptsächlicher Nutzen besteht darin, daß er als Revisionsinstrument dient. Insgesamt gesehen ist die Systematik jedoch überaltert und nicht erweiterungsfähig, so daß geplant ist, im Zuge der EDV-Einführung eine den modernen Anforderungen gerecht werdende Systematik einzuführen.

g) Handbibliotheken

Die Bundesfinanzrichter sind ebenso wie die wissenschaftlichen Mitarbeiter ständig auf einen bestimmten Fundus an Fachliteratur angewiesen und erhalten daher bei ihrem Amtsantritt eine den speziellen Rechtsmaterien der einzelnen Senate entsprechende Handbibliothek. Diese Bibliotheken stehen den Richtern in ihren Dienstzimmern ständig zur Verfügung und werden laufend auf den neuesten Stand gebracht. Insgesamt gibt es momentan 90 Handbibliotheken, die im Durchschnitt ca. 200 Bände umfassen und teilweise durch Verlagsgeschenke recht gut ausgestattet sind. Mittlerweile besteht ungefähr ein Drittel des gesamten Bibliotheksbestandes aus Mehrfachexemplaren. Der Ankauf neuer Werke für die Handbibliotheken macht jedoch im Bereich der Monographien nicht mehr als 2% des Gesamtetats aus. Dies zeigt, daß die Kosten fast ausschließlich durch Nachlieferungen von Loseblattsammlungen und Periodica verursacht werden. Hinzu kommt, daß im Verlagswesen eine Tendenz weg vom gebundenen Buch hin zu Loseblattwerken zu verzeichnen ist, was sich im ständigen Novellierungen unterworfenen Steuerrecht und den dadurch oft erscheinenden Nachlieferungen stark auf den Etat auswirkt. Aus diesem Grund wird versucht, möglichst wenig Loseblattwerke in die Handbiblio-

theken einzustellen, sondern eher ein zusätzliches Exemplar in den Sitzungs- und Beratungszimmern bereitzuhalten.

5. Die Bibliothek des Bundessozialgerichts

a) Vorläufer

Das Bundessozialgericht (BSG) gilt als Nachfolgebehörde des ehemaligen Reichsversicherungsamtes (RVA) in Berlin. Dieses Reichsamt war - im Gegensatz zu heute - jedoch nicht nur die oberste Instanz im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, sondern hatte auch Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, so z. B. die Rechtsaufsicht über die Berufsgenossenschaften. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde dem RVA ein Reichsversorgungsgericht angegliedert, welches jedoch in seiner Zuständigkeit nach 1933 immer mehr beschnitten wurde. Das Reichsversicherungsamt besaß eine gut ausgestattete Bibliothek, die dank einer großzügigen Erwerbungspolitik eine nahezu vollständige Sammlung der Literatur des Sozialversicherungsrechts und der angrenzenden Gebiete darstellte¹. Sie hatte nie den Charakter einer reinen Gerichtsbücherei, sondern sollte eine "echte Bibliothek" sein².

Das Gebäude des Reichsversicherungsamtes blieb während des Zweiten Weltkrieges nahezu unbeschädigt, so auch die hierin untergebrachte Bibliothek. Sie stand in den folgenden Jahren den Sozialgerichten Berlins zur Verfügung. Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes war es nicht mehr möglich, Sozialverwaltung und Sozialrechtsprechung in einer Behörde zu vereinen. Gemäß Art. 96 GG mußte eine unabhängige Sozialgerichtsbarkeit geschaffen werden.

Aus diesem Grunde wurde im Jahre 1957 die Bibliothek unter vier verschiedenen Behörden aufgeteilt:

-
- 1 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 33 (1942) S.17: ca. 54.000 Bände
 - 2 Uthe S. 18

Bundesversicherungsamt, Bundesarbeitsministerium, Landes-sozialgericht Berlin und das mittlerweile gegründete Bundes-sozialgericht, auf das 20.000 Bände entfielen.

b) Aufbau der Bibliothek

Im Jahre 1954 wurde mit Inkrafttreten des SGG (1.1.1954)³ der Aufbau eines Bundesgerichts im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit notwendig und damit auch die Einrichtung einer Bibliothek. Das Bundessozialgericht und das Bundesarbeitsgericht wurden in Kassel in dem Gebäude des ehemaligen Generalkommandos - ein großer Verwaltungsbau aus dem Jahre 1938 - untergebracht. Überlegungen, ob für beide Gerichte nicht eine gemeinsame Bibliothek einzurichten sei, wurden jedoch aus Gründen abgelehnt, die auch spätere Versuche der Zusammenlegung scheitern ließen. Entscheidendes Argument gegen eine Vereinigung ist, daß die vom BAG behandelten Rechtsgebiete einerseits und die des BSG andererseits nur auf einem sehr kleinen Sektor ineinandergreifen. Das Sozialrecht gehört vorwiegend dem öffentlichen Recht an, das Arbeitsrecht hingegen dem Privatrecht, so daß es selbst bei einer Zusammenlegung der beiden Bibliotheken nicht zu der erwünschten Verwaltungssparnis gekommen wäre. Zu diesem Ergebnis gelangte 1959 auch der Bundesrechnungshof, spätestens zu diesem Zeitpunkt wurden die "Vereinigungspläne" aufgegeben⁴. Die Entwicklung der beiden Bibliotheken hat der obigen Argumentation recht gegeben. Der identische Bestand ist im Verhältnis zum Gesamtbestand verschwindend gering. Lediglich grundlegende Werke aus dem jeweils anderen Rechtsgebiet wurden angeschafft, die bei einer Zusammenlegung der Bibliotheken wahrscheinlich ohnehin in Mehrfachexemplaren hätten erworben werden müssen.

3 BGBl 1953 Teil I S. 1239

4 Hunger S. 2

Zum Zeitpunkt der Gründung des Gerichts im Jahre 1954 mußte mit dem Aufbau der Bibliothek buchstäblich bei Null begonnen werden. Zu Beginn wurden die Bücher in vier Leseräumen untergebracht, bis 1956 ein großer Raum in einem dreigeschossigen Magazin mit einem Fassungsvermögen von etwa 80.000 Bänden umgebaut worden war. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Bibliothek einen Bestand von ca. 12.000 Bänden⁵. Der Vermehrungsetat (1954: 20.000 DM; 1955/56: 30.000 DM)⁶ war für den Aufbau einer gutausgestatteten Spezialbibliothek, die doch immerhin 11 Senate - mit jeweils fünf Richtern besetzt - mit Literatur versorgen sollte, zu gering bemessen⁷. Aus diesem Grunde wurden in den fünfziger Jahren einmalige Sondermittel in Höhe von 175.000 DM bewilligt. Eine große Erleichterung brachten dann ab dem Sommer 1957 die eintreffenden Bände aus der Bibliothek des ehemaligen Reichsversicherungsamtes. Bei der Aufteilung dieses Bestandes auf vier Behörden konnten fast alle Ansprüche des BSG berücksichtigt werden. So wurden die Wünsche im Bereich der sozialgerichtlichen Rechtsprechung mit Vorrang behandelt. Danach waren z. B. die Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, seine Entscheidungen und Mitteilungen sowie die Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts in derartig ausreichender Zahl vorhanden, daß jeder Richter und jeder wissenschaftliche Mitarbeiter ein Exemplar für seine Handbibliothek erhalten konnte⁸. Es galt jedoch, zuerst die Probleme des Transports der Bücher von Westberlin durch die DDR nach Kassel zu lösen. Eine Kontrolle durch die DDR-Behörden hätte zu großen Schwierigkeiten führen können. Glücklicherweise standen die Transporträume des Statistischen Bundesamtes in den nicht kontrollierten alliierten Zügen zur Verfügung. Die Rückführung dauerte insgesamt drei Monate⁹. Die Bücher wiesen bei ihrer Ankunft in Kassel teilweise erhebliche Kriegsbeschädigungen auf (Bsp: Einschüsse mit noch steckengebliebenen Geschossen) und waren stark verschmutzt. Alle 20.000 Bände konnten trotz dieser

5 Uthe (1984) S. 75

Widrigkeiten, die eine sofortige Aufstellung unmöglich machten, bis ca. 1968 gesäubert, teilweise neu gebunden und inventarisiert werden. Durch diesen enormen Zuwachs konnte die Bibliothek anschließend die antiquarischen Käufe auf ein Minimum beschränken.

In der nachfolgenden Zeit betrug der jährliche Zuwachs des Buchbestandes etwa 2.000 - 3.000 Bände¹⁰. Leider konnte die Stelle des Bibliotheksleiters erst ab 1970 mit einem bibliothekarisch ausgebildeten Juristen - Dr. Wolfgang Uthe - besetzt werden. Zuvor gab es im gehobenen Dienst von Anfang an bibliothekarische Fachkräfte, es fehlte jedoch der Jurist, der der richterlichen Aufgabenstellung und den hieraus entstehenden Literaturwünschen durch eine entsprechende Erwerbungspolitik gerecht werden konnte. Aus diesem Grunde wirkte die Bibliothekskommission, die aus Mitgliedern des Gerichts besteht, bei der Gestaltung und Funktion des Bibliotheksbetriebes und vor allem bei der Entwicklung von Anschaffungsgrundsätzen und einzelnen Erwerbungsfragen bestimmend mit¹¹. Darüber hinaus gewährleistet ein Richter als Bibliotheksreferent die notwendige Zusammenarbeit zwischen Gerichtsverwaltung und Bibliothek. Seit 1986 leitet Dr. Alfred Grethe die Bibliothek, ebenfalls ein bibliothekarisch ausgebildeter Jurist. Außer ihm sind noch elf Mitarbeiter in der Bibliothek tätig, davon zwei Bibliothekare des gehobenen Dienstes¹².

c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes

Der Bestand umfaßt heute 112.520 Bände (Stand 31.12.1990). Es

6 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 37 (1957) S. 110

7 Heute umfaßt das BSG 17 Senate

8 Uthe S. 21; Hunger S. 6

9 Uthe S. 21

10 Hunger S. 7

11 Hunger S. 2

12 Deutsche Bibliotheksstatistik 1989 Teil C S. 36

werden 355 laufende Zeitschriftentitel gehalten, insgesamt bezieht die Bibliothek 476 Exemplare. Der jährliche Zuwachs beträgt in der Regel mehr als 3.000 Bände¹³.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Gerichts gemäß §51SGG werden die Erwerbungsgrundsätze in erster Linie vom Sozialrecht und seinen angrenzenden Gebieten bestimmt. Hierunter fallen: Sozialversicherungsrecht (RVO), Arbeitsförderungsrecht, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilferecht (BSHG), Sozialverfahrensrecht, sowie internationales und ausländisches Sozialrecht vor allem aus dem Bereich der EG. Letzteres wird allerdings seit 1979, als in München das Max - Planck - Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht gegründet wurde, nur noch insoweit erworben, als es für die Sozialrechtsprechung erforderlich ist.

Bsp: Rechtsfälle, in denen Gastarbeiter betroffen sind
EG - Bereich

Insgesamt umfaßt das Sozialrecht im engeren Sinne etwa 30% des gesamten Bestandes¹⁴. Da das Sozialrecht schwer gegenüber anderen Gebieten abzugrenzen ist, wird versucht, die Erwerbung im Stile des Reichsversicherungsamtes fortzusetzen, so daß auch Randgebiete großzügig abgedeckt werden. Daneben werden von allen anderen Rechtsgebieten zumindest Textausgaben, Kommentare und grundlegende Handbücher erworben. Die Verflechtung des Sozialrechts mit dem öffentlichen Recht erfordert eine Abdeckung des gesamten Verwaltungsrechts. Ebenso wird Literatur in Sozialmedizin, Volkswirtschaft und Sozialpolitik erworben¹⁵, da vor allem letztere einen großen Einfluß auf die Jurisdiktion hat.

13 Deutsche Bibliotheksstatistik 1989 Teil C S. 36: 3.207 Bände Zugang. Hingegen verzeichnet die interne Statistik der Bibliothek des BSG aus dem Jahre 1990 einen Zuwachs von 4.002 Bänden.

14 Hunger S. 7

15 Hunger S. 5

Neben der im Buchhandel erscheinenden Literatur hat die sogenannte "graue Literatur" im sozialrechtlichen Bereich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Hierzu gehören z.B. alle Satzungen der Berufsgenossenschaften, Veröffentlichungen der Versicherungs-ämter und ähnliches mehr. Diese Literatur erscheint meist in einer geringen Auflage, unterliegt einer recht großen Fluktuation und wird in kleinen Zeitabständen immer wieder abgeändert. Dies erschwert die Ermittlung dieser Publikationen. Zwar wird als bibliographisches Hilfsmittel unter anderem die DNB Reihe B herangezogen, aktueller sind jedoch die Neuerwerbungslisten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesanstalt für Arbeit, der obersten Gerichtshöfe, der Sozialversicherungsträger, Verbände etc.

Ein weiteres wichtiges Potential der zu erwerbenden Literatur sind die Parlamentaria: alle Drucksachen von Bundestag und Bundesrat, stenographische Protokolle und Ausschußprotokolle werden inventarisiert. Im Bereich der sozialrechtlichen Gesetzgebung werden alle Materialien vom ersten Referentenentwurf bis zur Verkündung des Gesetzes noch einmal gesondert gesammelt. Sie werden chronologisch geordnet und, sobald ein Gesetz erlassen ist, in gebundener Form eingestellt.

Da der überwiegende Teil der Neuanschaffungen durch Kauf erworben wird, spielen die Erwerbungsarten Tausch und Geschenk - anders als bei den Universitätsbibliotheken - eine vergleichsweise unbedeutende Rolle¹⁶. Die Bibliothek des BSG tauscht die amtliche Sammlung des BSG¹⁷ mit anderen obersten Gerichtsbibliotheken und erhält im Gegenzug die jeweiligen Entscheidungssammlungen.

16 Hunger S. 5

17 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundessozialgericht: Entscheidungen des Bundessozialgerichts / hrsg. von seinen Richtern. -Köln : Heymann
1.1955/56-

Hinsichtlich der Dissertationen bemüht sich die Bibliothek im sozialrechtlichen Bereich um Vollständigkeit¹⁸. Viele Werke werden ohne Aufforderung direkt geschickt, teilweise müssen sie über die betreffende UB angefordert werden. Alle Neuerwerbungen werden in einer vierteljährlich erscheinenden Neuerwerbungsliste aufgeführt. Diese wird zur Information der Benutzer im Hause verteilt.

Die Bibliothek des BSG ist auf dem Gebiet des deutschen Sozialrechts die größte Spezialbibliothek im Bundesgebiet. Besonders hervorgehoben sei an dieser Stelle noch einmal der Bestand, der aus dem ehemaligen Reichsversicherungsamt übernommen werden konnte. Nicht nur die schon erwähnten "Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" und die "Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes" gehören dazu, sondern auch grundlegende wissenschaftliche Werke, die antiquarisch nicht mehr zu erhalten sind¹⁹. Ältere Literatur wird heute kaum noch erworben, es sei denn, Lücken von älteren Zeitschriften oder Serien können aufgefüllt werden²⁰.

Im Jahre 1990 verfügte die Bibliothek des BSG über einen Vermehrungsetat in Höhe von 617.000 DM²¹. Davon wurden umgerechnet

für Monographien	19,27 %
für Zeitschriften	13,10 %
und für Loseblattsammlungen	67,63 %

ausgegeben.

Wie schon ausgeführt, machen die Neuerwerbungen im Bereich der spezifisch sozialrechtlichen Monographien im Durchschnitt lediglich ein Drittel des Gesamtetats aus. Hingegen erreicht die rein sozialrechtliche Literatur auf dem Gebiet der Lose-

18 Uthe S. 27

19 Hunger S. 6

20 Uthe S. 26

21 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 54 (1991) S. 183

blatt-Ergänzungslieferungen einen Anteil von 80%. So wurden allein 1990 für die 560 Loseblattsammlungen (insgesamt 1.926 Mehrfachexemplare) 5.400 Nachlieferungen einsortiert. Dies bindet erhebliche Finanz- und Personalmittel.

So sind in der Bibliothek des BSG drei bis vier Mitarbeiter mit dem Einlegen von Nachlieferungen betraut. Vor allem Gesetzestexte und Kommentare erscheinen zunehmend in Loseblattform²².

Sie sind durch die eingelegten Nachlieferungen immer auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Das BSG wird als Revisionsinstanz jedoch erst Jahre nach dem Beginn eines Prozesses tätig. Dieser wird oft auf der Grundlage eines Gesetzes ausgefochten, das mittlerweile schon wieder geändert wurde. Insofern sind die Richter häufig auf nicht mehr geltendes Recht angewiesen, das in dieser Form auch nicht mehr in den Loseblattsammlungen vorhanden ist. Hier bietet die Bibliothek den Service, daß von allen Loseblattsammlungen größerer Bedeutung die ausgesonderten Seiten aufgehoben werden. Steht die vollständige Neufassung eines Gesetzes an, so wird ein Loseblattgrundwerk in der alten Fassung des Gesetzes gebunden.

d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle

Die Bibliothek findet in den folgenden Rechtsnormen Erwähnung:

- § 19 Geschäftsordnung des BSG vom 6.7.1981 (=GOBSG)²³
- Geschäftsanweisung vom 1.1.1968²⁴
- Benutzungsordnung vom 12.12.1967²⁵

22 s.a. Jahresbericht 1980 der Bibliothek des BSG S. 1 (unveröffentlicht)

23 BAnz 1981 Nr. 129

24 nicht veröffentlicht

25 nicht veröffentlicht

Oberste Dienstbehörde des BSG ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (§38IIISGG). Seit 1955 sind gemäß §38III2SGG die Geschäfte der Dienstaufsicht und der Verwaltung dem Präsidenten des BSG übertragen.

Er ist somit berechtigt, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Verfügungen in Verwaltungsangelegenheiten zu treffen²⁶. Der Präsident kann gemäß §6I GOBSG mit Zustimmung des Präsidiums, das aus Berufsrichtern besteht, einzelne Richter bzw. Richterkommissionen mit Verwaltungsaufgaben betrauen. So wurde im Falle der Bibliothek eine Kommission, die aus vier Richtern besteht, eingesetzt. Die Aufgaben dieser Bibliothekskommission sind in §19III, IVGOBSG, der die Bibliothek behandelt, genau umschrieben. "Die Bibliothekskommission unterstützt die Bibliothek..." (§19IV1GOBSG). Die Bibliothek ist in der GOBSG als eigenständige Abteilung des BSG dargestellt. Dies findet normtechnisch seinen besonderen Ausdruck darin, daß ihre Funktionen und Aufgaben gesondert in einem eigenen Paragraphen (§19) beschrieben werden. Sie untersteht - und dies wird durch die oben zitierte Stelle in §19IV1GOBSG unterstrichen - nicht dem Bereich der Gerichtsverwaltung²⁷, sondern muß sich im Zweifelsfalle an die Bibliothekskommission wenden. Diese entscheidet auch "im fachlichen Bereich über Fragen der Bibliothek" (§19IV1GOBSG). Sie ist demzufolge in Erwerbungs- und grundsätzlichen Organisationsfragen anzurufen. Diese starke Bindung der Bibliothek an die Richterschaft trägt dem Gedanken Rechnung, daß die Bibliothek als Teil des Gerichts ihre Tätigkeit (vollkommen) auf die beruflichen Bedürfnisse des richterlichen Benutzerkreises auszurichten habe. Die Richter haben das Recht, bei der Beschaffung von Druckerzeugnissen mitzuwirken (§19II GOBSG).

26 Chronik S. 19; Meyer - Ladewig SGG § 38 Rdn 7

27 Zitat Hunger S. 2 f: "Außerdem ist ein der Richterschaft des BSG angehörender Bibliotheksreferent für die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsverwaltung und Bibliotheksleitung verantwortlich."
s.auch Chronik S.21

Sie können als Experten in den einzelnen Sachgebieten des weitverzeigten Sozialrechts dem Bibliotheksleiter wertvolle Hinweise über Nutzen und Wert einzelner Werke geben²⁸.

In der alltäglichen Praxis hat es sich bewährt, daß die Bibliothekskommission sich in erster Linie mit grundsätzlichen Fragen der Gestaltung und Funktion des Bibliotheksbetriebes befaßt und hierbei insbesondere richtungsweisende Anschaffungsgrundsätze entwickelt²⁹. Die anfallenden Einzelentscheidungen trifft der Bibliotheksleiter allein. Er wählt auch die Literatur aus und legt die Bestellscheine dem Vorsitzenden der Bibliothekskommission zur Gegenzeichnung vor. Auf diese Weise wird die Kommission über Neuanschaffungen informiert und kann gegebenenfalls weitere Anregungen vorbringen. Lediglich in Einzelfällen, z. B. wenn es um die Erwerbung bedeutender Einzelstücke geht, wird die Zustimmung der Bibliothekskommission eingeholt.

Gemäß §19IGOBBSG beschafft und verwaltet die Bibliothek die für das BSG nötigen Druckerzeugnisse³⁰. Die Aufgaben bestehen demnach in erster Linie in der Erwerbung und Akzessionierung der Literatur des Sozialrechts und der angrenzenden Rechtsgebiete. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit §18GOBBSG³¹ zu sehen, der die Aufgaben der Dokumentationsstelle, ebenfalls eine eigenständige Abteilung des BSG, von denen der Bibliothek genau abgrenzt. Die Bibliothek erschließt zwar die selbständige Literatur mit Hilfe von Realkatalogen, sie kann hiermit allein den Bedarf der Richter an aktueller Information nicht mehr decken. So werden ein Großteil der Beiträge der rechtswissenschaftliche Lehre als auch die Ergebnisse der

28 Uthe S. 25

29 Hunger S. 5

30 s.a. § 4 d Geschäftsanweisung

31 "... Sie erfaßt die für das Sozialrecht bedeutsamen gerichtlichen Entscheidungen und wesentlichen sonstigen Materialien..."

Rechtsprechung zunächst als unselbständige Literatur in Zeitschriften, Festschriften und dergleichen abgedruckt. Gebundene Buchausgaben können kaum den aktuellen Meinungsstand darstellen und sind nach kurzer Zeit veraltet, vor allem im Bereich des Sozialrechts, das einem ständigen Änderungsfluß unterliegt.

Aus diesem Grunde wurde bereits bei Gründung des BSG im Jahre 1954 eine Dokumentationsstelle errichtet, die sich anfangs darauf konzentrierte, die gesamte unselbständige Literatur aus dem Bereich des Sozialrechts und die insoweit relevanten Fragen der angrenzenden Rechtsgebiete zu dokumentieren. Von Anfang an wurde dabei auf herkömmliche Bibliothekskataloge verzichtet, da diese die Rechtsprechung nur unzulänglich nachzuweisen vermögen. Es wurden Rechtskarteien angelegt, die nach verschiedenen, auf die richterliche Arbeitsweise abgestimmten Punkten geordnet sind³².

- Entscheidungskartei: geordnet nach Datum - Gericht - Aktenzeichen mit Leitsatz bzw. einem vom Dokumentar gebildeten Orientierungssatz.
- Paragraphenkartei: geordnet nach Gesetz - Paragraphen mit den dazu ergangenen Entscheidungen sowie Aufsätzen. Diese Kartei ist zusätzlich durch ein Schlagwortregister erschlossen.
- Medizinische Kartei: alphabetisch nach Schlagworten gegliedert (wichtig für das gesamte Kranken- und Unfallversicherungsrecht).
- DDR - Kartei sowie eine Auslandskartei

Für die Karteien werden sämtliche Zeitschriften und Festschriften ausgewertet, die die Bibliothek bezieht. Sie umfassen mittlerweile mehr als eine Million Informationen.

Seit Beginn der siebziger Jahre ist die Dokumentationsstelle am Projekt "Juris" beteiligt. Diese Datenbank soll vor allem

32 Richter S. 37

einen schnellen Zugriff auf aktuelle Informationen im Rahmen der Rechtsprechung und der unselbständigen Literatur ermöglichen. So stellt die Dokumentationsstelle heute der juris GmbH einen Großteil ihrer ausgewerteten Informationen zur Verfügung. Beispielsweise werden aus der Entscheidungskartei alle BSG-Urteile gemeldet, aus der Paragraphenkartei die unselbständige Literatur.

Die Dokumentationsstelle des BSG hat 25 Mitarbeiter, davon befassen sich acht Dokumentare, die aus dem gehobenen Dienst des Sozialversicherungsbereichs kommen, mit der Literaturauswertung. Sie ist damit die größte Dokumentationsstelle an einem Bundesgericht.

e) Benutzung

Die Bibliothek des BSG ist eine Präsenzbibliothek. Ihre Benutzung ist in der Benutzungsordnung vom 12.12.1967 (=BenO BSG) geregelt. Die Bibliothek ist als Teil der "Behörde Bundessozialgericht" in erster Linie für die Benutzer des Hauses (Richter, wissenschaftliche Mitarbeiter) sowie für die Mitglieder des BAG zugänglich. Fremden wird der Zugang nur in begrenztem Maße gestattet (§1BenOBSG), da die Literaturversorgung der Richter in jedem Fall Vorrang hat und nicht beeinträchtigt werden darf. Aus diesem Grund ist die Bibliothek über die Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek nur dem aktiven Leihverkehr angeschlossen (§9BenOBSG), der jedoch kaum in Anspruch genommen werden muß (1989: < 1 % der Gesamtausleihe³³), was wiederum für die wissenschaftliche Ausstattung der Bibliothek spricht.

Die Räumlichkeiten gliedern sich in sieben Lesezimmer und ein dreigeschossiges Magazin. Im gesamten Bereich ist die Literatur in systematischer Freihandaufstellung bereit-

33 Deutsche Bibliotheksstatistik 1989 Teil C S. 97;
so auch die interne Statistik der Bibliothek des BSG 1990

gestellt. Die Richter und wissenschaftlichen Mitarbeiter können die Bibliothek auch nach Ende der Öffnungszeiten benutzen, sie haben jederzeit freien Zugang zu Magazin und Lesezimmern. Hingegen dürfen auswärtige Benutzer nur die Lesezimmer während der Öffnungszeiten (Mo - Do 8 - 16 Uhr, Fr 8 - 15 Uhr) benutzen, nachdem sie sich ausgewiesen und in eine Besucherliste eingetragen haben (§2BenOBSG). Trotz dieser Restriktionen wird die Möglichkeit die Bibliothek zu nutzen, gern von Studenten, die ihre Examensarbeit schreiben, sowie von Rechtsanwälten, wissenschaftlichen Assistenten und Dozenten der Gesamthochschule Kassel angenommen³⁴. Das Präsenzprinzip ist zugunsten der hausinternen Benutzer dahingehend abgeschwächt, daß diese Bücher ausleihen und mit in die Dienstzimmer nehmen können³⁵. Hiervon ausgenommen sind jedoch je ein Exemplar der wichtigsten Entscheidungssammlungen, Gesetzessammlungen, Kommentare und Zeitschriften, die jederzeit in der Bibliothek verfügbar sein müssen (§ 3 BenO BSG).

f) Kataloge

Die Bestände der Bibliothek des BSG werden durch vier Kataloge erschlossen:

- Alphabetischer Katalog: Er wird nach den Regeln der Preussischen Instruktionen geführt, die allerdings in einigen Bereichen abgewandelt wurden. So wird im Kopf der Titelaufnahme die mechanische Wortfolge unter Auslassung von Artikeln etc. eingehalten. Körperschaften finden Berücksichtigung. Eine Umstellung des Kataloges auf RAK ist momentan noch nicht aktuell, sie käme in Betracht, wenn die Arbeiten in der Bibliothek auf EDV umgestellt würden.
- Schlagwortkatalog: Dieser seit 1970 geführte Katalog dient der sachlichen Erschließung der gesamten selbständigen Li-

34 Jahresbericht 1980 (s. Anmerkung 22) S. 4

35 1990 wurden 3.245 Ausleihen verzeichnet

nutzt. Der Standortkatalog ist daher hinsichtlich der sachlichen Erschließung von wesentlich geringerer Bedeutung als der Schlagwortkatalog und hat eher eine reine Verwaltungsfunktion. So sind hier z.B. alle Schlagworte, die für einen Titel vergeben wurden, zentral auf dem Titeltäckrtchen erfaßt, was beim Ausscheiden eines Buches ein wichtiges Hilfsmittel ist.

- Katalog der Gesetzesmaterialien: Er enthält in chronologischer Anordnung alle vorhandenen Materialien, Texte und Kommentare eines jeweiligen Gesetzes. Ordnungszeitpunkt ist das Verkündungsdatum des Gesetzes.

g) Handbibliotheken

Außerhalb der Bibliothek stehen den Richtern und wissenschaftlichen Mitarbeitern ihre besonderen Handbibliotheken zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Sammlungen von juristischer Literatur, die tagtäglich zur Erstellung von Gerichtsentscheidungen gebraucht wird: Entscheidungssammlungen, Gesetzestexte, Handbücher, Kommentare. Die Existenz dieser Handbibliotheken bedeutet für die Richter und wissenschaftlichen Mitarbeiter eine große Hilfe, denn gerade in der Revisionsinstanz muß die Literatur eingehend studiert werden, da es sich um letztinstanzliche Urteile handelt und die Entscheidungen des Gerichts auch der Rechtsfortbildung dienen sollen. Zugleich bedeuten die Handbibliotheken eine starke Entlastung für den Leihbetrieb³⁷.

Insgesamt gibt es momentan ca.100 Handbibliotheken, davon entfallen 43 auf die Gerichtsverwaltung und die Dokumentationsstelle. Alle diese Handbibliotheken werden von der Bibliothek verwaltet und im Falle der Loseblattsammlungen durch Nachlegen der Ergänzungslieferungen aktualisiert.

Mittlerweile befinden sich ca. 20.000 Bände - ein Fünftel des

37 Chronik S. 21

Gesamtbestandes - in den Handbibliotheken. Die Zusammensetzung und Größe der einzelnen Handbibliotheken ist hierbei recht unterschiedlich, sie variiert je nach Schwerpunkt des jeweiligen Senats zwischen 200 und 400 Bänden.

Jede Handbibliothek umfaßt als Grundbestand die Entscheidungssammlung des BSG³⁸, die Loseblattsammlung Sozialrecht³⁹, Gesetzestexte, Kommentare des Prozeßrechts und des betreffenden materiellen Rechtsgebiets. Problematisch ist auch hier wieder die hohe Anzahl an Loseblattsammlungen. Allein im Jahre 1990 mußten 5.400 Nachlieferungen eingelegt werden! Da ein Großteil der Literatur - insbesondere Kommentare und Handbücher - nach einer gewissen Zeit veraltet, ist die Bibliothek gehalten, die Handbibliotheken in regelmäßigen Abständen mit aktueller Literatur aufzufrischen. Die älteren Mehrfachexemplare werden ausgeschieden und wenn möglich antiquarisch verkauft. Da es aufgrund des begrenzten Etats nicht immer möglich ist, jedem Richter die neueste Auflage eines Kommentars zur Verfügung zu stellen, wird versucht, zumindest die Senatsvorsitzenden mit der aktuellsten Literatur zu versorgen und in den Lesesälen der Bibliothek ein Präsenzexemplar bereitzustellen⁴⁰.

38 s. Anmerkung 17

39 Sozialrecht / Rechtsprechung u. Schrifttum bearb. von d. Richtern d. Bundessozialgerichts. - Köln : Heymann, Losebl.-Ausg.

40 Uthe S. 24

6. Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts

a) Vorläufer

Daß die Geschichte einer Gerichtsbibliothek immer sehr eng mit der Geschichte des jeweiligen Gerichts verbunden ist, wird am Beispiel der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts (BAG) besonders deutlich.

Das BAG wurde aufgrund des am 1.10.1953 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsgesetzes¹ eingerichtet. Dies war verglichen mit der Organisation der deutschen Gerichtsbarkeit vor dem Zweiten Weltkrieg ein Novum. Zwar war damals das Verfahren in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erstmals durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23.12.1926² einheitlich geregelt worden, auf die Schaffung einer eigenständigen Gerichtsbarkeit auf Landes- und Reichsebene wurde jedoch verzichtet.

In der Revisionsinstanz war ein besonderer Senat, der als "Reichsarbeitsgericht" bezeichnet wurde, für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig³. Diese Regelung spiegelte sich auch im Bibliotheksbereich wider. Die arbeitsrechtliche Literatur wurde von der Bibliothek des Reichsgerichts erworben, eine eigenständige Bibliothek für das "Reichsarbeitsgericht" gab es nicht⁴.

So wurde in der Systematik des Katalogs der Reichsgerichtsbibliothek das Gesinderecht im Rahmen des Obligationenrechts und allgemeine Fragen der Arbeit, der Arbeiterversicherung etc. innerhalb der Staatswissenschaften

1 BGBl 1953 Teil I S. 1267

2 RGBl 1926 Teil I S. 507

3 Kissel GVG § 13 Rdn 5; Oegg S. 123; s. auch § 41 ArbGG (1926)

4 Kirchner (1984) S. 84 f

erfaßt⁵.

b) Aufbau der Bibliothek

Das Bundesarbeitsgericht wurde Ende 1953 mit Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes gegründet und hat seinen Sitz in Kassel⁶. Die Bibliothek des Gerichts mußte aufgrund der Tatsache, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit auf Reichsebene dem Reichsgericht angegliedert war und demzufolge keine eigene Bibliothek existitiert hatte, völlig neu aufgebaut werden. Zu diesem Zweck wurde in den Jahren 1953 - 57 allerdings lediglich ein Vermehrungsetat von insgesamt 12.000 DM bereitgestellt. Hinzu kamen einmalige Sondermittel in Höhe von insgesamt 30.000 DM⁷. Diese finanziellen Mittel reichten kaum aus, um eine fachlich gut ausgestattete Gerichtsbibliothek mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht einzurichten. Daher war die Erwerbung anfangs sehr eng an den Bedürfnissen der Bundesrichter orientiert und nur die grundlegendsten Werke der Arbeitsrechtsliteratur konnten beschafft werden.

Der Aufbau der Bibliothek wurde in den ersten Jahren zwar von bibliothekarischen Fachkräften betreut, ein juristisch ausgebildeter Bibliothekar des höheren Dienstes fehlte jedoch. Erst im Jahre 1958 wurde mit Dr. Hans Robert Gerstenkorn die Stelle des Leiters erstmalig besetzt⁸. Die Größe der Bibliothek betrug mittlerweile ca. 15.000 Bände, sie war jedoch räumlich sehr stark eingeengt⁹. So wurde ein Großteil des Bestandes lange in einem Magazin aufbewahrt¹⁰.

Ab 1962 leitete Prof. Kurt Reichenberger, ein Romanist, die

5 Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts S. IX, LXII

6 § 40 I ArbGG

7 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 37 (1957) S. 110

8 Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 38 (1959) S. 111

9 Gerstenkorn ZfBB 6 (1959) S. 79 f

10 Gerstenkorn APBB Arbeitshefte 5 (1959) S. V

Bibliothek. Im Jahre 1987 konnte die Bibliothek unter dem neuen Leiter Wolf-Dieter Welle - ein Jurist mit bibliothekarischer Ausbildung - endlich in einen neuerrichteten Anbau des Gerichtsgebäudes umziehen. Die personelle Ausstattung der Bibliothek beläuft sich heute auf eine Stelle des höheren Bibliotheksdienstes, zwei des gehobenen Bibliotheksdienstes, drei des mittleren Bibliotheksdienstes sowie drei Stellen des einfachen Dienstes.

c) Erwerbung und Zusammensetzung des heutigen Bestandes

Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts hat heute (Stand 31.12.1990) einen Bestand von 60.325 Bänden, 299 laufende Zeitschriften werden gehalten¹¹. Der jährliche Zuwachs liegt im Durchschnitt bei 1.500 - 2.000 Bänden¹². In diesen Angaben sind sämtliche Mehrfachexemplare mitenthalten.

Die Bibliothek ist als "Hausbibliothek" in erster Linie zuständig für die Literaturversorgung der 34 Bundesrichter und ihrer 16 wissenschaftlichen Mitarbeiter. Dementsprechend setzt sich ihr Bestand vor allem aus arbeitsrechtlicher Literatur zusammen. Dieses Rechtsgebiet umfaßt neben dem Recht des Arbeitsvertrages und den daraus resultierenden Problemen auch das Arbeitskampf-, das Tarifvertrags- und Mitbestimmungsrecht, Arbeitsschutzrecht und dergleichen. Da das Arbeitsrecht der Angestellten und Arbeiter des gesamten öffentlichen Dienstes auch der Rechtsprechung des BAG unterliegt, sind oft ergänzend Vorschriften des öffentlichen Rechts heranzuziehen. Aus diesem Grunde werden daher die wichtigsten Werke aus den Bereichen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht

11 Statistik der Bibliothek des BAG 1990 (unveröffentlicht); s. auch: Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken 54 (1991) S. 182

12 Deutsche Bibliotheksstatistik 1989 Teil C S. 59: 1.983 Bände. Die interne Statistik des Jahres 1990 verzeichnet einen Zugang von 2.081 Bänden zuzüglich 2.911 Mikromaterialien.

(insbesondere Beamtenrecht, Hochschulrecht, Schulrecht, Datenschutzrecht, Steuerrecht) erworben. Hinzu kommen auch Grundwerke der einzelnen Verfahrensrechte.

Arbeitsrechtliche Literatur aus dem ausländischen und internationalen Bereich wird kaum angeschafft. So sind 98% des Gesamtbestandes bundesdeutsche Literatur. Lediglich aus dem deutschsprachigen Ausland - Österreich, Schweiz - werden grundlegende Darstellungen des Arbeitsrechts erworben. Diese restriktive Beschaffung ausländischer Literatur ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Bundesarbeitsrichter sich in ihren Entscheidungen fast ausschließlich mit nationalem Recht befassen müssen. In den letzten Jahren ist jedoch eine Zunahme der Publikationen der Europäischen Gemeinschaft im Bibliotheksbestand zu verzeichnen, da die Richtlinien der EG entscheidenden Einfluß auf das nationale Recht und die ergehenden Urteile nehmen können. Ein verschwindend geringer Teil des Bestandes setzt sich aus nichtjuristischer Literatur zusammen. Er besteht zum Großteil aus Wörterbüchern, Lexika, allgemeinen Nachschlagewerken sowie Handbüchern zur Sozialgeschichte, Rechtsgeschichte und Sozialwissenschaften. Im Bereich der "grauen Literatur" wird mit Hilfe der Neuerwerbungsliste des Bundesministeriums der Justiz und der Reihe B der Deutschen Nationalbibliographie versucht, für die Arbeitsrechtsprechung relevantes Material aufzuspüren und zu erwerben. So sammelt die Bibliothek Veröffentlichungen aller Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände¹³, nicht aber praktische Ratgeber für Betriebsräte und dergleichen. In der Regel schicken die jeweiligen Interessenverbände ihre Publikationen, sobald einmal bei ihnen angefragt worden ist.

Die Erwerbung der Amtsdruckschriften umfaßt die gesamten Parlamentaria des Bundestages und des Bundesrates: Drucksachen, stenographische Protokolle und Ausschußprotokolle werden akzessioniert. Hinzu kommen die Gesetzesblätter des Bundes und

¹³ Gerstenkorn ZfBB 6 (1959) S. 79

der Länder. Der größte Teil der Erwerbung erfolgt im Wege des Kaufs. Die Bibliothek des BAG tauscht mit den anderen obersten Gerichten die amtlichen Entscheidungssammlungen. Geschenke spielen im Bereich der Monographien eine geringe Rolle (10 - 15% des Zugangs). Hingegen ist die Bibliothek in der glücklichen Lage ca. 30% des Bestandes an Zeitschriften auf diesem Wege erhalten zu können. Die Bibliothek bemüht sich, die arbeitsrechtlichen Dissertationen möglichst vollständig zu erwerben. Dies ist, sofern die Dissertation nicht im Buchhandel erscheint, recht schwierig, da meistens die Anzahl der abzuliefernden Exemplare zu gering ist, so daß die Nachfrage das Angebot übersteigt. Selten schickt der Doktorand die Arbeit eigenhändig der Bibliothek.

An besonderen Beständen der Bibliothek des BAG sind das Tarifvertragsarchiv und ein sogenanntes Fundstellenverzeichnis hervorzuheben. Das Tarifvertragsarchiv, das 1960 eingerichtet wurde¹⁴, umfaßt die wichtigsten Tarifverträge, die im bundesdeutschen Geltungsbereich abgeschlossen wurden. Mittlerweile beläuft sich ihre Anzahl auf ca. 67.548 Verträge (Stand 31.12.1990)¹⁵. Das Tarifvertragsarchiv ist ein Hilfsmittel bei der Bearbeitung der zur Entscheidung anstehenden Rechtsfälle im Bereich des Tarifvertragsrechts. Allerdings ist es nicht vollständig, da kein Sammelauftrag von Seiten der Bibliothek besteht. Dieser liegt beim Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Lediglich die Tarifverträge, die zumindest in Bayern gelten und solche, an denen die ÖTV als Vertragspartner beteiligt ist, werden der Bibliothek vollständig geliefert. Letztere sind chronologisch geordnet und gebunden, hingegen sind alle anderen Tarifverträge in chronologischem Ablauf nach Gewerbebranchen und Bundesländern gegliedert (sie werden als

14 10.000 Tarifverträge im Archiv in: Hessische Allgemeine vom 25.8.1960 (Nr. 197)

15 Statistik der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts 1990 (unveröffentlicht)

Loseblattsammlung aufbewahrt)¹⁶. Diese Aufgliederung hat leider zur Folge, daß aufeinander aufbauende Tarifverträge auseinandergerissen werden, wenn in der Zwischenzeit in der gleichen Gewerbegruppe ein anderer Tarifvertrag abgeschlossen wurde.

Das Fundstellenverzeichnis besteht aus sämtlichen Urteilen des BAG in kopiertem Langtext als chronologisch geordnete Loseblattsammlung. Sobald zu einem Urteil eine Besprechung veröffentlicht wird, wird sie hinter das entsprechende Urteil geordnet. So handelt es sich bei diesem Fundstellenarchiv um einen Nachweis über alle BAG-Urteile in voller Länge mit allen dazugehörigen publizierten Kommentaren aus der Rechtswissenschaft. Daneben werden auch Urteile anderer Gerichte gesammelt, insbesondere der Landesarbeits- und Arbeitsgerichte, soweit diese der Bibliothek zugeschickt werden.

An älteren Beständen ist kaum etwas vorhanden. Erwähnenswert sind lediglich die Amtlichen Entscheidungssammlungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, sowie die Sammlung des Reichsarbeitsgerichts¹⁷.

Die Bibliothek verfügte im Jahre 1987 über einen Vermehrungsetat von 243.000 DM. Davon wurden umgerechnet ausgegeben:

für Monographien	36,64%
für Zeitschriften und Zeitungen	11,45%
für Antiquaria	5,74%
für Fortsetzungen	46,17%.

16 Gerstenkorn ZfBB 6 (1959) S. 79 f

17 Deutschland <Deutsches Reich> /Reichsarbeitsgericht: Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts / hrsg. von d. Mitgliedern d. Gerichtshofes.- Berlin : de Gruyter 1.1927/28(1928)-28.1943/44(1944), 4

Auffallend hoch ist der niedrige Anteil der Monographien und der hohe Kostenfaktor für Fortsetzungslieferungen. Diese setzen sich aus Loseblattsammlungen und meist in jährlicher Neuauflage erscheinenden Werken (Bsp.: Gesetzeskommentare) zusammen, wobei hierunter auch ein Großteil der Mehrfach-exemplare einzuordnen ist. Der hohe Anteil der Fortsetzungslieferungen bindet alljährlich erhebliche Finanzmittel, so daß der Spielraum im Bereich der Monographienerwerbung leider erheblich eingeschränkt wird.

d) Die rechtliche Stellung der Bibliothek - Abgrenzung zu den Aufgaben der Dokumentationsstelle

Die rechtliche Stellung der Bibliothek des BAG wird in folgenden Regelungen behandelt:

- § 3 V Geschäftsanordnung des BAG (= GO BAG) ¹⁸
- Geschäftsanweisung für das BAG vom 24.1.1984 mit den Anlagen:
 - Dienstanweisung für die Bibliothek ¹⁹
 - Benutzungsordnung für die Bibliothek

Gemäß §40II ArbGG ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz für die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Dienstaufsicht zuständig. Diese Kompetenzen hat er gemäß §40II2 ArbGG auf den Präsidenten des BAG übertragen. Dementsprechend ist der Präsident in §3II2 GOBAG als Vorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzter genannt. Er hat das volle Verfügungsrecht in allen Verwaltungsangelegenheiten - insbesondere über Geschäfte, die die Vervollständigung der Bibliothek betreffen (§3VGO-BAG). Diese Kompetenzen hat der Präsident gemäß §3GOBAG auf eine Bibliothekskommission

18 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.11.1984 (BAnz 1984 Nr.218)

19 nicht veröffentlicht

übertragen, die aus zwei Bundesrichtern besteht. Die Bibliothek wird außer in §3VGOBAG in keinem weiteren Paragraphen behandelt - im Gegensatz zur Dokumentationsstelle, deren Aufgabenstellung in §17GOBAG ausführlich beschrieben wird. Die Bibliothek stellt folglich keine eigene Abteilung neben Gerichtsverwaltung, Richterschaft und Dokumentationsstelle dar. Sie ist - wie schon eben erwähnt wurde - in Erwerbs- und Verwaltungsangelegenheiten vom Präsidenten abhängig.

Inwieweit sie dabei auch dem Leiter der Verwaltung untersteht, ist nicht ausgeführt ²⁰. Die Einbindung der Bibliothek in die Verwaltung des BAG ist insofern nicht abschließend geregelt. Genauer geregelt ist hingegen die Funktion der Bibliothek in der "Dienstanweisung für die Bibliothek des BAG". Ihre Aufgabenstellung, Versorgung der Richter und anderen Angehörigen des BAG mit Literatur, ist auf deren dienstliche Tätigkeiten begrenzt, d.h. der Sammelschwerpunkt liegt im Bereich der arbeitsrechtlichen Literatur ²¹. Die Kompetenzen des Bibliotheksleiters sind auf die bibliothekarische Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Bibliothek begrenzt. Hinsichtlich der Literatúrauswahl kann er zwar eine Vorauswahl treffen, er muß eine endgültige Entscheidung aber mit dem Präsidenten des BAG bzw. mit der Bibliothekskommission absprechen (§2IIDienstanweisung), die die Bibliothek unter fachlich - juristischen Gesichtspunkten betreut (§3S.2 Dienstanweisung). Bei Ausarbeitung dieser Regelung lag die Vorstellung zugrunde, daß die Richter als arbeitsrechtliche Spezialisten eher beurteilen können, welche Literatur gebraucht wird. So entscheidet die Bibliothekskommission explizit über die Neuerwerbung von Monographien und Loseblattsammlungen. Ein weiterer Grund für diese restriktive Kompetenzverteilung hinsichtlich der Bibliotheksleitung lag aber wohl auch darin, daß in den Jahren 1962 bis 1986 mit dem

20 vergleiche § 2 II Dienstanweisung

21 § 1 Dienstanweisung

Romanisten Prof. Reichenberger ein Nichtfachmann die Bibliothek leitete. Seit dem Amtsantritt von Herrn Welle, einem Bibliotheksjuristen, wird diese Regelung nicht mehr so streng gehandhabt. Der Bibliotheksleiter trifft nicht mehr nur die Vorauswahl, sondern entscheidet allein über die Erwerbungen. Lediglich bei Werken mit höheren Anschaffungspreisen bzw. bei einer größeren Zahl an Mehrfachexemplaren nimmt er Rücksprache mit der Bibliothekskommission, um im Falle einer Rechnungsprüfung abgesichert zu sein.

Gemäß §1 Dienstanweisung beschafft und verwaltet die Bibliothek Bücher, Zeitschriften und Tarifverträge. Nicht aufgeführt ist die sachliche Erschließung von Entscheidungen und unselbständiger Literatur. Diese Aufgabe wird in §17 GOBAG ausdrücklich der Dokumentationsstelle des BAG übertragen. Sie ist - dies ergibt sich aus §2 der Geschäftsanweisung - zwar ebenso wie die Bibliothek in die Verwaltungsabteilung eingegliedert, jedoch organisatorisch als auch räumlich von der Bibliothek getrennt. Die Dokumentationsstelle, früher auch als "Nachschlagewerk" bezeichnet, versucht mit ihrer Arbeit, den Bedarf der Richter und wissenschaftlichen Mitarbeiter an aktueller, sachlich erschlossener Literatur zu decken. Sie dokumentiert seit 1954 die Rechtsprechung des BAG, die für das Arbeitsrecht bedeutsamen Entscheidungen des BVerfG, der oberen Bundesgerichte sowie der Landesarbeits- und Arbeitsgerichte. Hinzu kommen Zeitschriftenaufsätze und Rechtsvorschriften²². Diese interne Auswertung gliedert sich in zwei Karteien auf:

- Leitsatzkartei: Sie enthält die Gerichtsentscheidungen mit den jeweiligen vom Gericht verfaßten Leitsätzen bzw., wenn kein Leitsatz gebildet wurde, mit dem vom Dokumentar verfaßten Orientierungssatz. Die Entscheidungen sind chronologisch und nach Gesetzen geordnet. Die Leitsatzkartei entspricht dem amtlichen Nachschlagewerk gemäß §17 II,

22 Mayer S. 11, 15

IIIGOBAG, das mehr Entscheidungen enthält als die im Buchhandel erscheinende Sammlung "Entscheidungen des BAG"²³. Da diese Kartei nur hausintern geführt wird und gerichtsfremden Personen nicht zugänglich ist, haben einige Richter in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des BAG im Jahre 1954 begonnen, eine Kopie dieses Nachschlagewerkes privat herauszugeben, um die arbeitsrechtlichen Kreise besser zu informieren. Es handelt sich dabei um die Rechtsprechung des BAG und die arbeitsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen anderer Gerichte in vollständigem Wortlaut mit erläuternden Anmerkungen von Fachleuten²⁴.

- Paragraphenkartei: Diese Kartei verzeichnet in erster Linie unselbständiges Schrifttum (Zeitschriften- und Festschriftenaufsätze), Gesetzesänderungen sowie die zu einem Gesetz zugehörigen Verordnungen, Erlasse und Gesetzesmaterialien. Anbei wird auch allgemeines selbständiges Schrifttum zu den einzelnen Gesetzen aufgeführt.

Neben der Leitsatz- und Paragraphenkartei gibt es noch kleinere Handkarteien. Insgesamt wertet die Dokumentationsstelle alle Zeitschriften und Sammelwerke aus, die die Bibliothek bezieht.

Seit Beginn der achtziger Jahre steht die Dokumentationsstelle mit der juris GmbH vertraglich in Verbindung. Sie stellt der juris GmbH einen Teil ihrer ausgewerteten Informationen zur Verfügung, so beispielsweise alle BAG-Urteile mit Leitsätzen bzw. Orientierungssätzen.

23 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesarbeitsgericht: Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts / hrsg. von d. Mitgliedern d. Gerichtshofes. - Berlin : de Gruyter 1.1955-

24 Deutschland <Bundesrepublik> / Bundesarbeitsgericht: Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts: arbeitsrechtliche Praxis / hrsg. von Alfred Hueck, H.C.Nipperdey, Rolf Dietz ... - München : Beck, Losebl.-Ausg.

e) Benutzung

Die Bibliothek des BAG ist eine Präsenzbibliothek und steht als Einrichtung des Hauses in erster Linie den Angehörigen des BAG und des BSG, das sich im gleichen Gebäude befindet, zur Verfügung. Ihre Benutzung ist in der Benutzungsordnung vom 24.1.1984 (= BenOBAG) geregelt. Auswärtigen Benutzern ist der Zugang nur unter dem Vorbehalt gestattet, daß die Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden (§2BenOBAG). Die Literaturversorgung der Richter hat absoluten Vorrang, auch ist die Aufnahmekapazität der Räumlichkeiten sehr begrenzt - es stehen nur ca. 18 Leseplätze zur Verfügung. Soweit auswärtige Benutzer zugelassen werden, müssen sie sich ausweisen und in eine Besucherliste eintragen. Sie dürfen die Bibliothek nur während der Dienstzeiten benutzen, während die Hausmitglieder (34 Richter, 16 wissenschaftliche Mitarbeiter, 9 Rechtspfleger) jederzeit die Bibliothek aufsuchen können (§1BenOBAG). Das Präsenzprinzip ist zugunsten dieser Benutzer abgeschwächt, sie können Bücher zur Mitnahme auf die Dienstzimmer entleihen²⁵. Hiervon ausgenommen sind jedoch Lexika, fachliche Nachschlagewerke, einmalig vorhandene Großkommentare und aktuelle Zeitschriftenhefte. Eine in der Benutzungsordnung festgeschriebene Leihfrist gibt es nicht (§5BenOBAG). Wird ein Buch gebraucht, so wird der Entleiher telefonisch verständigt. Auf diesem Wege werden auch häufig Entleihungen innerhalb des Hauses getätigt. Die Bibliothek ist über die Gesamthochschul- und Landesbibliothek dem Leihverkehr angeschlossen. Sie kann aufgrund entsprechender Vereinbarungen auch direkt bei der SuUB Göttingen oder der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin Bestellungen aufgeben. Der Anteil der Fernleihen ist jedoch sehr gering²⁶ und kann zum Großteil durch Bestände der

25 Deutsche Bibliotheksstatistik 1989 Teil C S. 85: 2.229 Entleihungen

26 Die Statistik der Bibliothek des BAG aus dem Jahre 1990 verzeichnet 42 Fernleihen. Dies entspricht ca. 2 % der gesamten Entleihungen. Davon konnte wiederum ein Großteil

Bibliothek des BSG gedeckt werden.

Der gesamte Bestand verteilt sich auf zwei Etagen. Im Erdgeschoß sind neben einem Zeitschriftenlesezimmer, einem Katalogsaal mit Nachschlagewerken noch zwei Lesesäle eingerichtet, in denen sich der Großteil der Monographien befindet. Die Literatur ist in Freihandaufstellung systematisch nach Fachgebieten gegliedert. Im Untergeschoß befindet sich unter anderem eine moderne Kompaktusanlage, in der die Amtsdrucksachen, das Tarifvertragsarchiv und das Fundstellenarchiv aufbewahrt werden.

f) Kataloge

Der Bestand der BAG - Bibliothek wird durch insgesamt sechs Kataloge erschlossen:

- Kreuzkatalog: Dieser Katalog enthält zum einen den nach preußischen Instruktionen geführten alphabetischen Katalog, zum anderen alle Eintragungen des Schlagwortkataloges zusammen in einem Alphabet. Zusätzlich zu den Titeltkarten des vorhandenen Bestandes werden auch Durchschläge von Bestellzetteln und Mitteilungen, daß ein Buch vergriffen ist, eingestellt. Die Schlagworte werden in Anlehnung an die Preußischen Instruktionen geordnet, dabei ist ihre Anzahl pro Titel nicht begrenzt.

Bsp.: betriebliche Altersversorgung wird unter

Altersversorgung betriebliche

aufgeführt. Diese Ordnung ist für den Benutzer sehr problematisch, da Verweisungen nur teilweise vorhanden sind. Hinzu kommt, daß bei der Vergabe des zweiten Schlagwortes zwei Alphabete eingerichtet wurden.

Bsp.: Verfahrensrecht - <Betriebsverfassungsrecht>

Verfahrensrecht - Erledigung der Hauptsache

Das in Klammern gesetzte Schlagwort weist auf ein Rechts-

durch die Bibliothek des BSG erledigt werden.

gebiet hin, in dem Verfahrensrecht zur Anwendung kommt. Hingegen verweist das nicht geklammerte zweite Schlagwort auf eine inhaltlich konkrete (d.h. verfahrensrechtliche) Frage. Ein weiteres Problem ergibt sich für den Benutzer daraus, daß der entscheidende Schlagwortbegriff oft erst an dritter oder vierter Stelle steht.

Bsp.: Gesellschaftsrecht - <Kapitalgesellschaft:

GmbH & Co.>, Konkurs

Teilweise werden Doppelschlagworte gebraucht, denen es jedoch an Effektivität (eingrenzender Wirkung) mangelt.

Bsp.: Beamte - Beamtenrecht

Der Kreuzkatalog und hier insbesondere die Art der Verschlagwortung sind in einer Zeit entstanden (ab 1955), als der Bibliothek kein juristisch ausgebildeter Bibliothekar zur Verfügung stand. Er ist insofern auf die Situation zugeschnitten, daß der Benutzer nicht selbst an den Katalog geht, sondern der Bibliothekar die Literatur für den Benutzer heraus sucht. Dieser kam mit weiteren Schlagworten, die in mehrere Unterschlagworte aufgegliedert waren, eher zurecht. So wurde bei der Anzahl der Schlagworte auch kein Regelwerk zugrundegelegt, sondern es bildeten sich mit der Zeit Hausregeln heraus. Etwa wurden früher Stichworte häufig als Schlagworte verwandt. Momentan sind für den Kreuzkatalog keine Veränderungen geplant. Mit Einsetzung der EDV in den kommenden Jahren wird allerdings eine Zäsur erwogen. Der neue Schlagwortkatalog soll eventuell in Anlehnung an die RSWK oder auch dem System der Bundestagsbibliothek geführt werden.

- Standortkatalog: Er spiegelt die systematische Freihandaufstellung wider. Die gesamte Literatur ist in systematische Großgruppen fachlich unterteilt, die in zwei weiteren Stufen untergliedert sind. Daran schließt sich ein fachübergreifender Numerus Currens an, der an Neuerscheinungen vergeben wird. Neuauflagen bekommen keinen eigenen Numerus Currens, sie erhalten den gleichen wie die Voraufgabe mit der jeweiligen Auflagenzahl, so daß gewährleistet ist, daß

alle Auflagen eines Werkes an einem Standort zusammengefaßt sind. Bsp.: Bürgerliches Gesetzbuch.

Kommentar begr. von Otto Palandt

Signatur: R b III

47

53/47 ==, a-kk

Dies bedeutet: R b III: Systematik: Zivilrecht: BGB

53/47: Numerus currens

47: Auflage

==

a-kk: Anzahl der Mehrfachexemplare

- Katalog der Periodica nach PI geführt
Zur Zeit wird ein Zeitschriftenkatalog nach RAK-WB erstellt, der nach seiner Fertigstellung an die Stelle des PI-Kataloges treten soll.
- Periodica - Schlagwortkatalog, der nach dem gleichen System wie der Kreuzkatalog geführt wird.
- Aufsatzkatalog: Er enthält Aufsätze aus Zeitschriften, die alphabetisch nach den Verfassern geordnet sind. Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus der Festschriften- und Zeitschriftenauswertung der Dokumentationsstelle, der an die Bibliothek abgegeben wird.
- Dissertationskatalog: Die Dissertationen waren bis vor kurzem - nach Zugangsnummer geordnet - gesondert aufgestellt, sie sind mittlerweile in den systematischen Freihandbestand integriert. Aus dieser Zeit stammt der Dissertationskatalog.

g) Handbibliotheken

Eine Besonderheit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ist, daß vor allem die Rechtsfortbildung durch das BAG als oberstes Instanzgericht eine sehr wichtige Rolle spielt, welche die Rechtsprechung

und Gesetzgebung gleichermaßen beeinflusst. Um ein Urteil auszuarbeiten, benötigen daher die Richter und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter, die bei der Entscheidungsfindung als Vorberichterstatter behilflich sind, eine feste Anzahl von Werken. Diese werden von der Bibliothek als Handbibliotheken zur Verfügung gestellt und verwaltet (§8BenOBAG). Insgesamt gibt es 74 Handbibliotheken, von denen ein Drittel auf die Gerichtsverwaltung bzw. die Dokumentationsstelle entfällt. Jeder Richter hat als Standardausrüstung ein Exemplar der Arbeitsrechtlichen Praxis, das zur Zeit aus 71 Loseblattordnern (Entscheidungen ab 1954) besteht. Hinzu kommen Gesetzessammlungen, Literatur zum Verfahrensrecht und Handbücher des Arbeitsrechts. Bei juristischer Allgemeinliteratur (Bsp.: Palandt) versucht die Bibliothek aus Kostengründen, nicht jedes Jahr die Neuauflagen in die Handbibliotheken zu geben. Je nach Schwerpunkt des einzelnen Senats variiert die Größe der einzelnen Handbibliotheken. Im Durchschnitt beträgt sie ca. 200 Bände. Finanziell ist hinsichtlich der Ausstattung keine Grenze festgelegt, meist handelt es sich bei den Anschaffungen um Einzelfallentscheidungen, die im Zweifelsfall mit der Bibliothekskommission abgesprochen werden. Grundsätzlich werden in die Handbibliothek nur Bücher, möglichst keine Loseblattsammlungen gegeben, um hohe Folgekosten zu vermeiden.

IV. Vergleichende Betrachtung

Die Bibliotheken der obersten Bundesgerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts sind in ihrer heutigen Form alle erst nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland entstanden. Sie alle gehören - mit Ausnahme der Bibliothek des BVerfG - letztinstanzlichen Gerichten an. Dennoch weisen sie eine Reihe von Unterschieden auf, die im folgenden Teil kurz dargestellt werden sollen.

1. Erwerbungsgrundsätze

Die Bibliothek des Reichsgerichts, der Vorläufer des BGH, verfügte spätestens ab Oktober 1923 über schriftliche, vom Reichsgerichtspräsidenten erlassene "Grundsätze für die Bücherbeschaffung"¹. Darin wurde in recht detaillierter Form festgehalten, welche Arten von Literatur erworben werden durften.

Eine vergleichbare Regelung, in der die Erwerbungsgrundsätze schriftlich festgehalten werden, existiert in keiner der beschriebenen Bibliotheken. Die Aufgabenstellung der Bibliotheken, die Angehörigen des jeweiligen Gerichts mit Fachliteratur zu versorgen, wird durch die klar eingegrenzten Zuständigkeiten der Gerichte von vorneherein auf bestimmte Bereiche des Rechts konkretisiert. Grundsätzlich wird in allen Bibliotheken nur Literatur gekauft, die der Richter zur Entscheidungsfindung braucht. Dabei handelt es sich zwar in erster Linie um Fachliteratur, das Beispiel der Bibliothek des BSG verdeutlicht aber, daß die Erwerbung auch auf nichtjuristi-

1 Schulz, Karl (1929) S. 47

sche Literatur ausgedehnt werden muß, sofern sie im Rahmen der Entscheidungsfindung eine Rolle spielen kann. Im großen und ganzen setzt sich der Bestand der einzelnen Bibliotheken bis auf die eben genannte Bibliothek des BSG zu über 95% aus juristischer Literatur zusammen. Eine weitere Ausnahme stellt in diesem Zusammenhang die Bibliothek des BVerfG dar.

Sie verfügt über einen Bestand, der zu mehr als einem Drittel aus nichtjuristischer Literatur besteht. Dies rührt aus der besonderen Funktion des BVerfG her, die mit denen der übrigen Gerichte nicht verglichen werden kann.

Das BVerfG trifft in Streitfragen aus dem Bereich der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung grundlegende Entscheidungen, welche sich sehr oft nachhaltig auf die politische, wirtschaftliche, juristische und gesellschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirken. Daraus ergibt sich für die Bibliothek, daß sie durch ständige Beobachtung des politischen Tagesgeschehens im Hinblick auf eventuelle Verfahrensgegenstände, die in Zukunft vor dem BVerfG anhängig sein könnten, vorausschauend die entsprechende Literatur zu besorgen hat.

Die Bibliotheksleiter, die für die Literaturerwerbung zuständig sind, unterliegen in unterschiedlicher Art und Weise einer Kontrolle durch die Bibliothekskommissionen, mit Ausnahme der Bibliothek des BGH. Dabei reicht das Spektrum von einer ständigen Gegenzeichnung der Bestellformulare durch ein Mitglied der Bibliothekskommission (so beim BSG) bis zu einer lediglich beratenden Funktion des Berliner Bibliothekskurators. Dazwischen wäre die Regelung anzusiedeln, daß die Bibliothekskommission nur in bestimmten Einzelfällen, die höhere Folgekosten nach sich ziehen, angerufen werden muß (Bsp: BAG, BFH). Bei den Bibliotheken des BGH und des BVerfG hingegen tritt die Bibliothekskommission in Fragen der Erwerbung überhaupt nicht in Erscheinung, die Bibliotheksleiter haben vollkommen freie Hand.

Insgesamt gesehen ist die Rolle der Bibliothek im Bereich der Organisation und Verwaltung eines jeden Gerichts - und diese spiegelt sich vor allem in den Richtlinien der Erwerbung wider - von den einzelnen Persönlichkeiten abhängig, die das Amt des Bibliotheksleiters, der Mitglieder der Bibliothekskommission oder des Gerichtspräsidenten bekleiden. Man kann mittlerweile jedoch eine generelle Tendenz zu größerer Selbständigkeit beobachten, die sich vor allem bei den Bibliotheken abzeichnet, die erst seit einigen Jahren von juristischen Bibliothekaren des höheren Dienstes geleitet werden (Bsp: BAG).

2. Benutzung und Aufstellung der Bestände

Jede der beschriebenen Bibliotheken ist eine Präsenzbibliothek, die in erster Linie nur den Angehörigen der jeweiligen Gerichte offensteht. Ob auswärtige Benutzer zugelassen werden, hängt meist von Einzelfallentscheidungen der Bibliotheksleiter oder der Gerichtspräsidenten ab. Lediglich in Berlin wurde für Angehörige des dortigen Obergerichtes die Benutzung generell gestattet. In der Regel werden auswärtige Benutzer in dem Rahmen zugelassen, der eine Literaturversorgung der Angehörigen des Hauses nicht beeinträchtigt. So sind zum einen die Arbeitsplätze in den Bibliotheken recht begrenzt, zum anderen sind Teile der Bibliothek für auswärtige Benutzer von vornherein nicht zugänglich (Bsp: großer Lesesaal und Magazine beim BGH; Magazine beim BVerfG und BSG). Ein Anspruch auf Benutzung für auswärtige Benutzer ist nicht gegeben. Die Bibliothek kann im Extremfall sogar für jedweden Benutzer, der nicht dem Gericht angehört, verschlossen bleiben, wie das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gezeigt hat².

Grundsätzlich steht den hausinternen Benutzern die gesamte

² s. Bibliothek des BFH Fußnote 35

Bibliothek jederzeit zur Verfügung. Selbst nach Ende der Dienstzeit der bibliothekarischen Fachkräfte soll dem Benutzer ein Zugriff auf die gesamte vorhandene Literatur ermöglicht werden. Allerdings gibt es hierbei zwei Ausnahmen: Beim BVerwG in Berlin dürfen die Benutzer zwar sämtliche Räume nutzen, nach Ende der Dienstzeit (17.00 Uhr) müssen sie aber die Bibliothek mit Ausnahme des Lesesaals verlassen, der noch bis 20.00 Uhr benutzt werden kann. In München beim BFH durften die Benutzer bis vor einigen Jahren nur den Lesesaal während der Dienstzeiten benutzen. Außerhalb dieser Zeit standen ihnen die Handbibliotheken der Sitzungs- und Beratungszimmer zur Verfügung. Der Zugriff auf die Bestände des Magazins erfolgt im Wege der Sofortausleihe. Mittlerweile ist der Lesesaal rund um die Uhr geöffnet, das Magazin aber bleibt den Benutzern nach wie vor verschlossen.

Da die beschriebenen Bibliotheken Präsenzcharakter haben, ist eine Ausleihe nach auswärts nicht möglich. Im Rahmen des Fernleihverkehrs werden in der Regel Werke nur dann in den Leihverkehr gegeben, wenn sie nur in der betreffenden Gerichtsbibliothek vorhanden sind. Das Präsenzprinzip der Bibliotheken ist jedoch zugunsten der Angehörigen des jeweiligen Gerichts dahingehend abgeschwächt, daß die Bücher auf die Dienstzimmer entliehen werden dürfen. Damit soll die unmittelbare Literaturversorgung dieser Benutzer erleichtert werden. Diese Möglichkeit der hausinternen Ausleihe bezieht den gesamten Bestand mit ein, lediglich bei BGH und BVerwG sind die Lesesaalbestände hiervon ausgenommen. Bei den anderen Bibliotheken sind nur einzelne grundlegende Werke von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Benutzer können die entliehenen Werke in der Regel ohne jegliche Befristung behalten, sie sind nur angehalten, die Bücher nach Gebrauch direkt zurückzugeben. Um zu verhindern, daß die Bände durch die fehlende Leihfrist auf Dauer der Bibliothek fernbleiben und von anderen Benutzern nicht mehr genutzt werden können, darf die Bibliothek die Werke aus den Dienstzimmern zurückholen, sobald

ein Dritter sie benötigt. Eine Ausnahme von diesem Verfahren macht die Bibliothek des BFH, die eine feste Leihfrist von vier Wochen vorgibt und anschließend die Benutzer mahnt.

Die Aufstellung der einzelnen Bestände erfolgt im großen und ganzen in systematischer Freihand, wobei die Untergliederungen recht stark variieren. So hat die Bibliothek des BGH zwar eine grobe Gruppensystematik, die jedoch nicht weiter systematisch untergliedert wird, sondern alphabetisch nach Maßgabe der Titelaufnahme. Die Bibliothek des BAG hat ihre Systematik in drei Stufen unterteilt und arbeitet anschließend mit einem fachübergreifenden Numerus currens. Die Bibliothek des BVerwG unterscheidet sich von den anderen Bibliotheken dadurch, daß sie die Altbestände des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts etc. getrennt von den ab 1953 erworbenen Beständen aufgestellt hat. Die Benutzer dürfen, selbst wenn die Bestände in herkömmlichen und teilweise recht engen Magazinen untergebracht sind, sich die gewünschten Werke am Regal selbst heraussuchen - mit Ausnahme der Bibliothek des BFH. Teilweise gehen die Benutzer auch ohne vorherige Konsultierung der Kataloge direkt ans Regal, soweit die Bestände feiner systematisch untergliedert sind.

3. Handbibliotheken

Die Einrichtung von Handbibliotheken ist eine spezifische Erscheinung der beschriebenen Gerichtsbibliotheken und findet ihresgleichen wohl nur noch in der Einrichtung von Handapparaten für Professoren an den Universitäten. Selbst in den nachinstanzlichen Oberlandesgerichten erhalten die Richter nur vereinzelt zehn bis zwanzig Bände (Bsp: Oberlandesgericht Saarbrücken).

Die Größe der einzelnen Handbibliotheken ist sehr unterschiedlich, entscheidend ist das Aufgabengebiet des jeweili-

gen Richters. So umfassen die Handbibliotheken des BFH im Durchschnitt ca. 200 Bände, während beim BSG die Anzahl der Bände zwischen 200 und 400 Bänden schwankt. Die Bibliothek des BGH stattet die Vorsitzenden Richter eines jeden Senats großzügiger aus, diese sollen wiederum den Richtern ihres Senats die Bücher zur Verfügung stellen. Zum Teil wird diese Unterscheidung in den anderen Bibliotheken nicht gemacht. Generell wird versucht, die Anzahl von Loseblattwerken und Zeitschriften wegen der enorm hohen Folgekosten nicht zu erhöhen. Um den Benutzern dennoch die wichtigsten Zeitschriften in Mehrfachexemplaren zur Verfügung stellen zu können, gibt es beispielsweise beim BFH die Sitzungs- und Beratungszimmer und beim BGH die sogenannten Stockwerksbibliotheken, aus denen nur kurzfristig Werke entliehen werden dürfen.

Der Anteil der Handbibliotheken am Gesamtbestand der jeweiligen Bibliothek schwankt zwischen 12% (BVerwG) und 33% (BFH). Insgesamt gesehen binden die Handbibliotheken erhebliche Finanzmittel und schränken die Bibliothek in ihrer Erwerbungs-freiheit stark ein. So mußte die Bibliothek des BGH 1990 über 30% des Literaturetats für Erwerbungen im Bereich der Handbi-bliotheken aufwenden.

4. Kataloge

Die Bestände der beschriebenen Bibliotheken werden durch alphabetische Kataloge erschlossen, die bis auf eine Ausnahme noch alle nach PI geführt werden. Dabei gibt es lediglich Unterschiede in der Form, ob Monographien und Periodica in einem Katalog oder getrennt geführt werden. Auch haben sich vereinzelt einige Hausregeln eingebürgert. Eine Ausnahme hiervon macht die Bibliothek des BFH. Sie hat mit Ende des Erscheinungsjahres 1980 den alphabetischen Katalog, der nur Verfasserschriften enthielt, stillgelegt und nach RAK einen neuen Katalog begonnen. Die alphabetischen Kataloge sind

teilweise in Zentralkatalogen erfaßt, so beispielsweise der Katalog des BVerwG im Berliner Gesamtkatalog und der Katalog des BGH im Zentralkatalog Baden-Württemberg. Mittlerweile wurde auch eine Arbeitsgruppe gebildet, die einen Vorschlag erarbeiten soll, wie die Bibliotheken der obersten Bundesgerichte untereinander mit Hilfe der EDV Zugriffsmöglichkeiten auf die einzelnen Kataloge erhalten können³.

Im Rahmen der Sacherschließung wird von fast allen Bibliotheken der Schlagwortkatalog bevorzugt. Lediglich die Bibliothek des BGH führt mit ihrem Systematischen Katalog, der durch ein Schlagwortregister erschlossen wird, die Tradition der Bibliothek des Reichsgerichts fort. Die Schlagwortkataloge werden auf der Basis von teils selbst erstellten Regeln, teils in Anlehnung an fremde Regeln geführt. So wurden für den Schlagwortkatalog des BVerfG eigene Regeln aufgestellt, ohne daß ein Thesaurus benutzt wird. Die Schlagwortvergabe bei der Bibliothek des BAG hat sich jahrelang (ebenso wie früher beim BFH) kaum nach einem Regelwerk gerichtet, teilweise wurden einfach Stichworte als Schlagworte verwendet. Der neue Schlagwortkatalog der Bibliothek des BFH orientiert sich an den 1981 erschienen Vorabdrucken der RSWK. Auch der Schlagwortkatalog der Bibliothek des BSG lehnt sich an das Erlanger Regelwerk und die RSWK an.

Bis auf einige Ausnahmen enthalten die Kataloge nur selbständige Literatur. Beim BVerfG enthält der Schlagwortkatalog allerdings auch unselbständige Literatur in Auswahl. Gesondert aufzuführen sind die Aufsatzkataloge des BGH, alphabetisch und durch Schlagworte erschlossen, die den Benutzern einen Zugriff auf die unselbständige Literatur ermöglichen. In den anderen Bibliotheken wird diese Aufgabe von den Dokumentationsstellen erledigt, die beim BGH erst in den letzten Jahren im Rahmen der Kooperation mit juris entstanden ist. Weiterhin wäre noch das Nachschlagewerk des BGH zu nennen, eine Auf-

3 s. Bibliothek des BVerfG Fußnote 42

gabe, die in den anderen Gerichten ebenfalls von den Dokumentationsstellen wahrgenommen wird.

Die Bibliotheken der obersten Bundesgerichte sind im Bereich der Bundesrepublik Deutschland die größten juristischen Spezialbibliotheken. Die Gerichte sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf den schnellen Zugang zu umfassenden und aktuellen, den Stand der Rechtsentwicklung wiedergebenden Informationen angewiesen. Die beschriebenen Bibliotheken tragen mit ihrer Arbeit entscheidend dazu bei, die insoweit erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und erweisen sich daher als ein unverzichtbarer Faktor für eine reibungslose Tätigkeit der Gerichte.

Literaturverzeichnis

- Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts
in: Bibliotheksneubauten in der Bundesrepublik Deutschland /
hrsg. von Gerhard Liebers. - Frankfurt : Klostermann, 1968. -
S. 189 - 194
- Bibliotheksplan 1973: Entwurf eines umfassenden Bibliotheks-
netzes für die Bundesrepublik Deutschland / Dt. Bibliotheks-
institut. - Berlin : Dt. Büchereiverband, 1973
- Biesemann, Jörg: Das Ermächtigungsgesetz als Grundlage der
Gesetzgebung im nationalsozialistischen Staat : e. Beitr. zur
Stellung d. Gesetzes in d. Verfassungsgeschichte 1919 - 1945.
- Münster : Lit, 1985
- Bräutigam, Hansgeorg: Ein Jahrhundert Verwaltungsgerichtsbar-
keit in Berlin. - Berlin : Presse- u. Inf.Amt, 1975
(Berliner Forum ; 1975,8)
- Bibliothek des Bundesfinanzhof: Tätigkeitsbericht 1987
(unveröffentlicht)
- Bürgerliches Gesetzbuch / Palandt. Bearb. von Peter Bas-
senge... - 50., neubearb. Aufl. - München : Beck, 1990
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Der Bundesgerichtshof der Bundesrepublik Deutschland / von
seinen wiss. Mitarb. unter Mitwirkung von Hannskarl Salger. -
Hamburg, Augsburg, 1980
(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Biblio-
theks- und Dokumentationswesen ; 5)

Bundesverfassungsgerichtsgesetz: Kommentar / von Theodor Maunz; Bruno Schmidt-Bleibtreu; Franz Klein; Gerhard Ulsamer. München : Beck, Losebl.-Ausg.

(zitiert: Maunz/Dürig/Herzog/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer)

Busse, Gisela von: Struktur und Organisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in der Bundesrepublik Deutschland : Entwicklung 1945 bis 1975. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1977

Busse, Gisela von: Das Bibliothekswesen in der Bundesrepublik Deutschland / Busse, Ernestus, Plassmann. - 2., vollst. neu- bearb. u. erw. Aufl. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1983

(zitiert: Busse/Ernestus/Plassmann)

Deutsche Bibliotheksstatistik Teil C: Wissenschaftliche Spezialbibliotheken / hrsg. vom Deutschen Bibliotheksinstitut. - Berlin : dbi, 1989

Deutschland <Bundesrepublik> / Reichsgericht / Bibliothek: Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts / bearb. von Karl Schulz. - Leipzig : Breitkopf u. Härtel (in Comm.)

1.1882

2.1890

Dienstvorschriften für den Bundesfinanzhof. - München, 1978
(unveröffentlicht)

Finanzgerichtsordnung mit Nebengesetzen / begr. von Fritz Gräber; bearb. von Rüdiger von Groll... - 2. Aufl. - München: Beck, 1987

(zitiert: Gräber/Bearbeiter)

Fischer, Norbert: Die Spezialbibliotheken (außer Musik)
in: Handbuch der Bibliothekswissenschaft / begr. von Fritz
Milkau: hrsg. von Georg Leyh. - 2. Aufl. - Wiesbaden :
Harrassowitz, 1961

2. - S. 555 - 616

Fünfundzwanzig Jahre Bundessozialgericht : Chronik 1954 -
1979 / hrsg. von den Richtern und Mitarbeitern des Bundes-
sozialgerichts. - Kassel, 1979

(zitiert: Chronik)

Gericke, Ulrich: Stationen einer Bibliothek
in: Mitteilungen der APBB 71 (1991) S. 45 ff

Gericke, Ulrich: Zur Geschichte der Bibliothek des Obersten
Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

in: ZfB 71 (1957) S. 142 - 144

Gerstenkorn, Hans: Kassel, Bibliothek des Bundesarbeitsge-
richts

in: ZfBB 6 (1959) S. 79 f

Gerstenkorn, Hans: Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts
in: Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts: Handkatalog der Pe-
riodica und Loseblattaussagen. - Kassel, 1959. - S. V - IX
(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und
Behördenbibliotheken ; 5)

Geschäftsverteilungsplan des Wissenschaftlichen Dienstes beim
Bundesverwaltungsgericht. - Oktober 1991 (unveröffentlicht)

Grundgesetz-Kommentar / hrsg. von Ingo v. Münch. - München:
Beck

3. Art. 70 bis Art. 146 und Gesamtregister. - 2., Neubearb.

Aufl. - 1983

Bearbeiter der Art. 92 - 100 GG: Wolfgang Meyer

(zitiert: v. Münch/Bearbeiter)

Handbuch der bibliographischen Nachschlagewerke / Totok-Weitzel.
Hrsg. von Hans-Jürgen u. Dagmar Kernchen. - Frankfurt a.M. : Klostermann

2. Fachbibliographien und fachbezogene Nachschlagewerke.-

6., erw., völlig Neubearb. Aufl. - 1985

(zitiert: Totok-Weitzel)

Hauf, Margitta: Die Bibliothek des Obersten Gerichts der DDR
in: Recht - Bibliothek - Dokumentation: Mitteilungen der AjBD
21 (1991) S. 24 - 27

Hunger, Horst: Die Bibliothek des Bundessozialgerichts
(unveröffentlichtes Manuskript)

Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken / Hrsg. vom Verein Dt.
Bibliothekare. - Wiesbaden : Harrassowitz
1.1902-

Jahresbericht 1980 der Bibliothek des Bundessozialgerichts
(unveröffentlicht)

Jahresbericht 1990 der Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts
(unveröffentlicht)

Kähne, Volker: Gerichtsgebäude in Berlin : eine rechts- und
baugeschichtliche Betrachtung / Volker Kähne. Mit Fotos von
Klaus Lehnartz. - Berlin : Haude u. Spener, 1988

Karlsruher Juristische Bibliographie : systematischer Nachweis neuer Bücher und Aufsätze in monatlicher Folge aus Recht, Staat, Gesellschaft / bearb. u. hrsg. von Hildebert Kirchner u. Franz Schneider... - Bd. 1- . München : Beck, 1965-

(zitiert: KJB)

Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz / hrsg. von Gerd Pfeiffer. - 2., Neubearb. Aufl. - München : Beck, 1987

(zitiert: KK-Bearbeiter)

Kirchner, Hildebert: Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe

in: Deutsche Richterzeitung 1961, S. 112 f

Kirchner, Hildebert: Dokumentationseinrichtungen des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe

in: Die Dokumentation der Bundesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz / hrsg. von Hans Gerstenkorn... - Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1964. - S. 29 - 35

(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 18)

(zitiert: Kirchner: 1964)

Kirchner, Hildebert: Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs

in: Mitteilungen der APBB 38 (1975) S. 1 - 14

Kirchner, Hildebert: Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs

in: Fünfundzwanzig Jahre Bundesgerichtshof am 1. Oktober 1975 / hrsg. von Gerda Krüger-Nieland. - München : Beck, 1975 S.341- 349

(zitiert: Kirchner 1975)

Kirchner, Hildebert: Bestandsaufbau bei der Bibliothek des Bundesgerichtshofs - verglichen mit der des Reichsgerichts in: Bibliothek und Buch im Wandel der Zeit / hrsg. von Franz A. Bienert... Wiesbaden, 1984. - S. 83 - 100
(zitiert: Kirchner 1984)

Kirchner, Hildebert: Aufbau der Bibliothek des Bundesgerichtshofs (unveröffentlichtes Manuskript 1988)
(zitiert: Kirchner 1988)

Kissel, Otto R.: Gerichtsverfassungsgesetz : Kommentar. - München : Beck, 1981

Kleinheyer, Gerd: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten / Gerd Kleinheyer; Jan Schröder. - 3., neubearb. u.erw. Aufl. - Heidelberg : Müller, 1989

Kluth, Rolf: Lehrbuch der Bibliothekspraxis / von Rolf Kluth. - Wiesbaden : Harrassowitz, 1979

Köttelwesch, Clemens: Das wissenschaftliche Bibliothekswesen in der Bundesrepublik Deutschland. - Frankfurt a.M. : Klostermann

1. Die Bibliotheken. - Aufgaben und Strukturen. - 2., überarb. Aufl. - 1980

Konzeptionspapier für die Dokumentationsstelle des Bundesverfassungsgerichts: Stand 15. März 1987 (unveröffentlicht)

Kopp, Ferdinand O.: Verwaltungsgerichtsordnung. - 8. Aufl. - München : Beck, 1989

Kopp, Ferdinand O.: Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar. - 5., wesentl. überarb. Aufl. - München : Beck, 1991

- Kretz, Hans-Joachim: Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs
in: Der Bundesfinanzhof und seine Rechtsprechung : Grundfragen - Grundlagen ; Festschrift für Hugo von Wallis zum 75. Geburtstag am 12. April 1985. - Bonn : Stollfuss, 1985. - S.79 - 92
- Krzenonek, Alfred: Der behördenbibliothekarische Schlagwortkatalog
in: Behördenbibliotheken / hrsg. von Hugo Müller. - Berlin, 1925. - S. 53 - 64
- Lechner, Hans: Bundesverfassungsgerichtsgesetz / erl. von Hans Lechner. - 3., neubearb. Aufl. - München : Beck, 1973
- List, Heinrich: Vom Reichsfinanzhof zum Bundesfinanzhof
in: Der Bundesfinanzhof und seine Rechtsprechung : Grundfragen - Grundlagen ; Festschrift für Hugo von Wallis zum 75. Geburtstag am 12. April 1985. - Bonn : Stollfuss, 1985. - S. 15 - 34
- Lobe, Adolf: Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich
in: Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929. - Berlin: de Gruyter, 1929. - S. 58 - 62
- Maas, Georg: Die Behördenbibliotheken des Deutschen Reiches und ihre wissenschaftliche Bedeutung
in: ZfB 41 (1924) S. 454 - 462
- Mackert, Josef: Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts
in: Kölner Schule: Festgabe zum 60. Geburtstag von Rudolf Juchhoff / hrsg. von Hermann Corsten... - Köln : Greven, 1955. - S.87-111
(zitiert: Mackert I)

Mackert, Josef: Zehn Jahre Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts

in: ZfBB 9 (1962) S. 225 ff

Mackert, Josef: Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts: Stand 1970

in: Das Bundesverfassungsgericht 1951 - 1971. - 2. Aufl. - Karlsruhe, 1971

(zitiert: Mackert II)

Mayer, Alfred: Die Dokumentationseinrichtungen des Bundesarbeitsgerichts in Kassel

in: Die Dokumentation der Bundesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, und der Schweiz / hrsg. von Hans Gerstenkorn... - Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1964. - S. 11 - 18

(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 18)

Meyer-Ladewig, Jens: Sozialgerichtsgesetz. - 4., Neubearb. Aufl. - München : Beck, 1991

Mittelstaedt, Friedrich-Karl: Aufgaben und Arbeitsweise der Dokumentationsstelle im Bundesfinanzhof

in: Der Bundesfinanzhof und seine Rechtsprechung : Grundfragen - Grundlagen ; Festschrift für Hugo von Wallis zum 75. Geburtstag am 12. April 1985. - Bonn : Stollfuss, 1985. - S. 93 - 107

Münchener Rechts-Lexikon / Red. Horst Tilch. - München : Beck, 1987

1. A - F

Neue Deutsche Biographie / hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. - Berlin : Duncker u. Humblot

10. 1974

Oegg, Friedrich: Das Reichsarbeitsgericht

in: Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929 / hrsg. von Adolf Lobe. - Berlin : de Gruyter, 1929. - S. 116 - 142

Offerhaus, Klaus: Der Bundesfinanzhof. - Stuttgart: Schäffer, 1985

Pannier, Dietrich: Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs

in: Recht - Bibliothek - Dokumentation: Mitteilungen der AjBD 21 (1991) S. 40 - 46

Patzer, Karin: Die Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts als Beispiel einer Behördenbibliothek: Diplomarbeit. - Berlin, 1979

Pfeiffer, Gerd: Der Bundesgerichtshof. - Stuttgart: Schäffer, 1987

Prinzhorn, Fritz: Eigenart und Bedeutung der Parlaments- und Behördenbibliotheken

in: APBB Arbeitshefte, 7 (1961) S. 1 - 13

Rechtswörterbuch / begr. von Carl Creifelds. Hrsg. von Lutz Meyer-Gossner. - 10., neubearb. Aufl. - München : Beck, 1990 (zitiert: Creifelds)

Reichenberger, Franz: Die Zentralkartei beim Bundesfinanzhof in München

in: Die Dokumentation der Bundesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz / hrsg. von Hans Gerstenkorn... Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1964. - S. 19 - 28

(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 18)

Richter, Rolf: Dokumentationseinrichtungen beim Bundessozialgericht in Kassel

in: Die Dokumentation der Bundesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz / hrsg. von Hans Gerstenkorn... - Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1964 - S. 36 - 47

(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 18)

Säcker, Horst: Das Bundesverfassungsgericht. - 4., aktualisierte Aufl. - Bonn : Bundeszentrale f. Polit. Bildung, 1989

Schade, Heidemarie: Berliner Bibliotheken: Recht, Staat, Verwaltung / bearb. von Heidemarie Schade. - Berlin, Colloquium-Verl., 1985

Schlaich, Klaus: Das Bundesverfassungsgericht: Stellung, Verfahren, Entscheidungen. - 2., neubearb. Aufl. - München: Beck, 1991

Schmökern am schönsten Arbeitsplatz Europas
in: Süddeutsche Zeitung vom 14.10.1989, S.40

- Schneider, Franz: Dokumentationseinrichtungen des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe
in: Die Dokumentation der Bundesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz / hrsg. von Hans Gerstenkorn... Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1964. - S. 48 - 55
(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 18)
- Schulz, Hans: Die Bibliothek des Reichsgerichts
in: Merkbuch zur Hundertjahrfeier des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. - Leipzig, 1925. - S.50-58
- Schulz, Karl: Zur Geschichte der Bibliothek des Reichsgerichts
in: Die ersten fünfundzwanzig Jahre des Reichsgerichts: Sonderheft des Sächsischen Archivs für Deutsches Bürgerliches Recht zum 25jährigen Bestehen des höchsten Deutschen Gerichtshofes. - Leipzig : Roßberg, 1904. - S. 203 - 216
(zitiert: Schulz, Karl: 1904)
- Schulz, Karl: Die Bibliothek
in: Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929. - Berlin: de Gruyter, 1929. - S. 38 - 53
(zitiert: Schulz, Karl: 1929)
- Simon, Helmut: Verfassungsgerichtsbarkeit
in: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland / hrsg. von Ernst Benda... Berlin: de Gruyter, 1983. - S. 1253 - 1292
- Stehr, Gunnar: Die Bibliothek des Preußischen Obergerichtungsgerichts 1875 - 1945. - Köln : Bundesanzeiger, 1987

Stiller, Johanna: Das Presseausschnittarchiv beim Bundesverfassungsgericht

in: Mitteilungen der APBB 21 (1967) S. 18 - 28

Ulmann, Walter: Die Dokumentation des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin

in: Die Dokumentation der Bundesgerichte der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz / hrsg. von Hans Gerstenkorn... Bonn : Bibl. d. Dt. Bundestages, 1964. - S. 56 - 62

(Arbeitshefte / Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken ; 18)

Uthe, Wolfgang: Die Bibliothek des Bundessozialgerichts

in: Mitteilungen der AjBD 6 (1976) S. 17 - 29

(zitiert: Uthe)

Uthe, Wolfgang: Bibliothek und Dokumentationsstelle des Bundessozialgerichts

in: Dokumentation und Information 32 (1984) S. 75 f

(zitiert: Uthe 1984)

Wolf, Manfred: Gerichtsverfassungsrecht aller Verfahrenszweige. - 6., völlig Neubearb. Aufl. d. von Eduard Kern begr. Werkes. - München : Beck, 1987

Zehntausend Tarifverträge im Archiv

in: Hessische Allgemeine vom 25.8.1960 (= Nr. 197)

Gerstenkorn - Kirchner

Die Dokumentation der Bundesgerichte
der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz

**Die Dokumentation der Bundesgerichte
der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz**

Herausgegeben von
Hans Gerstenkorn und Hildebert Kirchner

Bonn 1964

Bibliothek des Deutschen Bundestages

K q 58/8

20550

Inhalt

	Seite
Hans Gerstenkorn: Einführung: Die Dokumentation im Bereich der Bundesgerichte	1
I. Bundesrepublik Deutschland	
1. Alfred Mayer: Die Dokumentationseinrichtungen des Bundesarbeitsgerichts (Kassel)	11
2. Franz Reichenberger: Die Zentralkartei beim Bundesfinanzhof (München)	19
3. Hildebert Kirchner: Dokumentationseinrichtungen des Bundesgerichtshofs (Karlsruhe)	29
4. Rolf Richter: Dokumentationseinrichtung beim Bundessozialgericht (Kassel)	36
5. Franz Schneider: Dokumentationseinrichtungen des Bundesverfassungsgerichts (Karlsruhe)	48
6. Walter Ulmann: Die Dokumentation des Bundesverwaltungsgerichts (Berlin)	56
II. Bundesrepublik Österreich	
7. Ludwig Viktor Heller: Dokumentationseinrichtungen beim Obersten Gerichtshof (Wien)	64
III. Schweizerische Eidgenossenschaft	
8. Karl Naegeli: Die Dokumentationseinrichtungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Lausanne)	71
Anhang:	
Beispiele der Katalogkarten und Dokumentationsmittel	75
Abkürzungen	125
Anschriften der Mitarbeiter	128
Sachregister	131

Einführung:

Die Dokumentation im Bereich der Bundesgerichte

1. Dokumentationsökonomie

Die Dokumentation leistet der juristischen Praxis wertvolle Dienste bei der Sammlung, Ordnung und Nutzbarmachung der Rechtsprechung, der Bereitstellung von Sachverhalten und der Herstellung von gedruckten Entscheidungssammlungen der Revisionsgerichte. Ihre Entscheidungen beeinflussen die Auslegungen der Gesetzesbestimmungen normativ. Sie besitzen für die gesamte Rechtsprechung größere Bedeutung als Buch, Zeitschrift und Zeitung. Die ständige Änderung und Ausdehnung des Rechts, die nicht nur zu einer übergroßen Fülle von Verfahren, sondern auch zu immer verwickelteren Rechtsfragen führten und führen, haben auch die Bundesgerichte gezwungen, Ordnungs- und Ablagesysteme, Reproduktions- und Auswertungsverfahren als Hilfsmittel zu verwenden.

Um eine Übersicht über diese Dokumentation zu gewinnen, veranstalteten die Herausgeber eine Umfrage bei den Dokumentationsstellen der westdeutschen, österreichischen und schweizerischen Revisionsgerichte. Die hier gesammelten Beiträge der einzelnen Bundesgerichte vermitteln das gegenwärtige Bild der Grundlagen und Aufgabenbereiche, des Aufbaus und der Verfahren ihrer Dokumentation in seinen entscheidenden Zügen. Die Stärke der Dokumentation liegt u. a. in der Geschwindigkeit, mit der die zu gewinnenden Resultate erreicht werden. Deshalb wird der Zeitraum wichtig, der zwischen Urteilsverkündung und -erfassung in Nachweis-, Auswerte- und Ergebniskarteien besteht. Deshalb wird aber auch die Auswahl der auszuwertenden Entscheidungen relevant, wodurch zugleich die Rechtskarteien besonders lange übersichtlich bleiben.

Die

Die Dokumentation ihrer Urteile steht bei den Bundesgerichten an erster Stelle. Sie müssen also daran interessiert sein, möglichst schnell ein ergangenes Urteil dokumentieren zu können. Zu diesem Zweck werden beim Bundesarbeitsgericht (BAG) und beim österreichischen Obersten Gerichtshof (OGH) die Niederschriften der Urteile unmittelbar nach ihrer Absetzung dem Nachschlagewerk zur Aufnahme in seine Kartei zugeleitet. So können die Leitsatzkarten schon vor dem Abdruck der Urteile hergestellt werden. Die Senatsgeschäftsstellen des Bundessozialgerichts (BSG) geben die Leitsätze nach dem Urteilsspruch direkt der Rechtskartei, die des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ihrer Dokumentationsstelle erst den Urteilsabdruck. Beim Bundesfinanzhof (BFH) und beim Schweizerischen Bundesgericht (SBG) dauert die Nachweisung 2 bis 3 Wochen, da die Urteile erst nach ihrer Ausfertigung den Dokumentationsstellen zur Verfügung stehen.

Fast alle Bundesgerichte werten nur eine Auswahl der Entscheidungen aus. So nimmt das BSG Urteile der 1. Instanz nur auf, wenn sie zu wesentlichen Rechtsfragen Neues ausführen. Das BAG erfaßt etwa 42 %, der OGH 66 % seiner Entscheidungen, der Bundesgerichtshof (BGH) 30 % seiner Zivil- und 14 % seiner Strafurteile in seinem Nachschlagewerk. Im allgemeinen werden nur Leitsatzurteile nachgewiesen. Diese wesentliche Beschränkung gehört zur Ökonomie der Dokumentation. Nur der BFH hält sämtliche Entscheidungen fest.

2. Dokumentar

Auswahl der Entscheidungen, Formulierung und zuweilen Klassifizierung der Leitsätze sind bei den Bundesgerichten mit Ausnahme des BFH und des BVerwG Aufgabe der Richter; selbständige Erarbeitung und Wertung der einschlägigen Literatur gehören meist in den Aufgabenbereich der juristischen Bibliothekare.

Beim

Beim BGH werden alle Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate sowie die Leitsatzurteile dokumentiert. Beim BSG und beim OGH besorgen die Richter zusätzlich die Klassifizierung. Beim BSG werten sie auch die wichtigsten Fachzeitschriften aus. Dieses Material wird dann an die Dokumentationsstelle zur Einordnung in die Spezialkarteien überwiesen. Eine gewisse Selbständigkeit in Auswertung und Klassifizierung haben die Dokumentationsstellen des BFH, des BVerwG und des SBG. Der Dokumentar des BVerwG entscheidet über die Dokumentierung eines Urteils, wobei er den Wortlaut der Leitsätze ergänzen darf.

3. Aufbau

Die Anlage verschiedener Karteien ist einmal bedingt durch die Eigendokumentation (= Nachweis der Entscheidungen des dokumentierenden Bundesgerichts) und die Fremddokumentation (= Nachweis von für die eigene Rechtsprechung wichtigen Entscheidungen anderer Gerichte, von Rechtsvorschriften, Büchern, Zeitschriften und Zeitungen).

Allgemein sind die Entscheidungskarteien geordnet zunächst nach Gesetzen, dann nach Paragraphen; diese, falls erforderlich, durch Stichworte unterteilt. Den Karteien vorangestellt sind Sachregister, Gesetzes- und chronologische Entscheidungsübersichten mit Angabe der Gesetzesstellen, unter denen Leitsätze der betreffenden Entscheidungen abgedruckt sind. Vor den Paragraphen wird meistens eine Übersicht der folgenden Unterteilung aufgeführt. Die Leitsätze erscheinen in chronologischer Folge. Betrifft ein Leitsatz mehrere Paragraphen, so wird er bei jedem einzelnen untergebracht. Manche Bundesgerichte, so der BGH, ordnen die Gesetze nicht alphabetisch, sondern systematisch. Um ein Gesetz in das Rechtssystem schneller und zuverlässiger einordnen zu können,

bereitet

bereitet die Dokumentationsstelle des BGH ein zusätzliches Register vor, das alle vorkommenden Gesetze unter einem Ordnungswort alphabetisch erfaßt. Die sehr umfangreiche Rechtskartei des BSG gliedert noch weiter unter in Rechtsverordnungen und zwischenstaatliche Verträge. Ferner bringt sie hinter den Paragraphen eine Feingliederung für einzelne Rechtsbegriffe. So wird eine bessere Übersicht der Gruppen erreicht. Damit wird der fachlichen Gliederung des Rechts der Leistungsverwaltung: Sozialversicherung, Kassenarztrecht, Arbeitslosenversicherung, Kriegsopferversorgung, und der größeren Zahl für die eigene Rechtsprechung sachlich bedeutsamer Entscheidungen anderer Gerichte Rechnung getragen. Ein sinnvolles Verweisungssystem trägt zu rationeller Arbeitsweise bei. Ähnlich kommt die Rechtskartei des BVerwG ohne die Bildung von Untergruppen nicht aus.

4. Spezialkataloge

Im Unterschied zu den Entscheidungs- und Rechtskarteien dokumentieren die Zeitschriftenaufsatzkataloge, die meist sowohl als Autoren- als auch als Schlagwortkataloge geführt werden, das gesamte Gebiet der Rechtswissenschaft, soweit es für das dokumentierende Gericht von Interesse ist. Im allgemeinen werden die Überschriften der Aufsätze erfaßt, Inhaltsangaben nur dann gefertigt, wenn die Überschriften den behandelten Stoff nicht eindeutig wiedergeben. Bei Abhandlungen, die sich auf mehrere Gebiete beziehen, gibt die Dokumentationsstelle des BFH eine stichwortartige Wiedergabe aller im Aufsatz behandelten Fragen. So wird zeitraubendes Suchen vermieden. Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) erleichtert die Nachweisungen von Literatur zu bestimmten Themen durch Anwendung des Gruppenschlagworts. Schlagwortregister erschließen die Schlagwortkataloge. Den umfangreichsten Schlagwortindex in Bandform besitzt die Bibliothek des BGH. Beim BVerfG und beim SBG werden auch die Aufsatztitel auf farbigen Karten in die systematischen Hauptkataloge eingeordnet.

Kataloge für Parlamentsdrucksachen des Bundes und der Länder hat die Bibliothek des OGH; auch das BAG und BSG werten Parlamentsdrucksachen aus. Die Bibliothek des BVerfG ordnet ihre Zeitungsartikelsammlung nach Sachgebieten in signierten Mappen und erschließt sie durch ein Schlagwortregister in Karteiform. Die Auswahl der Aufsätze trifft außer beim BFH und beim BSG ein wissenschaftlicher Bibliotheksbeamter (Jurist); beim SBG der Gerichtsschreiber (akademische Kraft), der Sekretär der Bibliothekskommission ist.

5. Karteiarten, Karteikarten und Karteikartenvervielfältigung

Die Nachweisungen werden zumeist in einer Steilkartei geordnet. Die Karteikartengröße reicht vom internationalen Zettelformat (12,5 x 7,5 cm), das besonders für die Aufsatzkataloge verwendet wird, bis zum DIN-Format 6. Für verschiedenartige Nachweisungen werden farbige Katalogkarten bevorzugt. Die Dokumentationsstelle des BAG führt außer einer Steilkartei eine Loseblattsammlung (DIN A 4) in Ordnern mit vierfacher Steckmechanik, die ein Ausreißen der Blätter weitgehend verhindert, für die Nachweisungen der zurückliegenden Jahre. Beide sind nach Gesetzen und Paragraphen geordnet. Jeder Bundesrichter erhält ein Exemplar der Loseblatt-Sammlung für den Dienstgebrauch. Der BFH dokumentiert seine Nachweisungen in Schrägsichtkarteien, in denen die Karten in Fächern zu je 20 Stück nebeneinander stehen. Die Nachweisungen des BGH, auf gummierte Papierstreifen gedruckt, werden auf DIN A 4-Bogen aufgeklebt. Jedes Gesetz und jeder Paragraph hat eine eigene Seite. Die Ablage erfolgt in Leitzordnern. Fundstellen der Urteilsabdrucke und -besprechungen, separat gedruckt, werden später neben den Leitsätzen aufgeklebt. Die Sammlung wird durch Registerbände erschlossen. Jeder Senat hat ein Dienstexemplar. Das BSG hat seine gesamten Dokumentationskarteien auf internationales Zettelformat umgestellt und benutzt für Titel, Referate und Leitsätze bei Bedarf die Rückseite oder eine zweite Karte.

Die

Die Bibliothek liefert Mehrabdrucke der Katalogkarten an die Dokumentationsstelle, die diese mit der entsprechenden Systemstelle versieht und in ihre Kartei einordnet. Die Technik, nur eine Fundstelle auf einer Karte unterzubringen, ermöglicht, das innerhalb einer Systemstelle untergebrachte Material nach Bücher-, Zeitschriftentiteln und Entscheidungen unterzugliedern.

Zur Vervielfältigung der Karteikarten bedienen sich die einzelnen Dokumentationsstellen verschiedener Verfahren. Das BVerwG arbeitet nach einem modernen Lichtpausverfahren, das BSG benutzt ein Centogerät, das blau- oder schwarzfarbige Abzüge von Papierfolien fertigt. Beim BAG werden mehrere Verfahren angewendet. Die Texte der Karten der Rechtskartei werden mit einer Sparschriftschreibmaschine auf Metallrasterfolien geschrieben, die auf einer Printomaschine der Roto-Werke (Königslutter) abgezogen werden. Für die Aufsatzkartei wird die neuartige, sehr kostensparende Rotaprint-Papierfolie "C 3" benutzt. Die Auswertungen werden auf Viererstreifen 12,5 x 32 cm mit einer aus drei nicht mitdruckenden Trennstreifen bestehenden Katalogeinteilung geschrieben. Dann werden die Papierfolien mit dem Präparat Rotaprint "Ca" fixiert und auf der Rotaprint-Offset-Maschine Modell "RK 1 S" auf 3 x perforierten Vierkartenstreifen aus sandgelbem Naturkarton abgezogen. Beim OGH werden die Nachweisungen auf Wachsmatrizen geschrieben und hektographiert.

6. Verfahren und Leistungen der Dokumentation

Die meisten Dokumentationsstellen beschränken ihre Auswertung nicht auf Titelerfassung, fügen vielmehr kurze Inhaltsangaben hinzu. Die Leitsatzkarteien übernehmen Anmerkungen, Besprechungen und Aufsätze zu einzelnen Urteilen. Die Rechtskartei des BFH erfaßt auch Nebenprobleme, die bei der Vielzahl der steuerrechtlichen Entscheidungen später sonst nur noch schwer auffindbar wären.

Die

Die Dokumentationsstelle des BAG versendet die Leitsatzabdrucke an die Bundesrichter, ehe das Urteil gedruckt vorliegt. Der OGH macht seinen Mitgliedern die wichtigsten neu aufgenommenen Rechtssätze durch ein Mitteilungsblatt zugänglich.

Das BAG gibt Schnellinformationen heraus über alle Besprechungen seiner eigenen Urteile, und zwar mit Angabe der Stellungnahme des Rezensenten, auch über arbeitsrechtlich bedeutsame Aufsätze unter Hinzufügung einer Zusammenfassung und der Fundstelle. Der BFH bringt Schnellinformationen über wichtige Entscheidungen anderer Gerichte. Die Dokumentationsstelle des BSG liefert den Senaten täglich das Ergebnis einer Vorgriffsauswertung. Beim BAG werden ausgewählte Aufsatztitel aus über 200 Periodika, die sich auf die gesamte Rechtswissenschaft erstrecken, laufend vervielfältigt und zur Information den Mitgliedern des Gerichts zugestellt. Jeder Bundesrichter und wissenschaftliche Hilfsarbeiter besitzt an seinem Arbeitsplatz einen Katalogkasten für die ihn interessierenden Karten. In der Bibliothek werden diese Karten in einem Aufsatzkatalog nach Autoren und Schlagworten festgehalten. Beim BVerfG bringt die Bibliothek ihre Titeltkartenauswertung als direkten Informationsdienst in den Umlauf. Diese Unterrichtung hat eine Einschränkung des Zeitschriftenumlaufs, z. B. auf 5 von 200 Periodika beim BAG, zur Folge.

Der BFH stellt bestimmte Arbeitsunterlagen und Materialien auf Anforderungen zusammen.

Schließlich geben die Bibliotheken periodische Neuerwerbungslisten heraus.

7. Feststellungen und Fragen

Interessant ist, nach diesem Überblick festzustellen, daß die Dokumentationsstellen der Bundesgerichte zur Auswertung keine Lochkarten in einfachen Handverfahren oder mit mechanischer oder elektronischer Sortierung bzw. Programmierung verwenden.

Interessant

Interessant ist ferner, daß die Dokumentationseinrichtungen der meisten Bundesgerichte auch Nichtmitgliedern, etwa Prozeßvertretern, Wissenschaftlern und Studenten zur Verfügung stehen, daß Auskünfte auch nach auswärts und fernmündlich erteilt werden. Doch gibt es auch Dokumentationsstellen, wie die des BFH, des BVerwG, des OGH und des SEG, die nur für den innerdienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

Auffällig sind die Unterschiede hinsichtlich der Intensität der Auswertung und infolgedessen auch der personellen Besetzung der Dokumentationsstellen. Auch hinsichtlich der Frage, wieweit die Dokumentation dem Richter griffbereit vorliegen muß, geht die Praxis auseinander. Einige Gerichte liefern viele Zettel an die Richter, andere wenige, wie der BGH, der nur die Leitsätze der Urteile in seinem Nachschlagewerk den Senaten zur unmittelbaren Kenntnis bringt; der BFH hat nur eine Kartei, in die sich der Richter jeweils begeben muß, wenn er etwas sucht. Die naheliegenden, doch wohl viel zu abstrakten Argumente, das Dokumentationsanliegen müsse für alle oberen Bundesgerichte im wesentlichen gleich sein, weil der gleiche Zweck erreicht werden solle, und das andere, das Bedürfnis, sich zu orientieren, müsse bei allen Richtern gleich groß sein, dürften diesem Sachverhalt nicht völlig gerecht werden. Die Materien des Rechts sind bei den verschiedenen Gerichtsbarkeiten weder fachlich gleich groß, noch sind sie in der Rechtswissenschaft und in der praktischen Ausbildung der Juristen gleich angemessen berücksichtigt worden.

Die in der Literatur über Dokumentation strittige Frage, zentrale oder dezentralisierte Dokumentation, ist bei den deutschen Bundesgerichten durch ihren Sitz an verschiedenen Orten entscheidend bestimmt worden. Aber nicht nur ihre räumliche Trennung steht einer zentralen Dokumentation im Wege; sie wäre ein gefährliches Experiment, wenn in einer Dokumentationsstelle die selbständige Auswahl, Erarbeitung und Wertung der gesamten Rechtsprechung und der einschlägigen Literatur von Richtern der verschiedenen

Gerichtsbibliotheken und Bibliothekaren, die zugleich Juristen sind, übernommen werden wollte. Überschneidungen der Rechtsmaterien müssen in Kauf genommen werden. Die dezentralisierte Dokumentation hindert nicht gegenseitigen Erfahrungsaustausch; diese Publikation der gegenwärtigen Dokumentation der Bundesgerichte will ihn vielmehr befördern und damit zugleich ein Beitrag zur Praxis der Dokumentation sein.

I. Bundesrepublik Deutschland

Die Dokumentationseinrichtungen des Bundesarbeitsgerichts in KasselI. Organisation und Aufgabe

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat gemäß § 17 Abs. 1 und 2 seiner Geschäftsordnung vom 7. Juni 1955 (BANz. Nr. 110 S. 1) ein "Nachschlagewerk" seiner Gerichtsentscheidungen aufgebaut, das als selbständige Abteilung des BAG mit einem Beamten (BesGr. A 11) und zwei Schreibkräften (VGr. VIII BAT) besetzt ist. Dem Nachschlagewerk obliegt die Dokumentation der Urteile des BAG, dazu aller für das Arbeits- und Prozeßrecht bedeutender Entscheidungen des BVerfG, der oberen Bundesgerichte, sowie der sonstigen Gerichte, ferner die Auswertung der einschlägigen Monographien, Periodika und Parlamentsdrucksachen.

II. Eigendokumentation

Die Nachweisungen der Entscheidungen des BAG werden für das laufende Jahr in Karteiform (Leitsatzkartei) und für die zurückliegenden Jahre in Loseblattform geführt. In die Loseblattsammlung werden auch die Fundstellen der Abdrucke und Besprechungen, die in der Fachpresse erschienen sind, mit aufgenommen. In dem laufenden Jahr werden alle Fundstellen auf den Karteikarten des Nachschlagewerks vermerkt. So bietet die Leitsatzkartei den Vorteil, daß bei der späteren Eingliederung der Leitsätze in die Loseblattsammlung durchweg alle in der Fachpresse abgedruckten und besprochenen Entscheidungen notiert sind und nachträgliche Ergänzungen dieser Sammlung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

a)

a) Kartei: (Anlage 1)

Die Leitsatzkartei ist nach Gesetzen und weiter nach Paragraphen unterteilt. Die Leitsätze der Entscheidungen des BAG werden auf gelbe Karteikarten (DIN A 5) geschrieben. Auf dem oberen Rand der Karteikarten stehen die Abkürzung des Gesetzes und der entsprechende Paragraph, unter dem der Leitsatz eingeordnet ist. Sind zu einer Entscheidung mehrere Leitsätze gebildet, weil verschiedene Rechtsfragen angesprochen sind, so werden entsprechend der Zahl der Leitsätze weitere Karteikarten hergestellt, wobei auf jede Karte die gesamten Leitsätze einer Entscheidung geschrieben werden. Die Leitsätze werden in der Kartei unter alle genannten Paragraphen aufgenommen.

b) Loseblattsammlung: (Anlage 2)

Die Loseblattsammlung ist wie die Kartei nach Gesetzen (in alphabetischer Ordnung) und Paragraphen geordnet. Soweit der Wortlaut eines Paragraphen durch Stichworte unterteilt werden muß, wird dem entsprechenden Paragraphen eine Übersicht dieser Unterteilung vorangestellt. Um den Umfang der Loseblattsammlung möglichst klein zu halten und das Auffinden von Entscheidungen zu erleichtern, wird bei Vorliegen mehrerer Leitsätze zu einer Entscheidung im Gegensatz zur Kartei unter einem Paragraphen nur der jeweils diesen Paragraphen betreffende Leitsatz eingeordnet. Auf weitere Leitsätze derselben Entscheidung wird verwiesen. Fundstellen, Anmerkungen und Aufsätze werden ebenfalls nur unter einem Leitsatz der Entscheidung aufgeführt, bei den übrigen Leitsätzen werden Verweisungen angebracht. Der Sammlung vorangestellt sind ein Sachverzeichnis, eine Gesetzesübersicht und eine chronologische Entscheidungsübersicht mit Angabe der Gesetzesstellen, unter denen die Leitsätze der betreffenden Entscheidung zu finden sind. Das

Sachverzeichnis

Sachverzeichnis enthält nur allgemeine Stichworte und Hinweise auf Paragraphen und deren evtl. Unterteilungen, aber keine Hinweise auf bestimmte Entscheidungen, z. B. "Berufungsbegründung - ZPO § 519".

Die Blätter der Loseblattsammlung haben die Größe DIN A 4. Für die Ordner wird eine vierfache Steckmechanik benutzt, die ein Ausreißen der Blätter weitgehend verhindert.

Zu a) und b)

1. Jeder Bundesrichter ist im Besitz einer Leitsatzkartei und einer Loseblattsammlung sowie der dazugehörenden Entscheidungsabdrucke, die jahrgangsweise, chronologisch geordnet, gebunden werden. Außerdem erhält jeder wissenschaftliche Hilfsarbeiter eine Loseblattsammlung. Für die Leitsatzkartei werden 20, für die Loseblattsammlung 35 Vervielfältigungen hergestellt. Zur Vervielfältigung der Kartei und der Loseblattsammlung werden Printo-Folien und Printo-Vervielfältigungsmaschine der Roto-Werke in Königslutter benutzt.

Gerichtsfremde Personen können die Dokumentationsnachweise nicht beziehen. Im Buchhandel erscheinen die nach § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung des BAG vorgeschriebenen "Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts", herausgegeben von den Richtern des Bundesarbeitsgerichts (Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin); sie enthalten nur die Entscheidungen, die vom Senat zur Veröffentlichung bestimmt werden. Das ebenfalls im Buchhandel erscheinende "Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts - Arbeitsrechtliche Praxis - (AP), Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sowie der arbeitsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen aller anderen Gerichte", ist eine private Ausgabe, die

von

von Hueck, Nipperdey und Dietz in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Bundesarbeitsgerichts, den Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, dem Deutschen Arbeitsgerichtsverband und dem Forschungsinstitut für Sozialrecht an der Universität Köln herausgegeben wird (Verlag C. H. Beck, München und Berlin). Die AP ist praktisch eine gedruckte Kopie des unter I. genannten gerichtsinternen Nachschlagewerks, auf die die arbeitsrechtlich interessierten Kreise größten Wert legen. Die Herausgabe dieser bedeutenden Sammlung trägt wesentlich dazu bei, daß die juristische Fachwelt über die umfangreiche Rechtsprechung des BAG laufend und zuverlässig unterrichtet wird. Während im "Nachschlagewerk" nur die Leitsätze gespeichert sind, werden in der AP die Entscheidungen nicht nur mit den amtlichen Leitsätzen, sondern darüber hinaus im vollständigen Wortlaut abgedruckt und von Fachkennern kritisch besprochen.

2. In das gerichtsinterne Nachschlagewerk werden Nachweisungen aller Entscheidungen aufgenommen, die der erkennende Senat dazu bestimmt. Die Berufsrichter formulieren auch die Leitsätze. Diese werden unmittelbar nach Absetzung des Urteils, bevor die Entscheidung zum Druck gegeben wird, dem Nachschlagewerk durch die Senatsgeschäftsstellen zugeleitet. Das Nachschlagewerk übersendet Leitsatzabdrucke an jeden Bundesrichter als Schnellinformation. Die Leitsätze werden sofort auf Matrize geschrieben und vervielfältigt. Sie werden auch gleich in das Nachschlagewerk eingestellt. Dadurch ist es möglich, daß eine Entscheidung spätestens zwei Tage, nachdem sie im Abdruck vorliegt, im Nachschlagewerk erscheint.
3. Der Anteil der dokumentierten Entscheidungen an der Gesamtmenge der Entscheidungen beträgt im Durchschnitt 42 %. Das Nachschlagewerk des BAG hat z. Z. einen jährlichen Zugang von etwa 600/700 Leitsätzen. Es enthält einschließlich der Entscheidungen des Jahres 1963 etwa 5 000 Nachweisungen.

Die

Die Dokumentation der Entscheidungen des BAG durch das Nachschlagewerk hat sich für die Mitglieder des Gerichts als ausreichend erwiesen. Bei den Senaten wird darum keine zusätzliche Auswertung betrieben.

III. Fremddokumentation

1. Dokumentiert werden Entscheidungen des BVerfG, der oberen Bundesgerichte und die arbeitsrechtlich bedeutsamen Urteile aller übrigen Gerichte - vor allem der Landesarbeits- und Arbeitsgerichte - ferner Zeitschriftenaufsätze, Monographien und Rechtsvorschriften, soweit diese für das BAG von Bedeutung sein können.

Die Nachweisungen werden in Karteiform geführt und sind nach Gesetzen und Paragraphen geordnet. Paragraphen, die durch eine große Zahl von Nachweisungen unübersichtlich werden, sind durch Stichworte unterteilt. Die Leitsätze werden außer in der Paragraphenkartei auch nochmals in einer Entscheidungskartei geführt.

a) Paragraphenkartei: (Anlage 3)

Für die Paragraphenkartei werden gelbe Karteikarten der Größe DIN A 5 verwendet. Durch den Einsatz von Schreibmaschinen mit Sparschrift können auf einer Karteikarte viele Nachweisungen eingetragen werden.

Nachweisungen, die nicht einen einzelnen Paragraphen, sondern ein ganzes Gesetz oder größere Abschnitte eines Gesetzes betreffen, werden dem Gesetz auf besonderen Karten vorangestellt. Diese Karteikarten werden mit römischen Ziffern bezeichnet. So findet man unter "I" Gesetzesänderungen, unter "II" Lehrbücher und Kommentare, unter "III" sonstiges Schrifttum, in der Hauptsache Zeitschriftenaufsätze

und

und Monographien. Unter "IV" werden alle die zu einem Gesetz ergehenden Verordnungen und Erlasse festgehalten, und in Karte "V" werden die Gesetzesmaterialien (Auswertung der Bundestagsdrucksachen) eingetragen. Gesetzesänderungen werden außerdem dem betreffenden Paragraphen vorangestellt.

Die Nachweise unter einem Paragraphen werden in der Reihenfolge der Veröffentlichung eingetragen, ohne Trennung nach Leitsätzen, Zeitschriftenaufsätzen oder Monographien. Das Auffinden der Nachweise wird durch diese Zusammenfassung nicht erschwert, da der Benutzer auf Grund der Schreibweise sofort feststellen kann, um welche Art von Nachweisungen es sich handelt. So sind bei einem Leitsatz Gericht, Datum und Aktenzeichen, bei einem Zeitschriftenaufsatz Zeitschriftentitel, Jahrgang, Seite und Verfasser sowie bei einer Monographie Verfasser, Titel, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und Standortbezeichnung der Bibliothek in einer besonderen Spalte vor der jeweiligen Nachweisung angegeben. Bei Unterteilung eines Paragraphen in Stichworte ist dem Paragraphen eine Gliederung vorangestellt.

Laufend werden über 200 Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzblätter des Bundes und der Länder ausgewertet. Die Monographien und Zeitschriften werden nach der Katalogisierung und Signierung von der Bibliothek dem Nachschlagewerk zur Auswertung zugeleitet. Auswertung und Einordnung erfolgen durch den Leiter der Rechtskartei. In der Kartei werden von Entscheidungen nur Leitsätze festgehalten. Besondere Zusätze werden nicht gemacht. Die Nachweisungen aus Sammelwerken und Periodika bringen den Titel des entsprechenden Aufsatzes. Ist aus diesem der Inhalt nicht ohne weiteres zu erkennen, so wird eine kurze Inhaltsangabe hinzugefügt.

b) Entscheidungskartei: (Anlage 4)

In die Entscheidungskartei werden die Leitsätze aller dokumentierten Entscheidungen auf roten Karteikarten (DIN A 5) chronologisch eingeordnet. Auch alle Fundstellen, Anmerkungen, Besprechungen und Aufsätze zu den einzelnen Entscheidungen werden auf diesen Karteikarten vermerkt. Durch die chronologische Ordnung findet der Benutzer ohne Mühe alle Veröffentlichungen zu den dokumentierten Entscheidungen.

Zu a) und b)

In der Paragraphenkartei und in der Entscheidungskartei sind die Leitsätze der Entscheidungen aller Gerichte(einschließlich des BAG) zu finden. Dadurch soll dem Benutzer, der nicht nur an der Rechtsprechung des BAG interessiert und häufig auch nicht im Besitz der Leitsatzkartei zu den Entscheidungen des BAG ist, die Möglichkeit gegeben werden, das gesamte Material zu der ihn beschäftigenden Frage in einer Kartei zu finden. Zeitschriftenaufsätze und Aufsätze aus Monographien sowie Fachbuchtitel (z. B. Lehrbücher des Arbeitsrechts), die sich in die Paragraphenkartei nicht einordnen lassen, werden in eine besondere Stichwortkartei aufgenommen.

Die Paragraphenkartei und die Entscheidungskartei sind Benutzerkarteien, die im wesentlichen dem hausinternen Gebrauch dienen, aber auch von Interessenten aus der Fachwelt eingesehen werden können. Eine Vervielfältigung der Nachweisungen erfolgt nicht.

Mit der Fremddokumentation wurde beim BAG im Juni 1959 begonnen. Ende 1963 hatte die Kartei einen Umfang von 22 000 Karteikarten mit etwa 100 000 Nachweisungen.

c) Tarifarchiv und weitere Dokumentationsinstrumente der Bibliothek

Die Tarifverträge (rund 15 000 in 250 Ordnern) sind nach einem

einem Bundes-, Länder- und Branchenschlüssel im Tarifarchiv der Bibliothek geordnet. Das Tarifarchiv zählt zu den größten Sammlungen dieser Art in der Bundesrepublik. Als weitere Dokumentationsmittel stehen zur Verfügung die Sammlung der Satzungen der westdeutschen Arbeitgeber-, Arbeitnehmer-, Handwerks- und Wirtschaftsverbände, das Fundstellenverzeichnis der west- und ostdeutschen kommunalen Ruhegeldordnungen, die Kartei der Entscheidungen zum Personalvertretungsgesetz und die Sammlung der Entscheidungen zum Gesetz 131.

IV. Zeitschriftenauswertung als Schnellinformation für die Mitglieder des Gerichts: (Anlage 5)

Alle Besprechungen der Urteile des BAG, arbeitsrechtlich bedeutsame Aufsätze, sowie Beiträge in Festschriften und sonstigen Sammelwerken werden als Schnellinformationen zusammengestellt und an die Mitglieder des Gerichts und die Landesarbeitsgerichte versandt. Bei Urteilsbesprechungen ist jeweils angegeben, ob der Besprecher ablehnend, kritisch oder zustimmend Stellung genommen hat. Allen anderen Abhandlungen ist eine Zusammenfassung oder kurze Inhaltsangabe beigelegt. Die Auswahl der in die Zeitschriftenauswertung aufzunehmenden Beiträge sowie die Kurzfassung des Inhalts erfolgt durch den Leiter des Nachschlagewerkes. Die Zeitschriftenauswertung erscheint nach Bedarf, durchschnittlich etwa zweimal in der Woche.

Die Zentralkartei beim Bundesfinanzhof in München1. Struktur der Zentralkartei

Die Zentralkartei beim BFH ist eine selbständige Abteilung innerhalb des Gerichts. Der Leiter der Zentralkartei ist für seinen Geschäftsbereich dem Präsidenten des BFH unmittelbar unterstellt (§ 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesfinanzhofs, Anz. 1957, Nr. 229, S. 1). Die Zentralkartei ist mit einem Regierungsrat, einem Regierungsoberinspektor und hilfsweise mit einem Regierungsinspektor besetzt. Mit Büro- und Schreibarbeiten ist eine Angestellte (VGr VII BAT) beschäftigt. Bei Bedarf wird der Zentralkartei für diese Arbeiten eine weitere Kraft hilfsweise zugeteilt. Die Zentralkartei ist nicht in die Bibliothek einbezogen. Eine Verbindung besteht mit ihr nur insoweit, als das gesamte auszuwertende Schrifttum der Zentralkartei von der Bibliothek zur Verfügung gestellt wird.

2. Zweck der Zentralkartei

Aufgabe der seit 1. Januar 1957 bestehenden Zentralkartei ist:

- a) die karteimäßige Erfassung der eigenen Rechtsprechung, der Rechtsprechung des BVerfG, der anderen oberen Bundesgerichte, aller übrigen Verfassungs-, Zivil-, Straf-, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte, soweit sie für die Rechtsfindung des BFH von Bedeutung sein kann, und der einschlägigen Literatur;
- b) die fortlaufende Unterrichtung der Senate des BFH über die von der Zentralkartei erfaßte Rechtsprechung anderer Gerichte

(vgl.

(vgl. Aufzählung unter a) durch etwa vierteljährliche Zusammenstellungen, von denen jedem Senat je eine überlassen wird;

- c) die Feststellung von Fundstellen der eigenen Rechtsprechung im Bundessteuerblatt Teil III und, soweit es sich um amtlich nicht veröffentlichte eigene Rechtsprechung handelt, in der sonstigen Fachliteratur;
- d) die listenmäßige Erfassung von Verfassungsbeschwerden gegen Entscheidungen des BFH, von eigenen Vorlagebeschlüssen und von Vorlagebeschlüssen anderer Gerichte, soweit in letzteren Fällen das BVerfG den BFH gemäß § 82 Abs. 4 BVerfGG um Mitteilung ersucht;
- e) die Auskunfterteilung an Angehörige des BFH, nämlich die Bundesrichter und juristischen Hilfsarbeiter sowie an die Senatsgeschäftsstellen. Die Zentralkartei soll vor allem die Bundesrichter und juristischen Hilfsarbeiter durch die Dokumentation von Rechtsprechung und einschlägigem Schrifttum in ihrer Tätigkeit unterstützen und zeitraubende Sucharbeit von ihnen fernhalten. Die Auswertungen der Zentralkartei werden karteimäßig bzw. in Stichwortregistern erfaßt.

3. Gliederung der Zentralkartei

Im einzelnen gliedert sich die Zentralkartei in

- a) die Stichwortkartei,
- b) die Paragraphenkartei,
- c) die Besprechungskartei und
- d) das Stichwortregister.

Zu

Zu a) und b): In der Stichwort- und Paragrafenkartei sind Nachweisungen in folgender Untergliederung enthalten:

- aa) über die wichtigsten und grundlegenden Entscheidungen des BFH,
- bb) über Aufsätze des Steuer- und Zollrechts, soweit sie in Fachzeitschriften, Loseblatt-Werken und Monographien erscheinen, die beim BFH gehalten werden,
- cc) über Entscheidungen anderer Gerichte, soweit sie durch den Eingang von Entscheidungsabdrucken des BVerfG und durch Veröffentlichung in amtlichen Sammlungen, Fachzeitschriften und Loseblatt-Werken bekannt werden.

Zu c): Die Besprechungskartei enthält die Namen der Verfasser und die Fundstellen der in der Fachpresse erschienenen Besprechungen von Entscheidungen des BFH; sie ist nach Entscheidungsdaten geordnet.

Zu d): Das Stichwortregister besteht aus einer Abteilung mit Nachweisungen über Urteile des BFH und aus einer zweiten Abteilung mit Nachweisungen über Fachliteratur.

Der Unterschied zwischen der Stichwort- und Paragrafenkartei und dem Stichwortregister besteht in der Hauptsache darin, daß die Registernachweisungen gleichliegende und gleich zu behandelnde Fälle gegenüber bereits in den Karteien erfaßten Fällen enthalten.

4. Umfang der Auswertung

In der Zentralkartei werden jede einzelne Entscheidung des BFH, einschlägige Entscheidungen anderer Gerichte und Abhandlungen

in

in Fachzeitschriften ausgewertet. Die Auswertung beschränkt sich auch bei den zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehenen Urteilen nicht auf die Übernahme der von den Senaten gebildeten Rechtssätze. Denn es ist oft erforderlich, zu umfangreiche Rechtssätze zu kürzen. Andererseits beziehen sich die Rechtssätze im Regelfall auf den eigentlichen Gegenstand der Rechtsbeschwerde und lassen die in den Gründen erörterten Nebenprobleme (andere Rechtsfragen, Ermessensfragen, Nachsichtfragen, Fragen der Verfassungsmäßigkeit usw.) unberücksichtigt. Gerade die Erfassung der Nebenprobleme gehört aber zum besonderen Aufgabengebiet der Zentralkartei. Während die Hauptprobleme der Entscheidungen in zahlreichen Sachregistern, z. B. des Bundessteuerblatts oder der Steuerrechtsprechung in Karteiform, ihren Niederschlag finden, sind Nebenprobleme bei der Vielzahl von Entscheidungen in der Regel später nicht mehr auffindbar, wenn sie nicht durch eine intensive Auswertung festgestellt und in die Zentralkartei aufgenommen werden. Die kartei- oder registermäßige Erfassung aller nicht veröffentlichten Urteile des BFH hat sich als unerlässlich erwiesen, da auch diese Entscheidungen vielfach wichtige Grundsätze enthalten. Auch im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Finanzgerichtsordnung, für die bisher erst einige Entwürfe ausgearbeitet wurden, ist die Auswertung aller nicht veröffentlichten Urteile tunlich.

Erfordert schon die Auswertung der Literatur bei der großen Zahl der einschlägigen Fachzeitschriften (70 Stück) einen erheblichen Zeitaufwand, so wäre es doch wenig sinnvoll, nur die knapp gefaßten Überschriften^{3, 5} der Abhandlungen in die Kartei zu übernehmen. Eine Abhandlung kann sich auf mehrere Haupt- und Nebenprobleme beziehen. Die stichwortartige Wiedergabe aller in einem Artikel behandelten Fragen erhöht den Wert der

Dokumentation

Dokumentation und erspart zeitraubendes Suchen.

Die Auswertung der Entscheidungen anderer Gerichte erfordert zwangsläufig eine weitgehende Differenzierung. Auch hier genügt es nicht, sich auf die Übernahme der veröffentlichten Leitsätze zu beschränken. Nur durch eine gründliche Auswertung dieser Entscheidungen läßt sich feststellen, ob und unter welchen Stichworten ihre Aufnahme in die Kartei (vgl. 3. a) und b)) zu erfolgen hat.

5. Praktische Führung der Stichwort- und Paragraphenkartei

Die Anlage der Karteien, sog. Schrägsicht-Karteien, verschafft jedem Benutzer einen schnellen Überblick über die registrierten Probleme. Die Stichwort- und Paragraphenkartei ist zur Zeit in drei mittelgroßen, fahrbaren Karteikästen abgestellt. Eine Vervielfältigung der Karteien findet nicht statt. Anfragen können mündlich, telefonisch oder schriftlich an die Zentralkartei gerichtet werden. Für schriftliche Anfragen werden einfache Formblätter benutzt, die an die Angehörigen des BFH ausgegeben werden. Um eine schnelle Auskunftserteilung zu sichern, steht jeweils ein Auswerter ständig für Auskünfte zur Verfügung; seine sonstigen Aufgaben muß er erforderlichenfalls zurückstellen.

- a) In der Stichwortkartei steht unter jedem Stichwort an erster Stelle die lachsfarbige Stichwortkarteikarte (Anlage 6) mit eigener Rechtsprechung, dahinter die blaue Literaturkarteikarte (Anlage 7) und folgend, in grauer Farbe, die Karteikarte mit fremder Rechtsprechung (Anlage 8). Die Stichwortkartei enthält die in der steuerlichen Terminologie gebräuchlichen Ausdrücke als Stichworte, ohne eine zu weitgehende Zersplitterung aufzuweisen. Um die gewünschte Straffung zu erreichen, sind die Auswerter an ein Stichwort-

verzeichnis mit rund 1 200 Stichworten gebunden. Neue Stichworte werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

- b) Die Paragraphenkartei ist systematisch nach Gesetzen, innerhalb der Gesetze nach Paragraphen gegliedert. Die für die einzelnen Paragraphen angelegten Karteikarten in roter Farbe (Anlage 9) sind mit Nachweisungen eigener Rechtsprechung an erster Stelle, dahinter in blauer Farbe (Anlage 10) mit Literaturangaben und folgend, in grauer Farbe (Anlage 11), mit Eintragungen über die Rechtsprechung fremder Gerichte abgestellt.

Um zu gewährleisten, daß angesichts der häufig vorkommenden Gesetzesänderungen bei der Auswertung jeweils die zutreffenden Paragraphen angesprochen werden, überwacht die Zentralkartei durch sog. §§-Spiegel die Änderungen der einzelnen Gesetze (Anlage 12, hier EStG). Es wird von Fall zu Fall entschieden, ob für einen geänderten Paragraphen eine neue Karte angelegt werden muß, weil sich der Inhalt der gesetzlichen Bestimmung vollkommen geändert hat, oder ob es genügt, wenn auf der bisher geführten Paragraphenkarte Buchungen nach der Gesetzesänderung unter Hinzufügung des Jahrgangs der Gesetzesänderung vorgenommen werden.

6. Besprechungskartei

Um Richtern und juristischen Hilfsarbeitern ad hoc Auskunft geben zu können, ob Entscheidungen des BFH irgendwo besprochen worden sind, werden alle Besprechungen zu einer Entscheidung auf einer Besprechungskarte (Anlage 13) festgehalten. Auf dem Abdruck der Entscheidung (vgl. Anlage 14) wird durch das grüne Signal X darauf hingewiesen, daß zu dieser Entscheidung eine oder mehrere Besprechungen vorliegen. Dieses Signal besagt lediglich, daß eine

Besprechungskarte

Besprechungskarte angelegt wurde und daß mindestens eine Besprechungsfundstelle bekannt geworden ist.

7. Stichwortregister

Das Stichwortregister wird von den Auswertern handschriftlich in Karteiform geführt, getrennt für eigene Rechtsprechung und für Literatur. Auf eine Karte werden etwa 10 Stichworte des gleichen Anfangsbuchstabens mit Erläuterungen und Aktenzeichen oder Literaturfundstelle eingetragen. In den Reinschriften auf DIN A 4-Bogen werden die Stichworte alphabetisch geordnet; es werden Register für mehrere Jahre zusammengestellt und von der eigenen Buchbinderei in Buchform gebunden.

8. Arbeitsweise

Die Zentralkartei wertet die Abdrucke der BFH-Entscheidungen, die ihr von den Senatsgeschäftsstellen zugeleitet werden, aus (Anlage 14). Die Dokumentation erfolgt nach Stichworten und Paragraphen; Parallelbuchungen sind jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Der Dokumentar unterstreicht bei der Durchsicht der Urteile alle Ausführungen und Paragraphen, die er für wichtig hält, mit Rotstift. Anschließend markiert er durch Haken diejenigen Stichworte und Paragraphen, unter denen die Entscheidung in die Karteien aufgenommen werden soll.

Auf einem Buchungszettel (Anlage 15) vermerkt er sodann die Paragraphen, die Stichworte und die Inhaltsangaben, die von der Schreibkraft auf die einschlägigen Karteikarten übertragen werden. Eignet sich der gewählte Text für alle aufgenommenen Paragraphen und Stichworte, so genügt die Ausfüllung eines Buchungszettels. Soll der Text unter jedem Paragraphen und jedem Stichwort abgewandelt werden, so müssen so viele Buchungszettel ausgefüllt

werden

werden, als Formulierungen für die Eintragungen notwendig sind.

Die Eintragungen ins Urteilsregister nimmt der Auswerter selbst vor. Bei der Literatur vermerkt der Auswerter auf Hilfsbogen Fundstelle, Buchungstext und Stichworte sowie Paragraphen; von diesen Bogen überträgt die Schreibkraft, der zusätzlich noch die Zeitschriften an die Hand gegeben werden, die Buchungen auf die Literatur-Karteikarten. Die Eintragungen ins Literaturregister werden ebenfalls vom Auswerter vorgenommen.

Die Zentralkartei heftet die ausgewerteten Entscheidungen des BFH nach Aktenzeichen in Leitzordnern ab. Wenn Entscheidungen veröffentlicht worden sind, werden die Fundstellen auf dem jeweiligen Abdruck vermerkt. Abgeschlossene Jahrgänge werden gebunden und verbleiben als Entscheidungssammlung nach Aktenzeichen geordnet in der Zentralkartei.

9. Abschließende Bemerkung

Da das gesamte zu einem Stichwort bzw. Paragraphen gesammelte Material aus eigener Rechtsprechung, aus der Rechtsprechung fremder Gerichte und aus der Literatur im wesentlichen in drei Karteikästen abgestellt ist, kann sich ein Benutzer auf einfachste Weise zuverlässig über ein von ihm gesuchtes Problem informieren. Die Register in handlicher Form geben ihm die Möglichkeit zu vollständiger Ergänzung.

Die praktische Auswirkung des unter 5. geschilderten Verfahrens wird durch die Eintragungen auf den als Anlagen beigefügten Karten veranschaulicht. Herausgegriffen ist jeweils nur eine Karte der unter Ziff. 3 erwähnten Karteien. Die Entscheidung VI 26/59 U ist

als

als Beispiel durchgebucht. Die Eintragungen auf den anderen Karten erfolgten wahllos. Von der Darstellung des lediglich auf interne Bedürfnisse abgestellten gegenseitigen Verweisungssystems wurde abgesehen. Lediglich auf dem Urteilsabdruck (Anlage 14) ist die Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil III mitangegeben.

Der Zeitraum zwischen Urteilsverkündung und Aufnahme in die Zentralkartei beträgt höchstens zwei Wochen. Bevor das Urteil abgesetzt ist, erscheinen keine Nachweisungen. Der Zugang an Leitsätzen aus eigener Rechtsprechung beträgt jährlich etwa 5 000. Die Zentralkartei hat bis heute rund 200 000 Nachweisungen aufgenommen. Die Urteilskartei fremder Gerichte umfaßt zur Zeit rund 700 Karteikarten. Die Dokumentation der Entscheidungen durch die Zentralkartei hat sich bisher für die Angehörigen des BFH als ausreichend erwiesen.

10. Buchhandelserzeugnisse und Zentralkartei

Es gibt im wesentlichen zwei Werke, die das Steuerrecht dokumentieren, nämlich die "Steuer-Fundhefte" von Ziemer-Kalbhenh-Felix und das "Schlagwortregister zur Rechtsprechung und Literatur des gesamten Steuerrechts" von Gerhardt-Diederich. Die in Buchform erscheinenden Werke werden jährlich durch Fortsetzungsbände ergänzt. Sie sind im Buchhandel frühestens zwei und spätestens acht Monate nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erhältlich, auf das sie sich ihrem Inhalt nach beziehen, also z. B. ab März bzw. August 1963 für 1962.

Die gesamte durch amtliche Veröffentlichung zugängliche und in großem Umfang die nicht amtlich veröffentlichte höchst-richterliche Rechtsprechung bringen die "Leitsatzkartei der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs" von Wetter (Barske)

und

und die "Steuerrechtsprechung in Karteiform" von Mrozek (Hübschmann und Kaatz). Beide Karteien sind Loseblatt-Werke, nach Paragraphen geordnet und mit Stichwortverzeichnissen. Die Ergänzungslieferungen erscheinen monatlich und enthalten Entscheidungen, die in der Zentralkartei im allgemeinen zwei bis drei Monate früher ausgewertet wurden. Die Stichwortverzeichnisse erscheinen regelmäßig in größeren Abständen.

Bei den "amtlich" veröffentlichten Urteilen handelt es sich entweder um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Entscheidungen mit steuer-, zoll- oder verfahrensrechtlich bedeutsamen Ausführungen. Diese Urteile werden im Teil III des Bundessteuerblatts abgedruckt, dessen Herausgeber der BFH ist. Das Bundessteuerblatt (mit vierteljährlichen bzw. jährlichen Sachregistern) erscheint in Abständen von zwei bis drei Wochen. Die hierin veröffentlichten Urteile erscheinen außerdem halbjährlich in Buchform als "Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs". Diese Sammlung und das Bundessteuerblatt sind auch im Buchhandel erhältlich. Die übrigen Entscheidungen werden "amtlich" nicht publiziert, weil sie in der Regel keine neuen Rechtsgedanken enthalten. Sie erscheinen aber, zum Teil in vollem Wortlaut, oder auch nur auszugsweise in einer Reihe von Fachzeitschriften. Viele Entscheidungen bleiben unveröffentlicht, und es gibt kein Buchhandelserzeugnis, das die Rechtsprechung des BFH vollständig enthält.

Dokumentationseinrichtungen des Bundesgerichtshofs
in Karlsruhe

A. Eigendokumentation

§ 18 der Geschäftsordnung des Bundesgerichtshofs v. 3. 3. 1952 (BAnz. Nr. 83; SBl. S. 537) sieht die Einrichtung je eines Nachschlagewerks in Zivilsachen und in Strafsachen vor. Gemeinhin wird jedoch nur von "dem" Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs gesprochen, da die Einteilung in Zivil- und Strafsachen nichts Anderes als eine Teilung in Sachgebiete darstellt. Der BGH nahm damit eine Tradition des Reichsgerichts auf, das 1900 mit der Anlegung eines Nachschlagewerks in Zivilsachen, 1924 eines solchen in Strafsachen begonnen hatte. Beide sind bis zum Kriegsende geführt worden und befinden sich in je einem Exemplar in der Bibliothek des BGH. Beide Werke sind sehr umfangreich. Das RG-Nachschlagewerk in Zivilsachen besteht aus 56, das in Strafsachen aus 8 Foliobänden.

Für die Führung des Nachschlagewerks des BGH ist eine besondere Abteilung des Gerichts zuständig, die ebenfalls als Nachschlagewerk bezeichnet wird. Mit der Bibliothek besteht keine organisatorische Verbindung. Leiter der Abteilung Nachschlagewerk ist ein an das Gericht abgeordneter Landgerichtsrat, der jedoch nur mit der Hälfte seiner Arbeitskraft im Nachschlagewerk eingesetzt ist. Es ist im übrigen mit einem Sekretär und zwei Angestellten (BAT VIII u. IX) besetzt. Dem Sekretär obliegt die Sorge für die Druckreifmachung der Leitsätze und im übrigen die technische Überwachung des Nachschlagewerks. Schreibarbeiten sind Sache der Kanzlei.

Im Nachschlagewerk sind sämtliche Entscheidungen der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate zu verzeichnen, von den übrigen Entscheidungen der Senate nur solche, die sich mit wichtigeren Rechtsfragen befassen. Wann ein solcher Fall gegeben ist, liegt im Ermessen der Senate. Sie beschließen darüber, welche Entscheidungen in das Nachschlagewerk aufgenommen werden und in welcher sprachlichen Wendung

Wendung sie darin erscheinen sollen. Die formulierten Rechtssätze heißen Leitsätze; Entscheidungen, für die solche beschlossen sind, Leitsatzurteile. Das Nachschlagewerk ist eine Sammlung lediglich von Leitsätzen ohne irgendwelche erläuternden Zusätze.

Die Leitsätze werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen im Buchdruck vervielfältigt, und zwar auf gummiertes Papier gedruckt. Sie werden von den Angestellten des Nachschlagewerks auf einzelne Blätter im Format DIN A 4 geklebt. (Anlage 16-18). Dabei erhält mindestens jedes Gesetz, in den weitaus meisten Fällen aber jeder Paragraph eine eigene Seite. Mehrere Entscheidungen zu einem Paragraphen stehen im allgemeinen in der Chronologie ihrer Verkündung untereinander. Sie sind innerhalb des Paragraphen durchnummeriert. Es gibt Paragraphen, zu denen eine große Zahl von Entscheidungen ergangen ist. In diesen Fällen wird entweder innerhalb des Paragraphen eine Gliederung nach Absätzen oder, wo das nicht angängig ist, nach Einzelbegriffen vorgenommen (so z. B. bei den §§ 242 oder 823 BGB). Zu einem Urteil können mehrere Leitsätze gebildet sein, und es können der Leitsatz oder die Leitsätze mehrere gesetzliche Bestimmungen betreffen. In letzterem Falle wird der Leitsatz bei allen Paragraphen gebracht, mit denen er zu tun hat.

Das Nachschlagewerk ist in sich systematisch geordnet. Die einzelnen Gesetze sind also keineswegs chronologisch oder wie manche Loseblattsammlungen nach der abgekürzten Bezeichnung oder gar der üblichen Abkürzung aneinandergesetzt. Die sachliche Gliederung sieht beim zivilrechtlichen Teil des Nachschlagewerks folgendermaßen aus:

Bürgerliches Recht,

Bürgerlich-rechtliche Nebengesetze,

Handelsrecht,

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht,

Verkehrsrecht,

Landwirtschafts- und Bodenrecht,

Wiedergutmachung,

Verfahrensrecht,

Staatsrecht,

Beamtenrecht

Beamtenrecht,
Sonstiges Verwaltungsrecht.

Diese Systematik trägt den praktischen Bedürfnissen des Gerichts und seiner Geschäftsordnung Rechnung.

Die sachliche Gliederung im strafrechtlichen Teil sieht folgendermaßen aus:

Materiellrechtliches Strafrecht,
Materiellrechtliche Nebengesetze,
Strafverfahrensrecht,
Strafverfahrensrechtliche Nebengesetze.

Zum Nachschlagewerk gehört auch ein den einzelnen Bänden vorangestelltes Sachregister, das die vorkommenden Gesetze nachweist.

Der Leiter des Nachschlagewerks registriert, in welchen Zeitschriften und gegebenenfalls in welchem Bande der Amtlichen Sammlung die einzelnen Entscheidungen abgedruckt sind. Diese Fundstellen werden dann wie die Leitsätze ebenfalls zusammengedruckt und in das Nachschlagewerk neben dem Leitsatz eingeklebt (Anl. 19). Um möglichst alle Abdruckstellen zu erfassen, findet die Drucklegung erst etwa ein halbes Jahr nach der des Leitsatzes statt.

Vom Nachschlagewerk, das z. Z. aus 37 Leitzordnern (davon 29 Zivilrecht, 8 Strafrecht) und einem Registerband besteht, besitzt jeder Senat ein dienstliches Exemplar, ebenso die Bundesanwaltschaft. Sie werden alle von Bediensteten des Nachschlagewerks auf dem laufenden gehalten. Alle Mitglieder des Gerichts können die Lieferungen gegen eine Beteiligung an den Selbstkosten beziehen. In gleicher Weise wird das Nachschlagewerk auch an einige wenige Gerichte und an Rechtsanwälte, zumeist beim BGH zugelassene, abgegeben. Es würde aber auch von jedem anderen Interessenten bezogen werden können.

Das Nachschlagewerk dient gleichzeitig als Druckvorlage der bekannten Loseblattsammlung des Verlages Beck in München und Berlin: Nach-

schlagewerk

schlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Fritz Lindenmaier und Philipp Möhring. In ihr sind die Leitsätze zusätzlich meist aber noch mit den wesentlichen Teilen der Begründung sowie mit Besprechungen versehen. Insofern geht diese Sammlung über das interne Nachschlagewerk hinaus. Auf der anderen Seite muß der Verlag aus ökonomischen Erwägungen heraus immer sehen, eine Seite voll zu bekommen. So kann es sein, daß Leitsätze, zumal wenn sie kurz sind, erst nach geraumer Zeit erscheinen, weil erst das Hinzukommen weiterer Leitsätze abgewartet wird. Das interne Nachschlagewerk ist mithin schneller. Der Verlag ist in letzter Zeit dazu übergegangen, den Grundgedanken des Werkes, ein Kompendium der Leitsatzentscheidungen des BGH sein zu wollen, zu verwässern, indem er jetzt auch sonstige im internen Nachschlagewerk nicht nachgewiesene Urteile abdruckt, zu denen er dann selbst Leitsätze bildet, soweit er sie nicht aus Zeitschriften übernimmt.

Im Nachschlagewerk werden, wie ausgeführt worden ist, nur die Leitsatzurteile erfaßt. Diese machten in Zivilsachen in den Jahren 1958 einen Anteil von (30.8 %), 1959 von (35.2 %), 1960 von (32.8 %) und 1961 von (30.3 %) aus. In Strafsachen ist das Ergebnis folgendermaßen: 1958 (12.4 %), 1959 (26.2 %), 1960 (15.2 %) und 1961 (13.8 %). Bei der Errechnung der Prozentzahlen in Strafsachen sind alle Beschlußentscheidungen unberücksichtigt geblieben, die ohne Begründungen ergangen sind, weil diese grundsätzlich für die Formulierung von Leitsätzen ausscheiden.

Zur Anlage des Nachschlagewerks, seiner systematischen Anordnung also, ist bisher keine kritische Stimme laut geworden. Wünschenswert wäre jedoch, wenn außer dem derzeit bestehenden Register zum zivilrechtlichen Teil, das eigentlich nichts anderes als eine Zusammenstellung der Gliederung des Nachschlagewerks darstellt, noch ein Register hergestellt würde, das alle vorkommenden Gesetze unter einem Ordnungswort in alphabetischer Ordnung erfaßte, damit die oft problematische Eingliederung eines Gesetzes in das Rechtssystem,

noch

noch dazu ein nach praktischen Bedürfnissen gestaltetes Rechtssystem, nicht die Benutzung erschwert. Ein solches Register ist geplant und befindet sich in Vorbereitung.

Einige mit Spezialmaterien betraute Senate empfinden es als zu wenig, daß im Nachschlagewerk nur die Leitsatzurteile wiedergegeben sind. Sie unterhalten daher eigene Senatskarteien, die meist sämtliche beim Senat ergangenen Entscheidungen erfassen. Diese Senatskarteien, die teils auf beweglichen Karten als Zettelkarteien, teils als Loseblattsammlungen geführt werden, berücksichtigen anders als bei den Leitsatzentscheidungen alle übrigen in der Entscheidung berührten Rechtsfragen. Sie werden durch die in jedem Senat beschäftigten richterlichen Hilfsarbeiter geführt, die also auch die entsprechenden "Leitsätze", wenn man sie so nennen kann, formulieren. Auch die Bundesanwaltschaft führt ein zusätzliches Nachschlagewerk, in dem in gleicher Weise wie bei den Senatskarteien eine sehr viel weitergehende Erfassung der Strafurteile erfolgt. Für dieses Nachschlagewerk gibt es keine zuständige Zentralstelle; es ist vielmehr jedes Mitglied der Bundesanwaltschaft gehalten, die Entscheidungen in allen Verfahren, an denen es als Vertreter der Anklage beteiligt war, durchzuarbeiten und entsprechende "Leitsätze" zu bilden. So fallen die Leitsätze hinsichtlich der Länge und Formulierung zwangsläufig verschiedenartig aus. Um eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, werden sie daher einem besonders beauftragten Bundesanwalt zur etwaigen redaktionellen Änderung vorgelegt, ehe sie dem Nachschlagewerk eingefügt werden.

B. Fremddokumentation

Urteile fremder Gerichte werden weder vom Nachschlagewerk noch von der Bibliothek erfaßt. Insoweit muß auf die gedruckten Sammlungen zurückgegriffen werden, falls nicht das amtliche Nachschlagewerk des fremden Gerichts zur Verfügung steht, wie das bei dem des BAG der Fall ist.

Die

Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs¹⁾ führt einen Aufsatzkatalog, der Zeitschriftenaufsätze, Aufsätze in Festschriften und in sonstigen Sammelwerken erfaßt. Urteile, Bücher und Rechtsvorschriften enthält er nicht. Bücher werden außer im Verfasserkatalog in einem Sachkatalog nach systematischer Ordnung festgehalten.

Der Aufsatzkatalog wurde unmittelbar nach der Errichtung des BGH Anfang 1951 begonnen und umfaßte am 31. 12. 1963 60.944 Nachweisungen. Der jährliche Zuwachs beträgt z. Z. 6.500 - 7.500 Zettel.

Der Aufsatzkatalog ist ein reiner Titelkatalog, enthält also keine Resumees. Sämtliche von der Bibliothek des BGH gehaltenen Zeitschriften und Bücher werden von einem Bibliothekar des höheren Dienstes durchgesehen und die aufzunehmenden Aufsätze von ihm bezeichnet. Der Kreis, der zur Dokumentation herangezogenen Zeitschriften ist also nicht beschränkt. Die Auswahl der Aufsätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufgaben des Gerichts. Es werden also nicht sämtliche Aufsätze aus allen gehaltenen Zeitschriften aufgenommen.

Die Aufsatztitel werden nach Schlagwörtern geordnet, die der Sachbearbeiter gibt. Sämtliche gebildeten Schlagwörter sind in einem gebundenen Band zusammengestellt, in dem auch die "Siehe-" und "Siehe-auch"-Verweisungen festgehalten sind. Dieses Register hat noch einen zweiten Teil, in dem die Schlagwörter nach Sachgebieten systematisch zusammengefaßt sind, so daß für den Bearbeiter und den Benutzer leicht festgestellt werden kann, unter welchem sonstigen Schlagwort sich ein gesuchter Titel verbergen kann. Soweit ein Artikel sich auf ausländisches Recht bezieht, ist er unter dem betreffenden Land zu finden. Länder mit viel Literatur werden systematisch unterteilt (z. B. Frankreich: Allgemeines. Bürgerliches Recht. Bürgerlich-rechtliche Nebengebiete usw.).

Neben

¹⁾ S. a. H. Kirchner, Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, in: Deutsche Richterzeitung 1961, S. 112-113.

Neben dem sachlichen, nach Schlagwörtern geordneten Teil des Aufsatzkatalogs besteht noch ein Verfasserteil, der die Autoren von Aufsätzen nachweist. Mit dem Verfasserkatalog für Bücher ist dieser nicht vermischt, sondern wird getrennt geführt.

Die Aufsätze werden auf Katalogkarten des internationalen Bibliotheksformats von grüner Farbe geschrieben. Es werden drei Durchschläge angefertigt, von denen ein Durchschlag für den Verfasserteil, ein zweiter für den in Berlin befindlichen 5. Strafsenat des Gerichts, ein dritter für das Bundespatentgericht in München bestimmt ist.

zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Staaten bestehen enge Verflechtungen durch multilaterale Verträge. Auch supranationale Regelungen (vgl. z. B. EWG-Verordnungen) nehmen an Bedeutung zu. Darüber hinaus gibt es Verbindungen zu fast allen Staaten der Welt über die größtenteils vom Bund ratifizierten Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Diese vielseitigen Beziehungen zum Ausland zwingen dazu, auch das Sozialrecht dieser Länder bei der Dokumentation zu berücksichtigen.

Die Aufgaben des BSG, die Besonderheiten der zu erfassenden Rechtsgebiete und die richterliche Arbeitsweise sind bestimmend für die unten unter C und D näher erläuterte Struktur und Arbeitsweise der Rechtskartei. Das angewendete Ordnungssystem der Kartei erlaubt es dem Interessierten, erfahrungsgemäß ohne nennenswerte Schwierigkeiten, die Einrichtung selbst zu benutzen.

B. Umfang der Dokumentation

Als Hauptgebiete werden grundsätzlich vollständig erfaßt:

das Recht der Sozialversicherung (= Krankenversicherung, Kassenarztrecht, Unfallversicherung, Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, knappschaftliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu Dritten),

Arbeitslosenversicherung und die sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

Kriegsopfer- und Soldatenversorgung,

Handwerkerversicherung,

Alterssicherung für Landwirte,

Kindergeldgesetzgebung,

das sozialgerichtliche Verfahren,

das zwischenstaatliche Recht und

die Sozialmedizin.

Erfaßt

Erfasst werden ferner, wie unter A hervorgehoben, die Nachbargebiete, soweit sie Berührungspunkte zu den o. a. Rechtsgebieten haben, insbesondere Staatsrecht, Völkerrecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Teilgebiete der Volkswirtschaftslehre, Steuerrecht, Arbeitsrecht, bürgerliches Recht und Verfahrensrecht anderer Gerichtsbarkeiten. Auch die einschlägigen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik werden in die Dokumentation aufgenommen.

Als Quellen dienen der Dokumentation die Entscheidungen des BSG und ca. 200 von der Bibliothek des BSG laufend gehaltene Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und Gesetzblätter. Ferner werden ausgewertet Kommentare, Monographien, Festschriften, Bundestags- und Bundesratsdrucksachen sowie Bundestags- und Bundesratsausschußprotokolle.

C. Dokumentationsform und -technik

Die wichtigsten Zeitschriften (etwa 50 Titel) werden von den richterlichen Mitgliedern des BSG, das übrige Material (ca. 150 Zeitschriftentitel, Gesetzblätter, Monographien, Festschriften, Bundestagsdrucksachen pp.) wird von den Bediensteten der Rechtskartei ausgewertet. Die Auswertungen der richterlichen Mitglieder dienen den Mitarbeitern der Dokumentationsstelle als Arbeitsgrundlage für die Übernahme in die Kartei und die sog. Vorgriffsauswertung (s. hierzu unten). Dokumentationswürdige Aufsätze und Leitsätze von Urteilen werden von den Richtern unter Verwendung des als Anl. 20 abgedruckten Vordrucks aufgeführt; dies geschieht regelmäßig handschriftlich. Leitsätze und Aufsatztitel brauchen vom Auswerter aus den Zeitschriften nicht abgeschrieben zu werden; die zu entnehmenden Stellen werden, etwa durch Klammern, kenntlich gemacht. Soweit erforderlich, werden zu den ausgewerteten Aufsätzen auch kurze Referate gefertigt. Der Auswerter führt ferner die gesetzlichen Vorschriften an, zu denen die Eintragung in der Rechtskartei für erforderlich gehalten wird. Bei Entscheidungen,

Erlassen

Erlassen, Bescheiden, Aufsätzen zu anderen Rechtsgebieten (Nachbargebiete) werden möglichst die entsprechenden Vorschriften des Sozialrechts oder des Verfahrensrechts der Sozialgerichtsbarkeit angegeben, da das Material aus anderen Rechtsgebieten grundsätzlich in der Weise aufgenommen wird, daß dieses Schrifttum und die Rechtsprechung hierzu auf das materielle Sozialrecht oder das Verfahrensrecht der Sozialgerichtsbarkeit übertragen werden. So wird z. B. eine Entscheidung des BFH zum Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne des Steuerrechts bei der entsprechenden Vorschrift des materiellen Sozialrechts, hier § 160 RVO, eingeordnet. Bei der Auswahl des Materials wird ein strenger Maßstab angelegt. Entscheidungen von Gerichten der ersten Instanz z. B. kommen für die Aufnahme in die Rechtskartei nur in Betracht, wenn in ihnen zu wesentlichen Rechtsfragen etwas Neues ausgeführt oder die bisherige Rechtsprechung in übersichtlicher Form dargestellt ist.

Die von den Mitgliedern der Senate des BSG formulierten Leitsätze zu rechtlich bedeutsamen Urteilen oder Beschlüssen werden der Rechtskartei direkt zugeleitet. Bei der Abfassung der Leitsätze werden von den Senaten diejenigen Vorschriften angegeben, zu denen die Entscheidung ergangen ist und zu denen der Leitsatz in der Kartei aufgenommen werden soll.

Das gesamte Material wird in der Rechtskartei abschließend bearbeitet und unter Berücksichtigung des Ordnungssystems der Dokumentationseinrichtung auf die verschiedenen Karteien (s. unten unter D) ausgezeichnet. Für die Ordnungssystematik und -technik zeichnet ein Bediensteter der Rechtskartei (BesGr. A 10) verantwortlich; zu seiner Unterstützung steht ihm ein Mitarbeiter (BesGr. A 9) zur Verfügung. Für die technischen Arbeiten werden ein Karteiführer - VGr VII BAT - (Einsortieren der Karteikarten, Korrekturenlesen, technische Hilfeleistungen für Benutzer u. ä.) und für die anfallenden Schreifarbeiten drei Stenotypistinnen (VGr VIII BAT) beschäftigt.

Die

Die Dokumentation beim BSG erfolgt in Karteiform. Es werden Karten vom internationalen Bibliotheksformat (12,5 x 7,5) benutzt, da die Aufsatztitel und Leitsätze ein anderes Format in der Regel nicht erforderlich machen; bei Bedarf kann die Rückseite beschriftet und eine zweite Karteikarte angelegt werden. Jede Karte enthält nur eine Eintragung. Dieses Verfahren hat sich vor allem wegen der vielen Änderungen und Ergänzungen, denen das Sozialrecht unterliegt, bewährt. Werden Gesetze, Verordnungen oder Verträge neu gefaßt, so wird in der Rechtskartei geprüft, inwieweit Begriffe des neuen Rechts mit solchen des alten Rechts noch übereinstimmen. Läßt sich im Einzelfall eine Übereinstimmung feststellen, wird das gesamte Material zu dem betreffenden Begriff aus der alten in die neugefaßte Vorschrift übernommen; der aufgehobene Paragraph (Artikel) erhält eine Hinweiskarte, die den Benutzer darüber aufklärt, an welcher Stelle das Material nunmehr zu finden ist. Beispiel: Bis zum Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. 2. 1957 enthielt § 1259 RVO (aF) folgende Regelung:

"(1) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben."

Nach dem Inkrafttreten des ArVNG wurde diese Vorschrift über Verschollenheitsrenten aus der Arbeiterrentenversicherung wörtlich durch § 1271 RVO (nF) ersetzt. Das bis zum Inkrafttreten des ArVNG bei § 1259 RVO (aF) gesammelte Material wurde daher bei § 1271 RVO (nF) untergebracht und bei § 1259 RVO (aF) folgende Hinweiskarte eingelegt: "Material über Verschollenheitsrenten s. § 1271 RVO (nF)".

Die

Die Verwendung von Karten mit nur einer Eintragung gestattet ihre weitere Verwendung bei Umstellungen der vorgenannten Art. Es sind lediglich die neuen Paragraphen-(Artikel-)bezeichnungen auf die vorhandenen Karten zu setzen. Diese Erleichterung ergibt sich auch dann, wenn sich gelegentlich Erweiterungen in der Paragraphen-(Artikel-)aufgliederung (Näheres s. unten unter D 1) als notwendig erweisen, um das vorhandene Material dem Benutzer übersichtlich zu erhalten. Bei dieser Technik ist es auch möglich, den für die Karteien benötigten Text unter Verwendung von Matrizen umdrucken zu lassen (erfolgt mit Cento-Vervielfältiger); dieses Verfahren wird angewandt, wenn der Inhalt von Festschriften, Aufsatztiteln und Leitsätzen dazu zwingt, sie an mehreren Stellen unterzubringen. Die Technik, nur eine Fundstelle auf einer Karteikarte festzuhalten, ermöglicht es schließlich, das innerhalb einer Systemstelle untergebrachte Material nochmals zu gliedern, und zwar nach Büchern, Zeitschriftentiteln, Entscheidungen, Erlassen und Bescheiden, diese wiederum chronologisch nach ihrem Erscheinen bzw. bei Entscheidungen nach dem Verkündungstag. Dieser Gesichtspunkt gewinnt noch an Bedeutung, wenn in der Kartei in späteren Jahren entbehrliches Material ausgesondert werden sollte. Für die von der Bibliothek aufgenommenen Bücher erübrigen sich in der Rechtskartei Schreibarbeiten, da die Bibliothek die für die dokumentarische Arbeit erforderlichen Karteikarten durch Mehrabdrucke ihrer Katalogkarten zur Verfügung stellt. Die Katalogkarten erhalten in der Rechtskartei lediglich die entsprechende Gesetzes- und Paragraphenbezeichnung (Systemstelle, Notation) und werden in die Karteien abgestellt.

Zweck der oben erwähnten Vorgriffsauswertung (s. auch Anl. 21) ist es, die Mitglieder des Gerichts und die wissenschaftlichen Hilfsarbeiter so schnell wie möglich über wichtige Aufsätze und Entscheidungen zu informieren. Erfahrungsgemäß kann diese Art der Sofortunterrichtung mit einem Zeitschriftenumlauf nicht erreicht werden; die wichtigsten Zeitschriften werden aber zusätzlich durch die Bibliothek in Umlauf gesetzt. Außerdem wird das für die Richter an einem oberen Bundesgericht besonders wichtige Studium der vielen Fach-

zeitschriften durch die Zusammenfassung der für das Sozial- und Prozeßrecht wichtigen Ergebnisse erheblich erleichtert. Die Vorgriffsauswertung wird umgedruckt (Cento-Vervielfältiger) und je nach Bedarf im Format DIN A 5 oder DIN A 4 täglich verteilt.

D. Ordnungssystem

Die Dokumentationsarbeit der Rechtskartei des Bundessozialgerichts findet ihren Niederschlag in mehreren Karteien.

Gliederung der Rechtskartei:

1. Paragraphenkartei,
2. Medizinische Kartei,
3. SBZ-Kartei,
4. Auslandskartei,
5. Verfasserkartei,
6. Entscheidungskartei,
7. Schlagwortkartei.

1. Paragraphenkartei

Die Paragraphenkartei ist nach Gesetzen, Verordnungen und zwischenstaatlichen Verträgen gegliedert und innerhalb der Gesetze pp. nach Artikeln oder Paragraphen. Die Paragraphen (Artikel) sind, soweit erforderlich, wiederum in sich nach den Begriffen aufgeschlüsselt (aufgegliedert), die sich aus ihrem Wortlaut ergeben (s. auch Anl. 22 a und 22 b). Von der Rechtsprechung oder im Schrifttum entwickelte Begriffe oder Regelungen, die mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift im Sozialrecht fehlen, werden systemgerecht zusätzlich in die Gliederungen der Paragraphen (Artikel) aufgenommen, wenn sich dies als notwendig erweist. Beispiel: Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) enthält keine Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen der Versorgungsberechtigten. Dem § 60 BVG, der den Beginn der Leistungen an die Berechtigten nach dem BVG im einzelnen

regelt,

regelt, wurde mithin neben der sich aus seinem Wortlaut ergebenden notwendigen Gliederung eine weitere Notation mit dem Inhalt beige-fügt: "Verjährung von Ansprüchen nach dem BVG".

Auch einzelne umfassendere Begriffe wie z. B. Arbeitsentgelt, Be-schäftigungsverhältnis, Verwaltungsakt, werden je nach Bedarf noch weiter unterteilt.

Diese Art der Aufgliederung der Paragraphen (Artikel) und einzelner Rechtsbegriffe hat sich als unentbehrlich erwiesen, sonst wären die Fundstellen bei einzelnen Paragraphen (Artikel) schon nach kurzer Zeit so zahlreich, daß dem Benutzer der Kartei ein Überblick über das vorhandene Material nur schwer möglich wäre; RVO §§ 160, 165, 542, 1246, BVG § 1, SGG § 54 z. B. enthalten jeweils mehr als 1 000 Karteikarten.

Zu jedem Gesetz, Vertrag, jeder Verordnung, jedem aufgegliederten Paragraphen (Artikel) wird eine sog. Leitkarte angelegt, aus der sich die Aufschlüsselung der jeweiligen Vorschrift und ihrer Begriffe er-gibt (s. Anl. 22 a und 22 b). Diese Leitkarten enthalten mithin die Systematik der Paragraphenkartei. Um dem Benutzer einen guten und schnellen Überblick über die teilweise recht umfangreichen Gliede-rungen zu gewährleisten, wurde für diese Karten das DIN A 5 - Format gewählt. Die Leitkarten sind der Paragraphenkartei (internationales Bibliotheksformat) in besonderen Karteischränken beige-stellt.

Bei umfangreichen Gesetzen (z. B. RVO, RKG, BVG, AVAVG, GVG, SGG, ZPO, GG) dient in der Paragraphenkartei die Gesetzesbezeichnung als Ordnungsmerkmal vor dem Paragraphen (Artikel) und der sich aus seiner evtl. Aufgliederung ergebenden Dezimalzahl (Beispiele für Nota-tionen aus der Paragraphenkartei: BVG Allg. // 11; BVG § 2 // 53; RVO § 160 // 621; GG Art. 3 // 272). Alle übrigen für das Sozial- und Prozeß-recht bedeutsamen Gesetze pp. sind in der zeitlichen Reihenfolge aufge-führt. Auf den Karten der Paragraphenkartei steht hier das Datum der Verkündung der Vorschrift als weiteres Ordnungsmerkmal vor der Ge-setzesbezeichnung (Beispiele: 23.2.57 - ArVNG - Art. 2 § 42; 8.9.61

- DRiG - § 90 // 7).

Bereits eingangs wurde erwähnt, daß durch ein sinnvolles Verweisungssystem eine rationelle Arbeitsweise erreicht und dem Benutzer eine wertvolle Rechtsvergleichung ermöglicht werden soll. Die oben geschilderte Paragraphen-Aufschlüsselung erlaubt es, gleichartige Rechtsbegriffe wie z. B. Arbeitsentgelt, Pflegekinder, ständiger Aufenthalt, Arbeiter, Angestellte usw. aus den verschiedenen Zweigen des Sozialrechts und der übrigen Rechtsgebiete (Nachbargebiete) aufeinander abzustimmen und damit Doppelarbeit zu ersparen. Zu einem der o. a. Begriffe anfallendes Material wird erfaßt und nur bei einem Paragraphen (einer Systemstelle) gebracht. Alle anderen Paragraphen, die den erfaßten Rechtsbegriff ebenfalls zum Inhalt haben, erhalten lediglich eine Hinweiskarte, die den Benutzer darüber aufklärt, an welcher Stelle er das gewünschte Material findet. Beispiel: Der o. a. Begriff "Pflegekinder" findet sich in mehreren Paragraphen sozialrechtlicher Vorschriften wie z. B. der RVO, des AVG, RKG, BVG, KGG usw., im gleichen Umfange wird dieser Begriff aber auch in den sog. Nachbargebieten wie z. B. arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften verwendet. Eine Entscheidung des BSG, BFH oder BVerwG, die sich mit dem Begriff "Pflegekinder" auseinandersetzt, wird in der Paragraphenkartei also nicht überall dort untergebracht, wo der Begriff auftaucht, sondern nur an einer Stelle, z. B. bei RVO § 1267 nF // 48; bei allen anderen Paragraphen, die den o. a. Rechtsbegriff enthalten, wird eine Hinweiskarte eingelegt mit dem Inhalt: "Material zum Begriff Pflegekinder s. RVO § 1267 nF // 48" (s. Anl. 23a und 23b).

2. Medizinische Kartei

Die medizinischen Fragen sind unter großen, im allgemeinen deutschsprachigen Oberbegriffen zusammengefaßt und in sich untergliedert; die Gliederung ergibt sich ähnlich wie bei der Paragraphenkartei aus einer Leitkarte. Die medizinische Kartei ist alphabetisch nach Schlagworten geordnet (s. Anl. 24 und 25).

3. SBZ-Kartei

In der SBZ-Kartei wird das Material gesammelt, das sich mit rechtlichen, vorwiegend sozialrechtlichen, Fragen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auseinandersetzt. Als Quellen dienen hier insbesondere die Gesetzblätter der SBZ und einige von der Bibliothek des BSG laufend gehaltene mitteldeutsche Fachzeitschriften. Da das anfallende Material über das Sozialrecht in Mitteldeutschland spärlich ist, konnte auf eine nach Gesetzen pp. gegliederte Kartei verzichtet werden. Es wurde für seine Ordnung vielmehr eine dem Recht der Sozialen Sicherheit der SBZ und den Bedürfnissen der Benutzer der Rechtskartei gerecht werdende besondere Systematik entwickelt (s. Anl. 26).

4. Auslandskartei

In die Auslandskartei werden alle Veröffentlichungen mit sozialrechtlichem Inhalt aufgenommen, die in einer von der Bibliothek des BSG laufend gehaltenen deutsch- oder fremdsprachigen Zeitschrift erscheinen. Zur Zeit ist das bisher angefallene Material über das Recht der Sozialen Sicherheit einzelner ausländischer Staaten dem Benutzer der Rechtskartei noch überschaubar, deshalb wird es nur nach Ländern (z. B. Frankreich, Belgien, Schweden usw.) geordnet und in diese Sonderkartei abgestellt (s. Anl. 26).

5. Verfasserkartei

Die Verfasserkartei enthält alle in die Karteien aufgenommenen Bücher, Aufsätze und Urteilsanmerkungen alphabetisch geordnet nach deren Verfassern (s. Anl. 27).

6. Entscheidungskartei

Die Entscheidungskartei enthält nochmals alle in die Karteien aufgenommenen Entscheidungen, Erlasse und Bescheide. Nur hier werden weitere Veröffentlichungen (Fundstellen) sowie Urteilsanmerkungen erfaßt. Diese Kartei ist gegliedert nach Gerichtsbarkeiten und den einzelnen Gerichten,

erlassende

erlassende Stellen (z. B. BMA), Daten und Aktenzeichen.

Die Entscheidungskartei bietet den Vorteil, daß dem Benutzer alle weiteren Fundstellen nachgewiesen werden können. Diese Kartei hat sich auch insoweit als sehr zweckmäßig erwiesen, als einmal von einer Hilfskraft (Karteiführer) festgestellt werden kann, ob eine Entscheidung, ein Erlaß oder Bescheid bereits erfaßt ist, und zum anderen diese Kraft die weiteren Fundstellen nachtragen kann. Den Sachbearbeitern der Rechtskartei bleibt nur die Kontrolle über diese Arbeiten und die Prüfung, ob der Leitsatz mit einem bereits festgehaltenen übereinstimmt. Leitsätze mit bedeutenden Abweichungen (Urteile mit umfangreichen Begründungen veranlassen mitunter die Redakteure von Fachzeitschriften eigene - sog. nichtamtliche - Leitsätze zu bilden) werden zusätzlich in der Paragraphen- und Entscheidungskartei erfaßt (s. Anl. 28).

7. Schlagwortkartei

Die Schlagwortkartei ist ein Register und wird geführt, um dem Benutzer das Auffinden des Materials in der Rechtskartei durch alphabetisch geordnete Hinweise zu erleichtern (s. Anl. 29).

E. Schluß

Die Arbeit der Dokumentationseinrichtung des BSG ist auf die besonderen Aufgaben dieses Gerichts und auf die sich hieraus ergebenden speziellen Bedürfnisse seiner Mitglieder und wissenschaftlichen Hilfsarbeiter abgestellt.

Die Rechtskartei wird von den Richtern und sonstigen Angehörigen des BSG benutzt; auch Außenstehende, Prozeßvertreter, Wissenschaftler, Referendare usw. können sich der Einrichtung bedienen.

Franz SchneiderDokumentationseinrichtungen des Bundesverfassungsgerichts
in KarlsruheA. Eigendokumentation

Über die laufende Dokumentation der Urteile des Bundesverfassungsgerichts kann im Augenblick nicht berichtet werden. Es ist noch offen, ob und in welcher Form das Gericht in Zukunft seine Entscheidungen auswerten wird. Für die Benutzung der Amtlichen Entscheidungssammlung gilt der Registerband zu Bd 1-10 als wertvolles Hilfsmittel.¹⁾

Die Bibliothek ist in die Eigendokumentation nicht eingeschaltet. Sie ist ausschließlich für die Fremddokumentation zuständig und verantwortlich.

B. Fremddokumentation

Im Arbeitsablauf der Bibliothek des BVerfG nimmt die Fremddokumentation einen herausgehobenen und nicht mehr wegzudenkenden Platz ein.

Die intensive Arbeitsweise der Richter des BVerfG forderte von der Bibliothek schon von Anfang an mehr als nur Literatur zu sammeln und bereitzustellen. Sie mußte diese auch erschließen und auswerten. Die Fragestellung an die Bibliothek betraf nur in den seltensten Fällen das konkrete bibliographisch selbständige Werk - sie war auf den viel weitgehenderen und schwierigeren Tenor abgestellt: was kann sie zu diesem oder

jenem

1) Registerband zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd 1-10. Hrsg. v. d. Mitgliedern d. Bundesverfassungsgerichts. Bearb. v. Werner Grundmann. Tübingen 1962

jenem Problem bieten. Die Benutzer begnügten sich meist nicht mit der Bereitstellung der geläufigen Standardwerke, sondern verlangten eine detaillierte Literaturzusammenstellung. So sah sich die Bibliothek während des Aufbaus²⁾ vor dem Problem, diesen Ansprüchen möglichst schnell und zuverlässig gerecht zu werden.

War es auf der einen Seite schon recht schwierig, die Sammel-tätigkeit auch nur in etwa zu fixieren und abzugrenzen, so war es auf der anderen Seite kaum weniger problematisch, die Zeitschriften und Sammelwerke auszuwerten. Die Bibliothek des BVerfG konnte an keine Tradition anknüpfen, sie mußte ihre eigenen Wege gehen

1. in der Erschließung von Zeitschriften, Festschriften, Tagungsberichten und sonstigen Sammelwerken,
2. in der Auswertung von Zeitungen, Pressediensten und anderen Nachrichtenorganen.

I.

Die Bibliothek wertet zur Zeit laufend 280 Fachzeitschriften des In- und Auslandes aus³⁾ und erschließt jährlich rund 500 Festschriften und andere Sammelwerke. Die Auswertung be-schränkt sich auf das Sammelgebiet der Bibliothek. Sie erfolgt nicht wahllos, sondern kritisch.

Urteile und Rechtsvorschriften werden nicht dokumentiert; die Bibliothek ist jedoch bemüht, laufend die Materialien zu den wichtigsten einschlägigen Gesetzen zu sammeln und zu-sammenzustellen.

Bei

- 2) Zu ihrem Aufbau und ihrer Entwicklung vgl.: Josef Mackert: Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. in: Kölner Schule. Festgabe zum 60. Geburtstag von Rudolf Juchhoff. 1955. S. 87-111
ders.: Zehn Jahre Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. in: ZfBB. Jg 9. 1962 S. 225-240
ders.: Die Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts. in: Das Bundesverfassungsgericht. Karlsruhe 1963. S. 269-285.
- 3) Gesamtbestand an Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Gesetz- und Amtsblättern am 31. 12. 1963: 572

Bei der Erschließung wurden von Anfang an mit besonderer Sorgfalt alle Aufsätze erfaßt, die sich mit dem Status, der Aufgabe und der Rechtsprechung des BVerfG beschäftigen. In jüngster Zeit kommt hinzu die vollständige Literaturerschließung zu den Staatsgerichtshöfen der einzelnen Bundesländer. Das Ergebnis dieser Auswertung wurde von der Bibliothek in der

"Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder." 5. Ausgabe 1962⁴⁾

zusammengefaßt. Die Bibliographie weist 2582 Titel nach und gliedert sich in das Schrifttum zum BVerfG und zu den Staats- und Verfassungsgerichtshöfen der Länder. Der Erschließung dienen ein alphabetisches Verfasserregister, ein Sachregister und ein Register der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Die Bibliographie wird allen Richtern des Gerichts und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern überlassen. In begrenzter Zahl wird sie außerdem an die obersten und oberen Bundesbehörden, an die oberen Bundesgerichte, an die einzelnen Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der deutschen Länder und des Auslands, an verschiedene oberste Landesbehörden und sonstige öffentlich-rechtlich interessierte Institute verteilt.

Die Auswertung der Zeitschriften und Bücher besorgen der Bibliotheksleiter und sein Stellvertreter als Sachkatalogbearbeiter in eigener Verantwortung. Die laufende Auswertung soll sobald wie möglich ausschließlich dem Bearbeiter des Sachkatalogs übertragen werden, da die Benutzerwünsche von der Auskunft her naturgemäß am besten zu übersehen sind.

Die

4) 1. Ausgabe mit Stand vom 10. 6. 1952

2. Ausgabe mit Stand vom 30. 6. 1953

3. Ausgabe mit Stand vom 30. 4. 1954

4. Ausgabe mit Stand vom 31. 3. 1956

u. d. T.: Bibliographie zum Bundesverfassungsgericht

5. Ausgabe mit Stand vom 31. 7. 1962

Die Durchsicht der einzelnen Zeitschriftennummern erfolgt täglich sogleich nach Eingang. Die ausgewählten Aufsätze werden durch ein Z kenntlich gemacht und anschließend von der Titelaufnahme auf Matrizen verzettelt. Dienstags und donnerstags gibt sie die angefallenen Matrizenstreifen in die Hausdruckerei. Dort werden sie normalerweise innerhalb kürzester Zeit im Printoverfahren abgezogen.

Die Bibliothek erhält zur Einreihung in ihre Kataloge je vier Titelpkopien auf roten Karten im internationalen Bibliotheksformat. Ein Abzug wird sofort in den Alphabetischen Aufsatzkatalog eingearbeitet. Hierbei wird keine Auswahl getroffen, es werden alle Titelpkarten eingeordnet. Aufsatzkatalog und Alphabetischer Katalog (Alphabetischer Verfasserkatalog) sind unmittelbar nebeneinander, aber doch getrennt aufgestellt, um des letzteren Übersichtlichkeit zu bewahren. Die Bibliothek hält sich zudem die Möglichkeit offen, den älteren Teil des Aufsatzkatalogs abzustellen. Das entspricht dem Wesen dieses Katalogs, in dem nach bisherigen Erfahrungen hauptsächlich nach dem Aktuellen gesucht wird. Je nach Wunsch kann auch der abgestellte Teil des Katalogs immer noch befragt werden. Am 31. 12. 1963 umfaßte der Alphabetische Aufsatzkatalog rd. 34 000 Titel. Der jährliche Zuwachs beträgt gegenwärtig ca. 4 000 Titel.

Die übrigen drei Abzüge stehen für den Sachkatalog zur Verfügung. Der Sachkatalog ist nach dem System des sogenannten Gruppenschlagworts gegliedert. Mit Hilfe eines engen Verweisungsnetzes wird Zusammengehöriges zusammengebracht. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Themen einzeln zu behandeln, wenn sie für das BVerfG und seine Rechtsprechung von besonderer Bedeutung sind. Es war nicht leicht, die für die Arbeit des Gerichts geeignete Form des Sachkatalogs zu finden.

Im

sie für das Verwaltungsrecht von Bedeutung sein könnten, erfaßt werden müssen.

Die Tätigkeit der Dokumentationsstelle gliedert sich in die

- a) Auswertung der Quellen,
- b) Ordnung und Bereitstellung der Dokumentation.

Auskünfte aus der Kartei werden nur in Ausnahmefällen erteilt; in der Regel benutzen die Angehörigen des Gerichts die Kartei unmittelbar ohne Einschaltung der Mitarbeiter der Dokumentationsstelle.

Die Geschäftsstellen der Senate des BVerwG leiten der Dokumentationsstelle für deren Zwecke ein Stück jeder ergangenen Entscheidung zu. Von der Bibliothek erhält die Dokumentationsstelle ein Exemplar jedes Zeitschriften-Heftes oder jeder Entscheidungs-Sammlung unmittelbar nach dem Eingang zur Auswertung. Zeitschriften- und Entscheidungshefte gelangen nach erfolgter Auswertung in der Regel innerhalb von 24 Stunden, ausnahmsweise nach 48 Stunden an die Bibliothek zurück. Die in Zeitschriften und Entscheidungs-Sammlungen enthaltenen Entscheidungen werden zunächst daraufhin überprüft,

ob sie - aus anderen Quellen - bereits in die Kartei aufgenommen sind, oder

ob vielleicht entsprechende oder ähnliche Entscheidungen vorhanden sind.

Bejahendenfalls werden die neuen Fundstellen oder die wiederholten Aussprüche, soweit erforderlich, auf den bereits vorhandenen Karten vermerkt.

Bei allen Entscheidungen ist die Dokumentationsstelle nicht an die vorangestellten Leitsätze gebunden. Vielmehr prüft sie, ob diese Leitsätze die wesentlichen oder neuen Gedanken der Entscheidung ausschöpfen. Gegebenenfalls sind die Leitsätze zu er-

gänzen

gänzen oder weitere Sätze für die Aufnahme in die Kartei zu formulieren oder auch - im Rahmen der Eigendokumentation - bei bereits in der Kartei vorhandenen Aussprüchen eines Senats zustimmende, ergänzende oder abweichende Stellungnahmen anderer Senate zu vermerken. Bestätigende Aussprüche desselben Senats werden nur vermerkt, wenn sie mit einer neuen Begründung versehen wurden oder wenn die Entscheidungsgründe eine Auseinandersetzung mit abweichenden Rechtsansichten enthalten. In der Regel ist also aus der Kartei nur zu ersehen, wann der Senat einen bestimmten Ausspruch zum ersten Male getan hat, nicht aber, wann dies zum letzten Male geschah.

Entsprechend wird bei der Auswertung von Abdrucken der Entscheidungen anderer Gerichte in Entscheidungssammlungen oder Zeitschriften verfahren.

Bei Aufsätzen in Zeitschriften, die das Gericht interessierende Ausführungen enthalten, wird geprüft, ob die Aufnahme von Titel und Verfasser in die Kartei genügen. Gegebenenfalls ist die Überschrift durch eine Inhaltsübersicht oder eine Zusammenfassung zu ergänzen. Auch kann es sich als zweckmäßig erweisen, einzelne Thesen herauszustellen. Hierbei wird nicht nach einem starren Schema verfahren, sondern von Fall zu Fall nach Bedarf vorgegangen.

Bücher, besonders Festschriften mit ihren Aufsätzen, werden von der Bibliothek ausgewertet und sind dort in den entsprechenden Katalogen festgehalten.

Gleichzeitig mit der Auswertung wird der künftige Standort der gewonnenen Nachweise bestimmt. Die Kartei ist, entsprechend der Gliederung des Verwaltungsrechts, in - z. Z. 68 - allgemeine und spezielle Sachgebiete aufgeteilt, die alphabetisch geordnet sind. Innerhalb der Sachgebiete werden die Nachweisungen in der Regel nach Gesetzen, innerhalb dieser nach Paragraphen (Artikel) oder auch weiter nach Absätzen, Sätzen und Ziffern von Paragraphen (Artikeln) abgelegt. Erforderlichenfalls werden zur

Erhaltung der Übersehbarkeit noch weitere, durch Schlagwörter gekennzeichnete Untergruppen gebildet. Wenn eine Untergliederung nach Gesetzen untunlich oder mangels Kodifizierung, wie z. B. beim "Allgemeinen Verwaltungsrecht", unmöglich ist, werden die gesammelten Nachweise nach Schlagworten geordnet.

Die Ordnung nach Gesetzen, Paragraphen usw. kann Schwierigkeiten und Nachteile mit sich bringen. Denn bedeutsame richterliche Erkenntnisse betreffen häufig Fragen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ablesen lassen. Die Unterbringung eines solchen Ausspruchs ist, wenn er nicht die Auslegung oder Erläuterung eines im Gesetze enthaltenen Begriffs betrifft, an einem bestimmten Platz innerhalb einer nach Gesetzen und Paragraphen unterteilten Ordnung nur schwer möglich, sei es, daß eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt, sei es, daß sie an mehreren Stellen eines Gesetzes oder verschiedener Gesetze auftritt. Eine weitere Schwäche des Ordnungssystems ergibt sich bei Gesetzesänderungen. Denn dann besteht die Notwendigkeit, die gesamte zu dem geänderten oder aufgehobenen Gesetz gesammelte Dokumentation daraufhin zu prüfen, ob sie auch für das neue Gesetz von Bedeutung ist, und sie gegebenenfalls in dieses neue Gesetz einzuarbeiten.

Nachdem sich die Unterbringung des Nachschlagewerks in Leitz-Ordern als unpraktisch erwiesen hatte, wurde sowohl die Eigen-, als auch die Fremd-Dokumentation - wie bereits erwähnt - zu einer Kartei vereinigt. In dieser sind die Leitsätze usw. auf verschiedenfarbige Karten in (Postkarten-)Format DIN A 6 in zur Zeit 90 Holz-Schubkästen untergebracht. Die Kartei hat ihren Platz im Katalograum der Bibliothek gefunden, da sie gleichzeitig einen Katalog für die in der Bibliothek aufbewahrten Zeitschriften und Entscheidungs-Sammlungen darstellt. Sie wird von den Angehörigen des BVerwG unmittelbar benutzt.

Die

Die roten Karten der Eigendokumentation enthalten außer dem für die Einordnung wichtigen Hinweis (Sachgebiet oder Gesetz, Paragraph usw.) das Aktenzeichen und das Datum der Entscheidung sowie den Leitsatz. Am linken Rande bleibt Raum für spätere Hinweise (Anl. 30).

Die grünen Karten der Fremddokumentation enthalten, soweit es sich um Entscheidungen handelt, noch die Angabe des erkennenden Gerichts und die Fundstelle(n) in Zeitschriften oder Sammlungen (Anl. 31).

Die auf Aufsätze bezogenen Karten enthalten außer dem Einordnungshinweis den Namen des Verfassers mit etwaigen Zusätzen, die Überschrift des Aufsatzes und gegebenenfalls eine Inhaltsangabe, sowie die Fundstelle. Wenn der Platz nicht ausreicht, wird die Rückseite beschrieben oder eine weitere Karte eingestellt (Anl. 32).

Eine weitere Teilkartei, die nur die roten Karten enthält, ist im Bundesrichter-Lesezimmer aufgestellt, wo sich auch eine nach Senaten und Aktenzeichen geordnete Sammlung der vollständigen Entscheidungen des BVerwG befindet.

Während die grünen Karten unmittelbar mit der Maschine geschrieben werden, wird für die rote Kartei eine Vervielfältigung maschinenschriftlicher Matrizen im Lichtpausverfahren benutzt.

Im einzelnen konnten mit Rücksicht auf die besondere Bestimmung der Dokumentation, nämlich ausschließlich den Zwecken des Gerichts zu dienen, gewisse Vereinfachungen bei der Bereitstellung vorgenommen und auf alles Beiwerk, wie z. B. Durchnummerierung der Sachgebiete oder Benutzung eines Dezimalsystems für die Gliederung, verzichtet werden. Die Benutzer der Kartei sind sowohl mit der dokumentierten Materie als auch mit den Eigenheiten der Kartei vertraut. Daher kann - zugleich auch aus Gründen der Raum- und Arbeitersparnis - weitgehend auf sogenannte Doppel- oder Mehrfachnachweisungen verzichtet werden.

Findet

Findet sich z. B. ein durch die Rechtsprechung und Wissenschaft erläuteter Begriff in verschiedenen Gesetzen, so werden nicht bei jedem Gesetz alle Entscheidungen oder Aufsätze hierzu nachgewiesen, sondern es erfolgt bei jedem Gesetz der Nachweis, zu dem die betreffende Entscheidung oder der Aufsatz verfaßt ist. Dazu wird eine besondere Karte bei jedem Gesetz eingestellt, die auf die anderen Gesetze verweist.

Um trotzdem eine Gesamtübersicht zu vermitteln, dient in erster Linie - außer den Hinweisen in der Kartei - ein zusätzliches alphabetisches Sachwortverzeichnis in Form einer Hilfskartei, in der zum betreffenden Begriff die Gesetzesstellen notiert werden, die den Begriff verwenden (Anl. 33).

Gleichzeitig dient die alphabetische Hilfskartei als "Wegweiser", falls es nicht eindeutig klar ist, unter welchem Gesetz oder Paragraphen eine gesuchte Materie untergebracht wurde. Die Notwendigkeit für die Anlegung einer solchen Hilfskartei ist dieselbe wie bei jedem umfassenden Kommentar, der auch nicht ein alphabetisches Register entbehren kann.

Aus praktischen Bedürfnissen werden außerdem noch die folgenden Hilfskarteien geführt:

Eine Fundstellenkartei für Entscheidungen des BVerwG ermöglicht die Feststellung, in welchen Zeitschriften und Entscheidungssammlungen eine dem Aktenzeichen nach bekannte Entscheidung abgedruckt ist (Anl. 34). Damit erübrigt sich das zeitraubende Nachtragen von Fundstellen auf den roten Karten der Hauptkartei. Eine nach dem Verkündungsdatum geordnete Hilfskartei aller Entscheidungen des BVerwG hilft weiter, wenn außer diesem Datum keine ausreichenden Angaben, insbesondere keine Aktenzeichen gekannt sind. (Anl. 35).

Eine ähnliche, nach Gerichten und Verkündungsdatum geordnete Hilfskartei der fremden Entscheidungen gibt Auskunft, wo die Entscheidung veröffentlicht wurde und wo sich in der Hauptkartei ein Nachweis findet (Anl. 36).

Schließ -

Schließlich wird noch eine alphabetisch geordnete Verfasserkartei für die in der Hauptkartei nachgewiesenen Aufsätze geführt. Diese Karten enthalten auch die Fundstellen, so daß mit ihrer Hilfe Aufsätze unmittelbar an der Quelle gefunden werden können, deren Titel nicht oder nicht genau bekannt sind oder die wegen ihres umfassenden Inhalts nicht sofort in der Hauptkartei zu finden sind (Anl. 37).

II. Bundesrepublik Österreich.

Ludwig Viktor HellerDokumentationseinrichtungen beim Obersten Gerichtshof in WienI. Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes:

Das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes besteht seit dem Jahre 1950. Es wird von einem auch in der Judikatur tätigen Senatspräsidenten geleitet. Im Evidenzbüro sind neben den erforderlichen Schreibkräften fünf Richter tätig, die den drei untersten Richterkategorien angehören. Das Evidenzbüro führt eine Rechtssatzkartei, die den Mitgliedern des OGH offensteht.

Sämtliche Zivilakten, die an den OGH gelangen, passieren zunächst das Evidenzbüro, dem die Aufgabe zufällt, an Hand der Kartei festzustellen, ob schon einschlägige Vorentscheidungen vorhanden sind. Ist dies der Fall, so werden die Aktenzeichen der in Betracht kommenden Vorentscheidungen auf einem Zettel vermerkt, und jeder Akt samt Zettel wird an den Berichterstatter weitergeleitet. Dieser veranlaßt die Beischaffung der als notwendig angesehenen Vorakten. Nach der Entscheidung des Rechtsfalles kommt der Akt wieder in das Evidenzbüro zurück, und es obliegt den dortigen Richtern, die Rechtssätze aus der Entscheidung festzuhalten. Nach der Überprüfung dieser Rechtssätze durch den Leiter des Evidenzbüros wird der Akt der Geschäftsstelle des OGH übermittelt, die nun die Ausfertigung der Entscheidung besorgt. In Strafsachen werden nicht schon die einlaufenden, sondern erst die mit einer Entscheidung auslaufenden Akten des OGH dem Evidenzbüro zur Festhaltung von Rechtssätzen zugeleitet.

Die

Die Rechtssatzkartei ist systematisch nach den Gesetzesparagraphen aufgebaut. Paragraphen, zu denen zahlreiche Rechtsätze vorhanden sind, werden nach den in Betracht kommenden Unterbegriffen (Muster einer solchen Rechtssatzkarte s. Anlage 38) aufgegliedert. Die Karten werden nur einfach hergestellt. Zur laufenden Unterrichtung der Mitglieder des OGH werden jedoch die wichtigsten neu in die Kartei aufgenommenen Rechtssätze in einem hektographierten Mitteilungsblatt zusammengefaßt, das in unregelmäßigen Zeitabständen ausgegeben wird. Der Bezug dieses Mitteilungsblattes durch Personen, die nicht dem OGH angehören, ist ausgeschlossen.

Schätzungsweise kann gesagt werden, daß etwa aus zwei Dritteln aller Entscheidungen ein Rechtssatz entnommen wird. Die Anzahl der gegenwärtig im Evidenzbüro vorhandenen Rechtssatzkarten beträgt einige Tausend, doch ist es nicht möglich, den Gesamtbestand und den jährlichen Zuwachs auch nur annähernd genau anzugeben.

Die Rechtssatzkarten werden in eigens angefertigten Stahlkästen und zwar in verspermbaren Laden aufbewahrt.

Um die einheitliche Einordnung der Rechtssatzkarten bei Grenzbegriffen zu gewährleisten, wird ein alphabetisches Schlagwortregister geführt. Dieses hat jedoch bisher nur geringen Umfang. In die Rechtssatzkartei werden aber auch fremde Dokumentationen aufgenommen, und zwar werden aus sämtlichen in Österreich erscheinenden juristischen Zeitschriften die Aufsätze nach ihren Titeln und Fundorten eingereiht. Auch die wichtigsten juristischen Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz werden laufend im Evidenzbüro durchgesehen, und es werden die für Österreich wichtigen Entscheidungen und Aufsätze auf Karteiblättern vermerkt und bei den in Frage kommenden österreichischen Gesetzesparagraphen eingestellt. Neben der Rechtssatzkartei wird (und zwar von den Schreibkräften des Evidenzbüros) eine Veröffentlichungskartei über die Entscheidungen des OGH geführt. Sie gibt Aufschluß darüber, ob und in

welchen

welchen Zeitschriften eine dem Aktenzeichen nach bekannte Entscheidung abgedruckt wurde.

Der OGH gibt alljährlich einen Sammelband seiner Entscheidungen in Zivilsachen (SZ.) und in Strafsachen (SSt.) in Buchform heraus. Diese Sammlungen sind im Buchhandel erhältlich. Außerdem enthalten die österreichischen Juristenzeitschriften einen Entscheidungsteil. In allen diesen Fällen liegt der Unterschied gegenüber der Rechtssatzkartei des Evidenzbüros darin, daß diese nur Rechtsätze enthält, wogegen die im Buchhandel erhältlichen Dokumentationen auch die Entscheidungsgründe abdrucken.

Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Zentralbibliothek des OGH und des Evidenzbüros des OGH besteht nicht.

Das hier geschilderte System der Dokumentation hat sich bewährt.

II. Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofes

Die Zentralbibliothek im Justizpalast (Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofes) hat im Jahre 1956 begonnen, Dokumentationskarteien einzurichten, die ausschließlich Fremddokumentationen sind und als Behelfe für den allgemeinen Bibliotheksbetrieb dienen. Die Aufnahmen erfolgen auf Zetteln des internationalen Bibliotheksformats und werden in gesonderten Dokumentationskarteien gesammelt. Zur Zeit werden eine Aufsatzkartei, eine Kartei der Bundesgesetzgebung, der Landesgesetzgebung und eine Rechtshilfekartei geführt.

Die Aufsatzkartei wertet 20 österreichische Rechtszeitschriften (ohne Steuerrecht) aus. Neben den Aufsätzen selbst werden auch kleinere Beiträge und Tagungsberichte, jedoch keine Entscheidungswiedergaben berücksichtigt. Die Aufnahmen beschränken sich auf Titelwiedergabe und Angabe der Fundstelle nach der üblichen Zitierweise. Die Aufsatzkartei wird in zwei Reihen geführt, eine alphabetische und eine Sachreihe.

Die

Die alphabetische Reihe wird aus den ausgeworfenen Verfasser- (Körperschafts-) Namen oder bei verfasserlosen Schriften aus dem Sachtitel gebildet, und mechanisch mit dem 1. Hauptwort als Ordnungswort gereiht. Die Sachreihe ist eine Schlagwortkartei. Wie üblich werden auf der Rückseite der Zettel für die alphabetische Reihe die verwendeten Schlagworte aufgetragen. Der Plan, diese Kartei durch die Aufnahmen aus den Zeitschriftenjahrgängen 1945-1955 zu ergänzen, wird in absehbarer Zeit verwirklicht sein. Die Aufsatzkartei umfaßt ungefähr 12 000 Zettel und wird jährlich um ca. 300 Karten vermehrt.

Die Bundesgesetzkartei erfaßt ab 1945 die Gesetze und Verordnungen des Bundesgesetzblattes und die Verhandlungen des National- und Bundesrates (stenographische Protokolle der Sitzungen mit den dazugehörigen Beilagen). Diese Kartei ist eine Art Schlagwortindex in Zettelform. Die Schlagworte werden aus den offiziellen Kurztiteln der Gesetze (Verordnungen) oder wenn ein solcher fehlt, aus selbstgeprägten oder aus der Praxis sich ergebenden Kurzformen gebildet. Die Aufnahmen beschränken sich auf die Angabe der Gesetzgebungsperiode und Beilagezahl der Regierungsvorlagen und Berichte, den Sitzungs- und Seitenzahlen der Verhandlungen. Datum des Gesetzes (der Verordnung) mit Nummer und Jahr des Bundesgesetzblattes. Der volle Titel der Rechtsvorschriften wird jedoch nicht aufgetragen. Zur leichteren Unterscheidung werden Rechtsvorschriften, die einer parlamentarischen Behandlung unterlagen (Gesetze, politische und gesetzändernde Staatsverträge) auf weißen Karteikarten aufgetragen und für jede Änderung oder Novelle eine eigene Karte eingereiht. Alle anderen Rechtsvorschriften (Verordnungen, Wiederverlautbarungen, andere wie die oben angeführten Staatsverträge, Aufhebungen durch den Verfassungsgerichtshof) werden mit ihren Änderungen auf roten Sammelkarten erfaßt. Diese Kartei wird aus ca. 4 000 Zetteln gebildet und jährlich um ungefähr 300 Karten vermehrt (s. Muster 1 a - 1 c, Anlage 39).

Die

Die Landesgesetzkartei weist ebenfalls ab 1945 die Gesetz- und Verordnungstätigkeit der einzelnen Bundesländer nach den Landesgesetzblättern nach. Auch diese Kartei ist eine "Kurztitel"-Schlagwortkartei. Änderungen einer bereits dokumentierten Rechtsvorschrift werden jedoch ausnahmslos mit dem Kennzeichen "Änd." oder "2. Nov." auf dieselbe Karte aufgetragen. Es bestand die Absicht, diese Aufnahmen in einem Alphabet zu ordnen, weshalb als Unter- oder Nebenschlagwort immer der Name des jeweiligen Bundeslandes erscheint. Da in den einzelnen Bundesländern den gleichen Stoff regelnde Rechtsvorschriften jedoch unter verschiedenen Kurztiteln verlautbar wurden, und so eine Trennung zusammengehöriger Rechtstoffe schon durch das gewählte "Kurztitel-Schlagwortprinzip" erfolgt wäre, wurde diese Absicht aufgegeben, und für jedes Bundesland eine eigene alphabetische Reihe gebildet. Stand ca. 3 700 Karten. Jährlicher Zuwachs ca. 150 Karteikarten (Muster 2, Anlage 40).

Eine Kartei, durch welche die multilateralen und bilateralen Verträge und Abkommen, soweit sie Bestimmungen über Rechtshilfe enthalten und Österreich betreffen, sowie gegenständliche Mitteilungen des Justizministeriums (veröffentlicht im Amtsblatt der österr. Justizverwaltung) erfaßt werden, ist zur Zeit im Aufbau. Diese Rechtshilfekartei ist als Ergänzung zum "Rechtshilfeerlaß in bürgerlichen Rechtssachen, hgg. von Dr. Viktor Hoyer u. Dr. Erwin Chlanda" gedacht und soll dieses Werk, welches im Jahre 1952 erschienen ist, hinsichtlich der Fundstellen auf dem neuesten Stand halten. Entsprechend dem Aufbau des Werkes wird die Kartei aus einem Teil "Mehrseitige Verträge" auf gelben Karten und einem "Länderteil" bestehen. Auf den Karten des Vertragsteils werden unter der üblichen Kurzform des Vertrages als Schlagwort die einzelnen Länder in alphabetischer Reihung mit den entsprechenden Daten (Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt, Inkraftsetzung) mit Fundstellen aufgetragen. Der Länderteil wird auf roten Karten die Titel der anzuwendenden Verträge

(An-

(Anwendungserklärungen, Änderungen usw.) mit Fundstellen und auf weißen Karten die Bestimmungen, hinsichtlich Gegenseitigkeit (Armenrecht, Prozeßkostensicherheitsleistung usw.) unter Hinweis auf die Verträge, z. T. ergänzt durch Literaturangaben, erfassen (Muster 3 a und 3 b, Anlage 41).

Dokumentationsaufnahmen aus Büchern, insbesondere aus Festschriften und Sammelwerken, werden bei Bedarf angefertigt und in die normalen Bibliothekskataloge (Alphabetischer Schlagwortkatalog) mit dem Kennzeichen "D" für Dokumentation in der rechten oberen Ecke des Karteiblattes eingereiht. Aus Gesetzausgaben (wie z. B. den Beck'schen Kurzkomentaren oder den Manz'schen Gesetzausgaben) werden Nebengesetze nur dann verzettelt, wenn sie über die reine Wiedergabe des Textes hinausgehen.

Die Kataloge und Karteien der Bibliothek sind, bedingt durch das Fehlen von Sicherungen zur Entnahme von Karteikarten, nur Diensteinrichtungen und als solche öffentlich nicht zugänglich. Auskünfte daraus werden aber von den Bibliotheksbediensteten jederzeit erteilt. Die Herausgabe eines periodischen Dokumentationsdienstes war geplant, mußte jedoch wegen Personalmangel ebenso wie eine Vervielfältigung der Dokumentationsaufnahmen, bis auf weiteres verschoben werden. Zu den angeführten Karteien wird als Fremdkartei i. e. S. noch die "NJW-Leitsatzkartei" geführt. Mit dem die Eigendokumentation betreibenden Evidenzbüro des OGH besteht hinsichtlich der Auswertung des unselbständigen Schrifttums kein Zusammenhang.

III. Schweizerische Eidgenossenschaft

Karl Naegeli

Die Dokumentationseinrichtungen des Schweizerischen

Bundesgerichts in Lausanne

A.

Die weitaus wichtigste Einrichtung zur Dokumentation der eigenen Rechtsprechung ist die in jährlich 15-25 Heften erscheinende Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts. In dieser Sammlung wird ungefähr jedes siebente oder achte Urteil ganz oder teilweise veröffentlicht (1960 betrug die Gesamtzahl der nicht durch Rückzug, Vergleich oder Gegenstandslosigkeit erledigten Geschäfte 1509, die Gesamtzahl der veröffentlichten Entscheide 206). Zu dieser Sammlung erscheint jährlich ein 1-3 Jahrgänge umfassendes Sachregister und alle zehn Jahre ein Generalregister.

Das Bedürfnis nach zusätzlichen Einrichtungen für die Eigendokumentation wird beim SBG, das aus 26 Richtern besteht und bei dem mit jeder Hauptmaterie (Obligationen- und Handelsrecht; übriges Zivilrecht; Staats- und Verwaltungsrecht; Strafrecht; Schuldbetreibungs- und Konkursrecht) nur je eine Abteilung oder Kammer mit 3-9 Richtern befaßt ist, weniger stark empfunden, als dies wohl bei wesentlich größeren Gerichten mit bedeutend höherer Geschäftszahl der Fall ist. Das SBG besitzt deswegen außer der Amtlichen Sammlung keine Dokumentationseinrichtung, welche Urteile aller Abteilungen und Kammern erfassen würde. Vielmehr bestehen zusätzliche Einrichtungen für die Eigendokumentation nur für vier Abteilungen bzw. Kammern, nämlich für den Kassationshof (Strafrecht; seit

1942, d. h. seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs), für die Staatsrechtliche und die Verwaltungsrechtliche Kammer der Staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung (je seit 1948) und für die I. Zivilabteilung (Obligationen- und Handelsrecht; seit 1952). Diese Einrichtungen sind im wesentlichen nach übereinstimmenden Richtlinien aufgebaut.

Es handelt sich um Kartotheken. Eine besondere Dokumentationsstelle besteht nicht. Die Abfassung des Textes für die Nachweiskarten (Format 10,5 x 15 cm) obliegt den Verfassern der in die Kartothek aufzunehmenden Urteile (d. h. den Gerichtsschreibern und Sekretären des Bundesgerichts). Bei jeder Kartothek wacht ein Gerichtsschreiber oder Sekretär über die Systemgemäßheit der Texte. Die älteste Kartothek (Kassationshof) wird nur in einem Exemplar geführt, die andern in mehreren Exemplaren (I. Zivilabteilung: 3, Staatsrechtliche Kammer: 15; Verwaltungsrechtliche Kammer: 8). Soweit mehrere Exemplare angefertigt werden, werden die Karten mit Hilfe eines mit der Schreibmaschine geschriebenen Klischees maschinell vervielfältigt.

Von jeder Kartothek ist ein Exemplar im Saal aufgestellt, wo die Akten der zur Verhandlung kommenden Geschäfte für die Richter zur Einsicht aufliegen. Von der Kartothek der I. Zivilabteilung besitzen außerdem der Präsident und der Gerichtsschreiber, der die Kartothek betreut, je ein Exemplar. Von den Kartotheken der Staatsrechtlichen und der Verwaltungsrechtlichen Kammer hat jeder der betreffenden Kammer zugeteilte Richter und Urteilsredaktor ein Exemplar in seinem Büro. Gerichtsfremden Personen stehen die Kartotheken des SBG nicht zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für den Eigengebrauch des Gerichts bestimmt.

Im

Im Buchhandel sind eine Kartothek des Schweizerischen Obligationenrechts und eine solche des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (beide bei Schulthess in Zürich) erschienen. Diese Sammlungen überschneiden sich mit den Kartotheken des Bundesgerichts nur in verhältnismäßig kleinem Umfang, da sie einerseits keine nicht veröffentlichten Entscheide des SBG, andererseits jedoch nicht nur Entscheide des SBG, sondern auch veröffentlichte Entscheide unterer Gerichte und Zeitschriftenaufsätze sowie Monographien berücksichtigen. In der Anlage gleichen diese Sammlungen aber den Kartotheken des Bundesgerichts. Nachträge zu den im Buchhandel erhältlichen Sammlungen erscheinen einmal jährlich.

Der Text der Kartothekkarten wird im Anschluß an die Ausfertigung der Urteile erstellt. Mit der Vervielfältigung der neuen Karten und ihrer Einreihung in die Kartotheken befaßt sich die Gerichtskanzlei mehrmals jährlich. Genauere Angaben über die Erscheinungsweise sind nicht möglich.

Von den Kartotheken des SBG wird nur ein Teil der Urteile der betreffenden Abteilungen und Kammern erfaßt. Alle vier Kartotheken enthalten Hinweise auf Urteile, deren Veröffentlichung sich nicht rechtfertigt, die aber doch Rechtserörterungen enthalten, welche bei der Behandlung späterer Fälle ein gewisses Interesse bieten können. Neben Hinweisen auf eine Auswahl von nicht veröffentlichten Urteilen enthalten drei der Kartotheken auch Hinweise auf die in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteile der betreffenden Abteilung oder Kammer. Welche Urteile in die Kartothek aufgenommen werden sollen, verfügt der Abteilungs- bzw. Kammerpräsident. Die vier Kartotheken enthalten zur Zeit schätzungsweise je 2 000 - 2 600 Karten. Der jährliche Zugang kann nicht beziffert werden.

Das SBG besitzt also keine zentrale Dokumentationsstelle; die Dokumentation erfolgt durch einzelne Abteilungen und Kammern je für die betreffende Materie. Die Nachweisungen bestehen in der Regel aus zusammenfassenden Inhaltsangaben, die meist

etwas

etwas ausführlicher gehalten sind als die Inhaltsangaben, die in der Amtlichen Sammlung den dort wiedergegebenen Entscheiden vorangestellt werden.

Die Leitsätze sind im allgemeinen systematisch geordnet (soweit möglich in Anlehnung an die Systematik der einschlägigen Gesetze, nach Gesetzesartikeln). Wo eine solche Einordnung nicht durchführbar ist, sind die Rubriken der Kartothek alphabetisch geordnet. Für zwei Kartotheken besteht ein Verzeichnis der Rubriken.

Als nicht befriedigend wird empfunden, daß die Hinweise namentlich bei der zuerst eingeführten Kartothek anfänglich allzu knapp gefaßt wurden. Auch beginnt an gewissen Stellen (wo sich zahlreiche Karten zur gleichen Frage zusammendrängen) die Übersichtlichkeit etwas zu leiden. Bestimmte Reformvorschläge stehen indes zur Zeit nicht zur Diskussion.

B.

Fremddokumentation wird beim SBG nur in der Form betrieben, daß für Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken (besonders Festschriften) Karten besonderer Farbe mit Angabe des Autors, der Überschrift des Aufsatzes und der Fundstelle in den systematischen Katalog und den Autorenkatalog der Bundesgerichtsbibliothek aufgenommen werden. Dies geschieht ungefähr seit 1950. (Vorher bestand ein besonderer Zettelkatalog für Zeitschriftenaufsätze). Die Anzahl dieser Karten kann nicht angegeben werden. Für welche Aufsätze Karten anzulegen sind, bestimmt der Gerichtsschreiber, der im Nebenamt Sekretär der Bibliothekscommission ist.

Anhang

Beispiele der Katalogkarten und Dokumentationsmittel

Bundesarbeitsgericht

Anlagen 1 - 5

Anl. 1 (Leitsatzkarte auf gelbem Karton. Format DIN A 5)

Datum:	Az.:	Unterteilung:		Gesetz:	Blatt:
11. Februar 1960	5 AZR 79/58 (Hannover)		§ Art. 12	GG	Lfd. Nr.

Urteil

Gesetz: GG Art. 12; HGB § 74; BGB § 138

Leitsätze:

1. Wettbewerbsabreden sind mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.
2. Eine Kundenschutzabrede zwischen einem Helfer in Steuersachen und seinem Buchhalter für die Zeit nach dessen Ausscheiden ist nicht schon deshalb unwirksam, weil darin keine Karenzentschädigung vorgesehen ist. Eine unmittelbare Anwendung von § 74 Abs. 2 HGB oder eine entsprechende Anwendung von §§ 74 Abs. 2, 90 a HGB auf eine derartige Abrede ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht möglich.
3. Bei einer derartigen Kundenschutzabrede führen Standesgesichtspunkte nicht zu der Annahme eines unsittlichen Rechtsgeschäftes im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. Unsittlich im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB ist eine solche Abrede nur dann, wenn sie nach Art, Umfang sowie nach ihrer zeitlichen und räumlichen Geltung zu einer untragbaren oder unbilligen Fortkommensbeschwer des ehemaligen Buchhalters führt.

Anl. 2 (Blatt der Loseblattsammlung. Weißes DIN A 4-Blatt, gelocht)

Art. 12

GG

Art. 12 Freie Berufswahl

1. Die Art. 2 und 12 GG stehen der Gültigkeit eines Wettbewerbsverbots auf jeden Fall an sich nicht entgegen. (U - 21. 2. 57 - 2 AZR 301/56)
GewO 133 f: 1 mit Fundstellen; HGB 74: 2; GG 2: 2
2. Die Vorschrift des § 8 RTV-Berlin über die Einwilligung zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist dahin auszulegen, daß der Arbeitgeber seine Entschließung nach billigem Ermessen treffen muß.
Eine solche Vorschrift des § 8 RTV-Berlin verstößt nicht gegen Art. 2 und 12 GG. (U - 13. 6. 58 - 1 AZR 491/57)
BGB 315: 3 mit Fundstellen; GG 2: 3; RTV für die im öffentlichen Dienst der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin stehenden Beschäftigten v. 24. 1. 49: 8: 1
3. Wettbewerbsverbote verstoßen nicht gegen Art. 12 GG. (U - 4. 10. 58 - 2 AZR 200/55)
HGB 74: 4 mit Fundstellen; BGB 138: 4
4. Die Auferlegung einer Karenz ohne besondere Gegenleistung des Arbeitgebers kann auch bei einem Gewerkegehilfen namentlich im Hinblick auf Art. 2, 12 GG dann vor der Rechtsordnung keinen Bestand haben, wenn sie nicht durch andere Leistungen des Arbeitgebers oder die besonderen Umstände des Falles in ihrem Gewicht verliert. (B - 3. 3. 59 - 1 AZR 196/57)
HGB 74: 6 mit Fundstellen; GewO 133 f: 2; BGB 611 VII C: 2; GG 2: 4
5. Der § 33 Abs. 2 Satz 1 LVO des Landes Nordrhein-Westfalen ist, soweit es sich um Angestellte handelt, verfassungskonform dahin auszulegen, daß einerseits die bisherigen öffentlichen Dienstherrn der für einen Übertritt zu den Landschaftsverbänden in Betracht kommenden Angestellten verpflichtet sind, diese für die Landschaftsverbände freizustellen, andererseits letztere die Verpflichtung haben, die Angestellten, sofern diese einverstanden sind, zu übernehmen und mit ihnen Arbeitsverträge mit einem solchen Inhalt abzuschließen, der dem ihrer Arbeitsverträge mit den sie frestellenden Verwaltungen entspricht. (U - 11.3.59 - 4 AZR 248/56)
Landschaftsverbandsordnung NRW v. 12. 5. 53: 33: 1

AP Nr.16 zu Art. 12 GG.(mit Anm. Wertenbruch)
6. Wettbewerbsabreden sind mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar. (U - 11. 2. 60 - 5 AZR 79/58)
HGB 74: 7; BGB 138: 6, 611 VII C: 3; GG 2: 5

AP Nr.20 zu Art. 12 GG (mit Anm. Hefermehl)
SAE 60,182 (mit Anm. G. Hueck)

AR-Blattei, Wettbewerbsverbot Entsch.11 (mit Anm. Gros)

Anl. 3 (Karte der Paragraphenkartei auf gelbem Karton. Format DIN A 5)

GG Art. 12

RdA 59, 85

Meier-Scherling

Die Benachteiligung des kündigenden Arbeitnehmers und Art. 12 GG.
(Ob Benachteiligungen eines kündigenden Arbeitnehmers durch Vertrag oder Tarifvertrag zulässig ist, ist nicht unter Zuhilfenahme von § 138 BGB, sondern zunächst aus Art. 12 GG zu beantworten).

AR-Blattei Nebentätigkeit des Arbeitnehmers II

Monjau

Einzelfragen zur Nebentätigkeit von Arbeitnehmern.
(Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, über seine Nebentätigkeit den Arbeitgeber zu informieren. Das Gegenteil kann vereinbart werden. Die Nebentätigkeit kann durch Tarifvertrag geregelt werden, soweit durch die Nebentätigkeit die Hauptverpflichtung berührt wird. Soweit eine Verpflichtung besteht, kann auf Unterlassung geklagt werden. Das Urteil ist vollstreckbar).

RdA 60, 119

BVerfG
v. 16. 6. 59
1 BvR 71/57

Die durch § 1 der 4. DVO zum Hebammengesetz geregelte Altersgrenze für Hebammen - Vollendung des 70. Lebensjahres - verstößt weder gegen Art. 12 Abs. 1 noch gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Anl. 4 (Karte der Entscheidungskartei auf rotem Karton. Format DIN A 5)

BAG Urteil vom 11. 2. 60 5 AZR 79/58

DB 60,443	-	Wettbewerbsabreden sind mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar.
BB 60,446	-	Eine Kundenschutzabrede zwischen einem Helfer in Steuersachen und seinem Buchhalter für die Zeit nach dessen Ausscheiden ist nicht schon deshalb unwirksam, weil darin keine Karenzentschädigung vorgesehen ist. Eine unmittelbare Anwendung von § 74 Abs. 2 HGB oder eine entsprechende Anwendung von §§ 74 Abs. 2, 90a HGB auf eine derartige Abrede ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht möglich.

Anl. 5 (Abzugsblatt der Zeitschriftenschnellinformation. Format DIN A 4)

Zeitschriftenauswertung 11/62

RdA 62,49

Mayer-Maly, Theo: Das arbeitsrechtliche Lehrgebäude von A. Nikisch.

(Rezensionsbehandlung zu: Arthur Nikisch, Dr., Prof., Arbeitsrecht, 1. Band, 3. Aufl. (erweitert und völlig Neubearbeitet), Tübingen 1961, J.C.B. Mohr, XXII und 912 S.)

RdA 62,52

Isele, Helmut Georg: Schmiergeldannahme als Eingriffserwerb. (Der Verfasser nimmt kritisch Stellung zur Entscheidung des BAG vom 14.7.61 - 1 AZR 288/60 = AP Nr. 1 zu § 687 BGB)

RdA 62,59

Herschel, Wilhelm: Die leitenden Angestellten im Kündigungsschutzgesetz.

(Zusammenfassung:

1. Für die in §§ 12 Buchst. c, 15 Abs. 3 Buchst. c KSchG vorgesehenen Ausnahmen kommt es nur auf die rechtliche Gestaltung des Außen- und Innenverhältnisses an. Ob und wie Bevollmächtigung und Auftrag vollzogen werden, ist unerheblich.

2. Der stellvertretende Betriebsleiter bleibt sowohl von dem Kündigungsschutz der §§ 1 ff. KSchG wie der §§ 15 ff. KSchG ausgenommen, selbst wenn er tatsächlich den Arbeitgeber bei Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern nur im Falle von dessen Abwesenheit vertritt.

3. Auch bei einer Beurlaubung, mag sie auch längere Zeit dauern, bleibt die Ausnahmestellung des leitenden Angestellten erhalten.)

RdA 62,62

Bundesfinanzhof

Anlagen 6 - 15

Anl. 6 (Schrägsichtkartei der Stichwortkartei auf lachsfarbigem
Karton. Format 21 x 21 cm)

Bindung

Stichwortkarte

BINDUNG

Keine -/- nach Treu u. Glauben an Auskünfte,
Zusagen oder Zusicherungen, die nach Verwirk-
lichung des Steuertatbestands erteilt worden
sind (StAnpG § 1)

VI 26/59 U 29. 1. 60

Anl. 7 (Schrägsichtkarte der Literaturkartei auf blauem Karton.
Format 21 x 21 cm)

Bindung	§ Abs. Ziff.	§	BINDUNG
		Abs.	
		Ziff.	

Literaturkarte

Urteil	Inhalt	Fundstelle
	-/- des FA an Falschausekündfte (Rechtsprechung) Abh. v. Dr. Maassen	BB 60/775

Anl. 8 (Schrägsichtkarte der Rechtsprechungskartei auf grauem
Karton. Format 21 x 21 cm)

§ Abs. Ziff.

Bindung

Rechtsprechungskarte

Urteil	Inhalt	Fundstelle
BGH - 20. 5. 54 GSZ 6/53	Zur Frage des Umfanges der im § 31 Abs. 1 BVerfGG bestimmten Bindung der Gerichte an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.	BGH/Z 13/265

BINDUNG

§:

Abs.

Ziff.

Anl. 9 (Schrägsichtkarte der Paragraphenkartei auf rotem Karton.
Format 21 x 21 cm)

StAnpG

§ 1

Abs

— Ziff. —

§§-Karte

§	1
Abs.	—
Ziff.	—

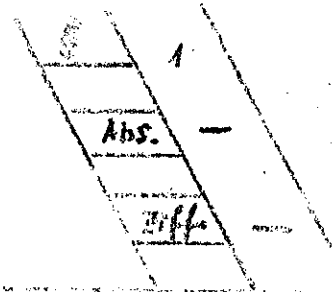
Keine Bindung nach Treu u. Glauben an Aus-
künfte, Zusagen oder Zusicherungen, die
nach Verwirklichung des Steuertatbestands er-
teilt worden sind.

VI 26/59 U 29. 1. 60

Anl. 10 (Literaturkarte der Paragraphenkartei auf blauem Karton.
Format 21 x 21 cm)

StAnpG

Literaturkarte



Urteil

Inhalt

Fundstelle

Auslegungsgrundsätze. - Abh. v. Dr. Frockhoff

Stbg 59/80

Anl. 11 (Rechtsprechungskarte der Paragraphenkartei auf hellgrünem Karton. Format 21 x 21 cm)

§ 1 Abs. Ziff.

StAnpG

Rechtsprechungskarte

§ 1

Abs. -

Ziff. -

Urteil	Inhalt	Fundstelle
BVerwG - 6.8.58 VII C 56/57	Wann ist ein Grundstück zerstört? Anspruch auf Steuererlaß.	DWW 59/231

Anl. 12 (Paragraphenspiegel. Format DIN A 4)

Einkommensteuer

Gesetz: § ohne Absatz und Ziffer bedeutet Zitat ohne Berücksichtigung etwaiger Gliederungen des § in Absätze und Ziffern.

DV: Die §§ der EStDV sind ohne Rücksicht auf Veränderungen in Inhalt unter den §§ des Gesetzes zu zitieren (z.B. EStDV § 25 1955 auf Karte EStDV zu § 9 EStG). Unter dem Text der Eintragung muß §§ Angabe der DV mit Jahreszahl des Gesetzes bzw. der DV (nicht VZ-Abschnitt) zitiert und unterstrichen werden.

EStR: Zitat nur bei Fragen der Verfassungs-Rechtsgültigkeit auf blaue Sammelkarte EStR.

EStG

(mit Inhaltsänderungen ab 1948)

§ 1

§ 2

§ 3 nach Ziffern
Inhaltsänderungen:

§ 3	Ziff. 1	48,49	ab 50	anderer Inhalt		
§ 3	"	2	48,49	ab 50	"	"
§ 3	"	3	48,49	ab 50	"	"
§ 3	"	4	48	ab 49	anderer Inhalt	
			ab 55	"	"	
§ 3	"	5	48	ab 49	"	"
			ab 50	"	"	
			ab 57	"	"	wird Ziff. 7
§ 3	"	6	48	ab 49	"	"
			ab 50	"	"	
			ab 57	"	"	
§ 3	"	7	49	ab 50	"	"
			ab 57	"	"	
§ 3	"	8	49	ab 50	"	"
			ab 57	"	"	wird Ziff. 11 bis 56
§ 3	"	9	50-56	ab 57	anderer Inhalt	wird Ziff. 10
§ 3	"	10	50-56	ab 57	"	"
					"	Ziff. 11
§ 3	"	11	50-56	ab 57	"	"
					"	Ziff. 13
§ 3	"	12	50-56	ab 57	"	"
					"	Ziff. 14
§ 3	"	13	50-56	ab 57	"	"
					"	Ziff. 15

Anl. 13 (Besprechungskarte auf grünem Karton. Format. DIN A 5)

Besprechungskarte

X

29. 1. 60

Aktz.: VI 26/59 U

Literatur	Fundstelle	Veröffentlicht
Anmerkung von Dr. Kruse, RA Anmerkung von Spr. Kaatz	LoepK FR 60/572	<u>BStBl:</u> 1960 <u>Seite</u> 96 <u>BZBl:</u> <u>Seite</u> <u>Amtl. Slg.</u> <u>Bd.</u> S. <u>StRK:</u> <u>§</u> Abs. <u>Ziff.</u>

Anl. 14 (Abdruck einer Entscheidung des BFH)

StAnpG § 1;
AO § 210.

Urteil vom 29. Januar 1960

VI 26/59 U

Keine Bindung nach Treu und Glauben an Auskünfte, Zusagen
oder Zusicherungen, die nach Verwirklichung des Steuertatbe-
stands erteilt worden sind.

Az. VI 26/59 U

BzBl. 60 T. III S. 96		
BzBl.	S.	
AmstBlg. Bd.	S.	
GRK	S.	Abb.
	ZM.	R.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Einkommensteuersache 1950

hat

gegen das Urteil

Finanzgerichts

der VI. Senat des Bundesfinanzhofs

unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. Wennrich als Vorsitzenden und

der Bundesrichter Dr. Diederichs, Conze, Dr. Hartz, Dr. Ringleb
und Barske

in der Sitzung vom 29. Januar 1960 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerden (I. und II. Rechtsgang)
hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird für beide Rechts-
gänge auf je 2 000 DM festgestellt.

G r ü n d e

Die Sache befindet sich im zweiten Rechtsgang. Streitig
ist nunmehr nur noch, ob nach dem Grundsatz von Treu und Glauben
die dem Beschwerdeführer (Bf.) im Jahre 1950 zugeflossenen Ver-
sorgungsbezüge der Besteuerung nach dem ermäßigten Satz des
§ 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu unterwerfen
waren.

Anl. 15 (Buchungszettel auf weißem Papier. Format 14,5 x 10,5 cm)

Ges.: StAnpG § 1

StW :

Bindung; Treu u. Glauben, Auskunft....., Zusage

Keine Bindung nach Treu und Glauben an
Auskünfte, Zusagen oder Zusicherungen,
die nach Verwirklichung des Steuertatbe-
stands erteilt worden sind.

VI
26/59 U
29.1.60

Bundesgerichtshof

Anlagen 16 - 19

Anl. 16 - 18 (Leitsatzabdrucke auf gummiertem Papier)

(50) **BGB §§ 812, 818 Abs. 1, Abs. 2, § 819**

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(51) **BGB §§ 812, 104, 179**

Handelt jemand erkennbar als Vertreter, so wirkt, seine Vertretungsmacht vorausgesetzt, die von ihm abgegebene Erklärung auch dann für den Vertretenen, wenn der innere Wille des Vertreters dahin ging, für sich selbst zu handeln.

Die Ansprüche gegen den Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB schließen zwar grundsätzlich einen Bereicherungsanspruch des Dritten, mit dem der Vertreter abgeschlossen hat, gegen den Vertretenen nicht aus; ein solcher Bereicherungsanspruch besteht aber nicht, wenn der Vertretene seinerseits auf Grund eines wirksamen Vertrages gegenüber dem Vertreter einen Anspruch auf das von dem Dritten Geleistete hat und dem Vertreter zur Gegenleistung verpflichtet ist.

Urt. v. 5. Oktober 1961 — VII ZR 207/60 — E.

(4) **BGB § 818 Abs. 1, Abs. 2, §§ 812, 819**

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(11) **BGE § 818 Abs. 2, Abs. 1, §§ 812, 819**

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(2) **BGB §§ 819, 812, 818 Abs. 1, Abs. 2**

Bei Bereicherungsansprüchen auf Wertersatz wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolgs ist für die Bemessung des zu ersetzenden Wertes der Zeitpunkt maßgebend, in dem feststeht, daß der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Vor diesem Zeitpunkt kann der Gläubiger eines solchen Bereicherungsanspruchs, wenn seine Leistung in der Errichtung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden besteht, keine Verzinsung des Betrages fordern, um den der Wert des Grundstücks gestiegen ist. Doch kann er Nutzungen beanspruchen, die der Grundstückseigentümer aus dem Wertzuwachs tatsächlich gezogen hat.

Urt. v. 18. September 1961 — VII ZR 118/60 — E.

(18) **BGE 83 273 Abs. 273 Ca**

Ob bei einem ärztlichen Eingriff (hier: Kropfoperation) die Aufklärung des Patienten über mögliche Schädelfolgen erforderlich ist, richtet sich nicht so sehr nach allgemeinen Feststellungen über die Komplikationshäufigkeit; es kommt vielmehr auf den voraussetzlichen Verlauf gerade im einzelnen Falle an.

Urt. v. 26. September 1961 — VI ZR 225/60

Anl. 17

(1) EHVfO § 57; LVO § 37

Auf eine Tatsache, die in einem früheren Verfahren nach § 57 EHVfO oder § 37 LVO nicht vorgebracht ist, kann ein neues Verfahren nach § 37 Abs. 1 LVO gestützt werden, wenn die Nichtgeltendmachung im früheren Verfahren unverschuldet ist. Hätte auf eine solche Tatsache vor Außerkrafttreten des Reichserbhofrechts ein neues Verfahren nach § 57 EHVfO gegründet werden können, so kann sie in einem Verfahren nach § 37 Abs. 1 LVO mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß eine von der früheren Feststellung abweichende Beurteilung zulässig ist; das Verfahren nach § 37 LVO braucht dabei nicht unmittelbar denselben Gegenstand wie das frühere Verfahren zu betreffen.

Beschl. v. 24. April 1951 — V BLw 12/50

(2) EHVfO § 32 Abs. 1; 2. KriegsvereinfachungsVO für das Erbhofrecht v. 27. September 1944, RGBl I 238, § 5

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der 2. KriegsvereinfachungsVO kann auf solche Rechtsvorgänge, die sich vor ihrem Inkrafttreten (15. Oktober 1944) ereignet haben, keine Anwendung finden, da sie sich insoweit keine rückwirkende Kraft beigelegt hat.

Beschl. v. 26. November 1952 — V BLw 58/52

(3) EHVfO § 92 Abs. 4; LVO § 57; LBO § 9; REG § 15

- a) Der an die Stelle der kleinen Abmeierung (§ 15 Abs. 2 REG) getretene Nießbrauch (§ 57 Abs. 5 LVO) hat den Charakter einer Zwangsmaßnahme.
- b) Der Nießbraucher nach § 57 Abs. 5 LVO kann von dem Eigentümer des Hofes, der die Verwaltung gefährdet, die Räumung seiner Wohnung verlangen.
- c) Der Antrag auf Räumung der Wohnung ist bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) zu stellen.

Beschl. v. 26. November 1952 — V BLw 90/52

(4) EHVfO §§ 36 ff; LVO § 37; REG § 10; KRG 45 Art. I

Zur Entscheidung über einen selbständigen Antrag auf Feststellung der früheren Erbhofeigenschaft einer landwirtschaftlichen Besitzung sind die Landwirtschaftsgerichte nicht zuständig. Sie können über die frühere Erbhofeigenschaft nur dann entscheiden, wenn sie in einer Landwirtschaftssache eine Vorfrage für die begehrte Entscheidung bildet.

Beschl. v. 27. Januar 1953 — V BLw 81/52

Anlage 18

REG § 22

(1) **REG § 22; LVO § 58**

Hatte der Anerbe, der bereits Eigentümer eines Erbhofes war, beim Inkrafttreten der Höfeordnung noch die Möglichkeit, den angefallenen Erbhof zu übernehmen, so gilt der Erbfall als ungeregt. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn objektive Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Anerbe entweder den angefallenen Erbhof übernommen oder von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch gemacht haben würde.

Beschl. v. 8. Dezember 1959 — V BLw 16/58

-96-

Anl. 19 (Fundstellenabdruck von Urteilsveröffentlichungen auf
gummiertem Papier)

- | | |
|----|---------------------|
| a) | LM StGB § 23 Nr. 45 |
| b) | BGHSt 15, 316 |
| c) | NJW 1961, 683 |
| d) | JR 1961, 266 |
| e) | JZ 1961, 329 |
| f) | MDR 1961, 518 |
| g) | Betrieb 1961, 605 |
| h) | VRS 21, 40 |

- | | |
|----|---------------------|
| a) | LM StGB § 23 Nr. 46 |
| b) | NJW 1961, 1220 |
| c) | MDR 1961, 612 |

- | | |
|----|-----------------------|
| a) | LM StGB § 42 b Nr. 20 |
| b) | BGHSt 15, 279 |
| c) | NJW 1961, 977 |
| d) | JR 1961, 223 |
| e) | MDR 1961, 335 |

- | | |
|----|-----------------------|
| a) | LM StGB § 42 m Nr. 20 |
| b) | BGHSt 15, 316 |
| c) | NJW 1961, 683 |
| d) | JR 1961, 266 |
| e) | JZ 1961, 329 |
| f) | MDR 1961, 518 |
| g) | Betrieb 1961, 605 |
| h) | VRS 21, 40 |

- | | |
|----|-----------------------|
| a) | LM StGB § 42 m Nr. 21 |
| b) | BGHSt 15, 393 |
| c) | NJW 1961, 1269 |
| d) | JR 1961, 349 (L) |
| e) | MDR 1961, 613 |
| f) | DAR 1961, 199 |
| g) | VRS 20, 430 |

- | | |
|----|---------------------|
| a) | LM StGB § 47 Nr. 14 |
| b) | NJW 1961, 1541 |
| c) | MDR 1961, 702 |
| d) | BGHSt 16, 12 |

- | | |
|----|--|
| a) | LM StGB § 59 Nr. 43 |
| b) | BGHSt 15, 377 |
| c) | NJW 1961, 1031 (Anm.
Bindokat; Bespr. Peltzer 1569) |
| d) | JR 1961, 349 |
| e) | MDR 1961, 519 |
| f) | JZ 1961, 518 (Bespr.
Baumann 564) |

- | | |
|----|---------------------|
| a) | LM StGB § 86 Nr. 13 |
| b) | BGHSt 15, 399 |
| c) | NJW 1961, 1030 |
| d) | JZ 1961, 607 |
| e) | MDR 1961, 614 |

- | | |
|----|-----------------------|
| a) | LM StGB § 90 a Nr. 15 |
| b) | MDR 1961, 519 (L) |

- | | |
|----|--------------------|
| a) | LM StGB § 92 Nr. 4 |
| b) | MDR 1961, 519 (L) |

Bundessozialgericht

Anlagen 20 - 29

Anl. 20 (Richter-Auswertung, Format DIN A 5)

Name der Zeitschrift: SozVers Jahrg. 1960 Nr. 6

<u>Seite</u>	<u>Verf. oder</u> <u>Gericht</u>	<u>§§ Leitsätze, Stichworte</u>
153	Beck	(Abhandlung über Militär- und Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach altem und neuem Recht RVO § 1251 nF
155	Fink	(Ergebnis: Gem. § 1300 (s. Seite 156). RVO §§ 1253 nF, 1300 nF
156	Stein	(Ergebnis: Spätestens (s. Seite 158) RVO §§ 1278 nF, 1279 nF

Anl. 21 (Vorgriffsauswertung auf weißem DIN A 4 oder DIN A 5-Blatt)

Vorgriffsauswertung

=====

Zeitschrift: Die Sozialversicherung

Jahrgang: 1960

Nr. 6

1.) Beck, Zur Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten

Abhandlung über Militär- und Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach altem und neuem Recht.

veröffentlicht in SozVers 1960, 153

2.) Fink, Ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit von Amts wegen in die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln?

Ergebnis:

Gem. § 1300 RVO hat der RentV-Tr auch ohne Antrag, also ausnahmsweise von Amts wegen, die höhere Rente festzustellen, d.h. die Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln. Dabei ist es ohne Belang, aus welchem Anlaß der Tr der RentV zu der neuerlichen Überzeugung kommt.

veröffentlicht in SozVers 1960, 155

3.) Stein, Reform der §§ 1278, 1279 RVO?

Ergebnis: [Spätestens bei der Reform der UV wird man berücksichtigen müssen, daß die Ruhensbest.en aus der ArV in die Ges. UV übernommen werden und daß durch die Kumulation der Renten aus der Ges. UV und ArV - insbesondere bei Hinterbliebenen - der zuletzt verdiente Lohn des Versicherten nicht überstiegen wird -(s. §§ 595, 1270 RVO).

veröffentlicht in SozVers 1960, 156

Anl. 22 a (Leitkarte der Paragraphenkartei. Weißer DIN A 5-Karton)

Karte .1....

BVG - Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges
(Bundesversorgungsgesetz) v. 20.12.1950 (BGBl I 791)

Leitkarte

1. Allgemeines, Änderungen
 11. Gesetzesänderungen
 12. Durchführungsverordnungen
 13. Verwaltungsvorschriften
 - 14.
 15. Länderrecht
2. Literatur
 21. Textausgaben und Kommentare
 22. Systematische Darstellungen

Fortsetzung Karte ..2.

Karte .2..

BVG - Allg.

Leitkarte

3. Entstehungsgeschichte, Sonstiges
 31. Gesetzesmaterialien
 32. Geschichtliche Entwicklung
 33. Allg. Aufsätze
 34. Allg. Entscheidungen
 - 35.
- 4.
5. Kriegsofferrecht in der SBZ, Berlin und im Saarland
 51. SBZ
 52. Berlin
 53. Saarland
6. Kriegsofferrecht im Ausland
7. Zwischenstaatliche Beziehungen
8. Abgrenzung (Beziehungen) zu anderen Leistungsträgern
9. Reform des Versorgungsrechts

Fortsetzung Karte

Anl. 22 b (Leitkarte der Paragraphenkartei: Weißer DIN A 5-Karton)

Karte ...

27. 12.60 - Verordnung über die von den Krankenkassen den frei-
beruflich tätigen

Hebammen für Hebammenhilfe zu
zahlenden Gebühren (BAnz. Nr. 252
v. 30.12.1960)

- HebammenVO -

Leitkarte

1. Allgemeines, Änderungen
2. Literatur
3. Entstehungsgeschichte, Sonstiges
 31. Materialien
 - 32.
 33. Allg. Aufsätze

Fortsetzung Karte....

Karte

BVG § 2

Leitkarte

1. Allgemeines, Änderungen
2. Militärischer Dienst i.S. des § 1 Abs. 1 (Abs. 1)
 21. Allgemeines
 22. Soldaten, Wehrmachtbeamte (Abs. 1 Buchst. a)
 23. Volkssturm (Abs. 1 Buchst. b)
 24. Feldgendarmarie (Abs. 1 Buchst. c)
 25. Heimatflakbatterie (Abs. 1 Buchst. d)
3. Wehrdienst Vertriebener im Herkunftsland (Abs. 2)
4. Wehrdienst bei Verbündeten (Abs. 3)
5. Weitere Einzelfälle
 51. Waffen-SS, Allgemeine SS (Leibstandarte, SS-Verfügungstruppe, KZ.-Bewachungsmannschaften)
 52. Polizeidienst, Postschutz

Fortsetzung Karte

Anl. 23 a (Paragrafenkartei auf internationalem Zettelformat
12,5 x 7,5 cm)

BVG Allg. // 11

27.6.60 BundesG

zur Änderung und Ergänzung des Kriegs-
opferrechts (Erstes Neuordnungsg -1.NOG)

BGBI I 1960 Nr. 43 S. 453

BVG Allg. // 21

Wilke, Gerhard

VSorg

c

917

Komment.

Bundesversorgungsgesetz. Handko mentar von --.
München: Stutz 1960. 280 S. 80

60/320

BVG § 2 // 1

27.6.60 BundesG

Zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopfer-
rechts (1. NOG);

hier: Änderung und Ergänzung des Abs. 2;
Änderung des Abs. 3

BGBI. I 1960 Nr. 43 S. 453

BVG § 2 // 51

24.6.59 BVerwG - V C 288/57 -

Dienst in der Waffen-SS ist in aller Regel
nur dann militärischer Dienst i.S. des
Kriegsgefangenenentschädigungsg, wenn der
Angehörige der Waffen-SS für die Kriegsführung
militärisch eingesetzt worden ist.

DÖV 1959, 956

Anl. 23 b (Paragrafenkartei auf internationalem Zettelformat
12,5 x 7,5 cm)

27.12.60 -HebammenVO- Allg. // 31

Vom BMJ zu erlassende VO über die von den KKen
den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammen-
hilfe zu zahlenden Gebühren mit Begründung

BR - Drucks. 373/60

27.12.60 -HebammenVO- Allg. // 33

Schumacher, Gertrud

Die neuen Hebammengebühren

DOK 1961, 19

27.12.60 -HebammenVO- § 3

Langwagen, Willi

Gedanken zu § 196 Abs. 1 Nr. 2 § 376 a RVO i.V.m.
den neuen Hebammengebühren

Verf. untersucht die Frage, welche Beträge
dem Mitglied bei einer von der Kasse nicht
genehmigten Wöchnerinnenheimpflege zu er-
statten sind.

WzS 1961, 309

27.12.60 -HebammenVO- § 5

12.6.61 BMJ - IV A 1 - 41.367-1099 II/61 -

Wegegebühren für Hebammen; hier: Zahlung
der Wegegebühr (§ 5 HebammenVO) bei Fehl-
geburten

BKK 1961, 331

Anl. 24 (Leitkarte der medizinischen Kartei auf weißem Karton,
Format DIN A 5)

Karte

Blindheit

Leitkarte

1. Allgemeines über Blindheit und über Blinde im Erwerbsleben
2. Sozialleistungen an Blinde
 21. Allgemeines
 22. MdE in der UV und KOV
 23. Pflegebedürftigkeit in der UV und KOV
 24. Krankheit, Invalidität, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit
 25. Rehabilitation, Berufsförderung, Umschulung

Fortsetzung Karte

Anl. 25 (Medizinische Kartei auf internationalem Zettelformat)

Blindheit // 21

Pape, R.

Die Duldungspflicht der Operation des einseitigen grauen Stars und des Nachstars in der Ges. UV

BG 1963, 120

Blindheit // 23

23.9.60 BVerwG - IV C 214/59 -

Blindheit wird für sich allein betrachtet in der Regel kein Gebrechen sein, das eine nur mit ständiger Wartung und Pflege zu begehende Hilflosigkeit begründet. Tritt zur Blindheit aber noch eine weitere physische oder psychische Beeinträchtigung, ist eine sorgfältige Prüfung dahin, ob nicht der Gesamtzustand des Blinden eine solche Hilflosigkeit begründet, unerlässlich.

RLA 1961, 27

Blindheit // 24

Rohwer-Kahlmann, Harry

Blindheit und Invalidität

BB 1955, 384

Anl. 27 (Verfasserkartei auf internationalem Zettelformat)

Beck, Manfred

Zur Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten

Abhandlung über Militär- und Kriegsdienstzeiten als Ersatzzeiten nach altem und neuem Recht.

SozVers 1960, 153

Fink, Josef

Ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit von Amts wegen in die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln?

Ergebnis:

Gem. § 1300 RVO hat der RentV-Tr auch ohne Antrag, also ausnahmsweise von Amts wegen, die höhere Rente festzustellen, d.h. die Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit umzuwandeln. Dabei ist es ohne Belang, aus welchem Anlaß der Tr der RentV zu der neuerlichen Überzeugung kommt.

SozVers 1960, 155

Rohwer-Kahlmann, Harry

Blindheit und Invalidität

BB 1955 S. 384

Wilke, Gerhard

Vsorg

c

917

Komment.

Bundesversorgungsgesetz. Handkommentar von --.

München: Stutz 1960. 280 S. 80

60/320

Anl. 28 (Entscheidungskartei auf internationalem Zettelformat)

1)

24.6.59 BVerwG - V C 288/57 -

Dienst in der Waffen-SS ist in aller Regel nur dann militärischer Dienst i.S. des Kriegsgefangenenentschädigungsg, wenn der Angehörige der Waffen-SS für die Kriegsführung militärisch eingesetzt worden ist.

DÖV 1959, 956

2)

2)

24.6.59 BVerwG - V C 288/57 -

Fundstellen:

BVerwG Bd 9 Heft 1 S. 23

Samml. BVerwG + 12.4 § 2 Nr. 12

DVB 1959, 750

Anmerkungen:

1)

25.5.60 BSG - 11/8 RV 301/57 -

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Wachdienst in einem Konzentrationslager militärischer Dienst i.S. des BVG ist.

Reg.Nr. 1096

2)

2) 25.5.60 BSG - 11/8 RV 301/57 -

Fundstellen:

Reg.Nr. 1096

SozR BVG § 1 Bl. Ca 22 Nr. 46

SozR BVG § 2 Bl. Ca 2 Nr. 5

BSG 12 Heft 3/4 S. 172

Praxis 1960 407

Anmerkungen:

L.

Anl. 29 (Schlagwortkartei auf internationalem Zettelformat)

Blindheit

Über - s. med. Kartei "Blindheit"

Hebammengebühren

Über -

s. VO v. 4. 7. 1941

VO v. 15. 12. 1956

VO v. 27. 12. 1960

militärischer Dienst

Begriff - s. BVG §§ 1, 2 und 4

Volkssturm

als militärischer Dienst s. BVG § 2 // 23

Bundesverwaltungsgericht

Anlagen 30 - 37

Anl. 30 (Karteikarte der Eigendokumentation auf rotem Karton.
Format DIN A 6)

I C 232.58

GewO
§ 37

GG
Art. 12
Abs. 1
S. 2

Urteil v. 4.10. 1962:

Eine PolizeiVO, welche die Ausübung des Kfz.-bewachungsgewerbes von der in das Ermessen der Behörde gestellten Zuweisung eines Standplatzes abhängig macht und es von bestimmten Plätzen überhaupt ausschließt, stellt keine "Regelung" i.S. des § 37 der GewO dar und verstößt, sofern nicht eine Behinderung in der Aufnahme des Berufs überhaupt vorliegt, gegen Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG.

Anl. 31 (Karteikarte der Fremddokumentation auf grünem Karton.
Format DIN A 6)

1 BvR 758/ 57	LadenschlG § 3
(Original in Bibliothek) BVerfGE 13,230 MDR 62,192 DÖV 62,21 Gewerbearchiv 61,221 Betrieb 61,1641 BB 61,1323,1380 BayVBl.62,51 W.u.M.62,631	BVerfG, Urt. v. 29.11.1961: Die allgemeinen Ladenschlußzeiten sind nicht verfassungswidrig. Ins- besondere verstößt § 3 LadenschlG nicht gegen Art. 2 und 3 GG.

Anl. 32 (Aufsatzkartei auf grünem Karton. Format DIN A 6)

	Verwaltungsakt allg.
NJW 62, 1705	SenPräs. Karl-Heinz Heuer, Celle Das Verwaltungshandeln während des sozialgerichtlichen Verfahrens Ein Prozeßverfahren hindert die Verwaltung nicht, in dem gleichen Umfang wie vor Beginn des Rechtsstreits tätig zu sein, soweit es sich um eine nicht streitbefangene Frage handelt. Bezüglich eines streitbefangenen Anspruchs besteht zwar die Kontrollverpflichtung seitens der Verwaltung; die von der Verwaltung zu treffenden Maßnahmen dürfen jedoch das Gerichts- b.w.

verfahren nicht stören oder sich gar als Eingriff in das Verfahren darstellen und müssen daher insbesondere stets im Einvernehmen mit dem Gericht erfolgen.

Das Gericht ist zwar im Prinzip berechtigt, die Verwaltung zu einem Tätigwerden im Wege der prozeßleitenden Verfügung zu zwingen; dies aber nur mit erheblichen Einschränkungen.

Anl. 33 (Alphabetisches Sachwortverzeichnis auf weißem Papier.
Format DIN A 6)

Familienzusammenführung

G 131 § 4b Abs.2
LAG § 230 Abs.2 Nr.4
BVEG § 94 Abs.2
BWGöD § 3 Abs.2
KgfEG § 1 Abs.1 Nr.4

Anl. 34 (Fundstellenkartei der Entscheidungen des BVerwG auf
grünem Karton. Format DIN A 6)

I C	DÖV 60,382	
40.59	NJW 60,1266	
Urt. 1.3.60	DVB1. 60,600	Buchh. 132.1 § 3 Nr. 1
	BayVB1. 61,20	
42.59	NJW 61,793	BVerwG E 11,95
	ZMR 61,181	VerwRspr.Bd.13,S.180
	DVB1. 61,125 (Anm.Bachof)	JuS 61,134
	BayVB1. 61,53	BLGBW 61,30
Urt. 18.8.60	BBanB1. 61,25	BB 61,352

Anl. 35 (Hilfskartei der Entscheidungen des BVerwG nach Verkündungsdaten
auf internationalem Zettelformat)

4.10.1962

I C 232.58

Anl. 36 (Hilfskartei der fremden Gerichtsentscheidungen nach
Verkündungsdaten auf grünem Karton. Format DIN A 6)

1 BvR 758/
57

BVerfG

Urt. v. 29.11.1961

LadenschlG § 3

(Original in Bibliothek)

BVerfGE 13,230

MDR 62,192

DÖV 62,21

Gewerbearchiv 61,221

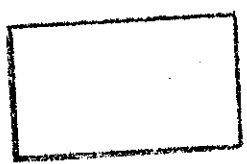
Betrieb 61,1641

BB 61,1323,1380

BayVB1.62,51

W.u.M.62,631

Anl. 37 (Verfasserkartei auf grünem Karton. Format DIN A 6)

	Heuer Karl-Heinz SenPräs. Celle
Sozgerbark. 61,357 NJW 62, 1705	Der Verwaltungsakt als behördliche Willenskundgebung - und die Recht- sprechung des Bundessozialgerichts Das Verwaltungshandeln während des sozialgerichtlichen Verfahrens

Österreichischer Oberster Gerichtshof

Anlagen 38 - 41

Anl. 38 (Paragrafenkarteikarte auf weißem Karton. Format DIN A 5)

§ 1295 ABGB. (§§ 1297, 1304 B I, II a, III a, VI c ABGB.) II d 1

Schadenersatz für Verletzung beim Abspringen von einem in Gefahr befindlichen Strassenbahnzug (Vorübergehendes Versagen der Bremsen).

Gl. Rechtssatz:

E. v. 3. 3. 1954, 2 Ob 158/54 (29)

E. v. 1. 6. 1955, 2 Ob 315/55 (21)

(Abspringen des Mitfahrers vom Motorrad)

E. v. 11. 4. 1956, 2 Ob 127/56 (24)

"

"

(Abspringen des Mitfahrers vom Lastwagen)

Anl. 39 (Kartenmuster der Zentralbibliothek. Format DIN A 6)

- 1a) Aufnahme für die Bundesgesetzkartei auf weißem Karteiblatt für eine Rechtsvorschrift, die der parlamentarischen Behandlung unterlag.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, 2. Novelle

Reg.Vorl. VIII/134

Ber. VIII/161

D. VIII/-22/995

G. v. 18.12.1956, BGBl. Nr. 268

Reg.Vorl. = Regierungsvorlage, Ber. = Ausschlußbericht, D. = Verhandlung, G. = Gesetz.

VIII/134 = Nummer der Gesetzgebungsperiode und Zahl der Beilage.

VIII/-22/995 = Gesetzgebungsperiode, Sitzungsnummer und Seite.

- 1b) Aufnahme für die Bundesgesetzkartei auf rotem Karteiblatt für Wiederverlautbarungen.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957

Kdm. v. 14. 5.1957, BGBl. Nr. 128/57

Wiederverlautbarung d. G. v. 20.3.1946
unter Berücksichtigung der Änd. u. Erg.
gemäß Art. II der o.a. Kdm.

Anl. 40 (Katalogkarten der Bundes- u. Landesgesetzkartei. Format DIN A 6)

1c) Aufnahme für die Bundesgesetzkartei auf rotem Karteiblatt für Verordnungen.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, DVO.

1. DVO. v. 26. 5.1946, BGBl. Nr. 114
2. DVO. v. 28. 9.1946, BGBl. Nr. 192
3. DVO. v. 8. 8.1947, BGBl. Nr. 224

(U.s.w.)

2) Aufnahme für die Landesgesetzkartei auf weißem Karteiblatt

Jagdgesetz, Tirol

- G. v. 12.11.1947, LGBl. Nr. 8/1948
Änd.G. v. 29. 7.1948, LGBl. Nr. 25/1948
NEU: G. v. 27. 2.1959, LGBl. Nr. 10/1959
DFB. Nr. 16/1959

DFB. = Druckfehlerberichtigung.

- 3a) Aufnahme für den Länderteil der Rechtshilfekartei auf rotem Karteiblatt für die anzuwendenden Verträge.

AUSTRALIEN: Rechtshilfeabkommen

Österreichisch-britisches Rechtshilfe-
abkommen vom 31. 3. 1931, BGBl. Nr. 45/1932.

Anwendung: JABl. 1951, S. 124.

JABl. = Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung.

- 3b) Aufnahme für den Länderteil der Rechtshilfekartei auf weißem Karteiblatt für die Bestimmung der Gegenseitigkeit.

AUSTRALIEN: Prozeßkostensicherheitsleistung

Ggs. gewährleistet.

s.: RH-Abkommen Art. 11
Fasching, Kommentar ZPO Bd. II, S. 487
Loewe, ÖHInt S.20 (= 1956, H. 2)

ÖHInt = Österreichische Hefte für die Praxis des internationalen und ausländischen Rechts.

Abkürzungen

AP	Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungsneuregelungsgesetz
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarif
BesGr	Besoldungsgruppe
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BR	Bundesrat
BSG	Bundessozialgericht
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DRiG	Deutsches Richtergesetz
GG	Bonner Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
KGK	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen
OGH	Österreichischer Oberster Gerichtshof
RG	Reichsgericht
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
SBG	Schweizerisches Bundesgericht
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SSt	Entscheidungen in Strafsachen des österreichischen Obersten Gerichtshofs
SZ	Entscheidungen in Zivilsachen des österreichischen Obersten Gerichtshofs

VGr

VGr	Vergütungsgruppe
ZfBB	Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie
ZfB	Zentralblatt für Bibliothekswesen
ZPO	Zivilprozeßordnung

Anschriften der Mitarbeiter

Anschriften der Mitarbeiter

1. Dr. jur. Hans Gerstenkorn, Bibliotheksoberrat, seit 17. 3. 1958
Leiter der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts, seit 1. 4. 1962
Leiter der Bibliothek der Deutschen Bundespost und Referent im
Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, 53 Bonn,
Koblenzer Straße 81, Tel. 2 04 97 90
2. Alfred Mayer, Regierungsamtmann, seit 1. 2. 1954 Leiter des
Nachschlagewerks des Bundesarbeitsgerichts, 35 Kassel-
Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, Tel. 1 40 75, seit
1. 1. 1964 im Dokumentationsdienst des Bundesrechnungshofs
in Frankfurt am Main
3. Franz Reichenberger, Regierungsrat, Leiter der Zentralkartei
beim Bundesfinanzhof, 8 München, Ismaninger Straße 109,
Tel. 3 65 41
4. Dr. jur. Hildebert Kirchner, Bibliotheksoberrat, Leiter der Biblio-
thek des Bundesgerichtshofs, 75 Karlsruhe, Herrenstraße 45,
Tel. 2 39 41
5. Rolf Richter, Regierungsoberinspektor, Leiter der Dokumen-
tationseinrichtung des Bundessozialgerichts, 35 Kassel-Wilhelms-
höhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, Tel. 1 62 61
6. Franz Schneider, Bibliotheksamtmann, Katalogsachbearbeiter
der Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts, 75 Karlsruhe 10,
Tel. 2 59 11
7. Walter Ulmann, Amtsgerichtsrat, Leiter der Rechtskartei des
Bundesverwaltungsgerichts, 1 Berlin 12, Hardenbergstraße 31,
Tel. 32 50 41

8. Dr.jur. Ludwig Viktor Heller, Präsident des Österreichischen
Obersten Gerichtshofs, Wien
9. Dr.jur. Karl Naegeli, Sekretär der Bibliothekskommission des
Schweizerischen Bundesgerichts, Lausanne, Av. v. -Ruffy 9

Sachregister

Anfragen auf Formblättern

BFH 23

Anteil der dokumentierten

Entscheidungen an der Gesamt-
menge der ergangenen Entscheidungen

BAG	14
BFH	21, 22
BGH	32, 33
BVerwG	56
OGH	65
SBG	71

Aufsatzkatalog

s. Zeitschriftenaufsätze

Auskunft s. Anfragen, Gerichtsfremde
Personen

Auswertung der Urteile s. Anteil
der dokumentierten Entscheidungen

Besprechungen von Urteilen

BFH 21, 24

Bibliographie

BVerfG 50

Bibliothek und Dokumentationsstelle

BAG	11, 16
BFH	19
BGH	29
BSG	42
BVerfG	54
BVerwG	57
OGH	66

Bücher s. Monographien

Cento-Vervielfältiger

BSG 42, 43

Entscheidungen s. Anteil der dokumentierten Entscheidungen

Entscheidungen fremder Gerichte werden nicht dokumentiert

BGH 33

BVerfG 49

Entscheidungskartei

BAG 17

Entscheidungssammlungen

gedruckte (amtliche)

BAG 13

BFH 28

BVerfG 48

OGH 66

SBG 71

private

BAG 13, 14

BFH 27, 28

BGH 31, 32

SBG 73

Evidenzbüro s. a. Nachschlagewerk, Rechtskartei, Zentralkartei

OGH 64

Format der Karteikarten s. Karteikarten

Fremddokumentation

BAG 15

BFH 21, 22

BGH 33, 34

BVerfG 48

Fundstellenkartei

BVerwG 61

Gerichtsfremde Personen

Auskünfte an -

OGH 69

Bezug des Mitteilungsblatts mit
Rechtssätzen

OGH 65

Bezug des Nachschlagewerks

BAG 13

BGH 31

Einsichtnahme durch -

BAG 17

BSG 47

SBG 72

Gesetze, Dokumentation von - n

OGH 66, 67, 68

Gesetzesänderungen, Dokumentation von -

BAG 15, 16

BFH 21, 22, 24

BSG 37, 41

Gesetzesmaterialien, Erfassung von -

BSG 37

BVerfG 49

Information

der Richter durch die Dokumenta-
tionsstelle
s. Schnellinformation,
Vorgriffsauswertung, Unterrichtung
der Richter

Karteikartengröße

DIN A 6

BVerwG 59

DIN A 5

BAG 12, 15, 17

BSG 43, 44

DIN A 4

BSG 43
BVerfG 54

Größe 10,5 x 15 cm

SBG 72

Internationales Bibliotheksformat

BGH 35
BSG 41, 43, 44
BVerfG 51
OGH 66

Leitsätze

Abänderung durch Dokumentations-
stelle

BFH 22
BVerwG 57, 58

Formulierung durch Senat

BAG 14
BGH 29, 30
BSG 40

Formulierung durch Zeitschriften
u. a.

BGH 32
BSG 46, 47

Lichtpausverfahren

BVerwG 60

Loseblattsammlung

als Form des Nachschlagewerks

BAG 12 f.
BGH 30
BVerwG 59

Medizinische Kartei

BSG 43, 45

Monographien, Auswertung von

BAG 15, 16, 17
BVerwG 58
OGH 69

Nachschlagewerk

(s. a. Evidenzbüro, Rechtskartei,
Zentralkartei)

Organisation

BAG 11
BGH 29

vorgesehen in GeschO

BAG 11
BGH 29

des Reichsgerichts

BGH 29

Neuerwerbungslisten

BVerfG 54

Paragraphenkartei

BAG 11, 12, 17
BFH 19, 20

Pressearchiv

BVerfG 54

Printoverfahren

BAG 13
BVerfG 51

Rechtshilfekartei

OGH 66

Rechtskartei

(s. a. Evidenzbüro, Nachschla-
gewerk, Zentralkartei)

Organisation

BGH 29, 33

Register

OGH 65

Richter als Auswerter von Zeitschriften

BSG 39

SBZ - Kartei

BSG 43, 46

Schlagwörter beim Aufsatzkatalog

BGH 34, 35

BVerfG 51, 52

Schlagwort - Kartei

BSG 43, 47

Schnellinformation

(s. a. Unterrichtung der Richter,
Vorgriffsauswertung)

BAG 18

Schrägsichtkartei

BFH 23

Sowjetische Besatzungszone

BSG 43, 46

Sparschrift

BAG 15

Stichwortkartei

BFH 7, 20, 21, 23 f., 25

Tarifarchiv

BAG 17, 18

Umfang der Nachweisungen

BAG 14, 17

BFH 27

BGH 31, 34

BSG 3, 36, 38

BVerfG 51, 55

Unterrichtung der Richter durch die
Dokumentationsstelle

BAG 18

BFH 19, 20

BVerfG	53
OGH	65

Verfasserkartei

BGH	34
BSG	43, 46
BVerwG	62
OGH	66

Vervielfältigung des Dokumentations-
materials

Anzahl

BAG	13
-----	----

keine -

BFH	23
OGH	69

Vervielfältigungsverfahren

BAG	13
BGH	30
BSG	42, 43
BVerwG	60
SBG	72

Vorgriffsauswertung

(s. a. Unterrichtung der Richter,
Schnellinformation)

BSG	39, 40, 42
-----	------------

Zeitschriften, Anzahl der ausge-
werteten

BAG	16
BFH	22
BSG	39
BVerfG	49
OGH	66

Zeitschriftenaufsätze

BAG	15, 16
BFH	21
BGH	34

BVerfG	49, 50, 51, 52
BVerwG	58
OGH	65, 67
SBG	74

Zentralkartei

(s. a. Evidenzbüro, Nachschlage-
werk, Rechtskartei)

Organisation

BFH	19
-----	----

vorgesehen in GeschO

BFH	19
-----	----

Zugang, jährlicher des Aufsatzkatalogs

BGH	34
BVerfG	51

des Nachschlagewerks

BAG	14
BFH	27
SBG	73

Zusätzliche Dokumentation durch
Senate

BGH	32, 33
-----	--------

keine -

BAG 14

BFH 27